

Dir Deutschlands Schutzgeist groſser Karl!
Stellt Oestreichs biedrer Patriot
Ein freies Heer zu neuen Siegen
Für Oestreichs Ruhm und Deutschlands Ruhe.

J. P. Mansfeld fec.

Samlung

der

Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz des II in den sämtlichen K. K. Erblanden erschienen sind, in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

K. K. wirkl. Hof Sekretär, öffentl. Lehrer der gesezkunde u. Kreisamtspraxis bei der K. K. Arcieren Leibgarde galizischer Abteilung

Sechster Band

enthält die 2te Hälfte des Jahrs 1795.

Wien

zu finden bei Joh. Georg Edlen von Moesle K. K. priv. Buchhändler.

Arhiv za kolek

na

ljubljanskem magistratu.

Vorrede.

In diesem Sechsten Bande der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung, erscheinen die unter der glorreichsten Regierung Sr. k. k. apostol. Majestät Franz des II. vom 1ten Julius

bis

bis Ende Dezembers 1795 ergangenen Normalvorschriften, und Verordnungen in den sämmtlichen deutschen Erbländern, in Fortsetzung der chronologischen Ordnung, mit den gewöhnlichen Marginalen, Beziehungen auf die zusammenhangenden Vorschriften, mit dem chronologischen Hauptverzeichnisse der in diesem Bande vorkommenden Gesetze, dann dem systematischen Repertorium.

Zur möglichsten Herstellung der Vollständigkeit dieser Gesetzsammlung kömmt in diesem Bande nebst dem Nachtrage der spä-

ter

ter zur Hand gelangten in diesen zweiten halben Jahrsgang 1795 gehörigen Verordnungen, auch ein Nachtrag einiger in den Jahren 1793 und 1794 ergangenen Verordnungen vor, deren ersterer S. 439 — 459, dann S. 469 — 484, der leztere S. 460 — 468 zu finden ist.

Da nun der laufende Jahrsgang erreichet worden ist, so erübriget nur noch, die geneigten Herren Abnehmer zu versichern, daß man sich angelegen seyn lassen werde, die Gesetze für das Jahr 1796 ehestens zu liefern, und dann im Jahre 1797 von

hal-

halben zu halben Jahren mit der Herausgebung dieser Gesetzsammlung ununterbrochen fortzuschreiten.

Wien am 31. Oktober 1796.

Joseph Kropatschek.

Verzeichniß

der

in diesem Bande enthaltenen Verordnungen vom 1ten Julius bis Ende Dezember 1795.

Julius.

Nro. Seite.

1935 Die Kälber sollen nicht eher geschlachtet werden, als bis sie wenigstens 40 Pfund an Gewicht haben. Vom 2. Julius 1795. 1

1936 Richtschnur wegen des Taxbezuges in den Fällen einer von dem Landrechte an einen Magistrat, oder an ein Ortsgericht geschehenen Delegation. Vom 2. Julius. 2

1937 Wegen des Weiber-Einkaufgeldes. Vom 2. Julius. 4

1938 Der vom Feldwäbel abwärts dienenden Militär-Mannschaft soll ohne Einwilligung des Regiments kein Vermögen ausgezahlt werden. Vom 3. Julius. 6

Nro. Seite.

1939 Vorschrift, nach welcher sich die Dominien bei Ertheilung der Pässe an ihre, in ein anderes konskribirtes Erbland gehenden Unterhanen benehmen sollen. Vom 3. Julius. 7

Eine Verordnung vom 5. Julius 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2138 nach.

1940 Der Durchtrieb alles Hornviehes durch die Oesterreichischen Erbländer wird nur gegen Direktorial-Pässe gestattet. Vom 7. Julius. 8

1941 Ordnung für den Getraidhandel in Oesterreich u. d. E. Vom 8. Julius. 9

1942 Verbot der Ausfuhr der Butter, des Schmalzes, dann der Krauppen. Vom 9. Julius. 15

1943 Den böhmischen Ständen wird das Landesarchiv überlassen. Vom 10. Julius 15

1944 Wegen Ausstellung der Judenpässe. Vom 11. Julius. 15

1945 Vorschrift, wann die Aerarialischen Beschaller in die Beschellstazionen abzuschiken, und auf welche Art die untauglichen Hengste von der Belegung der Stutten hindan zu halten sind. Vom 11. Julius. 16

1946 Die Belohnung mit dem Denunziantendrittel für die Anzeiger der Salzentfremdungen, dann anderer Veruntreuungen und Mal-

Nro. Seite.

versationen auf Salzwerkern, und Niederlagen wird zugesichert. Vom 11. Julius. 19

1947 Die Verzeichnisse über Sterbfälle und Schenkungen in Ansehung der Erbsteuer alle 6 Monate richtig einzusenden. Vom 15. Julius. 19

1948 Verbot in Dörfern glühende Kohlen, freies Licht und Fakeln zu gebrauchen. Vom 14. Julius. 21

1949 Was in Betreff des, zur Vermeidung unnöthiger Prozesse zwischen Unterthanen, vorläufig bei den obrigkeitlichen Wirtschaftsämtern zu versuchenden Vergleichs zu beobachten ist. Vom 17. Julius. 22

1950 Bestimmung der neuen Fleischtaxe und Einführung der Fleckssiederei zu Gratz betreffend Vom 17. Julius. 24

1951 Vorschrift, wie der Rechtszug in Erbsteuerfällen wider das Fiskalamt statt finden soll. 17. Julius. 26

Eine Verordnung vom 17. Julius 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2139 und 2177 nach.

1952 Das Verbot der Butter = Schmalz = und Krauppen = Ausfuhr wird behoben. Vom 18. Julius. 28

Zwo Verordnungen vom 18. Julius und eine vom 20. Julius 1795. sieh rückwärts im Nachtrage un=

Nro. Seite.

ter den Zahlen 2140 2141 und 2142 nach.

1953 Wann die Quartalsrechnungen aus Tirol einzusenden, die Gefällsüberschüsse an die Kammeralkassen abzuführen sind, dann wegen Militär- und Zivilwechselposten. Vom 21. Julius. 28

1954 Beantwortung einer, die Sicherstellung des Waisen- und Kuratels-Vermögen betreffenden Anfrage. Vom 22. Julius. 32

1955 Die Landgerichte, Werbbezirkskommissariate und Grundobrigkeiten werden zur Aufmerksamkeit auf die im Lande überhandnehmenden Schwärzungen aufgerufen. Vom 22. Julius. 33

1956 Die Ausfuhr des aus Getraide erzeugten Brods, Mehls, der Krauppen wird eingestellt. Vom 23. Julius. 35

1957 Ohne obrigkeitlichen Konsens soll in die, an der Gränze liegenden Oerter, und einzelnen Häuser kein Vieh getrieben, und kein Getraide verführet werden. Vom 23. Julius. 35

1958 Weisung in Absicht der Auswanderungstabellen. Vom 23. Julius. 36

1959 Wo die dem Schulfond von Privaten vermachten Beträge anzunehmen und abzuführen sind. Vom 24. Julius. 36

1960 Das Vormerkungsrecht wird auf alle in Oesterreich unter der Enns gelegenen Güter angewendet. Vom 24. Julius. 37

Nro. Seite.

1961 Die Postämter sind gehalten die beschwerten Briefe sorgfältig aufzubewahren. Vom 25. Julius. 38

1962 Uiber den Militärbequartirungsbeitrag, welcher in Prag vom Biere zu entrichten ist. Vom 25. Julius. 38

1963 Die dem Schulfond von einigen Privaten vermachten Beträge sollen die Städtischen Kassen abnehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen. Vom 25. Julius. 43

1964 Wegen Errichtung einer Innerlandesweg-maut zu Nadworna. Vom 25. Julius. 43

Zwo Verordnungen vom 25. Julius 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 2143 und 2144 nach.

1965 Die Kandidaten zu Gränzkämmerer-Aemtern sollen von den Landrechten in Gallizien geprüfet werden, und die Wahlfähigkeitsdekrete erhalten. Vom 27. Julius. 44

1966 Rechnungen über Studien- und Stiftungsfonds gehören an die Landesbuchhaltungen. Vom 28. Julius. 44

Eine Verordnung vom 29. Julius 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2145 nach.

1967 Vorschrift zur Abfassung leztwilliger Anordnungen in Tirol. Vom 31. Julius. 45

Nro. Seite.

1968 In Betreff der Einführung der Zahlungsbögen für die sistemisirten Zahlungen, als Besoldungen, Pensionen u. d. gl. bei dem steuermärktischen vereinigten Zahlamte. Vom 21. Julius. 50

1969 Die Bergwerksprodukten = Tabellen sind Jährlich mit Ende Jänner einzusenden. Vom 31. Julius. 52

Eine Verordnung vom 31. Julius 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2146 nach.

August.

1970 Die Verordnung wegen von den Salzvekturanten mit dem Aerarialsalze unterwegstreibender Unfüge wird verschärfet. Vom 1. August. 53

Eine Verordnung vom 1. August 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2147 nach.

1971 Ein litterarisches Protokoll soll an jeder Lehranstalt verfasset, und eingesendet werden Vom 3. August. 56

1972 Die privilegirte Kammerzalleihbank kann weder zur Herausgabe der zu ihrer Bedeckung erhaltenen Waaren in die Konkursmasse, noch zur Anmeldung der Forderung verhalten werden. Vom 3. August. 56

Nro. Seite.

1973 Vorschrift, wie sich in Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zu benehmen ist. Vom 3. August. 57

1974 Formularien zu Verfassung der Kirchenrechnungen. Vom 5. August. 59

1975 Wie die Ausweise über den Stand der deutschen Schulen künftig zu verfassen sind. Vom 6. August. 71

1976 Das Verbot des Gebrauchs der Windlichter, Fackeln, wird auch auf die Vorstädte Wiens ausgedehnt. Vom 7. August. 79

1977 Der Durchtrieb des ungarischen Schlachtviehes durch die österreichischen Erbländer bleibt nur gegen Pässe erlaubt. Vom 7. August. 79

1978 Privilegium für die vom Theodor Heß erfundene Koch- Brat- und Backmaschine. Vom 7. August. 80

1979 Wie sich bei der Wahl eines Magistratsraths bei Abwesenheit ein oder anderer Wahlausschuß-Individuen zu benehmen ist. Vom 7. August. 81

1980 Dem Armen-Bürgerspital, oder der armen Bürgerlade kann mittels Testamenten ein Vermächtniß zugewendet werden, wo aber der Bürgerlade nichts freiwillig zugedacht wird, ist derselben aus jeder Verlassenschaft eines Bürgers ein Gulden zuzuwenden. Vom 7. August. 82

Nro. Seite.

1981 Wegen Visitirung der Judizial-Registraturen der regulirten Magistrate auf dem Lande. Vom 7. August. 84

1982 Die Wetter- und Wasserschäden-Vergütungsausweise sind so, wie jene über die Feuerschäden, individuel bearbeitet, einzubringen. Vom 8. August. 85

1983 Die Kirchenrechnungen und Extrakte sollen ohne Unterschrift des Ortsseelsorgers nicht angenommen werden. Vom 8. August. 85

1984 Wegen Vereinigung der Gränzwegmauth zu Dorna Cantorena in der Bukowina mit dem Wegzollamte zu Dorna-Wadra. Vom 8. August. 86

Eine Verordnung vom 10. August 1795, sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2148 nach.

1985 Wie Kommiß-Feuergewehre, Karabiner, Musketen und Bajoneten, dann anderes Feuergewehr zu verfertigen verboten ist. Vom 11. August. 86

1986 Der Assekuranzkammer zu Triest zugestandene Vorrechte. Vom 13. August. 87

1987 Die Gebräumeldzettel sollen allgemein gleichförmig eingebracht werden. Vom 13. August. 88

1988 Wo die Streitigkeiten der Zivilpersonen und Adelichen wegen einer Militar-Aerarialforderung zu verhandeln sind. Vom 13. August. 89

Nro. Seite.

1989 Die Vergütung des uneinbringlichen Betrags des Antheils für den Aufbringer und Ergreifer bei Kontrebandfällen erstrecket sich nicht auf die Korruptionsstrafe. Vom 14. August. 90

1990 Vorschrift, welche landtäfliche Quittungen taxfrei gelöschet werden können. Vom 14. August. 91

1991 Ordnung für die Leinwandbeschau in Oesterreich ob der Enns. Vom 15. August. 92

1992 Wie sich in Bestimmung des Straforts für die prozessirten Verbrecher zu benehmen sey. Vom 18. August. 100

1993 Die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte sollen das erste Hauptstück der Kriminalgerichtsordnung genau beobachten. Vom 20. August. 100

1994 Die Erbsteuerliquidazionen, Sterbfällen-Verzeichnisse und sonstige Erbsteuergegenstände an die Erbsteuerhofkommission durch die Kreisämter einzusenden. Vom 22. August. 101

1995 Daß zwey neue Gränzmauthämter zu Niepolomice und Sieraslowice vom 1. November 1795. an, errichtet worden. Vom 22. August. 102

1996 Taxfreie Vormerkung der Urkunden in der Landtafel betreffend. Vom 22. August. 102

Eine Verordnung vom 22. August, sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2149 nach.

Nro. Seite.

1997 Das Kriegsdarlehen für das Militärjahr 1796 betreffend. Vom 24. August. 103

1998 Daß die sich ergebenden Fallimente gerichtlich und genau untersucht, auch die boshaften Cridatarien und Schuldenmacher bestrafet werden sollen. Vom 24. August. 109

1999 Den großjährigen Erben ist wegen Ausmessung der Erbsteuer die Errichtung des gerichtlichen Inventariums nicht aufzudringen. Vom 24. August. 112

2000 Wie mit der angemeldeten Revision gegen zwey gleichstimmige Urtheile fürzugehen. Vom 24. August. 113

2001 Den Verkauf der Schwämme an einzelnen Orten nicht zu dulden. Vom 25. August. 115

2002 Aenderungen in den Gegenständen der 3ten und 4ten Normalschulklasse. Vom 27. August. 116

2003 Privilegium für das von Joseph Kuppelwieser erfundene stählerne Kochgeschirr. Vom 28. August. 118

2004 Die Abfahrtsgelder stets an die Landesstelle einzusenden. Vom 29. August. 119

September.

2005 Die Hindanhaltung des Hausiren betreffend. Vom 2. Sept. 120

Eine Verordnung vom 2. September 1795, sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2150 nach.

Nro. Seite.

2006 Zu junge Leute nicht in öffentliche Dienste anzustellen. Vom 4. Sept. 121

Eine Verordnung vom 4. September 1795, sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2151 nach.

2007 Die Hausier-Päße sind so, wie jene, welche Unterthanen zur Abgehung in ein anderes Erbland ertheilet werden, nur auf eine bestimmte Zeit, und längstens auf 3 Jahre, dann mit Anmerkung des Bezirkes, wohin, auszufertigen. Vom 5. Sept. 121

2008 Wegen der in bolletirende Aufsichtsstazionen verwandelten Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Polyana und des zu Leordina errichteten neuen Haupteinbruchs Zoll- und Dreissigstamtes. Vom 5. Sept. 122

2009 Die Erhaltung der Hauptpost- und der Kommerzialstraßen betreffend. Vom 5. Sept. 123

2010 Die ersten Herstellungskosten der Stallungen für Aerarial-Beschellhengste können aus dem Bequartierungsfond bestritten werden. Vom 5. Sept. 123

2011 Wie die Verzeichnisse über die Verlassenschaftsbücher zu verfassen sind. Vom 5. Sept. 124

Eine Verordnung vom 6. September 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2152. nach.

2012 Wegen Prüfung der Stipendisten. Vom 7. Sept. 126

Nro. Seite.

2013 Wiederholtes Verbot der Winkelschreiberei. Vom 10. Sept. 127

2014 Wie sich reisende Staatsbeamte in Rücksicht der zu entrichtenden, und zur Vergütung zu liquidirenden Wegmauthsbeträge von den leer zurückgehenden, oder sie abholenden Pferden zu benehmen haben. Vom 10. Sept. 128

2015 Die wieder eingeschlichene Verfahrung der Zustandschichten wird untersagt. Vom 11. Sept. 130

2016 Das Verbot der Hazardspiele zu erneuern. Vom 11. Sept. 130

2017 Auf Provisionen kein Verbot oder Zession anzunehmen. Vom 11. Sept. 131

Eine Verordnung vom 11. September 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2153. nach.

2018 Wachsamkeit über das Maaß in Oesterreich ob der Enns. Vom 12. Sept. 132

2019 Erhaltung der Hausnumern in Wien. Vom 12. Sept. 135

2020 Wegen des Handels, welcher von den jüdischen Handelsleuten mit Waaren, die von dem freien Handel und dem Umlaufe im Inneren der Provinzen ausgenommen sind, getrieben wird. Vom 12. Sept. 136

2021 Wie die jüdischen Feuerschädensbeschreibungen zu liquidiren sind. Vom 15. Sept. 137

Nro. Seite.

Eine Verordnung vom 17. September 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2154. nach.

2022 Daß auf Provisionen und Quartiergelder keine Schuldfoderungen vorgemerket, Personalzulagen hingegen zur Hälfte mit gerichtlichem Verbote beleget werden können. Vom 18. Sept. 139

2023 Erhöhung des Einfuhrzolls auf Zuckermehl zum Gebrauche der innländischen Raffinerien. Vom 18. Sept. 141

2024 Daß über den Betrag des verübten Waldschadens das Urtheil lediglich den beeidigten zween Schätzmännern zustehe, welche den Schaden augenscheinlich abzuschätzen haben. Vom 18. Sept. 141

2025 Grundsätze, nach welchen künftighin bey Prüfung der Cautionsinstrumente unabweichlich vorgegangen wird. Vom 18. September. 143

2026 Welche Gewerbe als radizirt auf Realitäten auch den Gewähren einzuverleiben sind. Vom 18. September. 145

Eine Verordnung vom 18. September 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2178 nach.

Eine Verordnung vom 19. September 1795, sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2155 nach.

2027 Fischverkaufordnung. Vom 22. September. 146

Nro. Seite.

2028 Die Verbot- und Strafgesetze gegen die Glücksspiele und die Spiele des Dienstgesindes, dann der Handwerksgesellen werden neuerdings kundgemacht. Vom 23. September. 147

2029 Standrechtsmässige Behandlung der Räuber. Vom 23. September. 151

2030 Das Verbot des Ausscheiben, und Ausspielen verschiedener Sachen an Kegelplätzen, Scheibstätten, und in Gasthäusern wird wiederholt eingeschärft. Vom 25. September. 154

2031 Wie von Schenkungen das Mortuarium zu erheben ist. Vom 25. September. 154

2032 Wann die Konskriptionsrevision vorgenommen werden soll, und wie sich mit den Konskriptionsbögen zu verhalten sey. Vom 25 Sept. 155

2033 Wie sich die Schulkommissäre und Patrone bey vorkommenden Anstellungen neuer Schullehrer zu benehmen haben. Vom 26. Sept. 157

2034 Bestimmung derjenigen Baufuhrungen, welche dem allgemeinen Bauverbote nicht unterliegen. Vom 26. September. 158

2035 Die zu Triest ankommenden Oelgattungen bey dem Oelmessungspachter anzuzeigen. Vom 26. September. 160

2036 Die Verordnung in Betreff der mit Wagen und Schlitten einbrechenden Schwärzer wird erneuert. Vom 26. September. 160

2037 Zu Einbringung der Erklärungen über den Salzbedarf wird ein Formulare vorgeschrieben. Vom 26. September. 161

Nro. Seite.

2038 Wegen Austrieb des hungarischen Schlachtviehes. Vom 27. September. 163

2039 Den Verkauf des Landbrodes in den Städten Mährens und Schlesiens betreffend. Vom 29. September. 164

2040 Wie der Verkauf des innländischen und ungarischen Viehes an die neutralen Mächte gestattet werden darf. Vom 29. Sept. 165

2041 Die Verordnung der Leinwandstemplung, und daß in Oesterreich ob der Enns keine ungestempelte Leinwanden im Handel gestattet werden, zu erneuern. Vom 30. September. 166

Eine Verordnung vom 30. September 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2156 nach.

Oktober.

2042 Satzung auf Kerzen und Saife. Vom 2. Oktober. 166

2043 In Angelegenheit der neu errichteten kleinen Post zu Gratz. Vom 2. Oktober. 167

2044 Wegen der Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer. Vom 2. Oktober. 185

2045 Daß bey Untersuchungen über Unterthansbeschwerden gegen die Obrigkeiten, die Advokaten zu Vertrettung des einen oder des anderen Theils nicht zuzulassen seyn. Vom 3. Oktober. 187

Eine Verordnung vom 3. Oktober 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2179 nach.

Nro. Seite.

2046 Die Schulpatrone sollen den Lehrern das Anstellungsdekret nicht eher ertheilen, als bis die Genehmigung der Anstellung vom Kreisamte erfolget ist. Vom 4. Oktober. 189

2047 Die halbjährigen Verzeichnisse über die vorkommenden Sterbfälle an die Kreisämter einzusenden. Vom 5. Oktober. 190

2048 Erbfolge in die Bauerngüter in Tirol. Vom 9. Oktober. 191

2049 Wegen wieder eingeführter Entrichtung des Ausfuhrszolles und der Einfuhr-Dreyßigstgebühr von den nach Hungarn und Siebenbürgen gehenden deutsch-erbländischen und gallizischen Fabrikaten, Manufakten und anderen Erzeugnissen. Vom 9. Oktober. 196

2050 Uiber die Kundmachungsart, welche bey Versteigerungen der Staatsgüter zu beobachten ist. Vom 16. Oktober. 271

2051 Privilegium für Theodors von Pachner Papierfabrikazions-Maschine. Vom 16. Oktober. 271

2052 Wegen Herabsetzung der Einkaufstaxe für die Findlinge und derselben Besorgung und Erziehung auf dem Lande. Vom 16. Oktober. 274

2053 Bestimmung der Einbruchsämter zu Borsa Ruskowa Bollina und Leordina in Gallizien. Vom 16. Oktober. 276

2054 In wie weit der Gehalt von Justiziarien der Staatsherrschaften der Arrha unterliege. Vom 17. Oktober. 276

Nro. Seite.

2055 Wegen des verbotenen Vorkaufes der Butter und des Schmalzes. Vom 20. Oktober. 277

2056 Neuer Fleischsatz in Oesterreich ob der Enns. Vom 23. Oktober. 278

2057 Welche Gewerbe als radizirt und als verkäuflich anzusehen. Vom 23. Oktober. 279

2058 Wenn ein Theil eines Ehepaars schon eine Gewerbsgerechtigkeit besitzet, dem andern keine ähnliche ad personam zu ertheilen. Vom 23. Oktober. 280

Eine Verordnung vom 23. Oktober 1795. sieh im Nachtrage unter der Zahl 2180 nach.

2059 Vorschrift in Absicht auf die Sicherstellung des Erbsteuervermögens. Vom 24. Oktober. 281

2060 Weisung in Betreff der Rechnungen über das Vermögen der gesperrten Kirchen. Vom 24. Oktober. 282

2061 Maaßregeln zur Hindanhaltung der, bey der bestehenden Einfuhrszollbegünstigung der russischen Juchten sich ergeben mögenden Unterschleife. Vom 24. Oktober. 283

2062 Die mit 1ten November 1795 anfangende Fleckfiederey und die Standplätze der Fleckfieder zu Grätz betr. Vom 24 Oktober. 284

2063 Bestimmung des Kammeral-Oelbazes zu Triest. Vom 24. Oktober. 287

Nro. Seite.

2064 Die Verzeichnisse der Sterbfälle halbjährig einzubringen. Vom 26. Oktober. 288

2065 Wegen Abfuhr der Erbsteuer in Mähren. Vom 26. Oktober. 288

2066 Die Auskuleanten sollen bey ihrer Anstellung in Eid und Pflicht genommen, und diese Dienstleistung ihnen angerechnet werden. Vom 27. Oktober. 289

2067 Hufschmiede sollen nicht Bohrer und Reiger erzeugen. Vom 28. Oktober. 290

2068 Die Aufrechnung der Reise- und Zehrungskosten bey Revidirung der Gemeindrechnungen. Vom 29. Oktober. 290

2069 Auf die Ausführung der Pferde in das Ausland ist die strengste Aufsicht zu tragen. Vom 29 Oktober. 291

2070 Die Landtäfliche Vormerkung der Kauf- und Schirmungsgelder. Vom 30. Oktober. 291

2071 Zoll für die Eisvögel-Häutchen oder Felle. Vom 30. Oktober. 293

2072 Von dem nützlichen Gebrauch der Steinkohlen in Eisenfabriken. Vom 30. Oktober. 293

2073 Einleitung der Uibersiedlungsgesuche nach Kroaten. Vom 30. Oktober. 294

Eine Verordnung vom 30. Oktober 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2181 nach.

2074 Die Erklärung der Fleckfieber, auch von den Vorstadtfleischern das Pailwerk zu übernehmen,

Nro. Seite.

nehmen und die hierwegen für die Vorstädte neu bestimmte Fleischtaxe betreffend. Vom 31. Oktober. 295

2075 Wie lange die Spiegelglasmeister die Lehrjungen als Gesellen nicht aufnehmen sollen. Vom 31. Oktober. 296

Eine Verordnung vom 31. Oktober 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2182 nach.

November.

2076 Das Patent in Tobaksachen jährlich bekannt zu machen. Vom 1. November. 296

2077 Der Tarifssatz von den nach Hungarn geführt werdenden deutsch-erbländischen leinernen, gestrickten, und gewirkten Waaren wird abgeändert. Vom 6. November. 297

2078 In Betreff der bei den Pfarrkirchen zu führenden Gedenkbücher, worauf bei Kreisbereisungen zu sehen ist. Vom 6. November. 298

2079 Die Kreisämter haben sich wegen der Militärassistenz gegen stützige Unterthanen unmittelbar an die Regimentskommanden zu verwenden. Vom 6. November. 300

2080 Bei Vergebung der Aemter, die Vorbereitungswissenschaften fodern, kann von selben nicht dispensiret werden, sondern solche sind nachträglich zu erwerben. Vom 7. November. 300

2081 Ein jüdisches Familienhaupt in Mähren, wenn es eine der gesetzmassig bestimmten Fa-

Nro. Seite.

milienstellen bei irgend einer Judengemeinde erhalten, muß auch in diesem Orte sein Domicilium Fixum nehmen, und kann dieses ohne Bewilligung nicht übertragen. Vom 7. November. 301

2082 In Betreff einer mässigen Belegung der fremden Unterthanen, welche ohne das Bürgerrecht zu erhalten, sich als Inwleute in Munizipalstädten niederlassen. Vom 7. November. 302

2083 Warnung für die Beamten, sich der Ausstellung doppelter Gehaltsquittungen zu enthalten. Vom 7. November. 303

2084 Wegen Übersetzung der Poststation von Laszczuwska nach Tomaszow Zamoszerkreises in Gallizien. Vom 9. November. 304

2085 Von den bösen Folgen, statt des Einnehmen zum Schwitzen, in den Backofen zu schlafen, ist das Landvolk zu warnen. Vom 9. November. 304

2086 Dem Militär sind auffer den Gagen, Löhnungen und Invaliden-Pensionen aus der Kriegskasse keine andere Gelder zu erfolgen. Vom 10. November. 305

2087 Kein Jude darf in ein anderes Erbland ohne Meldungszettel unter einer Geld- oder Arreststrafe abreisen. Vom 12. November. 306

2088 Bestimmung, welche Baumaterialien mautfrei eingeführet werden können. Vom 12. Nov. 307

2089 Richtschnur zu Abfassung der Obligationen und Stiftsbriefe für die Landspitäler und Armenhäuser. Vom 13. November. 307

Nro. Seite.

2090 Formularien zu Bürgschaftsurkunden für die Salzerborgungen. Vom 14. November. 314

2091 Der Riß zu einer nützlichen Flachs- und Hanfdörre wird allgemein bekannt gemacht. Vom 14. November. 318

2092 Errichtung eines Zollamtes zu Bartelsdorf im diesseitigen Schlesien. Vom 14. November. 321

2093 Wegen genauer Beobachtung der Stadtbeleuchtungs-Vorschriften in Graz. Vom 14. November. 321

2094 Die Erbsteuerbeträge sollen nicht mit der Post eingesendet werden. Vom 14. November. 323

2095 Keinen Fremden ohne förmlichen Paß oder Kundschaft ins Land einzulassen. Vom 16. November. 324

2096 Wann die Civilbehörden ihre Foderungen an das Militär-Aerarium anzubringen haben. Vom 17. November. 326

2097 Vorschrift wegen der Leichenbegängnisse verschuldeter Personen. Vom 18. November. 327

2098 Weisung in Betreff des, von den Ortsgerichten den Bankal- und Tobakbeamten bei Haus- und andern Nachsuchungen zu leistenden Beistandes. Vom 18. November. 327

2099 Weisung in Betreff der Vorschüsse aus den Kreiskassen an das Militär. Vom 19. November. 328

Nro. Seite.

2100 Vorsorge für arme Bürger in Wien. Vom 20 November. 329

2101 Begünstigung des Steinkohlenbaues in Niederösterreich. Vom 29. November. 331

2102 Erzeugung und Verkauf des Kirschengeistes in Tirol. Vom 29. November 332

2103 Wie die Erbserklärungen bei Gericht zu behandeln, und mit was für Stempel zu versehen sind. Vom 24. November. 333

2104 Erhöhetes Postrittgeld in Tirol. Vom 27. November. 335

2105 Die baierischen Groschen zu konfisziren, und ungewichtiges Dukatengeld ist von Niemanden einzulösen. Vom 25. November. 335

2106 Daß die angetragene Errichtung einer Wegmauth zu Niziow in Gallizien genehmiget worden sey. Vom 28. November. 336

2107 Zur Vermeidung der Viehkrankheiten werden einige Vorsichten an die Hand gegeben. Vom 28 November. 336

2108 Taxe der in der umgearbeiteten österreichischen Provinzial-Pharmcopöe enthaltenen Arzneyen. Vom 23. November 337

2109 Daß die an den, nächst den Poststrassen gelegenen Feldern stehenden, diesen Strassen schädlichen Zäune, welche bei Sturmwinden die Ursachen zu den, die Passage sperrenden Schneegewäden geben, zur Winterszeit ausgehoben werden sollen. Vom 29. November. 396

Nro. Seite.

Eine Verordnung vom 29. November 1795 sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2183 nach.

2110 Wegen Erleichterung des Arrestes eines Schuldners, und in wie weit die dem Schuldner zugestandene Befreiung von seinem Arreste Statt finde. Vom 30. November. 397

Dezember.

2111 Wie die Belohnung für eingebrachte Kontrebande zu berechnen sey. Vom 2. Dezember. 397

2112 Schubsprotokolls-Entwurf. Vom 3. Dezember. 400

2113 Wegen der Pferdausfuhr. Vom 4. Dezember. 402

2114 Weintaxe in Tirol für das Jahr 1795 und 1796. Vom 4. Dezember. 404

2115 Den Normalschülern sollen in denjenigen Orten, wo ein Gimnasium ist, nach dem Verhältnisse der eingehenden Unterrichtsgelder Stipendien ertheilet werden. Vom 5. Dezember. 405

2116 Wie man sich bei der Prüfung der Deutschen in das Gimnasialstudium übertrettenden Schüler zu benehmen habe. Vom 5. Dezember. 406

2117 In dringenden Fällen sollen auf Verlangen der Bankalinspektoren und Salzämter die

Nro. Seite.

zur Verführung des Salzes nöthigen Fuhren ausgeschrieben werden. Vom 7. Dezember. 408

2118 Sowohl in Einlegung der Schuldensteuerfassionen, als in der Abführung dießfälliger Geldbeträge sey sich genau nach dem Patente vom 3. Dezember 1764 zu achten. Vom 9. Dezember. 408

2119 Den Müllern, Fleischhakern, Schänkern u. s. w. wird verboten, zu gewissen Jahrszeiten den Abnehmern ihrer Viktualien Geschenke zu machen. Vom 10. Dezembee. 409

2120 Wie lange noch die fremden Messer, Scheeren und anderen Schneidwaaren ꝛc. verkauft werden dürfen. Vom 11. Dezember. 411

2121 Die Taxirung des Unschlitts, der Kerzen und Seife betreffend. Vom 11. Dezember. 413

2122 Wie sich mit den Verlassenschaften der Maltheserpriester und Pfarrer zu benehmen sey. Vom 11. Dezember. 415

2123 Rang eines mit Gubernialraths-Titel angestellten Kreishauptmanns. Vom 12. Dezember. 422

2124 Vor Annahme der falschen Feder- oder Laubthaler wird Jedermann gewarnet. Vom 15. Dezember. 422

2125 Maasregeln zur Hindanhaltung der in das Land sich einschleichenden ungarischen Tobakschwärzer. Vom 17. Dezember. 423

Nro. Seite.

2126 Die Interessen von den Stiftungskapitalien der Schullehrer, Sing- und Stiftungsknaben können künftig im Orte selbst unmittelbar von den Nutznieſſern erhoben werden. Vom 17. Dezember. 424

2127 Diß Welka und Straaj noch wie vor Kommerzialämter, Kuzelau hingegen ein gemeines Amt zum täglichen Verkehr zu verbleiben habe. Vom 19. Dezember. 426

2128 Wegen der im Wege der Gnade gegen Kontrebandstrafen einzureichenden Rekurse. Vom 19. Dezember. 426

Eine Verordnung vom 19. Dezember 1795. sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 2184. nach.

2129 Das Mäuſevertreiben soll Niemanden als ein Nahrungszweig gestattet werden. Vom 21. Dezember. 427

2130 Die Taxe über Expedizionen wegen Nachsicht der Großjährigkeit hat der Vormund sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen. Vom 21. Dezember. 428

2131 Die Geschenke der Apotheker, und der mit Viktualien handlenden Polizeizünfte an die Abnehmer der Arzneyen, und Viktualien betreffend. Vom 22. Dezember. 428

2132 In Betreff der Abfuhr der Erbsteuerbeträge bei der ständischen Oberkasse und Einsendung der vierteljährigen Sterbfällenverzeich-

Nro. Seite.

nisse an die Erbsteuerhofkommission. Vom 24. Dezember. 432

2133 Auf richtige Führung der Matriken bedacht zu seyn. Vom 25. Dezember. 433

2134 Von Seite der Kreisämter solle kein jüdisches Armuthsattestat koramisirt werden, in welchem nicht von dem Einnehmer die Zeit und der restirende Steuerbetrag angesetzt ist. Vom 26. Dezember. 434

2135 Das Brennen der Ziegel mit Torf wird anempfohlen. Vom 30 Dezember. 434

2136 Wie die Körnerlieferungs Auslagen zu berechnen sind. Vom 31. Dezember. 435

2137 Der Tabak soll nach dem Niederösterreichischen Gewicht verkauft werden. Vom 31. Dezember. 436

Nachtrag einiger Verordnungen vom Jahre 1795.

2138 Quackfalberei und unerlaubter Arzneihandel wird verboten. Vom 5. Julius 1795. 439

2139 Jedem steht frei, gegen Pässe Körner und alle Viktualien zum Verkaufe nach Wien bringen zu können. Vom 17. Julius. 439

2140 Obrigkeiten sollen das Bieraufschlagspersonale gegen Wohnzinns zu unterbringen suchen. Vom 18. Julius. 440

2141 Die Landgerichte und Strassenaufsichtsbehörden sollen auf den Kommerzial- und Seiten-

Nro. Seite.

tenkommunikazionsstrassen, damit die Reisenden den rechten Weg nicht verfehlen mögen, gleich den Poststrassen eigene Meil- oder Wegzeiger errichten und erhalten. Vom 18. Julius. 441

2142 Die Verordnungen, welche den hungarischen Oeltragern den Oelhandel verbieten, zu erneuern Vom 20. Julius. 442

2143 Den Mäklern in Triest wird der Druck und die Vertheilung der Zettel über die Waarenpreise verboten. Vom 25. Julius. 443

2144 Auf das nächtliche Herumschwärmen der jungen Leute, Spielen und Schwelgen in Gasthäusern, Ausschänken während des Gottesdienstes ꝛc. Acht zu tragen. Vom 25. Julius. 443

2145 Schiffskapitäne sollen Niemand von Triest abreisen oder daselbst ohne Reisepaß an Bord nehmen lassen. Vom 29. Julius. 444

2146 Die Einquartierungskosten der französischen Kriegsgefangenen haben keinen Bezug auf den Militär- oder einen öffentlichen Fond, sondern solche müssen vom Lande getragen werden. Vom 31. Julius. 444

2147 Alle in ein Lazaret zu Triest Eintretende sind wegen der Tabakschwärzung zu durchsuchen. Vom 1. August 445

2148 Die Konskripzionskommissarien sollen die jährl. Auszüge über die anwendbaren Auswärtigen von anderen Provinzen an die Kreisämter überreichen. Vom 10. August. 445

Nro. Seite.

2149 Wie den Grundbuchsbehörden die Belehrung in Ansehung jener Auslagen, welche wegen Beschreibung der Gränzen bei Unterthansgründen sich ergeben, ertheilet werden soll. Vom 22. August. 446

2150 Die Ein- und Zutheilung der Weber in die nächste Zunft und Beschau, dann die Obsichtstragung gegen die Anschaffung neuer Weberwerker und Aufnahme tüchtiger Leute zu Meistern. Vom 2. September. 449

2151 Passauer Aeusserungsbekanntmachung, daß alle dahin sich flüchtenden Oesterreichischen Pursche gegen Taglia zu 12 fl. ausgeliefert werden würden. Vom 4. September. 451

2152 Belehrung, wann die Nozionen der Tabakgefällsadministrazion, welche körperliche Bestrafungen der Gefällsübertretter zum Gegenstande haben, unverzüglich zu vollziehen, und von diesen die Atzungskosten zu hoffen sind. Vom 6. September. 452

2153 Wegen jährlicher Einsendung der Hebammen-Sustentazionsrechnungen. Vom 11. September. 454

2154 Wie sich bei Stipendisten zu benehmen sey, welche bei der Finalprüfung die 2te oder 3te Klasse erhalten. Vom 17. September. 455

2155 Auf welche Art die Berechnung über die verpachteten Proviantfuhren zu pflegen und einzusenden sey. Vom 19. September. 456

Nro. Seite.

2156 Nachtrag wegen der Auslagen bei Beschreibung der Gränzen bei Unterthansgründen. Vom 30. September. 457

2157 Wegen Vorschüssen aus den Kreiskassen an das Militär. Vom 7. Dezember. 458

Nachtrag einiger Verordnungen vom Jahre 1793.

2158 Die jungen Geistlichen haben nach geendigter Theologie sich bei den nächsten Universitäten oder Lizäen zur Prüfung zu stellen. Vom 3. Februar. 460

2159 Die Stifter sollen die rückständigen Pauschbeträge berichtigen. Von denselben sollen umständliche Vermögens-Ausweise abgefordert, und vorgeleget werden, und mit jedem insbesondere sowohl über die Rückstände als Pauschquanten pro futuro neu abgehandelt werden. Vom 22. Februar. 460

2160 Wann eine Klage von einem Akatholischen wider einen Prediger der herrschenden Religion des intoleranten Lehrinhalts oder unschicksamer und grober Ausdrücke wegen, bei einer höheren Stelle zu führen sey. Vom 7. Junius. 461

2161 Bei der bisher beobachteten Kirchenandacht soll es im allgemeinen unabgeändert verbleiben, nur wird eine kleine Abweichung gestattet, in Betreff der in den Pfarrkirchen abzuhaltenden Messen, und in Betreff des zu ertheilenden Segens bei den Nachmittagsandachten. Vom 14. Junius. 462

Nro. Seite.

2162 Wenn Kuratpfründen zu verleihen kommen, so ist den Doktoren der Theologie für selbe der Vorzug einzuräumen, und sollen selbe von der Konkursprüfung befreiet werden. Vom 20. August. 463

2163 Abweisung der Seelsorger über das Gesuch um Abnahme der Messen, deren Verbindlichkeit sich nicht auf 300 Messen erstrecket. Vom 27. Dezember. 464

Nachtrag vom Jahre 1794.

2164 Wem die aufzuführenden Religionsfondsgebäude zu überlassen seyen. Vom 11. April 1794. 464

2165 Theophorische Umgänge auf dem Lande werden am Sonntage nach dem Fronleichnamsfeste abzuhalten bewilliget. Vom 25. April. 465

2166 In Wien ist ein Zentrum für die Landes-Religions- und Studienfondskassen zu errichten beschlossen worden, um die Provinzen nach Erforderniß mit der Baarschaft unterstützen zu können. Vom 2.. Dezember. 466

Nachtrag vom Jahre 1795.

2167 Die Erlaubniß zur Verheurathung in hiesigen Ländern für auswärtige Minderjährige gehöre der Landesstelle. Vom 2. Jäner. 469

2168 Die Konsistorien sollen über keine Stiftung den Ordinariatskonsens eher ertheilen, bis nicht die Quittung über die wirklich

Nro. Seite.

bezahlte Erbsteuer beygebracht wird. Vom 15. Jäner 469

2169 Die Original-Studienzeugnisse sind von allen abzufordern, welche die Priesterweihe erhalten. Vom 6. Febr. 470

2170 Wie die Besetzung der Hofpredigerstellen einzuleiten sey. Vom 20. Febr. 470

2171 Daß die Abhaltung einer wöchentlichen Litaney am Sonnabend gesetzwidrig sey, wenn sie von den Gemeinden nicht begehret, sondern besonders empfohlen und aufgedrungen wird. Vom 1. März. 472

2172 Wenn der Hr. Kardinal, als Ordinarius wesentliche Ursachen hätte, die Exerzitien einem Pfarrer auf dem Lande nicht zu überlassen, wird ihme zugestanden auf vorläufige Anzeige einen andern Geistlichen dazu anzuordnen. Vom 4. April. 472

2173 Die für den Tischtitel abgeforderten mässigen Hoftaxen können nicht nachgesehen werden. Vom 3. May. 473

2174 Es kann allen Pfarr-Provisoren ohne Unterschied, ob sie schon anderweite Einkünfte beziehen, nicht der ganze Provisorsgehalt, sondern nur eine Remunerazion bewilliget werden. Vom 15. May. 474

2175 Daß päbstliche Reskripten unmittelbar an die Hrn Ordinarien zu erlassen seyn. V. 22. May. 476

2176 In den Säkularisazionsbreven habe auch die Erwähnug von Vernehmung des Ordensgeneralen zu unterbleiben. Vom 12. Jun. 476

2177 Neu entstandene Bruderschaften, und bezahlte Leichenbegängnisse bei Unvermöglichen werden neuerdings verbotten. Vom 17. Jul. 477

Nro. Seite.

2178 Wann die Dispens zu einem bürgerlichen Ehevertrag mit einer Stiefmutter nicht ertheilet wird. Vom 18. September. 479

2179 Bei dem Wahlfahrtsverbote hat es zu verbleiben, auffer es wäre die Erlaubniß beym Ordinariat erwirket, und die Anzeige an die Landesstelle gemacht worden. Vom 3. Oktober. 479

2180 Ein nach seinen Landesgesetzen großjähriger Fremder muß auch bey Schließung des Ehekontrakts in den k. k. Erblanden als großjährig angesehen werden, und ist an deren Gesetze gebunden, sobald er nicht mehr als ein Fremder zu betrachten kömmt. Vom 23. Oktober. 480

2181 Auf was Art mit der Präsentation bey erledigten Kanonikatsstellen vorzugehen sey. Vom 30. Oktober. 482

2182 Griechisch-nicht unirte Religionsverwandte unterliegen in den k. k. Staaten den dreimaligen Aufgebothen in ihrem katholischen Pfarrbezirke und in ihrem Bethhause. Vom 31. Oktober. 483

2183 Den Konskriptionsoffizieren sollen in ihre Wohnung die Tauf- Trau- und Sterbbücher im Original von den Pfarrern auf dem Lande nicht geschicket werden. Vom 29. Oktober. 483

2184 Nach dem Todfalle eines Beneficiati curati sollen die Bezirksmagistrate die Sperr und Inventur nie ohne Beiziehung des bischöflichen Kommissärs durch die dazu delegirten Ortsbeamten vornehmen lassen. Vom 19. Dezember. 484



N. 1935.

Verordnung des böhmischen Landesgüberniums vom 2. Julius 1795.

Es ist bisher die nachtheilige Gewohnheit bestanden, daß oft die Kälber, bepor sie noch das zur Erzielung eines guten schmackhaften Fleisches, und einer dauerhaften Haut erfoderliche Alter erreicht hatten, den Fleischhauern zum Verkaufe dargeboten, und geschlachtet wurden; um nun diesen sowohl dem Fleisch bedarfe des Publikums, als auch denjenigen Gewerben, denen an guten Kalbfellen und Kalbleder gelegen ist, schädlichen Mißbrauch zu beseitigen, wird hiemit zur allgemeinen Richtschnure verordnet, daß vom 1ten Oktober d. J. anzufangen kein Kalb mehr geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens 40 Pfund an Gewicht hat.

Die Kälber sollen eher nicht geschlachtet werden, als bis sie wenigstens 40 Pfund an Gewicht haben.

Die Übertreter sind mit Konfiszirung des Fleisches, und die Fleischer, welche von einem leichtern Kalbe das Fleisch verkaufen, nebst der Konfiszirung mit denjenigen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleischverkaufe auf die Überschreitung der bestimmten Fleischtaxe, und auf die Bevortheilung an Gewicht festgesetzt sind, und so wie sich das Gubernium allerdings versiehet, daß diese in manchem Betrachte gedeihliche Anordnung pünktlich werde beobachtet werden, eben so haben die Magistrate, Polizeykommissäre, und Marktrevisoren in den Städten und Märkten, so wie die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter auf dem Lande unter ihrer eigenen Dafürhaftung auf die diesfällige genaue Befolgung pflichtschuldig zu wachen.

N. 1936.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 2. Julius, kundgemacht von dem Innerösterreichischen Appellationsgerichte den 10. Julius, dann Hofdekret vom 17. Julius, kundgemacht durch das Triester Gubernium den 1. August 1795.

Richtschnur über die Anstände, welche wegen des Taxbezuges in den Fällen einer von dem Landrechte an einen Magistrat

Über die Anstände, welche wegen des Taxbezuges in den Fällen einer von dem k. k. Landrechte an einen Magistrat, oder an ein Ortsgericht geschehenen Delegazion sich ergeben haben, wurde folgende Richtschnur bestimmet.

Er-

Erstens: Wenn ein Magistrat, oder Ortsgericht ex Delegatione des Landrechts eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, ist die gesetzmäßige Taxe in Streitsachen immer nach der ersten Klasse, wie sie nämlich bei der eigenen Amtsverwaltung des Landrechts statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Betrag, welcher nach der bei dem delegirten Gerichte bestehenden Klasse ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichtes einzufliessen hat, die Übermaaß aber an das General-Haupttaxamt abzuführen ist.

oder an ein Ortsgericht geschehenen Delegazion sich ergeben haben.

Zweytens: In die Mässigung der Taxen, die ein derley delegirtes Gericht aufrechnet, hat sich das Landrecht nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Parthey, die sich gekränkt achtet, der Rekurs an die politische Stelle vorbehalten.

Drittens: Der Beamte des delegirten Gerichtes kann der Parthey unter dem Titel einer Remunerazion nichts aufrechnen, sondern es stehet ihm lediglich bevor, in besonders wichtigen, mühesamen, und mit einem höheren Taxbezuge verbundenen Amtshandlungen bei der Landesstelle, oder bei derjenigen Behörde, welche über den Taxfond zu wachen hat, eine Remunerazion anzusuchen.

Viertens: Falls von dem delegirten Gerichte zu Vornehmung der Amtshandlung, Gerichtspersonen ausser das Ort abgeordert werden müssen, sind denselben die Reise- und Zehrungskosten von der Parthey zu vergüten, welche aber nur als eine Entschädigung der

nöthigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen richten, nie auf eine gewisse Summe bestimmet, oder aus dem Begriffe einer Remunerazion aufgerechnet werden können.

Fünftens: In den Geschäften des adelichen Richteramtes kann bei keiner dem Taxbezuge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bei Schätzungen und Inventuren, von dem delegirten Gerichte der eigentliche Betrag der Taxe eher aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlasset hat, bekannt ist, folglich auch nach selber die eigentliche gesetzliche Klasse bestimmet werden kann, wie solches bereits aus den Hofdekreten vom 24. Dezember 1787, *) und 4. Jäner 1788 **) zu entnehmen ist.

N. 1937.

Verordnung der Regierung und Kammer in Vorderösterreich vom 2. Julius 1795.

Wegen des Weiber-Einkaufgeldes.

Es ist dieser Landesstelle angezeigt worden, daß von mehreren Behörden das Weibereinkaufgeld in Ansehung der von einem österreichischen Orte in das anders ziehenden Weibspersonen verlangt werde.

Gleich-

*) Sieh solches in meiner Josephinischen Gesetzsamml. 14. B. S. 740.

**) Sieh eben allda im 16. B. S. 888.

Gleichwie nun aber solches vermöge der allerhöchsten Verordnungen vom 22ten Jäner *) und 30ten April 1789 gänzlich verboten ist, und diese Abgabe nur in dem Falle, wenn ein auswärtiger Reichsstand, oder ein auswärtiges Dominium von einer in sein Gebiet einziehenden österreichischen Weibsperson das Einkaufgeld beziehet, jure reciproci bei Einziehung einer Weibsperson aus dergleichen Gebiethen in das Oesterreichische statt findet, auch es bei diesen Verordnungen nach der erst unterm 8ten August des v. J. über die Beschwerden und Bitten der vorderösterreichischen Stände erfolgten allerhöchsten Entschliessung noch ferner zu verbleiben hat: so werden anmit sämmtliche vorderösterreichische Behörden ernstgemessenst angewiesen, dasjenige, was sie diesfalls vorschriftswidrig bezogen haben, gehörig zurückzustellen, und sich nach den mehrerwähnten Verordnungen um so gewisser zu benehmen, als man diejenige Behörde, welche sich ein unerlaubtes Weibereinkaufgeld künftig zueignen sollte, nicht nur zur Wiedererstattung desselben anhalten, sondern auch noch überdieß für jeden Fall mit einer Strafe von zwanzig Reichsthalern ex propriis belegen wird.

*) Sieh diese Verordnung in meiner Joseph. Gesetzsammlung 18. B. S. 437 nach.

N. 1938.

Hofdekret vom 3. und 11. Julius an sämmtl. Länderstellen, kundgemacht durch das Gubernium in Steyermark den 22., in Tirol unter dem 24., in Böhmen unter dem 25., durch die Landesstelle in Krain unter dem 25., durch das mährische Gubernium und die Regierung ob der Enns unter dem 28., durch die Landesstelle in Kärnthen den 29., und das Gallizische Gubernium den 31. Julius, durch die Niederöst. Regierung den 5., durch das Triester Gubernium und die Landesstelle von Görz und Gradiska unter dem 8., durch die Vorderöster. Regierung unterm 10. August 1795.

Der vom Feldwäbel abwärts dienenden Militärmannschaft soll ohne Einwilligung des Regiments kein Vermögen ausgezahlt werden.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß der vom Feldwäbel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge in wirklichem Dienste, oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments, oder Korpskommando von dem ihr vor Antretung des Militärdienstes, oder während desselben erblich angefallenen, oder auch vor Antretung des Militärdienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze, noch ein Theil ausgezahlet werden soll, widrigens, wenn die Deserzion des Mannes, dem eine Auszahlung geschehen, erfolgt wäre,

der Schuldner, welcher ohne einen solchen Konsens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von dreyßig Gulden, nochmal zu bezahlen habe, oder, wenn er diese Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermöchte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Zwilarreste von einem Tage beleget werden soll. Jedoch erstrecke sich das Verbot nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen betrift.

N. 1939.

Hofdekret an sämmtl. Länderstellen vom 3. Julius, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 11., durch die Regierung ob der Enns den 12., durch das Gubernium in Böhmen und Steyermark dann die Landesstelle in Kärnten unter dem 15., durch das Triester Gubernium den 18., dann Gallizische Landesgubernium den 24. Julius 1795.

Um den sich bei Aushebung fremder Unterthanen täglich ergebenden Irrungen und Anständen, so viel möglich auszuweichen, auch die Dominien in Stand zu setzen, ihre in andern Ländern befindlichen konskribirten Unterthanen ausfindig zu machen, wird sämmtlichen

Vorschrift nach welche sich die Dominien be Ertheilung der Pässe an ihre in ein andere konskribirtes Erblan

gehenden Unterthanen benehmen sollen.

Dominien hiemit vorgeschrieben, daß sie ihren Unterthanen die Pässe um in ein anderes konskribirtes Erbland ungehindert geben, und sich daselbst aufhalten zu können, nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf eine bestimmte und höchstens auf drei Jahre ertheilen, und darinnen spezifize das Land ausgedrücket werden solle, worinnen der Unterthan sich aufzuhalten die Erlaubniß erhält. *)

N. 1940.

Hofdekret an die Nieder- und Oberöstr. Regierung, an die Länderstellen Steyermark, Kärnten, Krain und Böhmen vom 7. Julius, kundgemacht mittels Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Der Durchtrieb alles Hornviehes durch die Oe. Erbländer wird nur gegen Direktorialpässe gestattet.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß, von nun an, der Durchtrieb alles Hornviehes durch die österreichischen Erblande, nur gegen Direktorialpässe gestattet werden soll. **)

N. 1941.

*) Ein Nachtrag zu dieser Verordnung folget in diesem Bande rückwärts unterm 5. September.

**) Sieh einen Nachtrag dieser Verordnung rückwärts unterm 7. August nach.

N. 1941.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Julius 1796.

Ordnung für den Getraidhandel in Oestreich.

Es ist bereits im Jahre 1791. mit höchster Genehmigung eine eigene Ordnung für die Kornhändler bestimmt, durch Zirkular vom 11ten Jäner *) bekannt gemacht, und unterm 5ten August, und 7ten Oktober ebengedachten Jahres **) sind noch weitere diesen Gegenstand betreffende Verfügungen nachgetragen, aber denenselben ist, wie man bisher wahrgenommen hat, auf verschiedene Art entgegen gehandelt, und unter mehrerley Vorwänden sie nicht zur zweckmäßigen Wirkung gelangen zu lassen, versucht worden.

Um sich daher der wirklichen Abstellung alles Unfugs, der mit dem Handel, und dem Verkaufe der Körner getrieben wird, ganz zu versichern, werden auf allerhöchsten Befehl die erwähnten Verordnungen hiemit folgende Gestalt erneuert.

Erstens. Darf sich des Kornhandels (worunter nicht nr Waitz, und Korn, sondern auch Haber, Gersten, und Hülsenfrüchte zu verstehen sind) Niemand

 anmassen,

*) Sieh n meiner Leopold. Gesetzsamml. 3. B. S. 114. Zahl 43. dann in eben diesem Bande S. 337. Zahl 573 nach.

**) Sieh eln in dieser Sammlung 4. B. S. 200. Zahl 745. nach.

anmassen, der sich nicht vorläufig bei der Behörde, das ist, hier inner den Linien, beym hiesigen Stadtmagistrate, und auf dem Lande bei seiner Ortsobrigkeit, nach dem beygefügten Formulare darum gemeldet, und die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Zweytens. Die dießfällige Erlaubniß ist immer unentgeltlich nur auf ein Jahr, aber auch nicht in übermässiger Zahl, bekannten, ehrbar- und redlichen, auch nur solchen ansässigen Leuten zu ertheilen, die mit eigenen Pferden versehen sind, und hinreichende eigene Mittel zum Verlage eines solchen Handels besitzen.

Drittens. Es sind hierüber eigene Einschreibbücher zu halten, denjenigen, die die Erlaubniß erhalten haben, Amtsscheine zu ihrer Rechtfertigung hinaus zu geben, und von den Obrigkeiten, so oft die Erlaubnißscheine ausgefertiget werden, dem Kreisamte die in ihrem Bezirke wohnenden befugten Kornhändler anzuzeigen.

Viertens. Diejenigen, welche es wagen, ohne auf solche Art bei Behörde sich gemeldet, und die Erlaubniß erhalten zu haben, mit Körnern zu handeln, und solche zum Wiederverkaufe aufzukaufen, unterliegen der Konfiskation ihres Vorrathes, und im öfteren Betretungsfalle auch noch einer schärferen Strafe.

Fünftens. Jedoch ist nicht als ein solcher unbefugter Spekulationshandel anzusehen, wenn ansässige Leute, die ihre eigene Erzeugnisse zu Markte führen, einige wenige Metzen Getreid von ihre Gemeindnachbarn,

barn, die nicht gewöhnlich die Märkte befahren, erkaufen, und ebenfalls auf dem Markte verschleissen, ohne hieraus einen eigentlichen Verkauf mit solchem Getreide zu treiben, welches die Eigenthümer sonst nicht hätten zu Markt führen können.

Sechstens. Den befugten Händlern ist nicht erlaubt, innerhalb 4 Meilen um Wien zum Nachtheile der in diesem Bezirke befindlichen Märkte, ihre Vorräthe einzukaufen, noch weniger ist ihnen erlaubt,

Siebentens. Den zu Wasser, oder zu Land auf die Märkte fahrenden Partheyen, an dem Donauufer, auf den Strassen, oder in den Wirthshäusern, und andern Orten vorzupassen, um ihnen das für die Marktplätze bestimmte Getreid abzukaufen, und sie auf was immer für eine Art von Befahrung der Märkte abzuhalten.

Achtens. Die Kornhändler sollen ihre Vorräthe nirgends anderswo, als auf den öffentlichen Märkten verkaufen; alle Verkäufe, die in Privat- in Wirthshäusern, oder wo immer sonst ausser den wirklichen Marktplätzen vorgehen, werden als unerlaubte Handlungen, und Winkelkäufe angesehen, und bestraft werden.

Neuntens. Was bishero von den Kornhändlern gesagt worden, gilt auch von Müllern, Bäckern, Bräuern, Fuhrleuten, Wirthen, und andern Gewerbsleuten, die sich nebst ihren Gewerben auch mit dem Kornhandel abgeben, so lange sie also zugleich den Handel mit Körnern treiben, sind sie so, wie die wirklichen

Händler

Händler zu betrachten, und dürfen weder unter dem Vorwande des eigenen Gewerbsbedarfs, noch zum Wiederkaufe auf öffentlichen Märkten kaufen, und sind ganz an eben jene Ordnung, wie die Händler, gebunden.

Zehentens. Müller, Bäcker, Bräuer, und Wirthe, haben sich vorzüglich zu befleissen, ihres Gewerbsbedarfs durch Einkauf in entfernten und wohlfeilen Gegenden, besonders an Orten, wo größere Vorräthe angehäuft sind, sich zu versichern. Jenen, die nicht mit Korn handeln, ist jedoch so wie jedem andern Gewerbsmanne gestattet, ihre Gewerbserforderniß auch auf Märkten zu kaufen.

Eilftens. Auch diesen genannten Gewerbsleuten ist eben so, wie den befugten Getreidhändlern nach Maaßgabe des 7ten Absatzes verbothen, den Händlern, und zu Markt fahrenden Landleuten, die mit Körnern hieher kommen, entgegen zu gehen, ihnen ihre Ladungen ganz, oder zum Theil abzuhandeln, oder die Hieherbringung dieser Ladungen auf den hiesigen Markt zu hindern.

Zwölftens. Alles das, was auch nur gegen einen Punkt dieser Verordnung unternommen wird, zieht unmittelbar die Konfiskationsstrafe nach sich, welche an den gesetzwidrig gekauft oder verkauften Körnern, wenn sie noch vorhanden sind, selbst im entgegengesetzten Falle aber mittels Abforderung, und Einziehung des dießfälligen Werthes vorzunehmen, wovon nach der

wirklich

wirklich erfolgten Konfiskation dem Anzeiger das Drittel zu erfolgen seyn wird.

Dreizehentens Den Ortsobrigkeiten, und Magistraten liegt ob, über die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu wachen, keine unbefugten Händler, und auch den befugten keine dieser Verordnung entgegenlaufende Unternehmung zu gestatten, die unrechtmäßig gekauft oder verkauften Körner, sobald sie solcher gewahr werden, in Beschlag zu nehmen, dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen, und sich also bei eigener Verantwortung keine pflichtwidrige Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen.

Lit. A.

FORMULARE

der von jeder mit dem Körnerhandel sich abgebenden Parthey einzureichenden Meldung.

Namen.	Profession.	Wohnort.	Ort, wo er seine Vorräthe aufbewahrt

N. 1942.

N. 1942.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Julius 1795.

Es wurde beschlossen, daß die Ausfuhr der Butter, und des Schmalzes, dann der Kraupen auf eine Zeit, und zwar bis zur weitern hochortigen Verordnung allgemein zu verbiethen, und nur gegen Sachsen mittelst Gubernialpässen die Ausfuhr benannter Viktualien gestattet sey. Welches den Ortsvorstehern zur Wissenschaft, und weiteren Kundmachung bedeutet wird.

Verbot der Ausfuhr der Butter, des Schmalzes, dann der Kraupen.

N. 1943.

Hofdekret vom 10., kundgemacht durch das böhm. Appellationsgericht den 21. Julius 1795.

Se. k. k. Majestät haben die k. böhmischen Stände auf herselben Anlangen in Rücksicht des Landesarchivs jenen des Marggrafthum Mährens ganz gleich zu halten befunden, und diesem zu Folge, gleichwie in einem so andern dieser Länder vermög höchsten Patents vom 22. April 1794. das Archiv von der Landtafel bereits abgesöndert wäre, also auch gedachten Ständen des Königreichs Böhmen von nun an für die Zukunft das Archiv zu überlassen, und zu verordnen geruhet, daß daher in Rücksicht aller auf solches Archiv sich beziehenden

Den böhm. Ständen wird das Landesarchiv überlassen.

henden Urkunden sich nicht mehr an das k. Landesgubernium, sondern an ermeldte k. böhmische Stände unmittelbar zu wenden sey. Welche höchste Entschliessung sämmtl. Magistraten und Ortsgerichten zu ihrem Nachverhalte kundgemacht wird.

N. 1944.

Gubernialverordnung in Mähren den 11. Julius 1795.

Wegen Ausstellung der Judenpässe.

Es ist hervorgekommen, daß sich Markts-Gemeindvorsteher herbeylassen, verschiedenen Juden Pässe, im Lande herumzuziehen, zu ertheilen, die Stadträthe aber auch derley unbestimmte Pässe auszustellen pflegen. Die k. Kreisämter haben also den ersteren diesen Unfug unter schwerer Strafe zu untersagen, den organisirten Stadträthen aber nachdrucksamst einzubinden, daß sie Pässe auf unbestimmte Oerter, die zur Durchstreichung der einzelnen, oder gesammten Erbländer nur Anlaß geben, auszustellen, sich nie beigehen lassen sollen.

N. 1945.

Hofdekret vom 11. Julius, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 17. Julius 1795.

Vorschrift, wann die ärarischen Beschäller

Nachdem Se. Majestät verordnet haben, daß in Zukunft die ärarischen Beschäller schon mit dem 1. Hornung

nung in die Beschellstazionen abgeschickt werden sollen, und zugleich angeordnet worden ist, daß in denjenigen Gegenden, wo die ärarischen Beschaller hinreichen, der Gebrauch einheimischer, oder bayerischer und salzburger Hengste ganz zu untersagen, in den übrigen Gegenden aber darauf zu sehen sey, damit die einheimischen, oder bayerischen und salzburger Hengste, von welchen Gebrauch gemacht wird, nicht mißgestaltet, und mit Defekten behaftet sind; so wird hiemit zu genauerer Befolgung dieser höchsten Vorschrift Folgendes festgesetzt, und angeordnet:

in die Beschellstazionen abzuschicken, und auf welche Art die untauglichen Hengste von der Belegung der Stutten hindanzuhalten sind.

1tens. Vermög der über die Vertheilung der k. k. Beschaller gemachten Dislokazion werden in der ganzen Landesgebirgsgränze, dann in dem egerischen Bezirke, und in dem gebirgigen Theile des czaslauer Kreises nirgends einige k. k. Beschaller ausgestellet; auch ist der leitmeritzer, und klattauer Kreis jeder nur mit 2, der elbogner aber gar nur mit 1 Stazion, und zwar lediglich in denjenigen Gegenden, wo sich schöne und gute Stutten vorfinden, besetzt; es ist daher den innländischen, und auswärtigen Beschellreitern, deren Hengste zum Beschellen approbirt worden sind, nur in diesen obgenannten Kreisen, und Gebirgsgegenden, wo keine ärarische Beschaller ausgestellet werden, erlaubt, die Belegung der Stutten vorzunehmen.

2tens. Um aber auch bei dieser Belegung alle untaugliche Hengste entfernt zu halten, und die zur Fortpflanzung einer guten Pferdezucht erforderliche Ord-

nung festzusetzen, haben sämmtliche inn- und ausländische Beschellreiter ihre Hengste alle Jahre mit Anfang Hornung zu Brandeis vorzuführen, wo man die für dienstuntauglich anerkannten Hengste mit einem neuen Brand auf dem hintern rechten Schenkel gehörig brennen, und dem Eigenthümer einen gedruckten Paß, vermög welchem seine Hengste durch das laufende Jahr in der ihm angewiesenen Gegend belegen dürfen, ertheilen, hingegen aber bei Befund eines gegen die Generazion zugestossenen Fehlers, nebst Vernichtung des Brandes, und Abnahme des Passes, die Hengste zurückweisen und abschaffen wird. Dieser Einleitung zu Folge werden

3tens. die königl. Kreisämter das Nöthige zu verfügen haben, damit sich in den Stazionen und Gegenden, wo k. k. Beschaller ausgestellt sind, gar keine fremde Beschellreiter blicken lassen, in jenen Gegenden aber, wo keine ärarische Beschaller vorhanden, nur die mit gebrannten Hengsten, und Pässen versehenen Eigenthümer in dem ihnen angewiesenen Bezirke die Belegung veranstalten; und daß endlich

4tens. alle übrige Beschellreiter, welche sich mit ungebrannten Hengsten, und ohne Paß irgendwo finden ließen, entweder durch die angestellten Rimontirungs-Ober- und Unteroffiziere, oder durch die Zivilbeamten angehalten, und an die einschlagenden kön. Kreisämter abgeschicket werden; wo dann der Innhaber der Hengste für jede mit einem solchen unapprobirten Hengst belegte Stutte mit vier Reichsthalern zu bestrafen ist.

N. 1946.

N. 1946.

Hofdekret vom 11. Julius, kundgemacht von dem galizischen Landesgubernium den 31. Julius 1795.

Die Belohnung mit dem Denunziantendrittel für die Anzeiger der Salzentfremdungen, dann anderer Veruntreuungen und Malversationen auf Salzwerkern und Niederlagen wird zugesichert.

Nach der höchsten Entschließung Seiner Majestät wird zur Abwendung der Salzgefälls-Veruntreuungen die Belohnung mit dem Denunziantendrittel für die Anzeiger in Hinsicht auf Entfremdungen, und alle andere Veruntreuungen und Malversationen sowohl auf Niederlagen, als in dem Erzeugungsorte, allgemein zugesichert und bei allen Salinenwerkern in Galizien eingeführt.

N. 1947.

Verordnung im Königreiche Böhmen vom 15. Julius 1795.

Die Verzeichnisse über Sterbfälle und Schenkungen in Ansehung der Erbsteuer alle 6 Monate richtig einzusenden.

Es ist hohen Orts bemerket worden, daß nach dem Erbsteuerpatente vom 18. März 1765. §. 38. von sämmtlichen Magistraten, Wirthschaftsämtern, und sonstigen Abhandlungsbehörden, die Verzeichniße über alle vorkommenden Sterbfälle, und Schenkungen ohne Ausnahme alle 6 Monate, unter einem Pönfall von 12 Reichsthalern eingesandt werden sollen, und mit Erbsteuer-Hofkommissionsdekret vom 22. Dezember 1783. sämmtliche Dominien, zur genauen Befolgung dieser Vorschrift neuerlich angewiesen worden sind; da

aber dem ungeachtet die wenigsten Magistrate, Wirthschaftsämter, und Dominien dieser Vorschrift nachkommen, und auch die wenigen, welche dieselbe befolgen, die Verzeichniße nicht gehörig einbringen; so wird in Folge eines Erlasses vom hochlöblichen Landausschuß dd. 12. Julius l. J. sämmtlichen Abhandlungsbehörden, die Befolgung dieser Vorschrift unter scharfer Verantwortung wiederholt aufgetragen, und denselben die Weisung gegeben:

a) Diese Sterbfällen-Verzeichnisse für das gegenwärtige verflossene halbe Jahr in duplo an die königl. Erbsteuerhofkommission nachzutragen.

b) In Hinkunft mit der richtigen halbjährigen Einsendung derselben, und zwar in duplo fortzufahren.

c) In den Verzeichnissen, den Namen des Erblassers, den Tag seines Absterbens, die hinterbliebenen Erben, mit der Anmerkung, ob er mit, oder ohne letztwilliger Anordnung verstorben, wieviel an Vermögen hinterblieben, dann ob, oder warum hievon keine Erbsteuer zu zahlen sey, unter gerichtlicher Bestättigung, und Haftung für die richtige Angabe genau aufzuführen.

N. 1948.

N. 1948.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Julius 1795.

Verbot in Dörfern glühende Kohlen, Licht und Fackeln im Freien zu gebrauchen.

Da wahrgenommen worden, daß der 16te Absatz der für das offene Land bekannt gemachten Feuerordnung vom Jahre 1782, vermöge welchem allgemein verbothen worden, sich der glühenden Kohlen, des freyen Lichts, und der brennenden Fackeln in Dörfern zu bedienen, nicht gehörig beobachtet werde, so haben Seine k. k. apost. Majestät zu befehlen geruhet, die im gedachten Absatze enthaltene Verordnung mit dem Beysatze zu republiziren: daß sich die Fahrenden statt der Fackeln der Laternen bedienen können.

Welch allerhöchster Befehl hiemit zur genauesten Nachachtung bei unfehlbarer Ahndung bekannt gemacht wird. *)

*) Sieh einen Nachtrag zu dieser Verordnung rückwärts unterm 7. August nach.

N. 1949.

Direktorial-Hofdekret vom 17. Julius, kundgemacht von dem Landesgubernium in Steyermark den 12 August 1795., dann Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtl. Appellationen vom 20. November, kundgemacht durch die Appellation in Niederösterreich den 23., in Innerösterreich den 27. November, durch die Vorderösterr. Regierung und Appellation den 2., die Landesstelle in Kärnten und Krain den 19., die Regierung ob der Enns den 22. Dezember 1795.

Was in Betref des, zur Vermeidung unnöthiger Prozesse zwischen Unterthanen, vorläufig bei den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern zu versuchenden Vergleichs zu beobachten sey.

Zur genauen Befolgung der in dem allerhöchsten Patente vom 4. May 1786. *) und dem höchsten Hofdekrete vom 9. August 1793. **) für Streitfälle, die sich zwischen Unterthanen ergeben, angeordneten, bei den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern vor der Klageeinleitung in den Rechtsweg zu unternehmenden Vergleichsversuchen hat man folgende Maaßregeln bestimmter, als es bisher geschehen, auseinander zu setzen, dann über hiezu eingeholte und erfolgte höchste Genehmigung zu Jedermanns, den es betrift, Wissenschaft zu bringen für erfoderlich gefunden. Solchemnach sind

a)

*) Sieh in meiner Joseph. Gesetzsamml. 10. B. S. 18. nach.

**) Sieh in meiner gegenwärtigen Franz. Gesetzsamml. 3. B. S. 120. Zahl 883 nach.

a) ebenerwähnte Vergleichsversuche nicht nur allein in jenen Fällen, wo Unterthanen von einer und ebenderselben Herrschaft mit einander in einen Streit verfallen, sondern auch in denjenigen, welche sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften ergeben, bei den Wirthschaftsämtern auf eine kluge, bescheidene und vorsichtige Art zu unternehmen; dahingegen

b) in Fällen, wo ein Herrschaftsunterthan mit einer andern Parthey, als eben mit einem herrschaftlichen Unterthan in einen Streit geräth, sich in Rücksicht des Vergleiches nach der allgemeinen Gerichtsordnung §. 268 & 269 zu benehmen.

c) In Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen hat dasjenige Wirthschaftsamt, zu dem der geklagte Theil gehört, den Vergleichsversuch vorzunehmen, jedoch

d) ist dieses Wirthschaftsamt auch befugt ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftsamt zu gleichbemeldtem Versuche zu delegiren, wenn beyde im Streite begriffene Theile, oder auch nur einer derselben von dem Wirthschaftsamte des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere wichtige Ursache einträte, aus welcher durch die Delegirung eines andern näheren obrigkeitlichen Wirthschaftsamtes beyden Theilen, oder auch nur einem von beyden ohne Kränkung des andern eine bedeutende Erleichterung verschaffet werden könnte.

e) Bei allen dießfälligen Vergleichstagsatzungen zwischen Unterthanen, darf kein Einfluß der Advokaten gestattet, und endlich

f) dürfen auch keine schriftlichen Aufsätze dabey angenommen werden, sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweyer Zeugen für jeden streitenden Theil, unter der Erstern, dann der Letztern, oder der von ihnen hiezu erbetenen Namensfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, und hievon jedem Theile Abschriften hinauszugeben.

Wornach sich dann von Seite der Obrigkeiten sowohl, als der Unterthanen genau zu benehmen seyn wird.

N. 1950.

Hofdekret vom 17. Julius, kundgemacht durch das Landesgubernium in Steyermark den 8 August 1795.

Die neue Fleischtax-Bestimmung, und Einführung der Fleckfieder betreffend.

Da durch höchste Hofverordnung alle von der Landesstelle in Ansehung der Stadtfleischer zu Graz getroffene Anstalten als zweckmäßig erkannt, und genehmiget wurden, so hat man zur weitern Vorsorge für das Publikum die Einleitung getroffen, daß vom 1. November d. J. alle Zuwage bei dem Fleische aufhören wird, und zu deren Verkauf das Pfund zu 3 kr., wie in Wien, eigene Fleckfieder werden eingeschaffet werden.

werden. Damit aber die Stadtfleischer ohne Ausrede bei dieser Anstalt wohl bestehen können, so wird

1tens: der freye Fleischverkauf vom Tage der Kundmachung dieser Kurrende wieder aufgehoben, auch so lange, als die hiesigen Stadtfleischer sich ihrer Pflicht gemäß betragen, keine neue Fleischers-Gerechtsame mehr bewilligt, obschon diejenigen, welche sich um eine solche bereits gemeldet haben, für jeden künftigen Fall, wo man neue Fleischer einzuschaffen nothwendig finden sollte, zur vorzüglichen Bedachtnehmung auf dieselbe hier vorgemerkt bleiben, um sie bei erster Gelegenheit für ihre geschwinde Anmeldung zu belohnen.

2tens: Wird den hiesigen Stadfleischern bis 1. November d. J. das Fleisch zu 5½ kr. mit Zuwage auszuschrotten bewilligt, und dann vom 1. November d. J. bis Ende Oktober 1796 die Ausschrottung des Fleisches zu 6 kr., jedoch ohne aller Zuwage, welche sie an die Flecksieder abzugeben haben werden, gestattet. Sollten sie sich dann noch beygehen lassen, etwas zuzuwägen, so werden solche für jedes Loth um 12 Reichsthaler unnachsichtlich bestraft werden.

3tens: Wird hierdurch in dem von jeher bestimmten Verhältnisse den Vorstadtfleischern und Landfleischern ebenfalls eine Taxerhöhung von 2 dl. bewilliget, daher die hiesigen Vorstadtfleischer das Pfund Rind- und Kalbfleisch zu 5 kr., die Landfleischer aber zu 4½ kr. verkaufen dürfen, welches bei solchen bis Ende Oktober 1796 zu verstehen ist, weil die Flecksiederey nur in

der Hauptstadt bestehen kann, und dermalen noch nicht auf die Vorstadtfleischer ausgedehnt wird. *)

N. 1951.

Hofdekret vom 17. Julius an die Landesstellen in Steyermark, Kärnten, Krain und Görz, dann vom 22. August an die Landesstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium unterm 10. September 1795.

Vorschrift, wann der Rechtszug in Erbsteuerfällen statt finden soll.

Aus Gelegenheit der höchsten Orts vorgekommenen Anfrage: ob in Erbsteuerfällen gegen das Fiskalamt die Aufforderung, oder vielmehr die förmliche Klage statt habe, sind zur näheren Bestimmung: auf welchen Wegen den in Erbsteuersachen sich gekränkt achtenden Partheyen der in den Patenten ausdrücklich vorbehaltene Rechtszug statt finden könne, folgende Grundsätze einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle festgesetzet worden:

1tens: Ist derjenige, der von jemanden ein Vermögen titulo lucrativo überkommen hat, ohne weiters schuldig, darüber den ordentlichen Ausweis zu erstatten, um hieraus ermessen zu können, in wieweit er wegen dieses Vermögens einer Erbsteuer unterliege, und

*) Sieh eine nachträgl. Verordnung rückwärts unterm 24. Oktober nach.

und ist hierinnfalls ein Rechtszug in keiner Art zuzulassen, sondern der Säumige durch Pönfälle, oder Sequestrirung des Vermögens dazu zu verhalten.

2tens: Bevor nicht von dem Uiberkommer eines solchen Vermögens die die Erbsteuersachen leitende kön. Landesstelle eine Erbsteuer abgefordert hat, und über den allenfalls nach Hof genommenen Rekurs die angesuchte Abhilfe abgeschlagen worden, ist kein Rechtszug zuzulassen; alsdann aber hat

3tens: der Rechtszug darinn zu bestehen, daß derjenige, von dem eine Erbsteuer abgefordert worden ist, von welcher er entweder ganz, oder zum Theile befreyet zu seyn glaubt, die ordentliche Klage wider das Fiskalamt einreichen, und in dieser die Befreyung, zu der er sich befugt hält, ansprechen kann, wo sodann über eine solche Klage der Ordnung nach zu verfahren ist. Jedoch ist

4tens: die Landesstelle verbunden, demjenigen, der eine Erbsteuer zu zahlen hat, die Beweggründe hinaus zu geben, auf welche sich die abgeforderte Erbsteuer gründet.

5tens: Nur in dem Falle allein, wenn von jemanden eine Erbsteuer gefordert würde, der ursprünglich hiezu nicht verbunden war, sondern diese Last nur von einem Dritten übernommen hat, soll der Fiskus wider jenen, der sich hiezu nicht gutwillig bequemen wollte, als Kläger auftreten, und das Recht der angeforderten Erbsteuer der Ordnung nach verhandeln.

N. 1952.

N. 1952.

Hofdekret für Böhmen vom 18. Julius 1795.

Das Verbot der Butter-Schmalz und Graupenausfuhr wird behoben.

Es wird bedeutet, daß es von dem unterm 9ten Julius bekannt gemachten Verbothe der Butter- Schmalz- und Kraupenausfuhr abkomme, mithin die Gattung dieser Viktualien wieder ohne Beschränkung ausgeführet werden dürfe.

N. 1953.

Gubernialverordnung der Landesstelle in Tirol vom 21. Julius 1796.

Wann die Quartalsrechnungen aus Tirol einzusenden, die Gefällsüberschüsse an die Kammeralkassen abzuführen, sind, dann wegen Militar- und Zivilwechselposten.

Bereits mit dem Gubernialdekrete vom 26. Oktober 1792. wurden sämmtliche Kreisämter angewiesen, daß sie für jedes verflossene Quartal die Rechnungs-Richtigkeit dergestalt pflegen sollen, daß nach Verlauf 6 Wochen sowohl die Rechnungen zur Buchhalterey, als auch die Gefällsüberschläge zu dem Kammeral-Zahlamte vollständig abgeführt seyn, und auf keiner Seite einige Rückstände behangen bleiben sollen. Mit weitern diesseitigen Verordnungen vom 5. November, und 20. Dezember 1793. wurde denselben sowohl die Vorschrift, wie dieses zu geschehen habe, als auch die Art und Weise, wie sich künftig bei Einsendung der Militar-Wechselposten, in Ansehen derer sich Anstände ereigneten, zu benehmen sey, bekannt gemacht, und zur künftig genauen Benehmung mitgegeben.

Allein,

Allein, da die Folge gezeiget hat, daß dem ungeachtet alle diese Verordnungen noch nicht die gewünschte Erreichung des gesuchten Endzweckes gewirket haben, weil gleichwohl noch öfters die Saldirungen der Gefälle für das verflossene Quartal sehr spät erfolgen, und die Rechnungen über den bestimmten Termin von 6 Wochen nach verflossenem Quartale im Ausstand bleiben; so wird unter einem an das k. k. O. Oe. Militar-Oberkommando das Ansuchen gemacht, womit die Verfügung getroffen werden wolle, daß der kommandirende Militaroffizier, welcher die Kordonsmannschaft von einem Posten zum andern zu verwechseln hat, die vorhabende Verwechslung seiner Behörde zeitlich anzeige, mit dergleichen Anzeigen niemals lange zurückbleibe, auf daß von Seite des k. k. Kriegskommissariats die Löhnungs-Zahlungs Anweisungen ebenfalls zeitlich verfasset, und solche den Kreisämtern durch den gehörigen Weg zugeschickt werden mögen. Den k. k. Kreisämtern wird aber zugleich aufgetragen, allen unterhabenden Zollämtern nachdrücklich mitzugeben,

a) daß selbe ohne vorläufig erhaltene Anweisung an die Militarmannschaft keine Zahlungen leisten sollen.

b) Da die Zahlungen von halb zu halb Monat im voraus geschehen, so haben die k. k. Kreisämter die diesfälligen Quittungen nebst den kommissariatischen Anweisungen von den Aemtern vor- oder gleich zu Auslauf jedes Monats an sich zu ziehen, und die Aemter als über eine a Conto Abfuhr zu quittiren,

tiren, sofort die statt baaren Geld erhaltenen Wechselpost-Quittungen wiederum in der Eigenschaft einer a Conto-Abfuhr an das Oberst-Kammeral-Zahlamt gegen Abquittirung unaufhältlich einzusenden, und auf gleiche Weise nach Ausgang jedes Quartals mit den Militar- und Civil-Pensions- und andern Wechselquittungen (da die letztern jedem Kreisamte durch die hierwegen erfolgten Anweisungen ohnehin schon bekannt sind, folglich keine Verhinderung machen können) fürzugehen, jene aber, die einem Anstande unterliegen, nicht anzunehmen, sondern solche, wenn sie allenfalls schon bezahlt worden, bis zu deren Berichtigung einsweil zurückzuhalten, und den diesfälligen Betrag mit baaren Geld aus den neu eingegangenen Gefällen zu suppliren, sodann aber nach vollendter Kollekt, und vorläufig abgeschlossener kreisämtlicher Rechnung die baaren Gelder nach dem Betrage, wie solcher vermög kreisämtlicher Rechnung ausfällt, nicht aber Aemterweise an das Kammeral-Zahlamt abzuführen, folglich die vollständige Richtigkeit für jedes Quartal in dem bereits durch mehrfältige Gubernialverordnungen bestimmten 6 wochentlichen Termin dergestalt zu pflegen, damit die Rechnungen samt den über den ganzen Gefällsüberschuß hiezu gehörigen zahlämtlichen Quittungen zur Buchhalterey, ohne allen Rückstand einer noch unberichtigten

Geld-

Geld- oder Wechselpost-Abfuhr abgegeben werden können, sonderheitlich aber hat sich das Kreisamt angelegen seyn zu lassen, den obbesagten Termin bei Legung der 4ten Quartalsrechnung pünktlich einzuhalten, im widrigen aber zu gewärtigen, daß zur ungesäumten Herstellung der allenthalbigen Richtigkeit ein Rechnungskonfizient auf Kosten des Kreisamts alsogleich abgeschicket werden würde.

Schließlichen wird den k. k. Kreisämtern in Ansehung der Civil-Wechselposten, und deren jederseitigen Berichtigung aufgetragen, daß selbe über die sogenannten Wechselposten, so von den ihnen untergeordneten Gefällenämtern auszuzahlen sind, eine ordentlich und genaue Vormerkung halten sollen, und der Kollektant vor Antretung der Kollekte jederzeit von dieser Vormerkung einen Auszug, oder Abschrift nach den betreffenden Aemtern, die jeder derselben visitirt, mit sich auf die Kollekte zu nehmen, immer gleich bei der Visitation, und Liquidation der Aemter die Wechselposten, die in den Rechnungen vorkommen, und die Quittungen selbst mit dieser Vormerkung zu inkontriren, und, wenn sich ein Fehler, oder Verstoß zeiget, denselben gleich auf der Stelle zu berichtigen, und nicht diese Berichtung aufzuschieben habe, bis die Rechnungen sich bei dem Kreisamte befinden, oder solche nicht etwa gar platterdings, wie sie an das Kreisamt gekommen sind, an das Oberst-Kammeral-Zahlamt einzuschicken, welches unter

einem

einem zugleich angewiesen wird, die dahin eingehenden Militar-Löhnungs-Quittungen, wenn von den Zollämtern das vorbesagte genau beobachtet, und die Zahlungen nach den Anweisungen geleistet werden, ohne Anstand anzunehmen, und darüber das Kreisamt zu quittiren.

N. 1954.

Verordnung des Gubernium in Steyermark vom 22. Julius 1795.

Beantwortung einer die Sicherstellung des Waisen- und Kuratels-Vermögen betreffenden Anfrage.

Uiber eine wegen der Sicherstellung des Waisen- und Kuratels-Vermögens gemachte Anfrage, wie sich nämlich die Grundobrigkeit oder die Gerichtsbarkeit zu benehmen habe, wenn nach Absterben eines Unterthans, oder andern Besitzers der Erbe an dem übernommenen Vermögen den etwa minderjährigen Miterben die gesetzmässige Sicherheit nicht leisten kann, ist zu entschliessen befunden worden, daß die Patente vom 22. Februar 1791, und 18. Februar 1792. — deren ersteres in meiner Leopold. Gesetzs. 3 B. S. 216. Zahl 495, letzteres in gegenwärtiger Sammlung 1 B. S. 482. Zahl 362. zu finden ist — wegen der gesetzmässigen Sicherheit der Pupillarkapitalien nur in dem Falle den Ausschlag geben, wo Jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darlehen gegeben wird; in jenem Falle hingegen, wenn der Schuldner aus einem Kaufe oder Uibernahme einer Realität, worauf die Pupillen ein Mit-

eigen-

eigenthumsrecht haben, schuldig geworden ist, diese Patente gar nicht anwendbar seyen, sondern darüber die Patente von der Erbfolge in die Bauerngüter entscheiden, welche die in den oben angeführten Gesetzen bey den dargeliehenen Kapitalien vorgeschriebene Sicherheit nicht fordern.

Welche allerhöchste Entschliessung gemäß höchsten Hofdekrets vom 28. November 1794 zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird *).

N. 1955.

Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain vom 22. Julius 1795.

Die Landgerichte, Werbbezirkskommissariate, und Grundobrigkeiten werden zur Aufmerksamkeit auf die im Lande überhandnehmenden Schwärzungen aufgerufen.

Nachdem die k. k. J. Oe. Bankogefällen-Administrazion, verläßliche Nachricht erhalten zu haben versichert, daß in Krain, und Görz, vorzüglich aber in den größeren Orten mit Zucker, und Kaffe, und allerhand ausländischen außer Handel gesetzten Schnittwaaren häufige Schwärzungen ausgeübt werden, daß man sogar auch ordentliche geheime Niederlagen von derlei Waaren halte, und daß gewisse Personen mit Bestellung, und mit An- und Wiederverkauf allerlei, theils unverzollter Schnittwaaren sich abgeben, daß auch die Ausländ-

*) Dieses Gesetz wurde auch in den Erblanden im Jahre 1794 bekannt gemacht. Sieh diese Samml. 4 B. S. 615. Zahl 1529.

länder, nämlich die Kargneler, und Reſianer wieder mehr, als jemahls, angefangen haben derlei Waaren über Pontafel, Flitſch, Karfreyd, und Kanal in's Oberkrain einzuſchwärzen, von dortaus weiter in das Land, dann in das Unterſteier, bis nach Kroaten zu verführen, in ihrer Rückreiſe aber den hungariſchen Toback in das Venetianiſche auszuſchwärzen; ſo werden von der, theils durch das Erſuchen der Eingangsgedachten k. k. Bankogefällen-Adminiſtrazion, theils durch eigene pflichtgemäſſe Sorgfalt für die Beobachtung der allerhöchſten Geſetze aufgeforderten Landeshauptmannſchaft, alle, beſonders in Oberkrain befindlichen Landgerichte, Werbbezirkskommiſſariate, und Grundobrigkeiten auf die aus dem Venetianiſchen über die benachbarten Gebürge einbrechenden Kargneler, und Reſianer mit Zuſicherung der in dem Zollpatente §is 131 und 134 beſtimmten Belohnungen auf das angelegentlichſte aufmerkſam gemacht, und zur ſchuldigen Ergreifung, dann Ablieferung derſelben an das nächſte Bankalamt angeeifert, uebſtbei aber alle in dem angezeigten Verkehr mit Zucker, und Kaffee, auch in Haltung geheimer Niederlagen von dieſen, und andern Theils auſſer Handel geſetzten, theils unverzollten Waaren, verfangenen Partheyen vor der Strenge der auf derlei Uibertrettungen feſtgeſetzten Strafen hiemit ernſtlich gewarnet.

N. 1950.

N. 1956.

Gubernialverordnung in Böhmen an die Gränzkreisämter vom 23. Julius 1795.

Die Ausfuhr des aus Getraide erzeugten Brods, Mehls, Graupen ꝛc. wird eingestellt.

Da man dem Getraid-Ausfuhrsverboth vermög Hofdekret vom 20. v. M. dermals angemessen befunden, auch die Ausfuhr des aus Getraid erzeugten Brods, Mehls, Kraupen, und andern Victualien sowohl auf Wägen als auf Schubkarren ausser Landes durchaus zu verbiethen: so wird solches den Amtsvorstehern zur weitern Kundmachung in den Gränzortschaften bedeutet.

N. 1957.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Julius 1795.

Ohne obrigkeitlichen Konsens soll in die an der Gränze liegenden Oerter und einzelnen Häuser kein Vieh getrieben und kein Getraide verführet werden.

Da man zur Vorbeugung der Getraid- und Viehausschwärzungs-Gelegenheiten zuträglich findet, folgende Verfügung zu erlassen, womit weder Getraid, noch Vieh ohne eingeholter Legitimazion von Seiten des obrigkeitlichen Amts, oder Magistrats, oder (bei geringeren Beträgen) des Ortsrichters in die an den Gränzen liegenden Ortschaften und einzelnen Häuser zum Consumo, oder sonstigen Gebrauch verführt, und getrieben, wie auch zum weiteren Handel aufbewahret werde, indem solches leicht ohne Aufsicht der Zollbehörden ausser Landes geschwärzt werden kann: So haben die Amtsvorsteher nicht nur hierwegen die gehörige Ein-

leitung zu veranlassen, sondern auch selbst öfters nachzusehen, und bei vorkommenden Uibertrettungs- oder Verdachtsfällen die Anzeige anher zu machen.

N. 1958.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Julius 1795.

Bemessung in Absicht der Auswanderungstabellen.

Zur Vermeidung der künftigen Irrungen wird zur genauen Nachachtung bedeutet, daß bei Einsendung der Auswanderungstabellen die übersiedlenden Unterthanen diejenigen sind, welchen in andere österreichische Erblanden abzugehen, die Bewilligung gegeben wird; Jene aber, welchen die Erlaubniß sich in fremde Staaten zu begeben ertheilet wird, für Auswanderer zu achten sind.

N. 1959.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 24. Julius 1795.

Wo die dem Schulfond von Privaten vermachten Beträge anzunehmen, und abzuführen sind.

Den städtischen Kassen ist aufzutragen, daß selbe die dem Schulfond von einigen Privaten vermachten Beträge annehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen. *)

N. 1960.

*) Sieh diese Verordnung des weitern Innhalts S. 42.

N. 1960.

Patent für Vorderösterreich vom 24. Julius 1795.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Das Vormerkungsrecht wird auf alle in Oesterreich unter der Ens gelegene Güter angewendet.

Zur Befestigung des Besitzstandes und Unterstützung des Kredits der Güter-Besitzer in unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, haben Wir zuträglich gefunden, den Schutz des Gesetzes allen in diesem Lande gelegenen Gütern (Realitäten), in gleichem Maße zu verschern, zu welchem Ende wir hiermit Nachstehendes verordnen:

§. 1.

Das Recht der Vormerkung, (Pränotirung,) welches nach dem Landtafel-Patente vom J. 1758, nur auf die landtäflichen, und nach dem Grundbuch-Patente vom J. 1765, nur auf die innerhalb des Wiener Gebieths (Burgfriedens,) und innerhalb des Bezirks der landesfürstlichen Städte und Märkte gelegenen Güter wirkte, soll von nun an auch auf alle übrigen in Oesterreich unter der Ens befindlichen, in die obrigkeitlichen Grundbücher gehörigen Realitäten anwendbar seyn.

§. 2.

In Folge dessen, kann von nun an auch bey denjenigen Grundbüchern in Oesterreich unter der Ens, auf welche sich bisher das Grundbuchs-Patent vom J. 1765 nicht erstrecket hatte, die Vormerkung, nach

Maßgabe des besagten Patents, und der weiteren deswegen erlassenen Verordnungen, angesucht und bewilliget werden.

N. 1961.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. Julius 1795, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 4., durch das Böhmische Gubernium den 8., und durch das Triester den 15. August 1795.

Die Postämter sind gehalten die beschwerten Briefe sorgfältig aufzubewahren.

Se. Maj haben zu beschliessen geruhet, daß die Postwagens-Expedition, ungeachtet der in dem dritten Punkte der Bankozettel-Taxordnung, vom 15. September 1786 enthaltenen Vorschrift, welche nur zur Absicht hat, die Eigenthümer der beschwerten Pakete zu schnellerer Abnahme derselben zu verhalten, immerfort verpflichtet bleibe, die amtsmässig zu ihren Handen gekommenen, mit Geld oder Geldes-Werth beschwerten Pakete, auf die bestmöglichste Art aufzubewahren, und dafür eben so, wie für alles andere, denselben anvertraute Aerarialgut, mit Dienst, Hab und Gut zu haften.

N. 1962.

Hofdekret vom 25. Julius 1795., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 23. Jäner 1796.

Ueber den Militarbequartirungs-

Nachdem verschiedene Mißbräuche und Uebertretungen jener höchsten Verordnungen wahrgenommen werden,

ben, die vor mehreren Jahren, und zu verschiedenen Zeiten wegen des Militärbequartirungsbeitrags erflossen sind, der sowohl von dem in Prag erzeugten Biere, als von jenem, welches nach Prag eingeführet wird, zu entrichten ist; so haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, alle hierwegen theilweise ergangenen höchsten Anordnungen zusammen zu ziehen, und neuerdings zur genauesten Beobachtung, und alleinigen Richtschnure kund zu machen.

beitrag, welcher in Prag vom Biere zu entrichten ist.

Welches sonach mit Folgenden geschiehet.

1. §.

Ein jeder Prager Schänker hat von jedem Faß Bier, welches er anzapft, vier Kreuzer, und jeder Bierverleger von jedem polletirten und vertazten Faß Bier acht Kreuzer, so wie bisher zu dem Militärbequartirungsfond zu entrichten; jedoch sind die Bierverleger gehalten, von den Schänkern diese 4 kr. wie ehedem selbst einzukassiren, somit überhaupt für jedes Faß zwölf Kreuzer zu entrichten, welches auch verhältnißmässig von halben Fässern, und Eimern zu verstehen ist.

2. §.

Von einem jeden Faß Bier, welches vom Lande in die Hauptstadt Prag eingeführet wird, sind zum Militärbequartirungsfond 12 Kreuzer zu entrichten; wovon jedoch jenes Bier ausgenommen ist, welches zum eigenen obrigkeitlichen Konsummo, zum Deputat, oder zum Geschenk vom Lande eingeführet wird.

3. §.

Wenn also die Obrigkeiten zum eigenen Konsumo, Deputat, oder Geschenk-Bier einführen, sind selbe gehalten, die zu dieser Widmung bestimmten Gefäße mit einem stempelfreien Lieferschein begleiten zu lassen, welcher Lieferschein die Zahl der Gefäße, das Maaß eines jeden derselben, und die bestimmte namentliche Widmung zu enthalten hat, auch entweder von der Obrigkeit selbst, oder von ihrem Wirthschaftsbeamten zu unterfertigen, und das obrigkeitliche Siegel beizudrücken ist. Alles diesfällige Getränke, welches entweder mit gar keinem, oder einem solchen Lieferscheine begleitet wird, der diese Eigenschaften nicht hat, ist nicht anders zu passiren, als wenn hievon die §. 2. bestimmte Gebühr entrichtet wird.

4. §.

Die Obrigkeit hat jederzeit für die Richtigkeit des Lieferscheins, dieser mag von ihr selbst, oder von ihrem Beamten ausgefertigt seyn, zu haften, und die auf die Uibertretungsfälle weiter unten bestimmten Strafbeträge Salvo regressu gegen den Schuldtragenden, selbst zu erlegen.

5. §.

Aus dieser beschränkten Begünstigung folget auch von selbst, daß derjenige, der unter dieser Begünstigung einiges Bier überkommen hat, selbes an einen Wirth, oder Schänker zum Ausschank zu überlassen nicht eher berechtigt sey, als wenn er den hievon ausfallenden

Mili-

Militärbequartirungsbeitrag bei dem Trankſteueroberamte gegen die gewöhnliche Zahlungspollete vorläufig entrichtet hat. Im Uibertretungsfalle muß der Uibergeber, und der Uibernehmer für den Strafbetrag in Solidum haften.

6. §.

Die im 1ten §. feſtgeſetzten Beiträge ſind von den Bierverlegern gleich mit der Trankſteuer bei dem Trankſteueroberamte, und die im 2ten §. beſtimmten Beiträge bei dem Stadtthore an die Trankſteuereinnehmer mit der Pönaltaxgebühr zugleich zu berichtigen, worüber in beiden Fällen die zahlenden Partheien eine eigene Ausſchnittspollete ſtatt der Quittung zu ihrer Bedeckung erhalten. Für das laut des 3ten §. mit einem Lieferſchein eintretende, von dieſer Entrichtung befreyte Bier wird zur Bedeckung eine Freypollete ausgefertiget, und verabreicht, welche Pollete derjenige, der das Landbier einführet, dem Bierübernehmer zur Aufbewahrung, und jedesmaligen Vorzeigung zu behändigen hat; der Lieferſchein hingegen iſt bei dem Trankſteuereinnehmeramte aufzubewahren, und der Schlußrechnung beizulegen.

7. §.

Wenn der oben beſtimmte Betrag anbefohlenermaſſen nicht entrichtet, oder der Militärbequartirungsfond durch unächte Angabe verkürzt, und im 3ten und 4ten §. geſtattete Begünſtigung gemißbraucht, und unter dem Vorwande des obrigkeitlichen Gebrauchs, De-

putats, oder Geschenks, das Bier zum Ausschank eingeführt, oder zum Ausschank überlassen werden sollte, verfällt das Bier, in soweit nämlich selbes verschwiegen, und der Militärbequartirungsbeitrag hievon nicht entrichtet worden ist, in commissum, und ist für einen jeden kommißfälligen Eimer Bier 2 fl. 45 kr., somit für ein ganzes Faß 11 fl. zu dem Militärbequartirungsfond zu zahlen; welche Strafbeträge gleichfalls an das Trankſteueroberamt gegen Quittung abzuführen sind.

8. §.

Die Übertretungsfälle sind von den königl. Bankalbehörden zu untersuchen, und die Nozionen hierüber von der königl. Bankaladministrazion zu fällen; von welchen denjenigen, die sich hiedurch beschwert zu seyn erachten, frey stehet, den Rekurs im Wege der Gnade, oder im Wege Rechtens zu ergreifen, und ist ersterer binnen 6 Wochen bei der königl. Bankaladministrazion, der zweyte aber bei den königl. Landrechten gegen den hierländigen Fiskus binnen 6 Wochen vom Tage der zugestellten Nozion einzureichen.

9. §.

Endlich wird den Denunzianten, und Apprehendenten von den eingehenden Strafgeldern jener Antheil hiemit zugesichert, welcher in dem Extraordinaritrankſteuerpatente vom 16ten August 1775. für selbe festgesetzt ist.

N. 1963.

N. 1963.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 24. Julius 1795.

Die dem Schulfond von einigen Privaten vermachten Beträge sollen die städtischen Kassen abnehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen.

Da sich öfter Fälle ergeben, wo die Partheien nicht wissen, wo sie die in Handen habenden dem Schulfond vermachten Legate abgeben sollen, die Gefällskasse zur Annehmung derley Vermächtnißen zwar bereits angewiesen, die städtischen Kassen aber mit einem derley Befehl noch nicht versehen sind; so haben die Kreisämter gesammten städtischen Kassen anzuordnen, die von den Partheien erlegt werden wollenden Schulfondsvermächtnüße ohne Anstand anzunehmen, hierüber gehörig zu quittiren, und die solchergestalt eingehobenen Beträge halbjährig an die Kreiskasse abzuführen.

N. 1964.

Hofdekret vom 25. Julius, kundgemacht von dem Gallizischen Landesgubernium den 14. Julius 1795.

Wegen Einrichtung einer Innerlandeswegmaut zu Nadworna.

Da die angetragene Errichtung einer Innerlandeswegmaut zu Nadworna genehmiget worden; so wird solches mit der weiteren Erinnerung allgemein bekannt gemacht, daß dieses neue Wegmautamt mit 1. November l. J. zu wirken anfangen werde.

N. 1965.

N. 1965.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 27. Julius, kundgemacht durch die Gallizische Appellation den 12. August 1795.

Die Kandidaten zu Gränzkämmererämtern sollen von den Landrechten in Gallizien geprüfet werden, und die Wahlfähigkeitsdekrete erhalten.

Sacratissima Cæsareo Regia Majestas statuere dignata est, ut Candidati pro munere Camerarii Granitialis concurrentes, ab ipsis Regiis Foris Nobilium examinentur, & eis pro ratione qualitatum Decreta eligibilitatis à Regiis Foris exarentur eo fine, ut se tandem circa occurrentem vaccantiam iis legitimare valeant: Omnibus itaque ad Munus Camerarii Granitialis adspirantibus id pro notitia, & directione intimatur.

N. 1966.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Julius 1795.

Rechnungen über Studien- und Stiftungsfonds gehören an die Landesbuchhaltungen.

Den Länderstellen wird hiermit der Auftrag ertheilet, zu verfügen, daß die Journale und Rechnungen von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds-Unterrichtsgeldern, oder Stipendien- Konvikt- oder Seminarienfonds, und in Niederöstreich auch über den Broschuren- und Zeitungsstempel künftig nicht mehr an die Staats- Hauptbuchhaltung gesendet, sondern an die

Provin-

Provinzial-Staatsbuchhaltung abgegeben werden, welchen ohnehin die zeitliche Verfassung und Einsendung der summarischen Abschlüsse und Präliminarsysteme, nach den bestehenden Vorschriften, obliegt.

N. 1967.

Patent für Tirol vom 31. Julius 1795.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Vorschrift zur Abfassung letztwilliger Anordnungen in Tirol.

Um über die Vorsichten, welche in Tirol erforderlich sind, damit eine letztwillige Anordnung rechtsgültig sey, dem Publikum keinen Zweifel zu lassen, haben wir für dieses Land, über die Art, ein gesetzmäßiges Testament zu verfassen, folgende allgemeine Richtschnur festzusetzen, für nöthig erachtet:

§. 1.

Der letzte Wille kann sowohl schriftlich als mündlich, der schriftlich verfaßte aber mit, oder auch ohne Zeugen erkläret werden.

§. 2.

Wer schriftlich und ohne Zeugen ein Testament oder Kodizill verfassen will, muß es eigenhändig schreiben, den Tag, das Jahr, und den Ort beysetzen, sich mit seinem Vornahmen und Geschlechtsnahmen unterzeichnen, und endlich ein Pettschaft (Siegel) oder ein anderes Zeichen beydrucken.

§. 3.

§. 3.

Da die Erbeinsetzung nicht nur durch gerade Benennung des Erben, sondern auch durch Beziehung auf einen Zettel, auf einen Brief, oder auf einen andern Aufsatz geschehen kann, so wird die letztere nur in so weit für sich von Wirkung seyn, als ein solcher Aufsatz oder Brief selbst mit allen zur Gültigkeit eines Testaments vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist. Jedoch lassen sich dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen, auch ohne daß sie mit den gesetzmässigen Erfordernissen bekleidet sind, wenigstens zur Erklärung seines letzten Willens anwenden.

§. 4.

Wird der Aufsatz des letzten Willens nicht von dem Erblasser selbst, sondern von einem Andern niedergeschrieben, dann muß der Erblasser nicht nur Unterschrift und Pettschaft, wie in den eigenhändigen Testamenten, sondern auch: daß dieses sein letzter Wille sey, eigenhändig beysetzen, nebst dem aber drey, nach den bisher bestehenden Gesetzen zu einem Testamente rechtsfähige Zeugen, welche ihn von Person kennen, gebrauchen Wer bei dem Aufsatze des letzten Willens die Feder führt, kann allerdings auch noch zum Zeugen genommen werden.

§ 5.

Damit aber jedem Verdachte, daß ein Testament untergeschoben und falsch sey, desto sicherer ausgewichen werde, soll der Erblasser, in Gegenwart der

drey

drey Zeugen, den Aufsatz noch genau durchsehen, und daß solcher ächt ist, und seinen Willen wirklich enthält, mündlich bestätigen.

§. 6.

Die Zeugen sollen das vorgenommene Geschäft auf eben die Art, wie der Erblasser, mit Handschrift und Pettschaft bekräftigen, und sich ausdrücklich als Zeugen des letzten Willens entweder inwendig, oder auch auf dieselbe Urkunde von Aussen, doch nicht auf einem bloßen Umschlage, unterfertigen. Aber es ist nicht nothwendig, daß die Zeugen auch von dem Inhalte unterrichtet werden.

§. 7.

Wer des Schreibens unkündig ist, oder sonst nicht schriftlich testiren wollte oder könnte, soll seinen letzten Willen drey zu Zeugen genommenen rechtsfähigen Personen mündlich eröffnen. Die Zeugen müssen den Erblasser von Person kennen, und bey dessen Willens-Erklärung zugleich gegenwärtig seyn.

§. 8.

Um ihrem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, mögen die Zeugen den vernommenen letzten Willen entweder einverständlich, oder jeder für sich allein, niederschreiben, nach dem Tode des Erblassers aber sind sie verbunden, die ihnen anvertraute letztwillige Anordnung dem ordentlichen Gerichtsstande zur weiteren Vorkehrung bekannt zu machen.

§. 9.

§. 9.

Würde die Aechtheit eines eigenhändigen letzten Willens angefochten, und, daß die Schrift nachgeahmt worden, behauptet; so muß die Vergleichung der Urkunde mit andern bekannten Schriften des Erblassers eintreten. Auch müssen zur Erörterung der Wahrheit alle übrigen einzelnen Umstände in reife Erwägung gezogen werden.

§. 10.

Die mündliche letztwillige Anordnung muß, auf Verlangen desjenigen, dem daran gelegen ist, wenigstens von zwey der dazu gebrauchten Zeugen beschworen werden. Die Aussage eines einzigen Zeugen kann so wenig als der Erfüllungseid zum Beweise dienen.

§. 11.

Es kann aber jedermann sein schriftliches Testament oder Kodizill auch zu Gerichts Handen persönlich hinterlegen, und diesen gerichtlichen Vorstand dem Protokolle ordentlich einverleiben lassen; oder er kann seinen Willen mündlich vor Gericht erklären, dessen Aufnahme in das Protokoll ansuchen, und allenfalls eine Abschrift hiervon zu sich nehmen.

§. 12.

Bey einer solchen letztwilligen Erklärung muß das Gericht wenigstens aus zwey eidlich verpflichteten, auch sonst in diesem Geschäfte unbedenklichen Personen bestehen, und der letzte Wille in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden. Indessen sind

diese

diese Zeugen so wenig, als die Zeugen eines schriftlichen Testaments, ohne Urtheil und Recht zu Beschwörung ihrer Zeugnisse anzuhalten.

§. 13.

In Nothfällen können auch die erst benannten Personen sich in die Wohnung des Erblassers verfügen, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, dann aber mit Bemerkung des Tages, Jahres und Ortes, diese gerichtliche Handlung in das Protokoll eintragen. Ein fremdes Gericht hat nach dem Tode des Erblassers, das Testament oder Kodizill, mit dem sich darauf beziehenden Protolle, an desselben ordentlichen Gerichtsstand zu übergeben.

§. 14.

Von dem Tage der Ausfertigung dieses Patents angefangen, erhalten die nach diesem Gesetze errichteten letztwilligen Anordnungen ihre volle Gültigkeit. Dagegen die diesem Gesetze nicht entsprechenden, jedoch nach den vorigen Gesetzen gültigen Testamente, nur ein Jahr nach dem Tage von Ausfertigung dieses Patents, aus demselben in ihrer Gültigkeit angefochten werden können.

N. 1968.

Hofdekret vom 31. Julius, kundgemacht von dem steyermärkischen Gubernium den 12. August 1795.

In Betreff der Einführung der Zahlungsbögen für die systemnisirten Zahlungen, als Besoldungen, Pensionen u. d. gl. bey dem steyermärkischen vereinigten Zahlamte.

Seine Majestät haben sowohl zur Sicherheit der Partheyen, welche bey dem Zahlamte Beträge zu erheben haben, als auch zur Sicherheit der Kassebeamten die Einführung ordentlicher Liquidazions- oder sogenannter Zahlungs-Bögen für alle systemnisirten Zahlungen, das ist, für die Besoldungen, Pensionen, oder andere auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit Ratenweise angewiesenen Beträge bey dem Kais. Kön. steyermärkischen vereinigten Zahlamte allergnädigst einzuführen befohlen.

Zu dem Ende hat jede Parthey, welche solche Zahlungen zu empfangen hat, das Dekret oder den Bescheid, vermög welchen sie zu diesen Empfängen berechtiget ist, entweder in Urschrift, oder mittels einer beglaubten Abschrift bey dem vereinigten Zahlamte beyzubringen, welcher sodann in den von den Zahlamtsbeamten bereits hiezu vorbereiteten Liquidazions- oder Zahlungsbögen von letzteren mit schwarz und gelber Seide eingenähet, mit Aufdruckung eines zu diesem Endzwecke vorhandenen kleinen Siegels befestiget, und auf diese Art der Parthey zurück gegeben werden wird.

Dieses hat bey jenen Partheyen, welche allmonatlich bezahlet werden, in dem Monate September die-

dieses Jahrs, bey denjenigen hingegen, welche ihre Gebühren vierteljährig empfangen, mit dem künftigen Oktoberquartale zu geschehen, von welcher Zeit an hinkünftig keiner Parthey, welche mit einem solchen Bogen versehen ist, ohne Beybringung desselben, und der gewöhnlichen Quittung eine Zahlung geleistet werden wird.

Es verstehet sich von selbst, daß jede Parthey auf ihren Zahlungsbogen die größte Aufmerksamkeit zu tragen, und ihn mit aller Vorsicht vor dem Verluste oder einer Entwendung zu bewahren habe, indem sie sich sonst die Schuld, daß etwa untreue Hände für sie die Zahlung erheben, und sich ihres Eigenthums bemächtigen, selbst würde zuschreiben müssen.

Solle jedoch eine Parthey das Unglück haben, daß ihr der Zahlungsbogen aus Unvorsichtigkeit verlohren gienge, oder entfremdet würde, so hätte solche eine zweyte vidimirte Abschrift ihres Dekrets oder Bescheides, oder ein glaubwürdiges Zeugniß beyzubringen, wornach ihr ein neuer mit dem Worte Duplikat bezeichneter Bogen hinausgegeben werden wird.

Was aber solche Zahlungen belanget, welche nur einmahl für allemahl geleistet werden, so hat der Erheber derselben allzeit das erhaltene Dekret oder den Bescheid beyzubringen, worauf die geschehene Zahlung, und der Tag, an welchem sie erfolgt ist, von dem Kasse-Beamten, der bezahlet hat, angemerket werden wird.

Welches demnach all jenen Partheyen, welche systemnisirte Bezüge aus dem steyermärkischen vereinigten Zahlamte zu erheben haben, zur Wissenschaft und gehörigen Befolgung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 1969.

Hofkammerdekret vom 31. Julius, kundgemacht in Böhmen den 12. August 1795.

Die Bergwerksprodukten-Tabellen sind jährlich mit Ende Jäner einzusenden.

Da nach Anzeige der k. k. Münz- und Bergwerks-Hofbuchhalterey mehreren Aemtern die jährliche Ausweise der in die k. Einlösung nicht einkommenden Bergwerks-Erzeugnissen gewöhnlich zu spät, oder gar nicht eingesendet werden:

So wird hiemit auf das nachdrüchlichste wiederholt, und ernstlich verordnet, den betreffenden Unterbehörden, und Werks-Eigenthümern zu bedeuten, daß sie in Gemäßheit der bestehenden höchsten Anordnung die jährlichen Ausweise ihrer jährlichen Bergwerkserzeugnisse längstens mit Ende Jäner des nächstfolgenden Jahrs an die betreffenden Behörden unter Befahrung verdienter Ahndungen einsenden, die Oberämter aber derley Ausweise längstens bis Ende Hornung jedes folgenden Jahrs unnachsichtlich einsenden sollen, damit dann der zur höchsten Einsicht bestimmte Hauptausweis um so vollständiger, und in der vorgeschriebenen Zeit, zum Behuf der nützlichsten Staats-Speculationen hiemit verfaßt, und abgegeben werden könne.

N. 1970.

N. 1970.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, Bankal- und Mauthadministrationen vom 1. August, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Ens und das Mährische Gubernium unterm 19., das Böhmische, Steyrische und Triester Gubernium und die Landesstelle in Krain unterm 22., die Landesstelle in Kärnten unterm 26., die Niederösterreichische Regierung den 27. August 1795.

Die Verordnung wegen von den Salzvekturanten mit dem Aerarialsalze unterwegs treibender Unfüge wird verschärfet.

Zu Hindanhaltung der Unterschleife, welche von den zu Verführung des ärarischen Salzes aufgenommenen Fuhrleuten darinn begangen werden, daß sie das übernommene Salz unterwegs in Wirths- und Privathäusern ablegen, versetzen, und verkaufen, ist unterm 20. Jäner 1792 *) verordnet, und allgemein kundgemacht worden, daß derjenige, welcher das geladene ärarische Salz, ohne eine durch Zufall entstandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne hievon dem nächsten Bankalamte oder der nächsten Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, unterwegs abladet, zur Strafe, wenn das Salz noch in dem übernommenen Stande gefunden wird, den einfachen, außerdem aber den doppelten Werth desselben erlegen, oder, wenn er dieß we-

*) Sieh solches in meiner Leopold. Gesetzsamml. 5. B. S. 112. Zahl 1099. nach.

gen der Mittellosigkeit nicht könnte, für jeden Gulden einen Tag in Eisen abarbeiten soll: seitdem hat aber die Erfahrung gelehret, daß ungeachtet dessen diese Salzablegungen fortan verübet, und theils, weil für diejenigen, welche solche angeben, oder anhalten, keine Belohnung bestimmt ist, verschwiegen werden, theils auch, wenn wirklich das abgelegte Salz, nicht aber der Thäter entdeckt wird, das Gesetz dadurch unwirksam bleibt, daß für den Hehler, welcher der Salzablegung durch die Gestattung derselben in seinem Hause den Unterstand giebt, keine Strafe bestimmt worden ist.

Weiters ist die Entdeckung gemacht worden, daß selbst beeidete Salzbeamte ihre Pflicht so sehr vergessen, daß sie dergleichen Salzablegungen absichtlich begünstigen, oder theils denselben wissentlich durch die Finger sehen, und theils aus grober Fahrlässigkeit sich um die richtige Einlieferung des auf ihre Bolleten geladenen Salzes nicht bekümmern, und dadurch erfolgt denn, daß dergleichen, mit Einverständniß oder Konnivirung der Beamten geschehene heimliche Salzablegungen ganz oder wenigstens lange Zeit unentdeckt bleiben, und das Aerarium dabei nahmhaft benachtheiliget wird, weil auch wider diesen Fall keine Vorsehung bestand.

Um diesen Mangelhaftigkeiten des Gesetzes nach Thunlichkeit abzuhelfen, wird mit Hofdekret vom 1. August d. J. Folgendes verordnet:

1.)

1.) Ist Jedermann, der eine geschehene heimliche Salzablegung entdeckt, erlaubet, solche mit Zuziehung der Ortsobrigkeit anzuhalten, und dem nächsten Bankaloberamte anzuzeigen.

2.) Wird demjenigen, welcher auf diese Art das abgelegte Salz ergreift, und anzeigt, und eben auch demjenigen, der nur die geschehene Ablegung angiebt, wenn diese Angabe richtig befunden wird, von dem Betrage der einfachen Strafe jedem ein Drittheil aus dem Salzgefälle zur Belohnung abgereicht werden, es möge der Strafbetrag baar eingehen oder nicht.

3.) Der Hehler, derjenige nämlich, welcher den Salzablegungen in seinem Hause oder in einem ihm gehörigen Behältnisse wissentlich den Unterstand gestattet, oder das Salz den Fuhrleuten abkauft, soll, weil ohne diese seine Zuthat die Ablegung nicht geschehen könnte, mit der einfachen Erlegung des Werthes des abgelegten Salzes unnachsichtlich bestrafet werden.

4.) Der Salzbeamte, welcher mit den Fuhrleuten einverstanden, zu den Salzablegungen selbst mitwirkt, oder solche unterstützt, oder begünstiget, mithin an dem Betruge und der Bevortheilung des Aerariums Theil nimmt, und also seine Pflicht verletzt, unterliegt ohnehin derjenigen Strafe, welche das allgemeine Gesetz von Verbrechen und Strafen vorschreibt.

5.) Derjenige Beamte aber, der nach Lage der Umstände, und durch Gegeneinanderhaltung der Daten der geschehenen Ausstellung der Bollete, der Salzanla-

hung und der erfolgten Entdeckung der Ablegung überwiesen wird, daß er fahrläßig sein Amt gehandelt, und nicht auf die richtige und zeitrechte Zurückkunft des Frachters gesehen habe, soll in solchem Falle zur Strafe seiner Dienstvernachläßigung den dem Angeber und Anhalter gebührenden Strafantheil zu erlegen, schuldig seyn.

N. 1971.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. August 1795.

Ein litterarisches Protokoll soll an jeder Lehranstalt verfasset und eingesendet werden.

Der Landesstelle wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 8ten November 1777. aufgetragen, an der dortigen Universität (dem Lyceum) in jedem Schuljahre ein richtiges litterarisches Protokoll, wobei vorzüglich auf diejenigen Punkte Rücksicht zu nehmen ist, welche auf das allgemeine Verzeichniß der Lehranstalten in den deutschen Erbländern oder den sogenannten Litteratur-Almanach Einfluß haben, verfassen zu lassen, und davon nach Ende jedes Schuljahres eine Abschrift hieher zu senden.

N. 1972.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 3. August 1795.

Die privilegirte Kommerziallehbank kann

Da der hiesige Magistrat bei dem verhängten Popellatschen Konkurse die von der hiesigen privilegirten

Kom-

Kommerzialleihbank wegen der dem Kridatär geleisteten Vorschüße, in Besitze gehabte hungarische Schafwolle zur Konkursmaaße gezogen, und hiedurch die Leihbank zur Anmeldung ihrer Forderung bei der Konkursmaaße verhalten hat, wird dem Appellationsgerichte hiemit aufgetragen, demselben sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für künftige Fälle alsogleich die Weisung zu ertheilen, daß die Kommerziallelhbank in Folge ihres Instituts und Privilegiums (zumahl dieselbe niemals zum Gläubiger, sondern vielmehr zum Schuldner der zur Bedeckung der geleisteten Vorschüße erhaltenen Waaren gegen den, ihr oft unbekannten Eigenthümer oder Innhaber ihres dießfälligen Gegenscheines in gleicher Art wie das Versatzamt wird;) weder zur Herausgabe ihrer zur Bedeckung erhaltenen Waaren, und Effekten in eine Konkursmasse noch zur Anmeldung einer Forderung bei dem Konkurse verhalten werden könne.

weder zur Herausgabe der zu ihrer Bedeckung erhaltenen Waaren in die Konkursmasse, noch zur Anmeldung der Forderung verhalten werden.

N. 1973.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. August 1795.

Zur Vorbeugung den vorkommenden Gebrechen in Gebahrung mit dem Kirchenvermögen, und der willkührlichen Verwendung der Kirchenbarschaften, werden sämmtliche Amtsvorsteher unter eigener Dafürhaftung, und zu gewärtigender scharfen Ahndung, zum unabweichlichen Nachverhalt angewiesen.

Vorschrift, wie sich in Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zu benehmen ist.

1. Daß bei jeder größeren ausserordentlichen Auslage von baarem Kirchenvermögen die hochortige Bewilligung mit Beitritt des Ordinariats eingeleitet, sofort über die richtige Verwendung unter eigener Dafürhaftung gewachet, nicht minder die mit Ende jeden Jahrs erübrigenden Kirchenbaarschaften, fruchtbringend angelegt, für die Sicherheit der Kirchen, und Stiftskapitalien gesorgt, und die Interessen jederzeit richtig gezahlt werden.

2. Am Schluße der Kirchenrechnung die Gelder ordentlich überzählet, alle Urkunden fleißig durchgesehen, und in die befindlichen Kirchenkassen verschlossen, bei nöthigen Vorschüssen von einer an die andere Kirche die hochortige Bewilligung bewirkt, zur Erhaltung der Kirchenrechnungsordnung die häufigen alten Resten, und Vorschüsse, welche uneinbringlich sind, zur gänzlichen Löschung angetragen, und die Aktiv- und Passivschulden zwischen der Kirchen gänzlich ausgeglichen werden. Endlich

3. In Fällen, wo Rechnungsextrakte vom Kreisamte abgefordert werden, sind solche nie ohne Unterfertigung des betreffenden Hrn. Bezirksdechants einzusenden.

N. 1974.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. August 1795.

Formularien zu Verfassung der Kirchenrechnungen.

Zu Erzielung der Gleichförmigkeit in Verfassung der Kirchenrechnungen hat eine hohe Landesstelle beiliegende Rechnungsformularien allgemein vorzuschreiben befunden. Es wird daher aufgetragen, die Einleitung dahin zu treffen, damit nach dieser Vorschrift schon die Kirchenrechnungen für das Jahr 1795. verfasset, und sämmtlichen Kirchenrechnungsführern die Erläuterung gegeben werde, wienach es sich von selbst verstehe, daß die Berechnung der Materialien nur dann, wenn sie vorkömmt zu verfassen, auch jenes, was in dem Anhange vorgeschrieben wird, eigentlich die zu verfassenden Rechnungen nichts angehe, sondern alle diese Consignationen nur ein für allemal zu verfertigen, und in der wohlversperrten Kassetruhe aufzubewahren seyn. Dann wären die dabei etwa vorkommenden Veränderungen alljährlich in diesen Consignationen bestimmt anzumerken.

Kirchenrechnung

der Kirche St. in
auf der Herrschaft für das Jahr 179

Empfang.

	fl.	kr.	dr.
	—	—	—

An vorjährigen Raitresten.

Mit Ende 179 verblieben
An baarem Gelde .....
Stiftskapitalien .....
Eigenthümlichen Kapitalien .....
Ausständen .....

Summa

An Zinnsungen und Realitäten.

Vom verpachteten auf Jahre dem Meistbietenden .....
— verpachteten Metzen Kirchfeldern à fl. kr.
— — Ruthen Wieswachs à fl. kr.
Von — Stück sogenannten eisernen Kühen
— — Stück Schaafen .....
Für Klafter hartes Holz à fl. kr.
— — weiches do. à fl. kr.

Summa

An Interessen.

Von Stiftskapitalien .....
— fl. kr. bei den H. H. Ständen à 4 p.
Cto. .....

	fl.	kr.	dr.
Von Stiftskapitalien bei den H. H. Ständen à 3 ½ p. Cto.	—	—	—
— — — bei der Grundobrigkeit 4 —			
— — — bei andern Privaten 4 —			
Von eigenthümlichen Kirchenkapitalien			
fl kr. bei den Herrn Ständen à 4 p. Cto.			
— — detto detto 3 ½ —			
— — bei der Grundobrigkeit 4 —			
— — bei andern Privaten 4 —			
Summa	—	—	—
An Vermächtnissen.			
Von Stiftungen auf Wein und Lichter			
Neue Stiftung von			
Summa	—	—	—
An Opfer.			
Laut Kirchenvatersregister ist in dem Opferstock und anderen Sammlungsbüchsen eingekommen			
Summa	—	—	—
An Funeralgeldern.			
Für den Beerdigungsort			
— das Ausläuten			
— das Baartuch			
— die Fackeln			
— die Verzierungen			
Summa	—	—	—

An

An verschiedenen Empfängen.	fl.	kr.	dr.
Auf heil. Messen von irreluiblen Feldern	—	—	—
An erlegten Grundgelde			
Für alte Osterkerzen			
Für Wachsüberbleibsel			
An von Gutthätern geschenkten Gelde			
Summa	—	—	—

Zusammenziehung vorstehender Empfänge.			
An vorjährigen Raitreste			
— Zinnsungen und Realitäten			
— Interessen			
— Vermächtnißen			
— Opfer			
— Funeralgeldern			
— verschiedenen Empfängen			
Summa des ganzen Empfangs	—	—	—

Ausgabe auf gestiftete Jahrstäge.			
Messen und Andachten.			
Dem Hrn. Benefiziaten für Jahrstäge			
— detto — für Messen			
— detto gewöhnliches für Andachten			
Dem Schullehrer			
Musikanten			
Kirchendiener			
Glöcknere			
Ministranten			
In die Armenkasse			
Summa	—	—	—

Auf

Auf Kirchenerfordernisse.	fl.	kr.	dr.
Für Hostien	—	—	—
— Wein zum Gottesdienst			
— do. zu Johannessegen			
— weiße Wachskerzen			
— gelbe do.			
— Osterkerze			
— Kerzen zu Lichtmeß			
— Inseltlichter im Advent			
— Weirauch			
— Oel in die Lampe			
— Schmalz in die Lampe			
— Baumwolle zum heil. Oel und in die Lampe			
— Kirchenkalender			
— Saiten auf das Chor			
— Säuberung der weißen Kirchenwäsche			
— Reparirung derselben			
— Spennadel und Zwecken			
— Glockenschmir			
— Auskehrung der Kirche			
Auf landesfürstliche Steuer.			
Extraordinarium für das Jahr 179	—	—	—
Summa	—	—	—
Auf Besoldungen.			
Dem Herrn Benefiziaten Gewöhnliches			
Bestimmtes			
Unter dem Namen			
Kantoribus oder Schullehrern			
Von Absingen der Passion			

Musi-

	fl.	kr.	de.
Musikanten	—	—	—
Kirchendienern			
Glöcknern			
Todtengräbern			
Rechnungsführern			
Kaminfeger			
Summa	—	—	—

Auf Bau und Reparationen.

Dem Glaser laut Auszügel			
Schreiner			
Seiler			
Schloßer			
Schmied			
Zimmerleuten			
Maurer			
Taglöhnern			
Für Holz			
Latten			
Bretter			
Schindel			
Bretnägeln			
Schindlnägel			
Steine			
Ziegel			
Kalch			
Sand			

Nota. Sollte der Bau und die Reparation wichtiger und weitschichtiger seyn; so kann hieher ein Bogen Papier oder mehrere leicht eingeschaltet werden.

Auf

Auf angeschaffte Apparamente und Geräthe.	fl.	kr	dr.
	—	—	—
Ein neuer R.			
Von Reparirung des Ornats			
Summa	—	—	—

Verschiedene Auslagen.

Papier auf Kirchenregister			
Vom Abschreiben der Rechnungsextrakte			
Dem Bothen um das heil. Öl			
Stempelpapier auf Quittungen			
Summa	—	—	—

Zusammenziehung obiger Auslagen.

Auf gestiftete Jahrstage, Messen und Andachten . .			
Kirchenerforderniße			
Landesfürstliche Steuer			
Besoldungen			
Bau und Reparationen			
Angeschaffte Apparamente und Geräthe			
Verschiedene Auslagen			
Summa aller Ausgaben.	—	—	—

Wenn dann vorstehender Empfang			
und die Ausgabe			
beträgt, so verbleiben vorhanden			
zum			

Ausweis	fl.	kr.	dr.
an baaren Gelde.	—	—	—
In der Kirchenkasse, welche in Feuerfrey aufbewahret wird, und mit Schlüsseln vorschriftmäßig versehen ist, befinden sich.....			
Hievon dem Kirchenvater zu täglicher Ausgabe belassene.....			
Summa	—	—	—
An Stiftskapitalien.			
Bei den (Tit.) H. H. Ständen à 4 p. Cto. laut Obligat.....			
Nro. Nro. Nro. Nro.			
detto à 3½ p. Cto. laut Obligat. Nro.			
Nro. Nro. Nro. Nro.			
Bei der gnädigen Grundobrigkeit versicherte			
Laut Obligat. dd.			
Item dd.			
detto unversicherte.			
Bei andern Privatschuldnern sichere			
summarisch			
detto unsichere summarisch			
Summa	—	—	—
An eigenthümlichen Kirchenkapitalien.			
Bei den Tit. H. H. Ständen à 4 p. Cto. laut Oblig.			
Nro. Nro. Nro. Nro.			
detto à 3½ p. Cto. laut Obligat. Nro.			
Nro. Nro. Nro. Nro.			

	fl.	kr	dr.
Bei der gnädigen Grundobrigkeit versicherte	—	—	—
Laut Obligat dd.			
detto unversicherte			
Bei andern Privat schuldnern sichere summarisch			
detto unsichere summarisch			
Summa	—	—	—

An rückständigen Interessen.

Bei der gnädigen Grundobrigkeit summarisch			
— andern Privatschuldnern summarisch			
Summa	—	—	—

An verschiedenen Resten.

An befindlichem Grundgelde summarisch			
— anderen Kirchen vorgeliehenen Gelde summarisch.			
— verschiedenen Ausständen summarisch.			
Summa	—	—	—

Zusammenziehung des Ausweises.

An baarem Gelde			
— Stiftskapitalien			
— eigenthümlichen Kirchenkapitalien			
— rückständigen Interessen			
— verschiedenen Resten			
Facit	—	—	—
Hierzu der Werth der Wiesen und Aecker, so licitando in Bestand belassen			
Summa also des diesjährigen Vermögens.			

Daß vorstehende Rechnung von uns Gefertigten revidirt, und in allen ihren Empfangs- und Ausgabsposten richtig befunden worden, bestättigen.

So geschehen den

Berechnung der Materialien.

		Holzlätzer	Latten	Bretter	Schindel	Bretnägel	Schindelnägel	Steine	Ziegel	Kalch	Sand
			St.			Sch.		Kl.	hun.	Mtz.	Fuh
Empfang											
Ausgab.											
Rest.											

Anhang.

Anhang.

Da aber zugleich einige Posten in dem Ausweise der Kürze halber nur summarisch angegeben worden; so müssen alle diese mit dem Worte summarisch bemerkte Posten ordentlich und namentlich verzeichnet, beschrieben, und in der Kirchenkasse aufbewahret werden, nämlich

Beilage A) Verzeichniß aller Privatschuldner, bei welchen die Stifts- und Kirchenkapitalien haften, samt ihrer Hypothek und ruckständigen Interessen.

B) Verzeichniß der verfessenen Interessen bei der gnädigen Grundobrigkeit.

C) Verzeichniß der befindlichen Grundgelder.

D) Verzeichniß des andern Kirchen vorgeliehenen Geldes.

E) Verzeichniß aller übrigen Ausstände.

Zum Beispiel dient folgendes:

A) Verzeichniß aller Privatschuldner, bei welchen die Stifts- und Kirchenkapitalien haften, samt ihrer Hypothek und rückständigen Interessen.

Namen der Privatschuldner, hinter welchen die Stifts- und Kirchenkapitalien haften.	Stiftskapitalien.								Eigenthüml. Kirchenkapitalien.							
	Betrag des Stifts-Kapitals			Hypothek.				Verfessene Interessen.				Betrag der Kirchenkapitalien.			Hypothek.				Verfessene Interessen.		
				Felder	Wiesen	Gärten	Haus								Felder	Wiesen	Gärten	Haus			
	fl.	kr.	dr.					fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.					fl.	kr.	dr.

N. 1975.

N. 1975.

Hofdekret vom 6. August, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 18. August 1795.

Wie die Ausweise über den Stand der deutschen Schulen künftig zu verfassen sind.

Es wurden die Anträge durchgehends genehmigt, welche man über den von dem Normalschuloberaufseher Ignatz Mehofer, überreichten Hauptausweis, den Stand der deutschen Schulen in Mähren und Schlesien betreffend, Sr. Majestät unterm 7. Oktober v. J. allerunterthänigst vorgeleget hat.

Wie aus dem ersterwähnten Hauptausweise des Oberaufsehers zu entnehmen war, verfaßten die Kreisschulkommissäre ihre Ausweise theils verschieden, theils auch unverläßlich, und hinderten andurch ein richtiges folgsam brauchbares Resultat zu ziehen.

Da der Ausweis der Kreisschulkommissäre den Stand der Schulen, und die von Jahr zu Jahr vorfallenden Veränderungen mit Gewisheit zeigen soll, und dieses nur geschehen kann, wenn sie die Schulen vorschrift- und instrukzionsmässig visitiren, sodann aber die Rubriken des Ausweises ordentlich ausfüllen, deren die meisten auf den Stand der Schule vor, und nach der Visitation Bezug haben, so zeigen die unverläßig eingegangenen Ausweise, daß dieser Punkt von Amts-Obliegenheit bisher vernachläßiget worden seyn müsse.

Um aber dem für die Zukunft abzuhelfen, hat man nachfolgende Erinnerungen, und Erläuterungen

der vorgeschriebenen Rubriken den k. Kreisämtern zur masgiebigen Belehrung der Kreisschulkommissäre, und zur genauen Darobhaltung des Kreisesvorstehers vorzuschreiben befunden, weil nur hieraus eine gleichförmige Bearbeitung erwartet werden kann.

Unter die 1te Rubrik: Summe der Schulen, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, sind die Schulen an den Ortschaften zu rechnen, wo sich Seelsorger, sie mögen Pfarrer, oder Lokalkapläne seyn, befinden. Unter die Summe der Gemein- oder Mittelschulen, hingegen gehören jene an den Ortschaften, wo keine Seelsorger sind, die daher als Filialschulen der Pfarren angesehen werden. Beide zusammen geben die in der dritten Kolonne anzumerkende Hauptsumme aller in einem Kreise wirklich vorhandenen Schulen.

In der 2ten Rubrik: davon sind seit der kreisämtlichen Visitation neu errichtet worden, setzen die meisten Kreisschulkommissäre die Summe aller Schulen an, die seit ihrer Anstellung errichtet worden sind. Nach dem angenommenen Grundsatz, daß der Ausweis die jährlichen Veränderungen anzeigen soll, ist hier nur die Summe jener Schulen anzusetzen, welche in dem nämlichen Jahre, worüber der Ausweis erstattet wird, sind errichtet worden.

Ist hingegen keine neue Schule angewachsen, so ist die Kolonne mit einem Querstriche auszufüllen.

Die dritte Rubrik soll die Summe der Lehrer von der kreisämtlichen Visitation enthalten.

Hier

Hier muß also die Summe der Lehrer angesetzet werden, welche im vorhergehenden Jahre wirklich angestellet waren.

Wenn daher der Ausweis über das 1793 Jahr erstattet wird; so muß die Summe die Lehrer von 1792 enthalten. Dagegen muß

Die 4te Rubrik: Die Summe der Lehrer nach der kreisämtlichen Visitation, das ist, des nämlichen Jahrs, worüber der Ausweis verfaßt wird, anzeigen. So wie die im vorhergegangenen Jahre ausgewiesenen mittelmäßigen und schlechten Lehrer durch Anweisung an die Präparanten-Kurse zum Theil unter die guten vorrücken, so müssen auch die Unterabtheilungen dieser Rubrik sich von Jahr zu Jahr ändern; die Hauptsumme der Lehrer in einem Kreise aber kann sich dadurch vermehren, wenn neue Schulen errichtet, und mit Lehrern versehen werden. Die Zahl der Lehrer kann zwar grösser seyn, als die Zahl der Schulen, weil bei einigen Schulen, z. B. bei Haupt- und Stadtschulen, mehrere Lehrer angestellet sind; doch muß die Summe der Lehrer niemal geringer als die Summe der Schulen ausfallen, weil keine Schule ohne Lehrer seyn soll.

In der 5ten Rubrik müssen die Summen der zwey ersten Kolonnen, nämlich die Lehrer, welche Bestättigungsdekrete haben, und keines haben, zusammengenommen, der aus der 4ten Rubrik entstandenen Summe, das ist, der Summe aller Lehrer in einem Kreise gleich seyn. Die Summe der 3ten Kolonne muß schon in

jener der zweyten enthalten seyn, und zeiget nur die Zahl der Lehrer an, die man eines Bestättigungsdekrets würdig erkennt, und die in einer Beilage des Berichts namentlich anzuführen sind.

Die Summen dieser drey Kolonnen müssen sich also jährlich in dem nämlichen Verhältnisse ändern, in welchem die Lehrer Bestättigungsdekrete erhalten, und hierzu von Zeit zu Zeit würdig gefunden werden.

Die 6te, 7te und 8te Rubrik enthalten die Summen der Gehilfen, und Katecheten, bei denen nichts besonders zu erinnern, sondern meistens das zu beobachten ist, was unter N. 3. und 4. von den Lehrern vorkömmt.

In der 9ten Rubrik müssen unter die Summe der schulfähigen Kinder nicht nur die, welche im Orte der Schule sind, sondern auch alle von den dahin eingeschulten Ortschaften gerechnet werden. Der Kreisschulkommissär hat sich daher angelegen seyn zu lassen, daß nach Vorschrift der Instrukzion die Beschreibung der schulfähigen Kinder ordentlich vorgenommen, und in den Schultabellen richtig ausgewiesen werde. Eben so muß der Kreisschulkommissär selbst in seinem besonderen Ausweise alle zu einer Schul gehörigen schulfähigen, und sonach die hieraus entstehende Summe in den summarischen Ausweis übertragen.

Die 10te Rubrik soll die Summe der schulfähigen Kinder enthalten, die nicht in die Schule gebracht werden können. Diese Rubrik zeigt den auffallendsten

Un-

Unterschied, welchen man durch Nachfolgendes darthut; denn im Prerauer Kreise, der eben so, und fast mehr gebirgig, als der Hradischer, der den Wasserergiessungen der March, und Beczwa, und überhaupt den Lokalhindernissen eben so sehr, wie dieser ausgesetzt ist, werden 1298, in diesem hingegen 10139 Kinder unter dieser Rubrik angeführt.

Ein Beweis, daß einige Kreisschulkommissäre diesen Gegenstand ganz unrichtig beurtheilen, ist, daß der Ollmützer, Hradischer, und Znaimer Kreisschulkommissär alle Kinder, die keine Schule besuchen, unter diese Rubrik gesetzet haben, welches sich deutlich zeigte, als man die unter N. 10. enthaltene Zahl zu jener der Schulgehenden unter N. 12. zählte, wodurch man gerade die Summe aller Schulfähigen unter N. 9. erhielt, welches doch ganz wider den Sinn dieser Rubrik gearbeit ist, weil darunter nicht jene Kinder gehören, die aus Nachlässigkeit ausbleiben. Nach dem ganz deutlichen Inhalt dieser Rubrik sind nur die Kinder jener Ortschaften, oder einzeln stehenden Mühlen, und Häuser, aufzunehmen, die wegen zu weiter Entlegenheit, wegen Gebirg, und Wässer, und andere Lokalhindernisse keiner Schule zugetheilt werden können, und wo in diesen isolirten Ortschaften wegen der in jedem Orte befindenden geringen Kinderanzahl keine eigenen Schulen errichtet werden können.

So wie in der 11ten Rubrik die Schulgehenden vor der Visitation, das ist, die Schulgehenden im vor-

her-

hergegangenen Jahre angemerket werden sollen, eben so sind in der folgenden 12ten Rubrik die Schulgehenden nach der Visitation, das ist, von dem nämlichen Jahre, worüber der Ausweis gegeben wird, anzuführen, damit man sodann beide Summen vergleichen, und finden könne, ob die Schüler im letzten Jahre zu- oder abgenommen haben.

Unter der 13ten Rubrik soll der Abgang zu dem Gehalte der Lehrer ausgewiesen werden; wobei folgendes zu beobachten ist: 1) Da man den Gehalt der Lehrer, obschon solcher gemäs der Instrukzion in 130 Fl. bestehen soll, für gegenwärtig auf 100 Fl. bestimmt hat, so ist derselbe nicht mit 130 Fl., sondern mit 100 Fl. zu berechnen; 2) unter diese Summe ist das, was zur Gehalts-Ergänzung der Lehrer bereits bewilliget ist, nicht aufzurechnen, sondern nur der eigentliche Abgang, das ist, diejenige Summe, welche zu Erreichung des sistemnisirten Gehalts noch erfordert wird, anzusetzen.

Diese Summe muß daher von Jahr zu Jahr in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Lehrer Zulagen erhalten, sich vermindern.

Alles was hier wegen des Gehalts der Lehrer bemerket worden ist, muß auch in der folgenden 14ten Rubrik wegen der Gehilfen beobachtet werden.

In der 15ten und 16ten Rubrik ist der Stand der Schulgebäude auszuweisen, in wie weit solche zu verbessern, oder neu zu bauen sind, und

zwar

zwar N. 15 muß die Schulgebäude von dem vorhergehenden, und N. 16 vom letzteren Schuljahr enthalten. Unter diese Rubrik sind nicht nur die eigentlichen Schulhäuser, sondern auch die gemietheten Häuser und Schulstuben zu rechnen, und in diejenigen Kolonnen zu nehmen, wohin sie nach ihrer Beschaffenheit gehören, und da keine Schule ohne Gebäude, oder Schulstube, und eben so wenig ohne Lehrer bestehen soll, so müssen die in der 16ten Rubrik ausgewiesenen Summen der Schulgebäude mit den, in der 1ten Rubrik enthaltenen Summen der Schulen jedesmal übereinstimmen.

Damit man endlich auch wahrnehmen könne, welchen Fortgang die so nützlichen Wiederhollungsstunden gewinnen, so hat der Kreisschulkommissär in seinem besonderen Ausweis in der letzten Kolonne bei jeder Schule anzumerken, ob solche gehalten, und von wie vielen Personen selbe besuchet worden sind.

Wenn demnach der Kreisschulkommissär die Ausweise, die er erhält, nicht schlechterdings nachschreibet, sondern kritisch beurtheilet, wenn er vorstehende Bemerkungen beobachtet, und benützet, so werden nicht nur die besonderen, sondern auch die summarischen Ausweise gründlicher, und verläßlicher ausfallen, worauf der Kreisschulkommissär selbst Bedacht zu nehmen hat, weil es seine Amtspflicht ist, von dem Stande des Schulwesens in seinem Kreise vollständige, und verläßliche Kenntnisse zu haben, die er theils durch seine Bereisungen, theils auch dadurch erlangen kann, weil alle Verän-

änderungen bei dem Schulwesen nicht anders, als mit Wissen, und Begnehmigung des k. Kreisamts geschehen, wogegen er diese Kenntnisse keineswegs erhält, wenn er sich bloß auf die oberflächigen Ausweise der Seelsorger, und Beamten verläßt, und sich nicht selbst mit mehrerer Thätigkeit verwendet.

Die k. Kreisämter haben daher die Kreisschulkommissäre ernstlich anzuweisen, daß sie sich nicht blos an die diesfalls einlaufenden Ausweise halten, sondern sich von dem angebrachten durch öftere Bereisung der Schulen überzeugen, und die aufgefundenen Gebrechen, wie auch Unrichtigkeiten auf der Stelle verbessern, und ausmitteln, sich überhaupt aber nach Maßgabe der Instrukzion benehmen sollen.

Wobei man den k. Herren Kreishauptleuten aufzutragen nöthig findet, daß dieselben das Schulwesen nicht blos den Schulkommissären zu überlassen, sondern dasselbe so wie jeden andern politischen Gegenstand unter ihrer Amtsleitung zu führen, und die Schulkommissäre zu Erfüllung ihrer Amtspflichten mit Wirksamkeit zu verhalten haben.

N. 1976.

N. 1976.

Hofdekret vom 7. August, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 18. August 1795.

Das Verbot des Gebrauchs der Windlichter, Fackeln, wird auch auf die Vorstädte Wiens ausgedehnet.

Se. Majestät haben das bisher nur für das Land bestandene Verboth *) mit brennenden Lichtern durch die Dörfer zu fahren, auch auf die sämmtlichen Vorstädte dieser Haupt- und Residenzstadt ausgedehnet.

Dieser höchsten Verordnung zufolge wird daher hiemit allgemein verbothen, sich der Windlichter (Fackeln) in den gleichgedachten Vorstädten unter was immer für einem Vorwande zu bedienen.

N. 1977.

Hofdekret vom 7. August, kundgemacht von dem Gubernium in Steyermark den 18. August 1795.

Der Durchtrieb des ungarischen Schlachtviehes durch die österreichi-

Ueber die allerhöchste Entschliessung, **) daß von nun an der Durchtrieb des ungarischen Schlachtviehes durch die österreichischen Erblande, und in das Ausland, wo es dem Feinde in die Hände gebracht werden kann, ver-

*) Sieh solches vorwärts in diesem Bande unter der Zahl 1948 S. 21. nach.

**) So in diesem Bande vorwärts unterm 7. Julius S. 8. Zahl 1940. zu finden ist.

schen Erblande bleibt nur gegen Päße erlaubt.

verbothen, und nur gegen Päße gestattet seyn soll, wurde weiter verordnet, daß diese Päße von deutscherbländischen Partheyen bey dem k. k. Direktorium in Wien anzusuchen, die Bestimmung, wohin es getrieben werden will, auszuweisen, und nachhin ordentliche Zeugnisse, daß es auch nach dieser seiner Bestimmung überliefert worden, beizubringen seyen: Wobey noch angemerkt wurde, daß derley Paßwerber entweder schon in Wien bekannte vertraute Leute seyn, oder diesfalls Beglaubigungen von ihrer Landesstelle, folglich die hierlandigen von diesem Gubernium beybringen müssen.

Welches zur Wissenschaft und Benehmung hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

N. 1973.

Gegeben Wien den 7. August 1795.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Privilegium für die von Theodor Heß erfundene Koch Brat- und Backmaschine.

Bekennen öffentlich, und thun kund allmänniglich, es habe Uns der hiesige bürgerl. Schlossermeister Theodor Heß, um ein Privilegium auf die Verfertigung und den Verkauf einer nach der von ihm an die Hand gegebenen Art gestalteten, sowohl in freyen als in Häusern und Küchen, mit vieler Holzersparniß brauchbaren, eisernen Koch- Brat- und Back-Maschine unterthänigst gebeten. Da Wir nun über die durch Behörde angestellten Proben, auch die dabei besonders in Absicht auf die gedachte Holzersparniß wirklich bewiesene Nutzbarkeit

dieser Maschine, und den Uns hierüber erstatteten Vortrag, dem Gesuche des Bittstellers zu willfahren, und ihm das angesuchte Privilegium, und zwar von heute an auf vier Jahre zu ertheilen, Uns entschlossen haben, so thun Wir dieses wissentlich, Kraft dieses Briefes, und wollen, daß während der gedachten vier Jahre niemand, außer mit des Heß eigenen Einverständnisse, dergleichen Koch- Brat- und Back-Maschinen, nach der von demselben an die Hand gegebenen Art, bei wirklicher Confiszirung der Maschine selbst, oder des Werthes derselben, nachzumachen, und zu verkaufen sich anmassen soll. Wir gebiethen hiernächst allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten, wessen Standes und Amtes sie sind, besonders aber Unserer Niederösterreichischen Regierung, daß sie den mehrbenannten Heß, bei diesen ihm bewilligten ausschliessenden Privilegio, wider Jedermanns Eingriff schützen und handhaben, so lieb einem jeden ist, Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Zu Urkunde dieses Briefes ꝛc.

N. 1979.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 7. August, und Direktorialhofdekret vom 10. November, kundgemacht von dem Mährischen Gubernium den 17. November 1795.

Wie sich bei der Wahl eines Magistr

Vermög höchster Weisung soll der Wahlakt eines Magistratsrath durch die Abwesenheit ein oder anderer

stratsrathes bei Abwesenheit ein oder anderer Wahlausschus-Individuen zu benehmen ist.

als Wahlausschuß bestehenden Individuen keinerdings gehemmet werden, sondern die Abwesenden sind immer so anzusehen, als wenn sie den mehreren Stimmen beigetretten wären. Nur wenn für verschiedene Meinungen gleiche Stimmen ausfielen, ist Sorge zu tragen, daß des Abwesenden Stimme entweder durch seine Citirung oder Abforderung schriftlicher Meinung, falls er zu erscheinen nicht vermöchte, ersetzet werde. Diese höchste Entschließung wird daher zur Wissenschaft, und Benehmung, dann zu Verständigung der betreffenden Behörden anmit bedeutet.

N. 1980.

Hofdekret für Niederösterreich vom 7. August, kundgemacht von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. November 1795.

Dem Armen-Bürger-Spital oder der armen Bürgerlade kann mittels Testamenten ein Vermächtniß zugewendet werden, wo aber der Bürgerlade nichts freywillig zugedacht wird, ist derselben

Unter mehreren in den k. k. Erblanden überhaupt, und besonders in dieser Haupt- und Residenzstadt zur Unterstützung und Verpflegung wahrhaft Armer bestimmten öffentlichen Anstalten ist für jene des hiesigen Bürgerstandes nicht nur das allgemein bekannte Bürgerspital, in welchem die Alters oder Gebrechlichkeits wegen zu all ferneren Arbeiten unfähigen Bürger und Bürgerinnen lebenslänglich versorget werden, sondern es ist zu diesem Ende auch eine andere von demselben ganz abgesönderte, in keiner Verbindung stehende Anstalt gewid-

met,

met, und unter dem Namen armer-Bürger-Lade bekannt, aus welcher die nach gepflogener Untersuchung wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in so lange ein monatliches Almosen erhalten, bis sie entweder in das hiesige arme-Bürger-Spital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensumstände durch glückliche Zufälle dergestalt sich verbessern, daß sie einer fernern Unterstützung nicht mehr bedürfen.

aus jeder Verlassenschaft eines Bürgers ein Gulden zuzuwenden.

Durch die Beyträge der sämmtlichen bürgerlichen Zünfte und Innungen, dann durch die Privatwohlthätigkeit ein und des andern wohlhabenden Bürgers ist dieses Institut in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu solchen Vermögenskräften gelanget, daß bereits einige hundert Arme aus demselben ein monatliches in verschiedene Klassen eingetheiltes Almosen erhalten.

Da aber die Zahl der armen Bürger dem ungeachtet so stark sich vermehret, daß deren, auch mit Rücksicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, weder in das hiesige Burgerspital hinlänglich aufgenommen, noch weniger sie zureichend mit monathlichem Almosen aus der armer-Bürger-Lade betheilet werden können;

So haben Se. k. k. apost. Majestät, aus höchst landesväterlichem Gefühle für die leidende Armuth bewogen, den von den meisten bürgerlichen Innungen und Zünften, dann den Vorstehern der armer-Bürger-Lade für Eröffnung ergiebigerer Hilfsquellen geäußerten Wunsch nicht nur mit höchstem Wohlgefallen zu begnehmigen, sondern auch allergnädigst zu verordnen geruhet: daß in

Zukunft, obschon der Privatmilde eines Jeden überlassen bleibet, bey Erwägung und Gefühl des Elendes seines armen Mitbürgers in den Testamenten oder anderen letztwilligen Anordnungen entweder des hiesigen armer-Bürger-Spitals, oder der armer-Bürger-Lade durch Zuwendung besonderer Vermächtnisse zu gedenken, doch in den Fällen, wo der armer-Bürger-Lade nichts freywillig zugedacht worden, derselben aus der Verlassenschaft eines jeden Bürgers Ein Gulden zukommen gemachet, und von der Abhandlungsinstanz ohne weiteren jedesmal abgezogen werden solle, wenn die Verlassenschaft an baaren Vermögen oder Verlag nicht unter 50 fl. begriffen ist; in welch letzteren Falle diese von aller unfreywilligen Abgabe an die arme-Bürger-Lade enthoben werden solle.

N. 1981.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 7. August 1795.

Wegen Visitirung der Judizial-Registraturen.

Den k. Kreisämtern wird hiemit verordnet, den respicirenden k. Kreiskommissären die Weisung zu ertheilen, daß selbe bei Gelegenheit ihrer anderweiten Beschäftigungen in den Städten die Visitirung oder Judizial-Registraturen vornehmen, auf die gute Ordnung und Beobachtung der Vorschriften in Betreff der regulirten Magistraten sehen, und die wahrnehmenden Gebrechen, doch mit Absonderung der in das politische

und

und Judizialfach einschlagenden Gegenstände dieser Landesstelle anzeigen sollen.

N. 1982.

Hofdekret vom 8. August, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 18. August 1795.

Die Wetter- und Wasserschäden-Vergütungs-Ausweise sind so, wie jene über die Feuerschäden individuel bearbeitet einzubringen.

Da der ständischen Rektifikations-Registratur neuerdings die individuelle Bearbeitung der Wetter- und Wasser- so wie der Feuerschäden-Vergütungen aufgetragen worden; so werden die k. Kreisämter hievon mit dem Bedeuten verständiget, daß selbe keine andere Wasser- und Wetterschäden-Vergütungen, als welche eben so, wie der Feuerschäden, individualiter bearbeitet sind, für die Zukunft annehmen, und die nur summarisch bearbeiteten derlei Schäden-Bonifikationen ohne weiters hieher einsenden.

N. 1983.

Hofdekret vom 8. August. kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 3. September 1795.

Die Kirchenrechnungen und Extrakte sollen ohne Unterschrift des Ortsseelsorgers nicht angenommen werden.

Um das Kirchenvermögen jederzeit aufrecht zu erhalten, und die üble Gebahrung mit demselben nach Möglichkeit zu verhindern, wird in Folge des auf hierortigen Anerag erflossenen höchsten Hofdekrets vom 8ten

August die bestehende Vorschrift hiemit erneuert, daß sowohl die Kirchenrechnungsextrakte, welche jährlich an die königl. Staatsbuchhaltung zur Prüfung einzusenden sind, als auch die Kirchenrechnungen selbst von dem Kirchenpatron, dem sie jährlich zur Beurtheilung vorgeleget werden, nicht eher angenommen werden sollen, als bis selbe von dem Ortsseelsorger unterfertigt sind, und daß der Ortsseelsorger, wenn er Ursachen findet die Unterschrift zu verweigern, gehalten seyn soll, diese Ursachen dem Kirchenpatron zu eröffnen.

N. 1984.

Hofdekret vom 8. August, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 7. September 1795.

Wegen Vereinigung der Gränzwegmauth zu Dorna-Cantorena in der Bukowina mit dem Wegzollamte zu Dorna-Wadra.

Es wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß das Gränz-Mauthamt zu Dorna-Cantorena, und die Wegmauth zu Dorna Jakobeni mit letzten Oktober d. J. aufgehoben, und ersteres mit dem Zoll- und Wegmauthamt zu Dorna-Wadra vom 1ten November anzufangen, vereiniget werde.

N. 1985.

Verordnung der N. Oe. Landesregierung vom 11. August 1795.

Wie Feuerarbeiter, Gewehr- und Büchsenmacher,

Den sämmtlichen Feuerarbeitern, Gewehr- und Büchsenmachern hier und auf dem Lande ist alsogleich

bei

bei Verlust ihrer Befugnisse zu verbiethen, für jemanden Komißfeuergewehre, Karabiner oder Musketen und Bajonetter in was immer für einer Zahl, anderes Feuergewehr aber in größerer ein Duzend übersteigenden Menge zu verfertigen, der sich nicht mit einer Beglaubigung der Landesstelle ausweisen könne, zu solchen Bestellungen berechtiget zu seyn, und wenn solche Bestellungen ihnen gemacht werden, hätten sie solches auf dem Lande bei dem Kreisamte, und hier, bei der Regierung anzuzeigen; welches zur Verständigung der Feuerarbeiter hiemit bekannt gemacht wird.

Musketen, und Bajonetten, dann anderes Feuergewehr zu verfertigen verbothen ist.

N. 1986.

Direktorialhofdekret vom 13. August, kundgemacht durch das Tiroler Gubernium den 4. September 1795.

Seine Majestät haben der neuen Assekuranz-Kammer zu Triest dell'unione d'Afficuratori folgende Vorrechte zu ertheilen allergnädigst geruhet:

Der Assekuranz-kammer zu Triest zugestandene Vorrechte.

Erstens haben die Actionairs der Kompagnie dell'unione d'Afficuratori in Triest in dieser Eigenschaft nur vor dem Wechselgerichte zu Triest Red, und Antwort zu geben.

Zweytens ist der ganze Afficurations-Fond 550000 fl. von der Erbschaft- und Interessensteuer befreyet.

Drittens wird den Assicurations-Kontrakten dieser Kompagnie die Eigenschaft der förmlichen Wechselbriefe gesetzmässig, und allgemein ertheilet, daher sind sie auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweyer Zeugen befreyet. *)

N. 1987.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. August 1795.

Die Gebräumeldzettel sollen allgemein gleichförmig eingebracht werden.

Da man nach einvernommener Bakaladministrazion ganz zweckmäßig findet, womit die Gebräuanmeldung, welche ohnehin schriftlich geschehen muß, nach einem gleichen Formular verfaßt, und bei dem betreffenden Trankſteueramte eingegeben werde: So wird zur Richtschnur bedeutet, daß das von dem Czaslauer Inspectorat zugestellte Formulare zur Einbringung der Bräumeldungszetteln ohne Anstand im Kreise kundgemacht, und die W. Aemter, dann bräuberechtigten Partheyen zur gleichförmigen Einbringung derley schriftlichen Anmeldungen nach dem Formulare angewiesen werden können.

For-

*) Sieh das dießfällige Hofdekret der obersten Justizstelle in dieser Samml. 4. B. S. 656. Zahl 1563 nach.

Formulare.

Herrschaft Protiwin.

Sendet das Unterzünd-Bollet de Nro. 799 et Dato 9. April 1795 mit dem für dieses Gebräu pr 15 Faß in vollen Guß geborgten extra ordinari Biertrankſteuerbetrag pr. dreißig ſieben Gulden 30 kr. durch Bothen Kaſpar Salar in folgenden Münzen:

1 Bancozettel.	10 fl.	— kr.
3 Kaiſ. Dukaten. . . .	13 fl.	30
7 ord. Thlr.	14 fl.	—
	37 fl.	30 kr.

und meldet an, daß ſie am 15. April 1795 wieder ein Gebräu pr 15 Faß in vollen Guß unternehmen werde, wozu ſie ſich das Unterzünd-Bollet ausbittet.

Protiwin den 12. April 1795.

N. N.

N. 1988.

Hofdekret vom 13. Auguſt, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 4. September 1795.

Wo die Streitigkeiten der Zivilperſonen un-

Dem O. Oe. Appellazionsgerichte iſt mittels höchſten Hofdekrets vom 17. Oktober 1794. *) bedeutet

*) Iſt ein Hofdekret der oberſten Juſtizſtelle, und ſolches in dem 4. B. S. 556. Zahl 1437. nachzuſehen.

Adelichen wegen einer Militar Aerarialforderung zu verhandeln sind.

worden, daß, so wie nach bestehenden Gesetzen von den Fiskalämtern alle Militar-Aerarial-Forderungen ohne Rücksicht der Personen nur nach der Eigenschaft der Forderung vor den Judiciis delegatis milit. mixtis in den Ländern verhandelt werden müssen, auch in Streitigkeiten der Zivilpersonen, und Adelichen, wenn sie als Kläger, oder Geklagte wegen einer Militar-Aerarial-Forderung auftreten, bei den Judiciis delegatis milit. mixtis zu behandeln seyen.

N. 1989.

Hofdekret an sämmtliche Bankal-Administrazionen vom 14. August 1795.

Die Vergütung des uneinbringlichen Betrages des Antheils für den Aufbringer und Ergreifer bei Kontrebandfällen erstrecket sich nicht auf die Korruptionsstrafe.

Obgleich der Sinn des §. 137. in der allgemeinen Zollvorschrift vom J. 1788. nur auf jene Fälle gerichtet ist, wenn der Kontrebband solche Waaren-Artikel betrifft, worunter §. 102. nebst Konfiszirung der Waare auch die Strafe des Schätzungs-Werthes verhängt ist, und diese Gelbbuße von dem verurtheilten Schwärzer oder seinen Mithelfern nicht eingebracht werden kann, folglich dem Aufbringer und Ergreifer der ihnen zugesicherte Antheil von dem Aerarium zu vergüten ist; so haben doch einige Bankalämter den Anstand erreget, ob nicht auch eben diese Vergütung von dem Aerarium auf die Korruptions-Strafe, da wo der zehnfache Betrag uneinbringlich ist, auszudehnen sey: um nun allen Mißverstande vorzubeugen, wird hiermit zur künftigen

Rich-

Richtschnur der Administrazionen erklärt, daß obiger Absatz der allgemeinen Zollvorschrift auf die Corruptions-Strafe, und auf die Vergütung des dießfalls uneinbringlichen Betrags vom Aerarium sich nicht erstrecke, sondern der bestochene Mauthbeamte in dem Falle, wenn er die ihm zugemuthete oder bereits begonnene Bestechung ordentlich vorgenommen, und davon die zehnfache Strafe von der verfangenen Parthey uneinbringlich ist, sich mit dem Betrage, den er zur Bestechung bereits erhalten hat, begnügen müsse.

N. 1990.

Hofdekret vom 14. August, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 8. Oktober 1795.

Vorschrift, welche landtäfliche Quittungen taxfrey gelöschet werden können.

Auf die Verordnungen vom 12. May 1794. *) und 11. Jäner d. J. **) wird die nachträgliche Erläuterung dahin gegeben, daß die landtäflichen Quittungen über die nach dem Jahre 1783. gezahlten Haftungen, wenn solche nur vor gedachtem Jahre 1783. intabuliret, und in der vorgeschriebenen Zeit angesucht worden sind, taxfrey gelöschet werden können.

N. 1991.

*) so in gegenwärtiger Samml. 4. B. S. 222. Zahl 1265. zu finden ist.

**) so eben allda im 4. B. S. 864. Zahl 1665 nachzusehen ist.

N. 1991.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 15. August 1795.

Ordnung für die Leinwandbeschau in Oesterreich ob der Ens.

Vermög Leinwathbeschaupatent vom 17. Dezember 1766 ist zum Grunde in dem Absatz Erstens anbefohlen, daß alle sowohl auf den Kauf, als um den Lohn in diesem Land ob der Ens verfertiget werdende leinene Waaren, wie sie immer Namen haben mögen, von dem Meister, so selbe gearbeitet, gleich nach Ausnehmung aus dem Stuhl mit seinem Meisterzeichen an beeden Enden bezeichnet, und sofort auf die Beschaustadt jener Zunft, in derselben Bezirk er seß- und wohnhaft ist, gebracht, und allda beschauet, über die Tafel gezogen, und, falls die Waare durchgehends gleich, und gut gemachet, anbei auch das Stück 31 Wienerellen in der Länge zu halten befunden worden, das Orts- und das Landzeichen der 5 Lerchen hierauf gedrucket werden solle;

Und zu desto sicherer Befolgung dieses Satzes ist auch §. 3tio den Beschaumeistern zur Nachricht bestimmet, daß der Beschaumeister, so sein Amt nachläßig handelt, eine unächte, das ist: dünn, schitter, löcherig, oder ungleich gearbeitete Waare, (worunter auch die in dem Leinwathbeschau- und Bleicherordnung vom 1. Jäner 1752 im 5to Art. und 8. §. namentlich

lich verbotene feine Umschläge, und mit groben Trümmern vermischte sogenannte Sturzleinwathen vorzüglich begriffen sind) oder eine Leinwath, worauf kein Meisterzeichen befindlich, plumiren, oder eine in einem andern Zunftdistrikt gearbeitete Waare bezeichnen, oder mit dem Beschauzeichen sträfliche Bevortheilungen gebrauchen, oder außer der ordentlichen Beschaustadt in den Häusern der Leinwathändler, oder auf der Bleich die Beschau fürnehmen würde, das erstemal, wenn es aus Einfalt geschiehet, sogleich seines Amts entsetzet, so ferne aber hierunter eine interessirliche Absicht, oder Gefährlichkeit unterlaufete, auf ein, oder mehrere Monate zur öffentlichen Eisenarbeit kondemniret werden solle.

Eben diese für die Erhaltung des Trauen und Glaubens der hier Landes nach der Eisenerzeugung den erst gemeinnützlichsten Kommerzialzweig ausmachenden Leinwath-Manufaktur, und zu Wiedererlangung des für die Leinwaaren dem Land zur Wohlfahrt des Landmanns, oder Spinner, wie des Webers und des Handelsmann jährlich in mehreren hunderttausend Gulden zugehenden fremden Geldeinflusses so huldreich erlassene allerhöchste Beschauordnungen sind auch durch die mit Gelegenheit der anno 1784. eingeführten allgemeinen Waarenstemplung vom 13. September 1784. erfolgte allerhöchste Resoluzion allergnädigst bestättiget, und endlich, da nach der leidigen Erfahrung diese dem Land so gemeinnützli-

che Manufaktur durch die seit einigen Jahren von allen Seiten überhandgenommene Unfüge, und Betrügereyen fast ganz ihres vorhinigen Trauen und Glaubens entblösset, und an ihrem Verschleiß so sehr herabgesetzet worden, durch die unterm 11. März, *) und 8. April 1793 **) nachgefolgte Regierungs-Verordnungen nach der dringlichsten Nothdurft nochmalen erfrischet, sonderheitlich aber zu Wiederherstellung der nach und nach immer mehr ausser Acht gebliebenen Bankal- und Kommerzialsicherheit auf das noch einzige Rettungsmittel der unumgänglichen Ein- und Zutheilung der Meisterschaft zur nächsten Zunft, und Beschau gedrungen worden;

Nachdeme sich aber ungeachtet aller dieser so heilsamen Verfügungen, und ungeachtet der durch die eigends abgeordnete Kommission so nachdrücklich beschehenen Belehrung aller vom Spinner an, bis zum Handelsmann daran Theil nehmenden Partheyen dennoch auf den am 8. dieses zu Haslach im obern Mühlviertel fürgewesenen Leinwathmarkt zum höchsten Mißvergnügen gezeiget hat, daß nicht nur alle in mehreren tausend Stücken dahin zu Markt gekommene, und grösten Theils in andern Zunftdistrikten erzeugte Leinwathen ungeſ-

*) So in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 224. Zahl 662. zu finden ist.

**) So eben allda im 2. B. S. 288. Zahl 715. nachzulesen ist.

gestempelt waren, und um den Markt nicht vollends zu unterbrechen, noch zugegeben werden mußte, daß alle diese in anderen Beschaudistrikten gemachte Leinwathen gegen alle vorausgesetzte Vorschriften ohne durchgehends gemessen werden zu können, in Haslach allein bezeichnet wurden, sondern daß auch einige der anwesenden Leinwathhändler diesen patentwidrigen Vorgang, wie die nach der Entschuldigung der Weber auf Verlangen der Händler an den Leinwathen gemacht, und als ein öffentlicher Betrug dem Trauen und Glauben höchst schädlich, feinere Umschläge bei ihrer Vorruffung sogar für nothwendig behaupten wollten.

Als wird anmit zu Jedermanns Wissenschaft, Nachachtung und Warnung anbefohlen, daß von nun an nach den vorausgesetzten allerhuldreichsten Leinwath-Beschauordnungen

Erstlich: alle sowohl auf den Kauf, wie um den Lohn erzeugte Leinwathen von jedem Webermeister zu der ihm nach der veranlaßten Ein- und Zutheilung nächst gelegenen Beschau gebracht,

Zweytens: von den Beschaumeistern nach dem angehefften Formular A. ein ordentliches Tagebuch geführet, bei wirklicher Verhängung der vorausgesetzten Strafen aber keine in einem andern Beschaudistrikt erzeugte Leinwath zur Beschau angenommen, sondern ohne weiters an ihre Beschaustadt verwiesen, und nur die von den dahin zugetheilten Meistern verfertigte, und mit

A.

dessen

dessen Zeichen gestempelte Leinwath zur Beschau angenommen, über die Tafel gezogen, und, wenn solche durchgehends gleich und gut, und 31 Ellen lang befunden werde, nebst dem Ortszeichen nach dem gleichfalls zur Nachricht nebengehenden Plan B. auch mit dem 5 Lerchen Landstempel bezeichnen, eine mit Sturz oder Umschlag, mithin betrügerisch und ungleich gearbeitete Leinwath aber nach der vorausgesetzten Vorschrift zurückbehalten, der Vogtobrigkeit vorgeleget, und von selber nach Inhalt der Beschau-Patenten zerschnitten, und

B.

Drittens: mit dem Erzeugungsstempel von einer Lerchen, und dem laufenden Beschau-Numer nach der vom 13ten September 1784. erfolgten, und unterm 17ten ejusdem bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung zu Beseitigung der durch Patent vom 8. März 1787. neuerdings ausser Handel gesetzten fremden Leinwathen nur jene Haus- oder auch andere Leinwathen bezeichnet werden sollen, welche außer der oberwähnten betrügerisch gemachten Sturz- und Umschlagleinwathen entweder nicht kaufrecht, oder zu kurz befunden werden.

Welchen Verordnungen Jedermann so gewisser nachzuleben sich angelegen halten werde, als hievon zu Wiederherstellung der vorigen guten Ordnung, und durch diese zu Wiedererlangung des vorigen Trauen und Glaubens unserer Landleinwathen, und des fremden Geldeinflusses nicht nur nicht abgegangen werden kann,

son-

sondern zu desto sicherer Erreichung dieser für das Land so heilsamen Absicht sowohl hier Landes eigene Visitazionen der Waarenlager, Werkstühle, Beschaustadt und Bleichen werde veranlasset, und gegen die verordnungswidrig Befundene mit aller Strenge fürgegangen werden, als auch unter einem die Bankalbehörde in Wien angegangen wird, auf dasigen Hauptmauth-Beschauen die als ob der ennser Landwaar dahin gebracht werdende Leinwaaren in Ansehung der hierländigen Beschauzeichen von Meister, Orts und Landzeichen von 5 Lerchen, oder von einer Lerchen, und den laufenden Beschau-Numer wiederum untersuchen zu lassen, und die hierunter unbezeichnet gefunden werdenden Leinwaaren als patentwidrig, oder gar ausländisch anhalten zu lassen.

Tag-Buch. A.

Ueber die bei der unter der Vogtobrigkeit N. stehenden Leinwathbeschau N. vom 1ten Jäner 1795 nach der bestehenden Leinwathbeschau-Ordnung vom 17ten Dezember 1766 als kaufrecht mit 5 Lerchen, oder als Farb- und Sigilleinwath mit Farbstempel F. †., oder nach der allerhöchsten Verordnuug vom 13ten September 1784 als zum Großhandel nicht geeignet, mit dem Erzeugungsstempel bezeichnet, oder ob derer sich ergebenden besonderer Mängel theils zerschnitten, theils in Beschlag genommenen Leinwaaren, und derselben Beschaugelds-Betrag.

Sub Dato.	Werden von nachbenannten dieser Beschau zugetheilten Meistern zur Beschau gebracht.	Stück leinene Waaren: Beschaumässig: Mit 5 Lerchen.	Mit dem Erzeugungs-Stemp. F †	Unächt: zerschnitten.	in Beschlag genommen.	Zusammen	Beschau Gelds-Betrag.

Mit diesen Rubriken müssen auch die nach dem Beschaupatent alle Vierteljahr einzusendende Quartals-Extrakte abgefasset seyn.

B.

Bezeichnungs-Vorschrift eines Stück Leinwath, so gleich und gut, dann mit 31 Wienerellen befunden, als kaufrecht mit 5 Lerchen, dann eines Stück Farb- oder Sigleinwathen, so mit F. †., und eines etwa an der innerlichen Eigenschaft, oder Ellenmaaß manglenden Stückes, so als nicht zum Großhandel geeignet, nur mit dem Erzeugungs-Stempel zu bezeichnen ist.

Zunft-Zeichen.	Meister-Zeichen.	5 Lerchen oder F. †. oder Erzeugungs-Stempel.

Zunft-Zeichen.	Meister-Zeichen.	5 Lerchen oder F. †. oder Erzeugungs-Stempel.

N. 1992.

Gubernialverordnung in Tirol den 18. August 1795.

Wie sich in Bestimmung des Strafortes für die prozessirten Verbrecher zu benehmen ist.

Da zu vernehmen gekommen, daß verschiedene Zuchthaussträflinge, denen durch die Kreisämter der Schloßberg zu Gratz irrig zum Strafsorte bestimmet worden, nach Grätz auf den Schloßberg zuwider höchster Resoluzion vom 12. November 1789. auch abgeliefert worden seyn, dadurch aber der Sträfling in Erstreckung seiner Strafe härter gehalten wird, als es das wider ihn ergangene obrigkeitliche Urtheil fodert, und das Gesetz verfüget; so wird den k. k. Kreisämtern hiemit eingebunden, in Bestimmung des Straforts für die prozessirten Verbrecher sich genau nach der angeführten Verordnung vom 12. November 1789. zu benehmen, damit dergleichen der Justizpflege zuwider streitende Gebrechen sicher vermieden werden.

N. 1993.

Gubernialverordnung in Böhmen von 20. August 1795.

Die Wirthschoftsämter und Ortsgerichte sollen das erste

Bei Gelegenheit der im v. J. in dem Kaurzimer und Czaßlauer Kreise eingefangenen Räuberrotte kam hervor, daß mit einigen Individuen derselben aus Man-

gel

gel des gesetzlichen Beweises die Untersuchung aufgehoben, andere aber, als zur Kriminaluntersuchung nicht geeignet, platterdings entlassen werden müßten; an diesem minder entsprechenden Erfolge tragen vorzüglich die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte dadurch Schuld, daß sie bei den ersten gegen diese übelberichtigte Personen entstandenen Vermuthungen denselben von Fall zu Fall, nicht gleich nachgespüret, und so die Thaten und Beweismittel gegen sie aus den Handen gelassen, überhaupt aber sich nicht nach den Weisungen des 1ten Hauptstücks der Krim. Gerichtsordnung benommen haben, welche Ausserachtlassung um so bedenklicher ist, als hiedurch die Kriminalgerichte, die Verbrecher zu überweisen, und zu bestrafen, ausser Stand gesetzt, die zur Sicherheit der Bürger erlassenen Strafgesetze vereitelt, die Kriminalgerichte dem Verdachte einiger Nichterfüllung ihrer Pflichten, die wohlverhaltenen Staatsbürger aber den Ausschweifungen der Bösewichter und immerwährenden Besorgnißen Preis gegeben werden. Die Amts- und Ortsvorsteher werden daher an die genaueste Beobachtung des 1ten Hauptstücks der Krim. Gerichtsordnung ernstgemessenst angewiesen.

Hauptstück der Krim. Gerichtsordnung genau beobachten.

N. 1994.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. August 1795.

Da die neu aufgestellte Erbsteuerhofkommission vom 1. September l. J. in ihre Wirksamkeit eintreten wird,

Die Erbsteuerliquidazionen, Sterbfällen-

Verzeichnisse, und sonstige Erbsteuergegenstände an die Erbsteuerhofkommission durch die Kreisämter einzusenden.

so wird solches zur weitern Kundmachungsveranlassung eröffnet, damit künftig alle Erbsteuer-Liquidationen, vierteljährige Sterbfällenverzeichniße, und sonstige Erbsteuergegenstände an die hochlöbl. k. k. Erbsteuerhofkommission stilisirt, und zur Aufrechthaltung der Ordnung durch die Kreisämter an dieselbe eingesendet würden.

N. 1995.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht von dem Gallizischen Landesgubernium den 11. September 1795.

Daß zwey neue Gränzmautämter zu Niepolomice, und Sieraslowice vom 1. November l. J. an, errichtet worden.

Se. Majestät haben die Errichtung neuer Gränzwegmautämter zu Niepolomice und Sieraslowice genehmigt, welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese neuen Gränzwegmautämter vom 1ten November l. J. zu manipuliren anfangen werden.

N. 1996.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. September 1795.

Taxfreie Vormerkung der Urkunden in der Landtafel betreffend

Aus Anlaß einer Vorstellung der böhmischen Landrechten, daß noch wenige Partheyen, die nach der Vorschrift des 6ten §. des neuen Landtafelpatents anbefohlene

lene Vormerkung der gütigen Urkunden in dem Hauptbuche bewirket haben, wird erinnert, daß, da die Partheyen gleich bei Einverleibung der ersten Urkunden, und so auch bei der weitern Abtretung solcher Verbindlichkeiten die Taxen bereits entrichtet haben, diese Vormerkungen dermal taxfrey zu geschehen haben.

N. 1997.

Patent für sämmtliche Erblande vom 24. August 1795.

Wir Franz der Zweyte, ꝛc.

Das Kriegsdarlehen für das Militärjahr 1796. betreffend.

Da die Unterhaltung und Verpflegung zahlreicher Truppen, und die Bedeckung der übrigen ausserordentlichen Erfordernisse für das künftige Militarjahr 1796 aus den gewöhnlichen bisher eingeflossenen Staatseinkünften allein, wie Jedermann von selbst einsehen wird, nicht ganz bestritten werden kann, somit die Nothwendigkeit erheischt, daß der Abgang an dem zu dem dießfälligen Kostenaufwand erforderlichen Summen durch Eröffnung ausserordentlicher Quellen des Geldeinflußes, und anderweite Beiträge ergänzt, und die Mittel dazu unverzüglich eingeleitet, und in Ausführung gebracht werden; so haben Wir in gnädigster Rücksicht der von Unseren Unterthanen jederzeit bezeigten Treue und Bereitwilligkeit, und zu Erfüllung Unseres sehnlichen Wunsches, ihnen bei jeder Gelegenheit, so weit es die Um-

stände nur immer gestatten, alle thunliche Erleichterung in Entrichtung der Abgaben angedeihen zu lassen, beschlossen, auch dermal wieder den gelinderen Weg eines allgemeinen Darlehens beizubehalten, so fort solches in der gewöhnlichen Art von Unseren getreuen Erblanden für das bevorstehende Militärjahr 1796 dergestalt zu verlangen, und auszuschreiben, daß für sothane Darlehen sogleich nach ihrer gänzlich berichtigten Abfuhr, den Darleihern ordentliche Staatsobligazionen mit einem laufenden fünf perzentigen Interesse ausgestellt, und eingehändiget werden sollen.

Die Grundsätze, und Verhältnisse, nach welchen diese Darlehen von allen Gattungen der Staatsbürger abzureichen sind, bleiben so, wie die Art der Einbringung und der Abfuhr des zu entrichtenden Betrags in die dazu bestimmten Kassen, und die Strafe für die unrichtigen Fatenten, künftig die nämlichen, die für das verflossene Militärjahr 1794 vorgeschrieben waren, und die in dem hierwegen unterm 13ten Jäner erstbesagten Jahrs ergangenen Patente umständlich aufgeführt sind. Nur in Ansehung der Obrigkeiten und Güterbesitzer finden Wir zu bestimmen, daß solche auch für diesesmal, und auf gleiche Weise, wie in dem gegenwärtigen Militärjahre, den doppelten Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden Dominikalkontribuzion, als ein Darlehen abzuführen haben.

Dagegen bleibt es in Ansehung der Unterthanen bei der in dem oberwähnten Patente getroffenen Ausmaaß

maaß zu Dreyßig von Hundert der ganzen Kontribuzion.

Die Abfuhr dieser Darlehen hat für die Obrigkeiten und Unterthanen nach der in einem jeden Lande üblichen Steuerzahlungsart zu geschehen, und ist von beyden der sie betreffende diesfällige Betrag wieder in eben diejenige Kasse, in welche die laufende Kontribuzion, oder Steuer gezahlt wird, zu entrichten, und solcher alsdann in gesammleten Beträgen an die Staatsschuldenkasse abzuführen.

Bei einer jeden Porzialabfuhr werden Obrigkeiten, und Unterthanen von Unseren Kreiskassen über den richtigen Empfang abgesondert quittirt werden, und nach Abfuhr des ganzen Darlehens empfangen beyde ordentliche nach den Dominien für die Obrigkeiten und Unterthanen abgesondert auszustellende Staatsobligazionen mit dem laufenden Interesse zu fünf vom Hundert von dem Tage der entrichtenden ganzen Abfuhr.

Die unter diese Klasse der Darleiher gehörige Judenschaft hat von den auf sie unter verschiedenen Benennungen ausgemessenen Steuerbeträgen wieder so, wie in dem gegenwärtigen Militärjahre, Dreyßig vom Hundert zu entrichten, und dagegen gleichmäßige nach den Gemeinden auszustellende fünf perzentige Obligazionen zu erhalten.

Eben so bleibt es auch in Ansehung der Hauseigenthümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz bei dem Darlehen mit fünfzig Prozent, oder der Hälfte von

der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer gegen Uiberkommung ebenmäßiger Obligazionen von der oben erwähnten Gattung, und hat die Abfuhr des Darlehens in den gewöhnlichen Steuerterminen zugleich mit der Haussteuer zu geschehen.

Nur verstehet sich, daß von denjenigen Häusern oder Realitäten, welche von der gewöhnlichen Steuer oder Kontribuzion entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreyt sind, das Darlehen nach jenem Betrag auszumessen sey, welchen dergleichen Realitäten, ohne Steuerfreyheit, zu tragen hätten.

Das sogenannte Quartum genus hominum, oder diejenigen Klassen der Menschen, die weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Besoldungs-oder Pensionsstand (wegen deren Behandlung, so wie auch in Betreff der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Rangs, das Erforderliche an die Behörden unter einstens verfügt wird) gezogen werden können, sind zu diesem allgemeinen Darlehen dergestalt beizuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezug der Interessen, oder aus was immer für einer Erwerbungsart entstehen, zwölf vom Hundert dermal zu entrichten haben, wenn die jährlichen Einkünfte, es sey an Geld, oder an Deputaten, über dreyhundert Gulden sich erstrecken.

Was diejenigen betrifft, deren jährliche Einkünfte dreyhundert Gulden nicht übersteigen; so sind jene bis auf hundert Gulden Einkünfte vor dem Darlehen ganz

frey

frey zu lassen, von Hundert ein Gulden Einkünften aber, bis auf Hundert fünfzig Gulden vier Prozent, von Hundert ein und fünfzig bis einschlüßig zwey Hundert Gulden sechs Prozent, und von zwey Hundert ein bis drey Hundert Gulden acht Prozent an Darlehen abzunehmen.

Obwohl Wir bei Einhebung dieses Darlehens den unangenehmen Weg der Fatirung auch diesesmal beseitiget wissen wollen; so kann doch bei diesen Gattungen der Staatsinsassen, deren Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit bei der Einhebung nicht anders erreicht werden, als daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wieviel er an diesem Anlehn zu entrichten habe.

Wir versehen Uns dabei gnädigst, daß jeder diese Erklärung getreu, und aufrichtig verfassen werde, massen Wir Unsere in dem Lande bestehende Kriegsdarlehnshofkommission unter einstens anweisen, diesfalls mit aller Genauigkeit vorzugehen, und wo sie die Fatirung der Einkünfte dem Ebenmaß der billigen Gleichheit, und den Vermögenskräften der Fatirenden auffallend nicht entsprechend finde; den zu entrichtenden Betrag nach Recht und Billigkeit selbst auszumessen, und zu bestimmen.

Von dem Darlehen werden auch für dieses Jahr befreyt:

1. Die

1. Die im Felde stehenden, und zum Kriegsstaat gehörige Personen, doch mit Ausnahme ihrer etwa mit besonderen Einkünften versehenen Ehegattinnen und Kinder.

2. Die aus fremden Staaten in Unseren Erblanden domizilirende Fremde, so weit sie ihre Revenüen von auswärtigen Ländern beziehen.

3. Uiberhaupt alle diejenigen, deren Einkünfte über jährliche ein Hundert Gulden sich nicht erstrecken.

Im übrigen wird bei denjenigen Staatseinwohnern, welche ausser ihren Häusern und Realitäten, worüber die Vorschrift schon hier oben enthalten ist, oder die ausser ihren landesfürstlichen, ständischen und städtischen Besoldungen, oder Pensionen, noch ein anderes Vermögen oder Einkünfte besitzen, zum Grundsatz zu nehmen seyn, daß von diesen nebenseitigen Einkünften, wenn sie eben so viel, oder noch mehr, als diejenigen von Realitäten und Besoldungen zusammen genommen betragen, insbesondere das Darlehen mit zwölf vom Hundert entrichtet werden müsse.

Die Berichtigung dieses Geschäfts im Einzelnen, und vorzüglich zur Herstellung und Beobachtung der Gleichheit, hat die im Lande unter dem Vorsitze des Landeschefs bereits bestehende Kommission in eben der Art zu besorgen, wie solches in den beiden Militärjahren 1794 und 1795 geschehen ist, und raumen Wir dieser Kommission mehrmal die Macht ein, mit der in einen moralischen Körper vereinigten Gattung Leute:

als Wechsler, Großhändlern, Kauf- und Handelsleuten, Fakultäten, Zünften, Innungen und dergleichen, einen billigen und ihrem Industrialverdienst angemessenen Pauschbetrag, welchen sie unter sich zu vertheilen haben, zu behandeln, und zum Erlag bringen zu lassen, wo sodann auch in solchen Fällen, die sonst bei dem Quartum genus hominum für das erlegte Darlehn den einzelnen Individuen auszufertigende Obligazion von mehr besagter Gattung auf das ganze Gremium der Innung oder Zunft auszustellen seyn wird.

Die Termine, in welchen das Darlehn von dem Quarto genere hominum einzubringen ist, werden für das künftige Militärjahr 1796 auf den ersten April, und den ersten Julius festgesetzt.

N. 1998.

Hofdekret der obristen Justizstelle an sämmtliche Appellationen vom 24. August, kundgemacht von der Inneröstern. Appellation den 4., von der Oberöstern. den 5., von der Gallizischen den 9. und von dem v. ö. vereinigten Regierungs- und Appellazionsgerichte den 16. September 1795.

Da die so häufigen, besonders bei dem Handelsstande seit einiger Zeit sich ergebenen Fallimente den

Altissimo Decreto Aulico de dato 24. Augusti, an. cur. ordinatum fuit; ut, cum ab allge-

Daß die sich ergeb enden Fallimente gerichtlich und genau untersucht, auch die

boshaften Creditoren und Schuldenmacher bestraft werden sollen.

allgemeinen Handlungskredit sehr erschüttern, und nicht nur zum Aergerniß im Auslande, sondern auch zum größten Nachtheile des Staates gereichen; diesem Uibel aber nur durch strenge, und ernstliche Untersuchung der Fallimente, und Bestrafung boshafter Falliten nach Maaßgabe der hierinnfalls im Mittel liegenden Gesetze am wirksamsten gesteuert werden kann, dennoch aber es das Anscheinen hat, daß die dießfälligen Gesetze nicht mit der erfoderlichen Genauigkeit beobachtet werden: so werden sämmtliche dem k. k. Appellazionsgerichte untergeordnete Justizbehörden hiemit angewiesen, daß sie die Untersuchung wider die Kridatarien mit mehrerem Ernste, und Genauigkeit vornehmen, die boshaften, betrüglichen, und leichtsin-

aliquo tempore frequentiores Cridæ, præcipue inter Mercatores publicam fidem vehementer labefactent, & non solum extra Regna Scandalum pariant; sed etiam maximum præjudicium Civitati inferant; huic autem malo tantum per strictas, & severas Inquisitiones Cridarum, & irrogandas malitiosis Cridariis juxta subsistentes leges pœnas efficacissimus obex poni queat; Nihilominus appareat, latis eatenus legibus requisita cum exactitudine haud satisfieri: Regium Appellationum Tribunal inferiores Instantias eo inviet; quatenus majori cum severitate & exactitudine inquisitiones adversus Cridarios assumant, & eos, qui ex mali-

nigen

nigen Schuldenmacher den bestehenden Gesetzen gemäß bestrafen, und dieß nicht nur in Ansehung der künftig sich ergebenden, sondern auch in Betreff der noch hangenden Konkurse, soweit sich hiezu genügliche Inzichten darstellen, auf das genaueste beobachten, und von drey zu drey Monaten sich über den Fortgang, und Erfolg dieser Untersuchungen mit Anzeigung der wider die Schuldigen verhängten Bestrafung, oder aber der Ursachen ihrer erkannten Unschuld gegen das Appellazionsgericht ausweisen sollen, *) und habe sich das Appellazionsgericht mit der blossen Anzeige nicht zu begnügen, sondern wenn gegründete Bedenklichkeiten und Zweifel auffallen, daß bei derley Untersuchungen

litia, dolo, aut animi levitate debitis se oneraverint, conformiter subsistentibus legibus pæna adficiant, & illud non solum quoad infuturum emersuras, sed etiam quoad pendentes adhuc Cridas, inquantum sufficientia adessent indicia, exactissime observent, & de trimestri, ad trimestre de progressu, & effectu harum inquisitionum statutam in culposos pænam indicando, vel rationes adinventæ innocentiæ exprimendo, Relationes horsum præsent; hocce porro Regium Tribunal nudis tantummodo relationibus non acquiescat, sed, si fundatæ observationes, aut dubia

nicht

*) Das nachfolgende ist in den Verordnungen des Nieder- und Oberösterr. Appellazionsgerichts zugesetzt zu finden.

nicht mit der erforderlichen Genauigkeit, und Gründlichkeit, oder mit Nachsicht gegen den Schuldigen vorgegangen worden, sich die Akten vorlegen, und darüber den Gerichtsgehörden die gehörige Weisung zugehen zu lassen.

emergerent, ejusmodi Inquisitiones non cum debita exactitudine, & soliditate, vel conniventer erga culposos perductas fuisse, acta avocet, & necessaria eatenus inferioribus Instantiis disponat.

N. 1999.

Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationen vom 24. August, kundgemacht von dem Nieder und Inn. Oest. Appellazionsgerichte den 31. August, und von dem böhmischen den 10. September 1795.; dann Direktorial-Hofdekret an sämmtliche Länderstellen — außer Tirol und Vorderösterreich — vom 1. September, kundgemacht von der Regierung ob der Ens den 27. September, und dem gallizischen Landesgubernium den 9. Oktober 1795.

Den großjährigen Erben ist wegen Ausmessung der Erbsteuer die Errichtung des gerichtlichen

Se. Majestät haben über die Frage: ob den großjährigen Erben wider ihren Willen blos wegen Aus-

Cum Sacratissima Cæs. Regia Majestas obmotam quæstionem, utrum majorennes hæredes

messung

meſſung der Erbſteuer ein gerichtliches Inventarium aufgedrungen werden könne? zu entſchließen geruhet, daß großjährigen Erben wegen Ausmeſſung des Erbſteuerbetrags niemals die Errichtung eines gerichtlichen Inventariums wider Willen aufgedrungen werden ſoll.

contra ſuam voluntatem fine determinandi tributi ſucceſſorii ad erigendum judiciale inventarium cogi poſſint, eo reſolvere dignata ſit, quod hæredes majorennes ex ratione determinandi tributi ſucceſſorii nunquam ad erigendum judiciale Inventarium contra voluntatem adigi debeant.

Idcirco hoc omnibus & Singulis pro notitia & directione intimatur.

Inventariums nicht aufzudringen.

N. 2000.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 24. August, kundgemacht von der gallizischen Appellazion den 9. September 1795.

Sacratiſſima Cæſareo Regia Apoſtolica Majeſtas ad expetitam ſub 4ta Auguſti Anni curren. inſtructionem quomodo procedendum ſit, ſi contra binas conformes Sententias Reviſio inſinuetur, Decreto Aulico de dato 24. Auguſti & recepto 7. Septembris A. C. reſolvere dignata eſt; per

Wie mit der angemeldeten Reviſion gegen zwey gleichſtimmige Urtheile fürzugehen.

Decretum Aulicum de dato 6ta Novembris 1794 §phum 260. Cod. Jud. nullatenus abrogatam, nec partibus permiſſum eſſe, ut contra binas conformes Sententias Reviſionem inſinuent, ſed illud Decretum aulicum ex ea ſolum conſideratione editum fuiſſe, quia hinc inde obſervatum fuerat, a primis Inſtantiis binas Sententias qua conformes reputatas, & interpoſitas eatenus Reviſiones rejectas fuiſſe, ubi tamen Sententiæ re ipſa non conformes ſed inter ſe difformes fuere, reflexe itaque ſolum ad ejusmodi caſus prælibato Altiſſimo Normali in genere quidem ordinari, quod inſinuata Reviſio a Judice Primæ Inſtantiæ ſolum in hoc unico Caſu, ſi Reviſio præpoſtere interponeretur, & a Contraparte executio jam petita eſſet, ex analogia Altiſſimi Decreti Aulici de dato 11. Septembris 1784 rejici poſſit, in aliis vero caſibus inſinuata Reviſio celeriter pertractari & Acta ad Altiſſimum locum promoveri debeant; huicque etiam in poſterum inſiſtendum eſſe. Ex hac vero declaratione per ſe intelligi, partibus nullatenus permiſſum eſſe, contra binas conformes Sententias revidere, imo hiſce iterato declarari, ſi contra omnem exſpectationem Reviſio adverſus revera binas conformes Sententias in obverſum §phi 260. Cod. Jud. interponeretur, talem Altiſſimo loco ſive cauſa dubia fuerit, ſive non, in nullo caſu admiſſum iri,

ſed

ſed eam non intrando in Acta, niſi intantum, ut videatur, utrum binæ Sententiæ reapſe conformes ſint, vel non? ſemper rejectum, & præterea Revidentem partem, ejusque Advocatum exnunc non ſolum ad expenſas Contraparti cauſatas, ſed etiam ad ſeveriorem pœnam irremiſſibiliter condemnatum iri. Et cum Acta in ejusmodi caſibus eo ſolum fine altius promovenda ſint, ut videatur, utrum binæ Sententiæ revera conformes ſint nec ne? igitur Sacratiſſima Cæſareo Regia Majeſtas ulterius ordinat, ut circa pertractationem Altiſſimo Decreto Aulico de dato 6ta Novembris 1794 demandatam neque dilatio ad exhibenda Gravamina Reviſionis concedatur, neque extraditio motivorum decidendi Altioris Inſtantiæ locum habeat, & in ejusmodi Caſibus, ubi revera binæ conformes Sententiæ præſto eſſent, ad petitum Partis jurevincentis ſemper ſine ulteriori executio concedi poſſit; quod proinde omnibus, et ſingulis pronotitia, et directione intimatur.

N. 2001.

Verordnung der Nie. Oe. Landesregierung vom 25. Auguſt 1795.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Soldaten-Weib an der Alſterbacher Kirche eine Gattung Schwäm- Den Verkauf der Schwämme

an einzelnen Orten nicht zu dulden.

me gekauft habe, welche nach ihrem Genusse in einem ziemlich hohen Grade giftartig befunden wurden, so daß die Genießenden nur durch die schnell erfolgten Heilmitteln von den schädlichen Folgen befreit worden sind.

Es ist daher den sämmtlichen Marktrichtern schärfest einzubinden, den Verkauf der Schwämme an so einzelnen Orten nicht zu dulden, und darauf zu sehen, daß keine minder bekannte, und daher verdächtige Schwämmearten auf den Markt gebracht, und verkauft, sondern bei Wahrnehmung derselben sogleich dem Eigenthümer abgenommen, und vertilgt werden.

Welches den Marktrichtern zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht wird, daß sie zur Beseitigung derley Fälle die Verkäufer der Schwämme auf die Marktplätze in der Stadt anweisen sollen.

N. 2002.

Verordnung des mährischen Landesguberniums vom 27. August 1795.

Aenderungen in den Gegenständen der 3ten und 4ten Normalschulklasse.

Nachdem in den Gegenständen der 3ten und 4ten Normalschulklasse neuerdings einige Abänderungen vorgeschrieben wurden, so wird diese neue hier in Anschluß mitfolgende Eintheilung der Hauptschule mit dem Auftrage zugestellet, solche mit Anfang des künftigen Schuljahres einzuführen, und zu beobachten.

Ein-

Eintheilung der Gegenstände

	wöchentliche Stunden.	Summe der Stunden.
in der 3ten Klasse.		
1. Die Religion in Gesprächen nach der Anleitung des Katechismus	1	..
2. Die biblische Geschichte, und Sittenlehre	1	..
3. Das Evangelium	1	..
4. Die Wiederholung des katechetischen Gespräches, und das Lesen aus dem Katechismus	1	..
5. Schönschreiben	3	..
6. Das Recht- und Diktandoschreiben	2	..
7. Das Lesen aus dem zweyten Theile des Lesebuches	1	..
8. Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen	2	..
9. Das Rechnen	3	..
10. Die deutsche Sprachlehre	3	..
11. Die Anfangsgründe der lateinischen Sprachlehre	4	..
12. Die Erdbeschreibung	2	..
13. Im Winterkurse das Lesen des Lateinischen. / Im Sommerkurse das Diktandoschreiben des lat.	2	..
		26
In der 4ten Klasse.		
1. Die Religion nach der Anleitung des Katechismus	1	..
2. Die Gründe der Religion	1	..
3. Das Evangelium, und die Sittenlehre	1	..
4. Das Lesen des Katechismus u. der Gründe der Religion	1	..
5. Das Schönschreiben	3	..
6. Das Recht- und Diktandoschreiben	1	..
7. Der Briefstiel	3	..
8. Das Rechnen	2	..
9. Die Baukunst	3	..
10. Die Meßkunst	3	..
11. Die Mechanik	2	..
12. Die Naturgeschichte	2	..
13. Das Zeichnen	10	..
		33

N. 2003.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. August 1795.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Privilegium für das von Joseph Kuppelwieser erfundene stählerne Kochgeschirr.

Joseph Kuppelwieser, Eigenthümer der hiesigen Eisen-Kochgeschirr-Fabrik, hat Uns allerunterthänigst vorgestellt, daß es ihm gelungen sey, ein Kochgeschirr von ganz neuer Art aus Stahl herzustellen, das durchaus vor dem verzinnten Eisen-Kochgeschirre den Vorzug behaupte, mit der beigefügten Bitte: Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese neu erfundenen stählernen Kochgeschirre durch einige Zeit, ausschliessungsweise zu verkaufen.

Da wir nun in Erwägung genommen haben, daß der erwähnte Bittsteller einen ansehnlichen Aufwand auf die Erfindung dieser stählernen Kochgeschirre gemacht hat, und es billig ist, ihm zu einiger Entschädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche sich bloß der Nachahmung befleißen; so haben Wir nach Vernehmung der Behörden, in diese Bitte gewilliget, und ihm Joseph Kuppelwieser das Recht verliehen, durch zehn nach einander folgende Jahre seine neu erfundene stählernen Kochgeschirre, von dem untengesetzten Datum an, in unsern sämmtlichen Oesterreichischen, Böhmischen und Gallizischen Erbstaaten ausschliessungsweise zu verkaufen. Thun dieses, und verleihen Kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, für

Uns

Uns und unsere Thronfolger, ihm Joseph Kuppelwieser erwähntes ausschliessendes Privilegium auf zehen nach einander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen, und Behörden unserer deutschen Erbländer, auch sonst Jedermann gedachten Kuppelwieser bei diesem Privilegium zu schützen, und Hand zu haben, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so lieb ihnen ist, die Confiszirung der dem Kuppelwieser nachgeahmten stählernen Kochgeschirre, und eine Strafe von 2 Hundert Dukaten zu vermeiden, von welchen die Hälfte für Unsere Kammer, die andere Hälfte aber für den Innhaber dieses Privilegiums durch Unsern k. k. Fiskus einzutrieben seyn wird.

N. 2004.

Gubernialverordnung in Mähren vom 29. August 1795.

Die Abfahrtsgelder stets an die Landesstellen einzusenden.

Es wird anmit zur eigenen Benehmung, dann Verständigung der unterhabenden Magistraten und Ortsobrigkeiten bedeutet: daß, obschon der §. 7tens des Abfahrtpatents vom Jahr 1787 in seiner Wesenheit unberücket bleibe, so könne doch die Bewilligung zu Exportirung des Vermögens ins Ausland nur von dieser Landesstelle ertheilet werden; Und eben so seyen auch nicht allein die Abfahrtsgelder, sondern auch andere, welchen Namen immer habende Gelder nie an das Fiscalamt, sondern stets an diese Landesstelle einzusenden.

N. 2005.

Magistratsverordnung zu Wien vom 2ten September 1795.

Die Hindanhaltung des Hausirens betreffend.

Da zu vernehmen gekommen ist, daß auf verschiedenen Gründen wieder häufig hausiren gegangen werde, daß sich die Landleute nach Willkühr, und nicht auf dem gewöhnlichen Marktplatze mit ihren Feilschaften setzen, welches den Höckerleuten um desto mehr zu statten kommt, als sie hiedurch bessere Gelegenheit haben, den Landleuten ihre Waaren zu verbotenen Stunden abzulösen, oder ihnen auch bei den Linien vorzupassen, und nun über diese und jene Unfüge von den Grundgerichten keine Anzeigen mündlich oder schriftlich einlangen, so dürfte es allerdings hier und dort an Aufsicht mangeln; man hat also denselben nochmal bei Dafürhaftung und strengsten Verantwortung einbinden, zugleich aber verordnen wollen, daß von dem Gerichte der Beisitzer, oder derjenige, welcher nebst dem Grundrichter die Leitung und Aufsicht über die Marktanstalten auf jedem Grunde zu besorgen hat, um sogleich und künftighin bei jeder Veränderung dem Magistrate mit Namen, und dessen Wohnorte angezeiget werde, damit nöthigen Falls gleich von demselben Auskunft eingeholet werden könne.

N. 2006.

N. 2006.

Hofdekret an sämmtliche Bankalgefällsadministrazionen vom 4. September 1795.

Zu junge Leute nicht in öffentliche Dienste anzustellen.

Da Leute, welche in gar zu frühem Alter in öffentliche Dienste angestellet werden, nicht selten Fehltritte begehen, oder leicht dazu verleitet werden können; so ist Sr. Majestät Wille und Befehl, daß niemand als Praktikant und noch weniger als besoldeter Beamter bei den Bankalgefällen angestellt werden soll, der nicht das achtzehnte Jahr seines Alters vollendet hat.

N. 2007.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. September, kundgemacht von dem Gubernium in Steyermark den 23., von dem Gallizischen Gubernium den 25., von der Regierung ob der Enns den 28., und Böhm. Gub. den 29., der Landesstelle in Kärnten den 30. September 1795.

Die Hausierpässe sind so, wie jene, welche Unterthanen zur Abgehung in ein anderes Erbland ertheilet wer-

Durch die Verordnung vom 3. Julius d. J. ist nach dem Sinne des 10. dann 18. Absatzes des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784. festgesetzet worden, daß die Pässe, welche den Unterthanen bei Abgehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden,

den, nur auf eine bestimmte Zeit, und höchstens auf 3 Jahre, dann mit Anmerkung des Bezirks, wohin, auszufertigen.

nur auf eine bestimmte Zeit, und höchstens auf drey Jahre ausgestellet, und darin das Land oder Bezirk, wo der Unterthan sich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden soll.

Da nun die Rücksicht, welche dieser höchsten Verordnung zum Grunde liegt, auch auf die Hausierer sich erstreckt, indem der Umstand, daß bisher in einer oder andern Provinz diesen Hausierer-Pässe auf unbestimmte Zeit und ohne Benennung des Bezirks, wohin sie sich begeben wollen, ausgestellet werden, der Erfahrung nach mehrere für die Evidenzhaltung des Konskriptionswesens, für die Stellung der zum Wehrstande gewidmeten Unterthanen, dann für Ordnung und Sittlichkeit nachtheilige Folgen gehabt hat; so folget von selbst, daß obgedachte Verordnung allerdings auch auf die Fälle der Hausierung in Anwendung zu kommen habe.

N. 2008.

Hofdekret vom 5. September, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 16. Oktober 1795.

Wegen der in bolletirende Aufsichtsstazionen verwandelten Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Polyana, und des

Es ist anzuordnen befunden worden, die in Hungarn bestellten vereinigt-gallizisch-hungarischen zwey Zoll- und Dreyßigst Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Polyana in bolletirende Aufsichtsstazionen umzuwandeln, und dagegen ein neues Haupteinbruchs-Zoll- und Dreyßigstamt zu Leordina in Hungarn zu errichten,

welche

welche vom 1ten November l. J. in ihre Wirkung einzutreten haben.

zu Leoding errichteten neuen Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamts.

N. 2009.

Hofdekret vom 5. September, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 25. September 1795.

Die Erhaltung der Hauptpost- und Kommerzialstrassen betreffend.

Den k. Kreisämtern wird hiemit aufgetragen in Fällen, wo es um die Erhaltung der Hauptpost- und Kommerzialstrassen zu thun ist, folglich eine Gefahr auf den Verzug haftet, jedesmal ohne vielen Umtrieb all jenes vorzukehren, was zur Beschleinigung des Gegenstandes nothwendig, und dem Dienste entsprechend erachtet wird.

N. 2010.

Hofdekret vom 5. September, kundgemacht durch das böhmische Gubernium den 19. September 1795.

Die ersten Herstellungskosten der Stallungen für Aerarialbeschellhengste können aus dem Bequartirungsfond bestritten werden.

Se. Majestät haben auf geschehenen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Kosten der 1sten Herstellung der Stallungen für die Beschellhengste aus dem Bequartirungsfond bestritten werden mögen.

Welche höchste Entschliessung demnach den königl. Kreisämtern zur einstweiligen nachrichtlichen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

N. 2011.

N. 2011.

Gubernialverordnung in Mähren den 5ten September 1795.

Wie die Verzeichniße über Verlassenschaftsbücher zu verfassen sind.

Da die Bücherverzeichnisse aus Nachlassenschaften sehr unzweckmäßig verfaßt werden, und dem Bücherrevisionsamte in Durchgehung der Tituln viele Beschwerlichkeit verursachen, ja selbst oft ganz unthunlich machen, die Kathegorie der Bücher bestimmt anzuzeigen; So haben die Kreisämter den Magistraten, und übrigen Erbschaftsabhandlungsinstanzen ihres Kreises aufzutragen: daß sie nach dem hier beiliegenden, und ihnen mitzutheilenden Formular die Bücherverzeichniße künftig abfassen, und einsenden sollen.

For-

Formulare.

Verzeichniß

der nach dem in N. verstorbenen N. N. hinterbliebenen Bücher.

Vollständiger Titl des Buchs.	Name des Verfassers.	Ort der Auflage.	Jahr der Auflage.	Anzahl der Theile	Format.

N. 2012.

N. 2012.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. September 1795.

Wegen Prüfung der Stipendisten.

Um den Unfug zu vermeiden, daß Stipendisten welche die Philosophie an einer Universität studiren, sich, damit sie der vorgeschriebenen Ordnung des Unterrichtes ausweichen, als Privatstudirende an einem Lycäum prüfen lassen, wird verordnet:

Erstens, daß kein Studirender, aus dessen Studien-Zeugnißen erhellet, daß er die ersten 2 Jahrgänge der Philosophie bei einer Lehranstalt, wo das Triennium eingeführt ist, vollendet habe, bei einer Lehranstalt, wo das Biennium besteht, aus den ihm abgängigen Theilen der Metaphysik, und aus der praktischen Philosophie, als Privatist, geprüfet werde, wenn er sich nicht durch ein von dem Universitäts-Syndikus ausgefertigtes, und mit dem Universitätssiegel bekräftigtes Amtszeugniß ausweiset, daß er kein Stipendium genossen hat;

Zweitens, daß der Lehrer, welcher einen solchen mit diesem Erforderniße versehenen Jüngling privatim prüfet, in dem Studienzeugniße, daß er damit versehen ist, ausdrücklich und bestimmt anführe.

N. 2013.

Verordnung der Regierung und Kammer in Vorderösterreich den 10. September 1795.

Wiederholtes Verbot der Winkelschreiberey.

Da die tägliche Erfahrung beweiset, daß die wegen Abstellung der Winkelschreiber ergangenen wiederholten Verordnungen bisher nicht gefruchtet haben, sondern dieselben vielmehr fortfahren, besonders die gemeinen Leute unter verschiedenen eigennützigen Vorspieglungen zu ungegründeten Bitten, auch öfters zu muthwilligen Klagen, und wiederholten Behelligungen der Landesstelle zu verleiten, und dadurch nicht nur in Zeit- und Verdienstversäumniß, sondern auch in drückende Kosten zu versetzen: so haben wir, um diesem für die Unterthanen so schädlichen Unfuge zu steuern, zu verordnen befunden, daß vom ersten November an, bei dem diesseitigen Regierungs-Einreichungs-Protokolle in allen politischen partikular Angelegenheiten keine Bittschriften, Vorstellungen, oder Beschwerden mehr angenommen werden sollen, welche nicht von einem wirklich angestellten, und verpflichteten Regierungsadvokaten, deren Namen in dem jährlich im Drucke erscheinenden Schematismus enthalten sind, unterschrieben seyn werden.

Hingegen werden von dieser Verordnung diejenigen Anbringen ausgenommen, welche von den Partheyen selbst verfasset, und unterschrieben sind, oder

deren

deren Annahme von dem Landespräsidio selbst, oder von Präsidialverwaltungs wegen aus besondern Ursachen bewilliget wird.

Was aber bei dem Lehenhofe zu überreichen kömmt, ist fortan von einem Regierungs- und Kammeradvokaten zu signiren, und soll in Zukunft auch jeder Advokat bei Strafvermeidung alle seine Aufsätze ohne Ausnahme zu unterzeichnen, und dafür zu haften gehalten seyn.

Uibrigens aber versieht man sich, daß die V. Oestr. Regierungs und Kammeradvokaten den Partheyen weder wegen Verzögerung der ihnen anvertrauten Geschäfte, noch wegen Uibersetzung der dießfälligen Deserviten zu gegründeten Klagen um so weniger einen Anlaß geben werden, als man gegen einen solchen Advokaten mit aller Schärfe, und nach Befund der Umstände mit Suspendirung von der Advokazie ohne Nachsicht fürgehen würde.

N. 2014.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. September 1795.

Wie sich reisende Staatsbeamte in Rücksicht der zu entrichtenden und zur Vergütung

Nachdem der Anstand vorgekommen, wie sich ein reisender königl. Kreisbeamte in Ansehung jener Mäute zu benehmen habe, die von den leer zurückgehenden Vorspannspferden nach bestehender Vorschrift bei dieser betretenden Mautstazion entrichtet werden müssen, wor-

über

über derselbe keine Pollete bekommen, folglich solche auch nicht liquidiren kann, welches auch der Fall sey, wenn derley bestellte Vorspannspferde, um den Kreisbeamten abzuholen einige Mauthstazionen passiren, indem solchen Falls die Polleten über für leere Wägen entrichtete halbe Mauth nur von Stazion zu Stazion durch die Mauthbeamten abgestreift werden, und folglich dem reisenden Beamten nur das Pollet der letzten Stazion zu Handen kommen könne; So wird hierwegen den kön. Kreisämtern folgende Weisung zur Richtschnur gegeben: daß alle Vorspannsfuhrleute, wenn sie um einen Kreisbeamten fahren, die Mauth bei jeder Stazion entrichten, die Mauthbeamten aber in den darüber ausstellenden Polleten: **wienach die Pferde zur Abholung eines Kreisbeamtens bestimmt seyn,** ordentlich bemerken, und derley Polleten von keiner Wegmauthstazion abgestreift, sondern dem Fuhrmann in Handen belassen werden sollen, um solche dem Kreisbeamten einhändigen, und von demselben die Vergütung der bezahlten Wegmauth dafür erlangen zu können. Falls aber die leeren Pferde zurückpassirten, so hätte der Kreisbeamte bei der letzten Mauthstazion auch die gesetzmäßigen Mauthgebühren für den Rückweg der leeren Pferde zu berichtigen, und die darüber erhaltene Pollete zum Liquidazions-Bedarf zu behalten, wogegen die Bankalbeamten durch die Bankalbehörde angehalten werden, mit Bezug auf die Numern und das Datum der Pollete, nebst Bemerkung, für welche Stazionen die

zu liquidirenden Wegmauthbeträge von den leer zurückgehenden oder sie abholenden Pferden zu benehmen haben.

Mauth für leer rückgehende Pferde wirklich bezahlt worden, ein schriftliches Amtezeugniß auszustellen, und solches dem Fuhrmann zu seiner Legitimazion bei den betreffenden Mauthstazions wegen mauthfreier Passirung desselben, mitzugeben.

N. 2015.

Hofkammerdekret an das böhmische Gubernium vom 11. September, kundgemacht von demselben sämmtlichen Ober- und Bergämtern unterm 23. September 1795.

Die wieder eingeschlichene Verfahrung der Zustandschichten wird untersagt.

Allen Bergämtern ist die etwa hie und da wieder eingeschlichene und verbotene Verfahrung der Zustandschichten nachdrücklich zu untersagen.

N. 2016.

Gubernialverordnung in Tirol vom 11. September 1795.

Hazardspielverboth zu erneuern.

Nachdem diese Landesstelle wahrgenommen, daß die Spielsucht zum Nachtheil des Bürgers, und des Bauernstandes überhand nehme, und die schon vorlängst verbothenen Hazardspielele noch immer im Schwunge gehen, so wird den kön. Kreisämtern anmit aufgetragen, durch die untergeordneten Gerichtsbehörden die von dieser Landesstelle unterm 25. Oktober 1791 bekannt

kannt gemachte Hofkanzley-Verordnung vom 11. Oktober 1791 ordentlich republiziren, und dessen genaue Beobachtung unter unnachsichtlicher patentmäßiger Strafe einschärfen zu lassen.

N. 2017.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 11. September, kundgemacht von dem Böhmischen und Inn. Oest. Appellazionsgerichte den 18., von dem Ob. Oest. den 23., von dem Gallizischen den 28. September 1795.

Es ist den untergeordneten Gerichtsbehörden die Weisung zu ertheilen, daß auf Provisionen, da sie nichts anders als Almosengelder sind, kein Verboth oder Zession angenommen, noch auf derselben Verschreibung gerichtliche Assistenz ertheilet werden solle.

Auf Provisionen kein Verboth oder Zession anzunehmen.

Cæsareo Regium universale Gallicense Appellationum Tribunal omnibus et singulis subordinatis judicialibus Instantiis pro officiosa directione notum facit, Sacratissimam Cæs. Regiam Apostolicam Majestatem altissimo Decreto Aulico mediante ddo. 11. et recepto 22. cur. Men. et An. injunxisse, ut super Provisionibus quæ nihil aliud sunt, quam eleemosinæ, nulla

condictio aut cessio suscipiatur, neque ad earum inscriptionem judicialis assistentia tribuatur.

N. 2018.

Verordnung der Regierung ob der Enns vom 12. September 1795.

Wachsamkeit über Maaß in Oesterreich ob der Enns.

Den gesammten Obrigkeiten, und Beamten ist zwar schon durch eine unterm 27. November 1764 erlassene allgemeine Verordnung zu Abstellung der bei damal vorgenommener Visitazion der Gasthäuser vorgefundenen der Maaß nach unächten Geschirren alles Ernstes befohlen worden, daß sie ihren unterstehenden Wirthen und Gastgeben kein anderes Geschirr zum öffentlichen Ausschank gestatten sollen, als welches von den Obrigkeiten nach der durchaus vorgeschriebenen Masserey ordentlich abzimentiret, und sodann mit dem obrigkeitlichen Zeichen gehörig gewappelt wurde, und daß diese Verordnung auch um so genauer befolget werden solle, als im widrigen derjenige Wirth, bei welchem eine dergleichen unächte Maaß in Zukunft angetroffen werden würde, um den doppelten Werth des auf solche Art zu klein vorfindigen, und ungewappelten Schenkgeschirrs gestrafet werden sollte, gleiche Strafe auch jene Zinngießer, Kupferschmiede, Klumpferer,

pferer, und Hafner zu gewärtigen hätten, welche ungewappeltes Geschirr zum Verkauf brächten.

Ob man zwar schon damals sicher geglaubt hätte, es würden diesem die gerechte Maaß und die Abwendung der durch ungerechtes Geschirr dem Publico zugehenden Bevortheilung zum Ziele habenden Werke sämmtliche Obrigkeiten und Beamte mit allem Eifer die Hände biethen, so hat doch die Erfahrung gelehret, daß dieser Verordnung der schuldige Vollzug nicht aller Orten geleistet wurde, und daß einige Wirthe durch das gesetzmäßige Poenale des doppelten Werthes deren bei ein oder anderen derselben zu klein sich vorfindenden Trinkgeschirren nicht abliessen, daß selbe nicht annoch mit einigem der Maaß nach ungerechten Geschirr versehen gewesen wären, wodurch diese Landesstelle, um einem solchen dem ohngeachtet getriebenen Unfug ausgiebige Schranken zu setzen, sich wiederholt genöthiget gefunden hat, durch ein weiteres Zirkulare vom 3. November 1767 nicht nur Eingangs erwähnte Verordnung zu wiederholen, sondern auch solche dahin zu verschärfen, daß, bei was immer für einem Wirth, oder Gastgeben für das künftige ein der Maaß nach zu klein, und mit dem gehörigen Zeichen nicht gewappeltes Geschirr angetroffen würde, derselbe unnachsichtlich mit einer Strafe von 3 Reichsthalern beleget, und gleiche Strafe auch von jenem Zinngiesser, Kupferschmiede, Klampferer, und Hafner, welcher den Gastgeben das Trinkgeschirr eher,

als solches von der Obrigkeit ordentlich abgestöchet und bezeichnet worden, verkaufet, verwirket werden solle.

Allein! ungeachtet dieser für die allgemeine Sicherheit so sorgfältig getroffenen Verfügungen zeiget sich nur zu richtig, daß die Befolgung dieser Gesetze nicht nur von den Wirthen, Zinngiessern, Kupferschmieden, Klampferern und Hafnern, sondern vorzüglich auch noch von den Obrigkeiten, und derselben nachgesetzten Beamten nach und nach immer mehr, und so weit ausser Acht gelassen worden sey, daß nunmehr sogar einige, noch für das allgemeine Beste besorgte Wirthe selbst um Einhalt dieses durch Erzeugung dergleichen betrüglichen Trinkgeschirrs seit einiger Zeit immer mehr über Hand genommenen Unfuges zu bitten, Anlaß nehmen mußten.

Es wird demnach dieser schon wiederholt ergangene Auftrag allen Ernstes dahin erneuert, daß nicht nur Zinngießer, Kupferschmiede, und Klampferer, sondern vorzüglich auch die Hafnermeister alle ihre sowohl Getränk, als Milch-Marktsgeschirre, so sie verfertigen, mit ihren Meisterzeichen versehen, bevor sie solche verkaufen, obrigkeitlich zimentiren lassen, und um so unfehlbarer mit diesem obrigkeitlichen Stempel zum Verkauf bringen, auch die Gastwirthe, und Wirthschaftseigenthümer eben so wenig ein unzimentirtes Zinn- Kupfer- Blech- oder Hafner Trink- oder Milchmarktgeschirr kaufen sollen, als nach Vorschrift des in Sachen schon unterm 1. Dezember 1757 kundgemachten Pa-

tents

tents jeder mit einem unzimentirten Geschirr in Verkauf betrettene Zinngiesser, Kupferschmied, Klampferer, und Hafner, wie auch der Wirth, oder Wirtschaftseigenthümer, der ein solch Geschirr ohne Zeichen kaufte, und sich mit solchen im Ausschank, oder auf dem Markte betretten ließ, nebst Zerschlagung des Geschirrs mit 3 Reichsthalern bestrafet würde.

Damit aber dieser Befehl nicht wieder durch verschiedene Ausflüchte z. B. mit dem Vorwande eines noch alten Vorraths vereitelt werde; So wird hiemit der Zeitpunkt bestimmet, daß bis zum ersten Jäner des künftigen 1796. Jahrs alles vorhandene alte Geschirr mit dem obrigkeitlichen Zimentirungsstempel, das neu erzeugte Geschirr aber auch mit dem Meisterzeichen bemerket seyn, nach dieser verflossenen Frist aber das bei einer Hausvisitazion, oder auf dem Markt unbezeichnet gefundene Geschirr weggenommen, die obangesetzte Strafe unverschont Stück für Stück eingehoben, und hierüber die Anzeige zur weiteren Veranlassung an diese Landesstelle gemacht werden solle.

N. 2019.

Verordnung des Wiener Magistrats vom 12. September 1795.

Erhaltung der Hausnumeru in Wien.

Nachdem seit mehreren Jahren auf bisher unbebauten Gründen viele neue Häuser in Wien aufgeführet worden sind, dadurch die Numerirung der

Häuser, in ihrer arithmetischen Ordnung auffallend unterbrochen wurde, so soll zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner sowohl, als der ankommenden Fremden, eine neue Numerirung vorgenommen werden. Die dazu aufgestellte Kommission wird den Platz bestimmen, an welchem das Haus für beständig sowohl ausserhalb als von innen numerirt seyn soll, und der Innhaber, Sequester, oder Administrator des Hauses soll sich angelegen halten, daß die neue Numer in Hinkunft in- und ausserhalb des Hauses, in lesbarem Stande, bei Verwirkung der vermöge Patents vom 10ten März 1773 hierauf festgesetzten Strafe von neun Gulden, und der auf Kosten des Hauseigenthümers vorzunehmenden Ausbesserung, unterhalten werde.

N. 2020.

Hofdekret vom 12. September, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 2. Oktober 1795.

Wegen des Handels, der von den jüdischen Handelsleuten mit Waaren, die von dem freyen Handel und den Umlauf im Inneren der Provinzen ausgenommen sind, getrieben wird.

Nachdem vorkömmt, daß die jüdischen Handelsleute hier Landes mit solchen Waaren Handel treiben, welche nach dem 49. §. der Zollordnung vom Jahre 1788 von dem freyen Handel und Umlauf im Inneren der Provinzen ausgenommen sind, ohne sich über ihr Befugniß zu diesem Handel durch vorschriftmäßige obrigkeitliche Erlaubnißscheine ausweisen zu können; da doch der 50. §. dieser allgemeinen Zollordnung vom

Jahre

Jahre 1788. diesen Handel den Juden in Städten und Märkten nur auf den Fall gestattet, wenn ihnen die Obrigkeiten hiezu besondere Erlaubnißscheine ertheilen, das Judenpatent vom Jahre 1789. aber den Juden allen Handel mit jeder Waarengattung nur in so weit erlaubt, als sie dabei die allgemeinen Handlungsgesetze (folglich vor allem die Vorschriften der erst-erwähnten Zollordnung) beobachten.

So wird allen jüdischen Handelsleuten in Städten und Märkten hiermit bekannt gemacht, daß jene, welche mit jenen Waarenartikeln, die im 49. §. der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788. von dem freyen Handel und Umlauf ausgenommen, mithin beschränkt sind, zu handeln gedenken, hierzu um so gewisser nach Vorschrift des 50. §. Nro 3tio gedachten Patents von den Grundobrigkeiten besondere Erlaubnißscheine erheben sollen, als sonst vom 1. Dezember l. J. angefangen, bei Revisionen der Waaren-Gewölber diese Waaren nach dem 51. §. des Patents allen jenen, welche diese Obrigkeitlichen Erlaubnißscheine nicht bei Handen haben, ohne Weiteren vorschriftmäßig confiscirt werden würden.

N. 2021.

Gubernialverordnung in Mähren vom 15. September 1795.

Wie die jüdischen Feuerscha-

Es hat sich bereits mehrmal der Fall ergeben: daß bei Verfassung der jüdischen Feuerschadens-Beschreibun-

densbeschreibungen zu liquidiren sind.

bungen alles, was immer bei dergleichen Unglücksfällen ein Raub der Flamme geworden, es mag schon Hausgeräthschaften, Kleidungsstücke, oder sonst was immer für steuerbares, oder unsteuerbares, zum Nahrungstriebe gehöriges, oder nicht gehöriges Vermögen betroffen haben, bisher immer zur Vergütung angenommen wurde, wo doch bei christlichen Unterthanen nur Haus, Scheunen und Fächsung die eigentlichen Gegenstände der Vergütung ausmachen dürfen.

Um nun einer Seits bei jüdischen Feuerschäden nach einem bestimmten Regalativo fürzugehen, und, da anderer Seits auch kein Grund vorhanden ist, die jüdischen Unterthanen vortheilhafter zu behandlen, als die Christen; So ist künftighin bei jüdischen Feuerschäden, wie bei christlichen nur dasjenige, was wirklich zum Nahrungstriebe der Juden gehöret, als Maaßstab der Vergütung anzunehmen, mithin bei jüdischen Feuerschadensbeschreibungen nur derjenige Schaden zu liquidiren, der an Häusern, Gewölbern, und überhaupt an dem bei Juden steuerbaren, und zum Nahrungstrieb gehörigen Vermögen erfolget ist.

Welches den k. Kreisämtern zur selbst eigenen genauen Nachachtung, und Anweisung der betreffenden Obrigkeiten und Judengemeinden bedeutet wird.

N. 2022.

Direktorial-Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. September, kundgemacht durch die Regierung ob der Ens und das Mährisch-Schlesische Gubernium unterm 20., das Steirische Gubernium den 21., Böhmische Gubernium den 22., die Niederöst. Regierung und das Tiroler Gubernium den 23., die Landesbauptmannschaft in Krain unterm 24., die Landesstelle in Kärnten unterm 28., das Triester Gubernium den 31. Oktober, durch die Vorderöst. Regierung den 2. und das galizische Gubernium den 6. November 1795. dann Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationen vom 11. September, kundgemacht von dem Nieder und Inn. Oest. Appellazionsgerichte unterm 18., von der Ober Oest. Appellazion den 23. September 1795.

Da die Provisionen den ohne Dekret angestellten Beamten, die auf eine eigentliche Pension keinen Anspruch machen können, als ein nach dem Tag ausgemessenes Almosen zu Theil werden, folglich wie die Armenportionen und Stiftungspfründen zu betrachten sind, diese aber von denjenigen, welche selbe genießen, weder an Jemanden andern überlassen, noch Schuldfor-

Daß auf Provisionen und Quartiergelder keine Schuldforderungen vorgemerket, Personalzulagen hingegen zur Hälfte mit gerichtlichem

Verbothe belegt werden können.

forderungen darauf vorgemerket werden können: so sind in der Betrachtung, daß diejenigen, welche die ihnen angewiesenen Provisionen verpfänden, zuletzt auf das Betteln sich verlegen, und dem Publikum wie auch dem Staate lästig werden, künftig auf Provisionen eben so wie auf Armenportionen und Spitalpfründen keine Vormerkungen zu bewilligen.

Hingegen können die Personalzulagen, da diese im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmässigen Gehalte sind, wie die ordentlichen Besoldungen zur Hälfte dem gerichtlichen Beschlage unterworfen werden.

Endlich kann auf Quartiergelder ein Verboth oder Beschlag nicht Statt haben, weil sie nur Entschädigungen (Aequivalente) für die eigentlichen Wohnungen (Naturalquartiere) sind, welche die Beamten anderen zu überlassen, nicht berechtiget sind.

N. 2023.

N. 2023.

Hofdekret vom 18. September, kundgemacht von dem Mährischen und Schlesischen Gubernium den 29., vom böhmischen Gubernium, dann von der Krainer und Kärntner Landeshauptmannschaft und dem Steir. Gubernium den 30. September, der Regierung ob der Enns den 3., dem gallizischen Gubernium den 9., Triester Gubernium den 10. November 1795.

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Zuckermehl zum Gebrauche der inländischen Raffinerien.

Es ist die höchste Entschließung erflossen, daß der Einfuhrzoll von dem Zuckermehl zum Gebrauche der inländischen Raffinerien von 6 fl. 18 kr. auf 7 fl. für den Centen Sporko zu erhöhen, und dieser Zoll, vom 1. November 1795 angefangen, abzunehmen, im übrigen aber der gegenwärtig bestehende Zollsaz von dergleichem zum Konsumo bestimmten Zucker beizubehalten sey.

N. 2024.

Hofkammerdekret vom 18. September, kundgemacht durch das Landesgubernium in Tirol den 6. Oktober 1795.

Daß über den Betrag des verübten Waldschadens das Urtheil le-

Ueber eine in Ansehung der unterm 3. Oktober vorigen Jahres bekannt gemachten höchsten Verordnung in Absicht auf die Bestrafung der Waldbeschädigungen

höch-

Bläßlich den beeidigten zwey Schätzmännern zu stehe, welche den Schaden augenscheinlich abzuschätzen haben.

höchsten Orts geschehene Anfrage ist folgendes zu verbescheiden befunden worden:

Man könne von dem über vorläufig gepflogene Einverständniß mit der Gesetze Compilations-Hofkommission, und nachgefolgte höchste Bestättigung hinausgegebenen Waldschadens-Ersatz, und Wald-Exzessen Strafnormale, so mancherley Bedenklichkeiten es auch in der Anwendung unterliegen mag, so lang selbes, so wie es ist, im Ganzen bestehet, nicht abweichen.

Welches Normale aber weder der Obrigkeit, noch dem Waldamt ein Urtheil über den Betrag des verübten Waldschadens einräume, sondern vorschreibe, daß dieses Urtheil lediglich den beeidigten erfahrnen, und unbefangenen zween Schätzmännern zustehet, die den verübten Schaden nach genommenen Augenschein abzuschätzen haben; dabei die Obrigkeit sowohl als das Waldamt sich bloß leidend zu verhalten, und erstere den geschätzten Betrag von dem Beschädiger zu verhoffen habe.

Würde aber dieser sich gegen den Ausspruch der Schätzer, welche dabey immer die rationes peritiæ, oder ihrer Erkenntniß anzugeben haben, sich zu beschweren vermeinen, so habe auch weder das Waldamt noch die Grundobrigkeit zu urtheilen, sondern durch andere des Wald- und Forstwesenskündige erfahrne und unbefangene Männer allenfalls eine zweyte Schätzung, von welcher aber die Kosten dießmal der Beschwerführer in

jenem

jenem Falle zu tragen habe, anzuordnen, wenn die zweyte Schätzung die erste erreichen, oder übersteigen würde, damit die Waldbeschädiger nicht Anlaß nehmen können, durch grundlose, und verzögerende Ausflüchte sich dem Schadens Ersatze zu entziehen.

Welches also zur Jedermanns Wissen, und Benehmung nachträglich hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2025.

Verordnung des gallizischen Landesgubernii̇ms vom 18. September 1795.

Grundsätze, nach welchen künftighin bei Prüfung der Cautionsinstrumente unabweichlich vorgegangen werden wird.

Die Grundsätze, nach welchen künftighin bei Prüfung der Cautions-Instrumente unabweichlich vorgegangen werden wird, sind folgende:

1. Es ist vor allen erforderlich, daß jeder Cautionsleger die Caution mit zween Zeugen, und der clausula intabulandi versehe.

2. Der Tabular- oder Grundbuchs-Extrakt, der aber nie veraltet seyn darf, muß beigebracht werden, damit aus demselben ersehen werden könne, ob und in wie weit die zur Caution vorgeschriebene landtäfliche, oder städtische Realität, wegen allenfalls darauf haftenden Schulden zur Bedeckung des Aerariums hinreichend sey, und ob der Cavent solche erbeigenthümlich besitze.

3. Die Parthey hat, wenn sie die Caution auf ein städtisches Haus, oder auf andere städtische, in Wiesen, Aeckern und Gärten bestehende Realitäten beibringt,

bringt, darüber die gerichtliche Abschätzung vorzuweisen.

4. Diese Abschätzung muß von zween beeideten Kunstverständigen mit Zuziehung des Ortsmagistrats, wenn selber schon regulirt ist, widrigenfalls aber in Beiseyn des herrschaftlichen Justitiars, oder desjenigen, welcher über den Ort, wo das zur Caution gegebene Gut liegt, nomine des Dominiums die Gerichtsbarkeit ausübt, vorgenommen werden: Falls aber diese zween Kunstverständigen unbeeidet wären; so ist zuerst von ihnen durch den Magistrat, oder Justiziar der Eid abzunehmen, wo sie erst alsdann zur Abschätzung zu schreiten haben.

5. Die Parthey hat, ob sie für sich, oder für einen andern die Caution leistet, sowohl sich, als auch ihre Erben zugleich zu verpflichten, für den allfälligen Schaden mit dem verschriebenen Betrag zu haften.

6. Die Parthey, wenn die Caution für einen dritten ausgestellt wird, sich der rechtlichen Wohlthaten Ordinis & Excussionis in der Urkunde zu begeben.

7. Es ist, wenn in einer Cautions-Urkunde mehrere Caventen für einen dritten, oder für sich selbst erscheinen, nöthig, daß diese Caventen den rechtlichen Wohlthaten Ordinis Excussionis und Divisionis entsagen.

8. Eine Ehegattinn, wenn sie für ihren Ehekonsorten eine Caution leistet, muß sich der ihr zustehenden besonderen weiblichen Rechts-Wohlthaten: nämlich des

Se-

Senatus Consulti Velejani, & Authenticæ Codicis, si qua Mulier begeben; worüber sie von zween Rechtsverständigen, oder auch von den mit einem geprüften Justizmann versehenen Ortsgerichten zu certioriren, und zu belehren ist, welche Rechtsverständige, oder Gerichte die Caution mit der unten anzuführenden Clausel dergestalt mit zu unterfertigen haben, daß sie nämlich bestättigen: daß sie der Cautionn die ihr zustehenden Rechtswohlthaten deutlich erklärt, und sie solchen freywillig entsagt habe.

9. Endlich, wenn eine Frauensperson entweder allein auf ihr eigenes Vermögen, oder aber mit ihrem Ehegatten auf ihr gemeinschaftliches Vermögen eine Caution für einen dritten ausstellt, muß dieselbe in beeden Fällen, wie beim 8. Absatz, nur mit Hinweglassung Authenticæ Codicis, si qua Mulier, alleinig mit dem Beneficio Senatus consulti Velejani certiorirt werden.

N. 2026.

Hofdekret vom 18., kundgemacht durch die N. Oest. Landesregierung den 29. September 1795.

Welche Gewerbe als radizirt auf Realitäten, auch den Gewähren einzuverleiben sind.

Bey Gelegenheit der zwischen der Herrschaft Ebenfurth und der dasigen Gemeinde in Betreff eines Fleischhauersgewerbs fürgewalteten Strittigkeiten ist auf den hierüber erstatteten Bericht verordnet worden, daß alle

von dem Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Giltbuch und Einlage als radizirt gezogenen und hiernach mit der angemessenen Steuer belegten Gewerbe auch als solche in den Gewähren, wo diese Radizirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerket, und auf solche nach der Vorschrift vom 22. September 1783, 18. März 1784, und 12. May d. J. Sätze vorgemerkt werden können; überhaupt aber zur Vermeidung aller Zweydeutigkeiten und der etwa entstehen mögenden Unterschleife, daß hiernach mehrere Personalgewerbe in radizirte umgestaltet werden dürften, hindanzuhalten, wird oberwähnte Resoluzion dahin erläutert, daß diejenigen Gewerbe, welche seit dem Jahre 1756 auf Häusern exerzirt, und als radizirt, mithin nach einem höheren Maaßstabe versteuert worden, auch als solche bestättiget, und dieses den Gewähren, wo es noch nicht geschehen, bei dem ersteren Gewährsveränderungsfalle einverleibet werden sollen, die öfters gedachte Vorschrift aber für alle künftigen und in der erstbemeldten Ausnahme nicht begriffenen Fälle forthin zu gelten habe, und zu beobachten sey.

N. 2027.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. September 1795.

Fischverkaufordnung.

Nach dem Inhalte des sechsten Absatzes des höchsten Patentes vom 21. März 1771 sollen die Fisch-

käuf-

käufler, Fischer, und derselben Knechte von dem schädlichen Fangen der sogenannten edeln Brut, sich gänzlich enthalten, somit keinen Hecht, Schiel, Sander, Huchen, Karpfen und andere derley Gattungen, welche in größeres Gewicht zu wachsen pflegen, unter drey viertel Pfund, dann von jenen, die nicht in starkes Wachsthum kommen, als Rutten, Aalraupen, Schleien, Zinge, Perschlinge ꝛc. keinen unter einem viertel Pfund zu fangen, und auf den Markt zum Verkaufe zu bringen sich anmaßen. Da aber diese höchste Verordnung bisher vielfältig ausser Acht gelassen, und hiedurch der Wachsthum der angezeigten Fischgattungen ungemein verhindert wird, somit die Seltenheit, und Mangel dieser Fischgattungen unvermeidlich entstehen muß: So wird obstehender Absatz des gedachten Patents mit dem Beisatze hiemit erneuert, daß gegen die Uibertretter mit einer Geldstrafe von zwölf Reichsthalern fürgegangen werden würde.

N. 2028.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 23. September 1795.

Die Verbot- und Strafgesetze gegen die Glücksspiele, und die Spiele des Dienstgesindes, dann der

Die Sorgfalt der Landesregierung ist von jeher dahin gerichtet gewesen, die Landeseinwohner von der verderblichen Neigung zu den Glücks- oder Hazardspielen theils durch Darstellung der hieraus für einzelne Individuen, und ganze Familien entspringenden nachtheili-

Handwerksgesellen werden neuerdings kund gemacht.

gen Folgen, theils durch Verhängung schwerer Strafen gegen derlei Spieler nach Möglichkeit abzuhalten; indessen wird doch mißfällig wahrgenommen, daß dieses Uebel, ungeachtet so vielfältige erlaubte andere Spiele zum Zeitvertreib, und zur Belustigung bestehen, nicht gänzlich ausgerottet, sondern hier und da noch immer im Schwunge ist. Um daher demselben standhafte Schranken zu setzen, und den allfälligen Irrwahn, als wären die hierwegen erflossenen Verbothsgesetze ausser Wirksamkeit gekommen, in Hinkunft ganz zu benehmen, findet man für nöthig diese Verbotsgesetze mit Folgendem zu erneuern:

Erstens: Unter die verbotenen Spiele, sie mögen in geheim, oder öffentlich gespielet werden, gehören Pharaon, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, Wirbisch, und Häufeln.

Zweytens: Eben so sind alle ähnliche Spiele, unter was immer für einem Namen selbe zum Vorschein kommen, verboten; bevor jedoch die Obrigkeit, welcher das Recht über politische Verbrechen, somit über Hazardspiele zu urtheilen zustehet, derlei Hazardspiele, die in den Gesetzen und Verordnungen nicht ausdrücklich genannt sind, bestrafet, hat selbe jedesmal die Anzeige hievon mit umständlicher Beschreibung: wie das Spiel

ei-

eigentlich gespielet wird, an das einschlagende k. Kreisamt, dieses aber anher zu machen, und die weitere Entscheidung abzuwarten.

Drittens: In der Hauptstadt Prag stehet die Untersuchung, und Aburtheilung der Hazardspieler dem kön. Stadthauptmann oder Polizeydirektor zu.

Viertens: Sowohl diejenigen, welche diese Spiele spielen, als auch jene, in deren Wohnung selbe gespielet werden, sind für jeden Ubertrettungsfall mit 300 Dukaten zu bestrafen, und das Strafgeld ist an dieses kön. Landesgubernium abzuführen. Sollte jedoch

Fünftens: Einer der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten wurde, die Anzeige hievon bei Behörde selbst machen, so ist ihm nicht allein die verwirkte eigene Strafe nachzusehen, sondern auch ein Drittel des Strafgeldes mit 100 Dukaten zuzuwenden; so wie eine gleiche Belohnung jeder andere Anzeiger, dessen Name verschwiegen zu halten ist, zu gewärtigen hat.

Sechstens: Die Ubertrettung der wegen verbotener Spiele erflossenen Gesetze und Verordnungen verjähret sich nach dem Verlauf von 5 Jahren, und kann daher, wenn diese Uebertrettung bereits vor 5 Jahren geschehen ist, keine Strafe deshalben mehr statt finden.

Siebentens: Wenn der Schuldige die Geldst[illegible] wegen Unvermögenheit zu erlegen ausser Stand so ist er nach dem 39ten §. des allgemeinen [illegible]

über politische Verbrechen, und Strafen, mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse zu belegen.

Achtens: Weiter sind auch nach der hierortigen Verordnung vom 26. Oktober 1792. *) alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes, dann der Handwerksgesellen (mit Ausnahme des Kegelspiels in den Gärten) für Winkel- und hohe Spiele anzusehen, und daher verboten; jedoch bleibet denselben unbenommen, zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen. Die Uebertretter sind im ersten Falle mit einem dreytägigen Polizeyarreste, bei wiederholten Betrettungen mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung, und endlich bei hervorkommender Unverbesserlichkeit auch mit dem Zuchthause zu bestrafen; so wie die Wirthe, wenn sie diese verbotenen Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, das erstemal mit 6 fl., das zweytemal mit 12 fl., und das drittemal mit Einstellung des Gewerbes, im Unvermögenheitsfalle aber das erstemal mit einem sechstägigen, das zweytemal mit einem zwölftägigen Arreste, und das drittemal ebenfalls mit der Sperrung ihres Gewerbes bestrafet werden sollen. Nebstbei sind auch die Wirthe, und Garteninnhaber gehalten, wenn sie ein übermäßig hohes Kegelspiel bei Leuten niedrigerer Klasse wahrnehmen, die

Spie-

*) Sieh in gegenwärtiger Sammlung 1. B. S 306. Zahl 225. dann S. 470. Zahl 351 nach.

Spieler davon abzumahnen, und auch allenfalls der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Auf die genaue Befolgung dieser neuerlichen Republizirung der Spielverbote haben die Grund- und Ortsobrigkeiten, Polizeyaufseher, dann Polizeywachen ein obachtsames Auge unausgesetzt zu tragen, und die diesfälligen Übertretter zur gesetzlichen Bestrafung unnachsichtlich zu bringen, widrigens, wenn hierinn entweder Nachlässigkeit, oder gar eine vorsetzliche Nachsicht auf ihrer Seite wahrgenommen werden sollte, man gegen dieselben mit aller Strenge vorgehen wird.

N. 2029.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain vom 23. September 1795.

Standrechtmäßige Behandlung der Räuber.

Nachdem von Seite der königl. hungarischen Statthalterey an den Gränzen der krainerischen Kommerzialstrasse zur Hindanhaltung der Räubereien wirksame Anstalten schon getroffen wurden, so ist mittels hohen Hofdirektorialdekrets vom 26. Januar, empfangen den 10. Hornungs d. J. der Landesstelle nicht nur die ihr dießfalls bereits hohen Ortes zugefertigten Maaßregeln, und Vorschriften in Ausübung zu bringen, und genau zu beobachten, überhaupt anempfohlen, sondern auch ausdrücklich aufgetragen worden.

Erstens. Wenn sich der Fall mehrerer Räubereien und Zusammenrottungen der Räuber ergeben sollte, sogleich das Gesetz wegen Ausübung der Todesstrafe durch das Standrecht zu erfüllen. Auch wären

2tens die Angeber verborgener Räuber durch angemessene Belohnungen, und durch die den Mitschuldigen, oder Verhellern anzugönnende Nachsicht der ihrerseits verdienten Strafe wenigstens mit Abweichung der Strenge des Gesetzes aufzumuntern.

3tens. Nach einem geschehenen Raube sey bei jeder Gemeinde auf die zu dieser Zeit abwesenden Leuten, jedoch mit aller Bescheidenheit, und Sorgfalt für den guten Ruf derselben nachzuspüren.

4tens. Den Landgerichten könne zugesichert werden, daß sie den Ersatz der sich ergebenden Untersuchungs- und Bestrafungskösten, von dem höchsten Aerarium erhalten werden; endlich sey

5tens der Uebergang verdächtiger Personen, die mit legalen, und authentischen Päßen nicht versehen wären, über den Culpa-Fluß möglichst zu verhindern.

In Folge des erwähnten Hofdekrets, und in Gemäßheit des mit dem durch eine höchste Entschließung vom 24. April 1795. gleichförmig belehrten k. k. Inneröstereichischen Appellationsgerichte gepflogenen Einverständnisses, wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft, und Warnung hiemit bekannt gemacht, daß jeden Einfällen der Räuber vorzüglichst ausgesetzten Gegenden dieses Herzogthumes, nämlich in dem ganzen

Adels-

Adelsberger Kreise, und in den Landgerichten Möttling, Tschernembl, Freithurn, Pölland, Kostel, und Gotschee Neustädter Kreises wider die betretenen Räuber, nach dem Fingerzeige des 18ten Hauptstückes der Kriminal-Gerichtsordnung, die Todesstrafe in der zum Standrechte bestimmten Zeit von 24 Stunden, welche dann anzufangen haben, wenn der Richter in dem Orte des verübten Verbrechens eingetroffen ist, und das Constitut bereits aufgenommen hat, auf dem Falle führohin unausbleiblich verhänget werden wird, wenn mehrere Räubereien oder Zusammenrottungen der Räuber sich ergeben sollten.

Gleichwie man sich versichert, daß der angelobte Gehorsam gegen die geäusserte Willensmeinung des gnädigsten Landesfürsten, die Landgerichte, Obrigkeiten, und Gemeinden zur Befolgung der befohlenen Sicherheits-Maaßregeln vermögen wird, so hofft man auch anderseits, daß die angedrohte harte, aber gerechte Strafe ruchlose Leute von den Greuelthaten, welchen Einhalt gethan werden will, abwendig machen, die zugesagte Nachsicht und Belohnungen aber, den Gutgesinnten zur Aneiferung dienen werdenden Obrigkeiten in der Nachspürung, und Entdeckung der Räuber getreu und schleunigst an die Hand zu gehen.

N. 2030.

Magistratsverordnung zu Wien vom 25. September 1795.

Das Verbot des Ausscheiben und Ausspielen verschiedener Sachen an Kegelplätzen, Scheibstätten, und in Gasthäusern wird wiederholet eingeschärft.

Es ist zu Folge höchsten Befehls bereits unterm 11. Oktober 1785 mitgegeben worden, durch die Grundgerichte das Ausscheiben und Ausspielen verschiedener Sachen auf Kegelplätzen, und Scheibstätten, oder in Gasthäusern ernstgemessen einzustellen.

Nachdem aber dieser Unfug neuerdings wieder überhand nimmt, so wird den Grundgerichten hiemit aufgetragen, obgedachten, unterm 11. Oktober 1785. kundgemachten höchsten Befehl wiederholt den sämmtlichen Gastwirthen und Hauseigenthümern einzuschärfen, und auch ihres Orts auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

N. 2031.

Direktorialhofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. September, kundgemacht durch das Gubernium in Tirol den 27. Oktober 1795.; dann Hofdekret der obristen Justizstelle an sämmtliche Appellationen vom 2. Oktober, kundgemacht durch das Niederösterr. Appellazionsgericht den 6., das Böhmische den 8., das Inneröst. den 9., und Vorderöst. den 14. Oktober 1795.

Wie von Schenkun-

Se. Majestät haben zu Hindanhaltung der Verkür-

kürzungen des Mortuarsgefälls durch Schänkungen folgende Grundsätze festzusetzen geruhet: gen das Mortuarium zu erheben.

a) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil seiner Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, könne ein Mortuarium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker auf lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freyen Schaltung mit diesem seinen Eigenthume beschränkt hat.

b) Doch müsse die Schenkung unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stand gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben seyn.

c) Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerrufflich, oder unwiderrufflich dargestellt seyn, sey das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten, abzunehmen.

Welche höchste Entschliessung den untergeordneten Abhandlungsinstanzen zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit kundgemacht wird.

N. 2032.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. September 1795.

Man hat einverständlich mit dem k. k. Generalkommando für den höchsten Dienst, und die wahre Evi- Wann die Konskriptionsrevision

denz-

vorgenommen werden soll, und wie sich mit den Konscriptionsbogen zu verhalten ist.

denzhaltung der Bevölkerung für vortheilhaft und nothwendig befunden, zu bestimmen: daß statt den 1ten Hornung, künftighin, und zwar mit dem Jahr 1796 anzufangen, am 2. Jäner die Konskriptions-Revision vorgenommen werde.

Die zum Behuf derselben nothwendigen Konskripzionsbogen werden den königl. Kreisämtern im Monate November l. J. zukommen, wovon den Werbbezirks-Kommendanten die nöthige Anzahl zuzustellen ist.

Zu Erzielung der Gleichförmigkeit bei diesem Geschäfte ist demnach sämmtlichen W. Aemtern, Magistraten, und Seelsorgern hievon die Nachricht mit der unabweichlichen Richtschnur zu ertheilen, daß die Seelsorger ihre Eingaben schon mit letztem Dezember zu schliessen, selbe längstens bis den 13. Jäner an ihr vorgesetztes W. Amt, oder Ortsobrigkeit abzugeben, letztere aber die Volksbeschreibung nicht eher, als bis letzten März nach eingelangten Konskriptions-Summarien, sofort nach hergestellter vollkommener Gleichstimmigkeit einzusenden hätten; Wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn ein Kirchsprengel unter mehrere Obrigkeiten oder auch Kreise gehöret, die Eingaben von der Kuratgeistlichkeit auch für jedes Dominium, und so für jeden Kreis in separato zu verfassen seyn.

Eben so haben die Kreisämter künftighin den Bedarf der Konskriptionsrevisionsbögen nicht mit letztem July, sondern mit letztem Juny jeden Jahrs gemeinschaftlich mit den Werbbezirksregimentern anzuzeigen.

N. 2033.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. September 1795.

Wie sich die Schulkommissäre und Patrone bey vorkommenden Anstellungen neuer Seelsorger zu benehmen haben.

Man hat von Zeit zu Zeit wahrgenommen, daß die meisten Patronen der Schulen, das ihnen eingeräumte Recht der Anstellung der Lehrer an den Schulen ihres Patronats nicht immer zweckmäßig gebrauchen, indem selbe die Anwerber einer Lehrerstelle entweder gar nicht, oder erst nach bereits eingehändigtem Anstellungsdekrete an den Kreisschulkommissär anweisen, und dessen wirkliche Lehrfähigkeit mittelst der Uiberprüfung untersuchen, und das dem Patron etwa vorgezeigte Lehrfähigkeits-Zeugniß durch des Kreisschulkommissärs Unterschrift bestättigen lassen. Da es aber wider die ausdrückliche Vorschrift des 5. und 9. §. der Hofinstruktzion für Kreiskommissäre ist, Jemanden zum Lehrer oder Gehülfen an einer Schule zu ernennen, ihn förmlich anzustellen, und dann erst eine genauere Untersuchung seiner wirklichen Lehrfähigkeit zu verlangen, so haben die königl. Kreisämter den sämmtlichen Schulpatronen den Verbot einzuschärfen, daß Niemanden für ein Lehramt oder eine Gehülfenstelle ein Anstellungsdekret ausgefertiget werden dürfe, wenn er nicht vorher zur Beurtheilung seiner Fähigkeit an den Kreisschulkommissär gewiesen worden, und von dem kön. Kreisamte die Genehmigung der Anstellung erfolget ist, welche mit Beziehung auf die Zahl und das Datum in dem Anstellungs-

lungsdekrete des Patrons stets anzuführen seyn wird, widrigens ein solches Anstellungsdekret für ungültig, und zur Erlangung des hierortigen Bestättigungsdekrets für unzureichend würde angesehen werden.

Wie dann auch den k. Kreisämtern überhaupt die Wachsamkeit über die Besetzung der Lehrerstellen mit dem Beisatze empfohlen wird, daß dieselben dergleichen vorschriftwidrige Anstellungen sogleich zu vernichten, und diejenigen Anwerber, welche sich auf die kreisämtliche Vorfoderung ohne hinreichende Entschuldigung bei dem Kreiskommissär nicht stellten, und ihre Lehrtüchtigkeit nicht erwiesen, von dem angesuchten Lehramte auszuschliessen haben.

N. 2034.

Hofdekret vom 26. September, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 15. Oktober 1795.

Bestimmung derjenigen Bauführungen, welche dem allgemeinen Bauverbote nicht unterliegen.

Nachfolgende Gebäude auf Fondsgütern, worüber jedoch die behörigen Risse und Ueberschläge, zur Prüfung und Adjustirung vorläufig einzusenden sind, werden von dem dermalen bestehenden Bauverbote auszunehmen befunden, namentlich:

1mo Alle diejenigen neuen Bauführungen, bei welchen Gefahr auf den Verzug haftet, und die ohne zu besorgenden beträchtlichen Schaden, nicht zu verschieben sind.

2do Die zum bessern Betriebe der Oekonomie unentbehrlichen Gebäude, besonders diejenigen, durch deren Verschub dem Fond der alljährig anzuhoffende Nutzen entgehen könnte.

3tio Die höchst dringenden Pfarr- und Schulgebäude, wozu ohnehin nach den bestehenden Verordnungen ein Theil aus dem Pekulium der Mutter- oder Tochterkirche nach Erforderniß verwendet werden darf, und bei welchen also jener Betrag, welchen der Religionsfond als Patron zu leisten hat, aus dieser Quelle zu nehmen ist.

4to Die allernothwendigsten Wassergebäude, vorzüglich diejenigen, welche Bezug auf die Erhaltung der Schiffahrt haben; was aber

5to Schutzwerke anbelangt, bei welchen es sich um Erhaltung urbarer Gründe, oder anderer Realitäten handlet; diese seyn nach der bestehenden Vorschrift, mittelst der Konkurrenz zu erbauen, und also die Konkurrenten zur Abfuhr des auf sie fallenden Betrags durch die gehörigen Wege zu verhalten, da übrigens in Folge des bereits bekannt gemachten Hofdekrets vom 6. Julius d. J. es von der fernern Einsendung der Präliminarbausysteme abzukommen hat; Die Amtsvorsteher sollen also stets beflissen seyn, die Pläne und Baukösten-Ueberschläge derjenigen Gebäude, deren Herstellung und Zurichtung mit Rücksicht auf den allgemein bestehenden Bauverbot ohne besondern Schaden, und

Nach-

Nachtheil sich gleichwohl nicht länger verschieben läßt, bei Zeiten zum weitern Gebrauche an das k. Kreisamt zu senden, damit durch längere Verzögerung dem Fond ein noch grösserer Schaden erspart werde.

N. 2035.

Gubernialverordnung in Triest vom 26. September 1795.

Die zu Triest ankommenden Oelgattungen bei dem Oelmessungspachter anzuzeigen.

Das Edikt vom 11. Februar 1775, daß alle zur See hier ankommende Oelgattungen, vor ihrer Ausschiffung und Einlagerung in die Magazine, bei dem Oelmessungspachter, unter Konfiskazionsstrafe, anzuzeigen sind, wird neuerdings allgemein kundgemacht.

N. 2036.

Hofdekret vom 26. September, kundgemacht in Böhmen den 20. Oktober 1795.

Die Verordnung in Betreff der mit Wagen und Schlitten einbrechenden Schwärzer wird erneuert.

Bereits unterm 29. August 1777 ist mit k. k. Ministerialbanko-Hofdeputazionsdekrete erinnert worden, daß es mit den Thätigkeiten zu weit komme, und der Kordon der Lebensgefahr allzusehr ausgesetzet sey, wenn demselben nicht mitgegeben werde, daß er eben darum mit Unter- und Obergewehr versehen wurde, um sich dessen in der Nothwehr zu gebrauchen; wornach dem Kordon mittelst der k. Bankalaministrazion bedeutet,

und zugleich mitgegeben wurde, daß, wenn Schwärzer mit Wagen oder Schlitten einbrechen, welche sich der Anhaltung widersetzen, ihnen vor allen ohne weiters die Pferde auf der Stelle todtgeschossen werden sollen, wo sie sich sonach gleichwohl ihres Gewehrs auch wider die sich weiters widersetzen und vordringen wollenden Schwärzer selbst gebrauchen können. Daher wird aufgetragen, diese angeführte Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung sogleich kund zu machen.

N. 2037.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. September 1795.

Zu Einbringung der Erklärungen über den Salzbedarf wird ein Formulare vorgeschrieben.

Da die, über die künftige Salzabnahme eingelangten Eingaben, und Erklärungen nicht so bestimmt abgefaßt gewesen, um hieraus einen richtigen Ausweis verfassen zu können: so wird daher aufgetragen diese Auskünfte und Erklärungen noch einmal, und zwar nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen, und solche schleunigst anher einzusenden.

Kreis N. Gut N.

Erklärung.

Aus Gelegenheit des abgefoderten jährlichen Salzbedarfs.

Ortschaften.	Vorhin wurde an Vassel-Salz à 7 fl. jährlich abgenommen.	Gedenket den Centner Salz das Vassel à 7 fl. in Zukunft abzunehmen.	Macht sich anheischig über das Vassel-Salz à 7 fl. im minderen Preiß abzunehmen.
	Anzahl	Centner oder	Vasseln.
	a.	*b.*	*c.*
1. Herrschaft Frankenthal.	. . . 50 . .	. . . 50 . .	. . . 15
2. Das inkorporirte Gut Wagkow. .	. . . 30 . .	. . . 30 . .	. . . 5
	80	80	20

N. 2038.

Hofdekret, Niederösterreich, Oest. ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Triest und Görz betreffend vom 24. September 1795, kundgemacht durch die Regierung ob der Enns den 11., durch die Nie. Oe. Landesregierung den 13., durch die Landeshauptmannschaft in Krain den 14. Oktober 1795.

Wegen Austrieb des hung. Schlachtviehes.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet: daß zwar der Austrieb des hungarischen Viehes nicht ganz verboten, jedoch derselbe durchaus, hauptsächlich aber über Karlopago, Zengg und Fiume in das Littorale, dann durch die innerösterreichischen Länder ohne vorläufig angesuchte und erhaltene Pässe, und ohne die Pflicht der Beibringung der Responsalien nicht statt haben soll.

Diese Pässe sollen nach Seiner Majestät Befehl, bei der hungarischen Statthalterey angesucht, von dieser nur bekannten unverdächtigen Leuten gegen genaue Ausweisung der Orte, wohin sie den Schlachtvieh-Austrieb zu machen antragen, ertheilt, den Impetranten sodann die Route für den Schlachtvieh-Austrieb vorgeschrieben, und sie dabei angewiesen werden: sich, sobald sie an dem Orte eintreffen, wohin das Schlachtvieh gehört, mit ihren Pässen, und zwar: wenn sie zu den Armeen das Vieh treiben, bei dem Generalquartiermeisterstabe, in so weit das Vieh auch für die, in der

Lombardey zurückgebliebenen Truppen ausgetrieben wird, bei dem italienischen General-Commando zu Mailand, und, wenn das Vieh in andere Staaten, ausser zu den Armeen, getrieben wird, in den Residenzstädten bei dem k. k. Minister, oder Geschäftsträger, in anderen Orten, bei der Ortsobrigkeit zu melden, wo sie sodann, wenn sie ihren legitimen Absatz des Schlachtviehes ausweisen werden, die Zertifikate zu bekommen haben: daß die Zahl vom Vieh, auf welche der Paß lautet, an den bestimmten Ort eingetroffen, und abgegeben worden ist. Diese Responsalien sind sodann dem Direktorium von den Partheyen zu überreichen.

Diejenigen, welche die Responsalien nicht beibringen, oder überführt werden: einen Theil, oder den ganzen Trieb, unter Weges, oder anderst wohin, als ihre Angabe war, verkauft zu haben, werden zur Strafe den Werth, der an diese Bestimmung nicht gelangten Stücke, pro Fisco zu bezahlen haben.

N. 2039.

Gubernialverordnung in Mähren vom 29. September 1795.

Den Verkauf des Landbrodes in den Städten Mährens und Schlesiens betreffend.

In Angelegenheit der Marktpreißsatzung auf das in die Städte kommende Landbrod, hat man die mit höchstem Hofdekrete vom 5. April 1794 für die Stadt Brünn befohlene Verfügung auch in den übrigen Städten Mährens und Schlesiens dergestalt anzuwenden be-

fun-

funden, daß das Landvolk zwar an kein bestimmtes Gewicht, oder doch wenigstens an eine nach dem Gewichte zu bestimmende Satzung gebunden sey, jedoch auf dem Platze, wo das Landbrod verkaufet wird, jederzeit Jemand von der Polizey mit einer Wage erscheinen, auf Verlangen der Partheyen selbes abwägen, und nach dem Verhältnisse der Skala den Kaufpreis festsetzen soll. Doch wird hiebey ausdrücklich verbothen, daß außer den Wochenmarkstagen, auch unter der Hand vom Landvolke solches Brod verkaufet, oder gar von solchem Landbrode Depositorien gehalten werden, außer diesen der Unfug gemessenst hintanzuhalten ist.

N. 2040.

Hofdekret vom 29. September 1795 an die Länderstellen in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Triest und Görz.

Wie der Verkauf des inländischen und ungarischen Viehes an die neutralen Mächte gestattet werden darf.

Se. Maj. haben befohlen, daß an diejenigen neutralen Mächte in Orten, wo nach den Lokalumständen und dem schon bekannten wechselseitigen Verkehr mit dem Feinde die gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß das ausgetriebene Schlachtvieh zur Verpflegung der feindlichen Armee verwendet würde, so lang die gegenwärtigen Umstände dauern, gar kein innländisches und ungarisches Vieh erfolget werde, weil es schon bekannt ist, daß solche Mächte und Oerter das eigene Vieh an den

Feind verkaufen, und dann das weitere Bedürfniß aus den Oest. Ländern zu ziehen trachten. In dieser Rücksicht sollen auch nach Venedig an Schlachtvieh nicht mehr als 6000 Stück jährlich, welche von Mileſi sonst gewöhnlich kontrahiret worden sind, ausgetrieben werden, weil die französischen Kommissionäre von dort aus gar zu leicht Gelegenheit haben, das Vieh an sich zu ziehen.

N. 2041.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. September 1795.

Die Verordnung wegen der Leinwandstemplung, und daß in Oest. ob der Enns keine ungestempelten Leinwanden im Handel gestattet werden, zu erneuern.

Aus Gelegenheit der einigen hierländigen Insassen in Oesterreich ob der Enns, wegen Abgang der Stemplung beanstandeten Leinwand wird hiemit aufgetragen, die Verordnung vom 25. April 1793 — so in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 329. Zahl 739. zu finden ist — zur Warnigung der Leinwandfabrikanten, und Handelsleute mit dem Beifügen zu republiziren, daß ungestempelte Leinwanden in Oesterreich ob der Enns im Handel nicht gestattet werden.

N. 2042.

Hofdekret vom 2., kundgemacht durch Regierungsdekret in Niederösterreich den 9. Oktober 1795.

Satzung auf Kerzen und Seife.

Es wird verordnet: Daß vom 1. November dieß Jahrs angefangen, die dermal bestehende Satzung auf

Ker-

Kerzen und Saife von jedem Pfunde um 1 Kr. erhöhet, mithin von 15 auf 16 Kr. im Ankaufspreise hinaufgesetzet werden solle, welche Erhöhung nur auf ein Jahr, das ist bis 1. November 1796 zu dauern habe.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2043.

Privilegium vom 2. Oktober 1795, kundgemacht durch das Gubernium in Steyermark den 12. März 1796.

In Angelegenheit der neu errichteten k. k. privilegirten kleinen Post zu Graz.

Nachdem zur Errichtung einer kleinen Briefpost in Graz, und für die umliegenden ausser den grossen Postkurs befindlichen Ortschaften, Seine k. k. Ap. Maj. dem Franz Garsie, und seinem Gesellschafter Ignaz Klebinder ein ausschliessendes Privilegium vom 2. Oktober 1795 auf eine bestimmte Zeit zu ertheilen allergnädigst geruhet haben, wovon die Verfassung, und das mit diesortiger Gutheissung zugleich damit verbundene Frag- und Kundschaftsamt in der beiliegenden Nachricht umständlich enthalten ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese allerhöchst privilegirte Anstalt der kleinen Post.

Erstens: unter der Aufsicht des k. k. Oberpostamtes allhier werde geführet werden, daß

Zweitens: die Unternehmer zur Sicherheit des Publikums für die ihnen anvertrauten Bestellungen eine

Kauzion mit Eintausend Gulden geleistet, und für die vollkommene Richtigkeit und Sicherheit der Partheyen jeder in Solidum zu haften habe, daß

Drittens: sie gehalten seyen, die festgesetzte, und in der ergangenen Nachricht enthaltene Taxtarif nicht zu überschreiten, und in der Amtirung sowohl, als in Führung der Protokolle über die Auf- und Abgabsbriefe, und Pakete gute Ordnung zu halten, und daß endlichen

Viertens: hierbei für Niemand ein Zwang einzutreten habe, sondern es der freyen Willkühr des Publikums, wie bisher, überlassen werde, ob es seine Briefe und Pakete mit der kleinen Post, oder sonst auf eine andere Art abschicken wolle.

Nachricht

von der

neu zu errichtenden

privil. k. k. kleinen Brief-Post

in der

Hauptstadt Graz.

In der gewissen Zuversicht, daß ein nach Stand und Würden hoch- und werthgeschätztes Publikum das Unternehmen eines k. k. privilegirten kleinen Postamts für eine Stadt von so großem Umfange wie Graz betrachten, und demselben in Rücksicht aller Vortheile, so dieses Etablissement einem jeden darbietet, eben das

Zu

Zutrauen schenken wird, welches sich dasselbe bereits in Wien, Prag und Ofen erworben, so ist der Unternehmer desselben hinwiederum ganz von dem Verlangen eingenommen, eben dieses Zutrauen, sowohl durch die Genauigkeit, Fleiß und Treue, mit der er das Publikum bedienen wird, als auch durch die Leichtigkeit, Sicherheit und Geschwindigkeit, mit welcher Jedermann vermittelst dieses Instituts in seinen besondern Geschäften unterstützt und bedienet werden kann, nach allen seinen Kräften zu verdienen; um aber ein hochgeschätztes Publikum in Stand zu setzen, von dem Ganzen dieses Instituts, so wie von seiner innern Einrichtung besser zu urtheilen, nimmt sich der Unternehmer die Freyheit, solche hiemit ausführlich bekannt zu machen.

Die vier Expedizionen im Sommer.

Die erste um ..... 9 Uhr.
= zweyte = ... ½ 12 =
= dritte = ... 2 =
= vierte = ... 5 =

Die vier Expedizionen im Winter.

für die Monate Novemb. Dezemb. Jäner und Februar

Die erste um ..... ½ 10 Uhr.
= zweite = ... ½ 12 =
= dritte = ... 2 =
= vierte = ... 4 =

Hiebei ist zu bemerken, daß die Briefe oder Pakete den Unterämtern eine Stunde, den Collektanten

(Briefträgern) aber nur eine halbe Stunde vor jeder Expedizion eingehändigt seyn müssen. Jeder Brief oder Paket wird sogleich nach jeder Expedizion laut seiner Addresse den betreffenden Personen eingehändiget werden, so daß man in einer Zeit von 3 Stunden seinen Brief aufgeben, und auch Antwort erhalten haben kann. Doch müssen die Addressen leserlich geschrieben, und die Personen an den auf der Aufschrift bemerkten Ort sicher zu finden seyn. Oft trifft es sich, daß die Personen, von denen man eine Bezahlung oder andere præstanda fordert, den Empfang der Briefe in der Folge läugnen; um diesem Uebel abzuhelfen, hat man bei Aufgabe des Briefes nur ein Recepisse anzuschaffen, welches man von Seiten der kleinen Post vom Empfänger des Briefes unterschreiben lassen wird.

So jemand in der Stadt oder Vorstädten etwas zu erkaufen Willens ist, darf er nur seine Kommission dem Oberamte oder Kollektanten, von Nro. 1. bis Nro. 8, welche zu allen Stunden in der Stadt und den Vorstädten auf und ab gehen, anvertrauen, und er wird binnen 2 Stunden nach der nächstfolgenden Expedizion auf das sorgfältigste bedienet seyn. In den Unterämtern wird man, so wie im Oberamte eine genaue Liste aller Briefe und Pakete halten, die demselben anvertrauet werden, vermög derselben wird man sogleich Nachricht haben können, wenn ja wider alles Vermuthen eine Nachlässigkeit oder Verspätung der Unterbeamten statt finden sollte, durch wen das Versehen gemacht wor-

worden, und ob nicht etwa die Bedienten selbst, durch welche man die Briefe oder Pakete befördert, solche veruntreuet haben.

Diese auf die Sicherheit des Publikums abzielenden Maaßregeln geben demselben eine desto grössere Gewißheit für die Briefe, welche sie durch die kleine Post auf die grosse k. k. Post zu befördern die Güte haben wollen; denn vermög dieser Register, wovon die Uebergabe der Briefe auf der grossen Post täglich bestättiget wird, kann sich jeder Aufgeber seines Briefes nicht nur überzeugen, daß die Briefe von denen, welchen er solche anvertraute, richtig übergeben worden, sondern er kann auch seinen Correspondenten überführen, in welchem Monate, und an welchem Tage er demselben zugeschrieben.

Das Oberamt stehet überhaupt gut für alle Briefe und Pakete, welche ihm selbst, den Unterämtern und 8 Collektanten in der Stadt und den Vorstädten, die mit Nro. 1. bis Nro. 8. bezeichnet sind, übergeben werden, doch ist wohl zu merken, daß, wenn man einen Brief oder Paket mit Geld, Bankozetteln, Obligazionen, oder andern Präziosen und Sachen von Wichtigkeit beschweret, der Werth desselben beim Aufgeben vorgezeiget werden, und auf der Aufschrift bemerket seyn müsse; noch sicherer gehet man, wenn sich die Summe oder Werth über 50 fl. belauft, daß man solche ins Oberamt liefert, wo denn die Beamten die Richtigkeit

des-

desselben bezeugen können, und solche in Gegenwart des Aufgebers beiderseits versiegeln werden.

Um allem Mißbrauch vorzubauen, und das Publikum mit der größten Sicherheit bedienen zu können, hat sich das Oberamt gezwungen gesehen, seinen Landbothen bei Strafe der Cassazion zu verbieten, irgend einen Brief oder Paket in der Stadt und den Vorstädten, es sey auch, unter welchem Prätext es immer wolle, anzunehmen, denn in diesem Falle könnte er solches dem Amte verschweigen, welches alsdann solche weder zu registriren, noch dafür gut zu stehen im Stande wäre; diejenigen also, welche etwas auf das Land, oder ausserhalb der Vorstadt-Linien zu befördern haben, werden ergebenst gebeten, ihre Briefe oder Pakete dem Oberamte selbst, den Unterämtern, den 8 Collektanten von Nro. 1. bis 8. anzuvertrauen, wo sie alsdann der richtigen Besorgung vergewissert seyn können; dennoch ist zu merken, daß dieser Verboth nur für die Stadt und Vorstädte gilt; denn was den Landbothen auf dem Lande anvertrauet wird, dafür stehet das Oberamt gleichfalls gut, bis eine Summe von 100 fl. Werths; diese Landbothen kommen täglich gegen Mittag ins Oberamt, wo sie die mitbringenden Briefe und Pakete zur weiteren Beförderung abliefern, und gehen täglich um 2 Uhr wieder aufs Land ab. Folgende sind bis jetzt ihre

Stationen.

Die erste Stazion.
Gradwein.

Plabutsch.
Gösting.
Weinzerl-Brücke.
St. Gotthard.
St. Veit in Aigen.
Schattleiten.
St. Stephan am Gratkorn.
Tratten.
Rhein.
Eisbach.
Straßengl.
Räch.
Puchkogl.
Plankenwart.
Althofen.
St. Bartholome.
Rohrbach.
St. Oswald.
Pichl.

Die zweite Stazion.
Voitsberg.

Eggenberg.
Alkerstorf.
Beyerdorf.
Einöd.
Webling.
Hart.
Hitzendorf.
Altenberg.
Reitereck.
Bernau.
Stallhofen.
Lobming.
Mitterdorf.
Oberdorf.
Piebereck.
Piber.
Alt Kainach.
Gr. Kainach.
Greisseneck.
Edelschrott.
Köflach.
Lankowitz.
Salla.
Arnstein.
Krems.
Thallein.
Gaisfeld.
Ligist.
Moßkirchen.
Liboch.
Grafendorf.
Söding.
Pichel.
Keplern.
Hochenburg.
St. Johann.
Mugau.

Die dritte Stazion.
Stainz.

Grottendorf.
St Martin.

Straß-

Straßgang.
Dobel.
Gejaidhof.
Oitznitzgraben.
St. Stephan.
Lannach.
Gams.
Wildbach.
Freyland.
Landsberg.
Frauenthal.
Schwamberg.

Die vierte Stazion.
Preding.

Puntigam.
Feldkirchen.
Thallerhof.
Premstetten.
Dittersdorf.
Waring.
Pölß.
Hengsperg.
Hornegg.
Lengdorf.
St. Florian.
Waldschach.
Neudorf.
St. Nikola.
Harrachegg.
St. Andree.
Kleinstetten.
Purgstall.
Arnfels.

Die fünfte Stazion.
Gnaß.

Harmanstorf.
St. Peter.
Mössendorf.
Moßbrunn.
Hausmanstetten.
Klingenstein.
Faselsberg.
Fernitz.
Heil. Kreuz.
Ober Labit.
Waldek.
Kirchbach.
Mayrhofen.
Glatzen.
Frauenbach.
St. Stephan.
Höllgrund.
Aschau.
Glazenthal.
Unterauersbach.
Gleichenberg.
Trautmannstorf.
Poppendorf.
Grabensdorf.
Straden.
Grießhof.
Feldbach.
Fering.

Die sechste Stazion.
St. Ruprecht.

Maria Trost.

Dornhofen.
Algersdorf.
Stadl.
Unterfladnitz.
Ditmansdorf.
Wolfsdorfereck.
Kühwiesen.
Promesdorf.
Pischelsdorf.
Münchhofen.
Waiz.
Waizberg.
Thonhausen.
Oberfladnitz.
Anger.
Pöllau.
Kilbel.
Puch.
Wachsenek.
Frondsperg.
Pirkenstein.
Pirkfeld.

Dann in andere hier nicht pränotirte, von den großen Postkursen abliegende Oerter, Weingärten, und einzelnweis liegende Schlösser, Wirthschaften, Klöster und Wirthshäuser 3 Meilen um Graz.

Alle Briefe und Pakete, welche vom Oberamte durch das ganze Jahr gleich täglich um 2 Uhr abgesendet werden, kommen noch an eben dem Tage in die nächsten Oerter, in die weitern aber Tags darauf, und in die weitschichtigste, und entlegenste nur dreymal die Woche unter ihren Addressen an. Der größte Theil der Briefe, welche in der Stadt und den Vorstädten besorget werden, sind dem einmal angenommenen Gebrauch nach frankirt, so, daß also die Briefträger solche gratis übergeben müssen. Da es sich aber dennoch zu Zeiten trifft, daß das Porto der Briefe oder Pakete erst bei der Abgabe in Empfang genommen werden soll, so nimmt man sich die Freiheit, das Publikum zu benachrichtigen, daß dergleichen Briefe im Amte mit einem

nem besondern Stempel versehen werden, der zugleich die Summe bezeichnet, die der Briefträger an Porto zu verlangen hat; so sich einer unterfienge mehr abzufodern, hat man solches nur dem Oberamte anzuzeigen. Eben so wird man auch die Briefe auf das Land, welche beim Empfang den Porto zu bezahlen hätten, mit diesem bereits angezeigten Stempel bezeichnen; Postbriefe hingegen zahlen über die gewöhnliche große Postamtstaxe für das Stück 2 kr. Ein anderer Stempel, der auf einem jeden Briefe, der durch die kleine Post gehet, zu finden ist, zeiget den Tag und die Stunde an, an welchem solcher expedirt worden, kommt derselbe spätestens nicht anderthalb Stunden darauf in der Stadt und den Vorstädten an seine Behörde, so werden diejenigen, denen an der richtigen Besorgung gelegen ist, auf das inständigste gebeten, ihre Klage beim Oberamte deshalb anzubringen, welches solche als das größte Merkmaal von Wohlwollen ansehen, und mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkennen wird.

Wenn nach gegenwärtigem Avertissement noch irgend jemand einen Zweifel über die Art und Sicherheit haben sollte, mit der er sich dieser kleinen Post bedienen könne, so wird derselbe auf das höflichste ersucht, sich ins Oberamt zu verfügen, wo er selbst Augenschein der richtigen Expedizion nehmen kann, und wo man sich ein Vergnügen daraus machen wird, ihm alle Erklärungen zu geben, und die Unmöglichkeit zu zeigen, daß irgend eine Untreue oder Verspätung fürwalten könne.

Noch

Noch muß man das Publikum benachrichtigen, daß dieses Institut nicht bloß zur Besorgung der Briefe und Paketen errichtet worden, sondern daß man sich auch desselben zu aller Art von Kommissionen, es seyen nun Komödienzettel, alle Avertissements, Cirkulazionen, Anzeigen und Nachrichten, die durch die Gesetze erlaubt sind, sondern auch Visite- Einladungs- Neujahrs- Namens- und Geburtstags-Billeter auszutragen, oder um Sterbfälle, Beerdigungen und Vorladungen der Gläubiger, Handwerker u. s. w. anzuzeigen, bedienen kann; in solchen Fällen dürfte nur eine Liste deren, an welche diese Billeter oder Anzeigen kommen sollten, mit Namen, und wo solche logiren, in das Oberamt geschicket werden, wo dann sogleich die verschiedenen Gegenden auseinander gesetzet, den Kollektanten von Nro. 1. bis 8. zur Austragung übergeben, und sogestaltig in Zeit von einer halben Stunde durch die ganze Stadt und alle Vorstädte bekannt gemacht und vertheilet wird, wozu, wenn solches nur durch eine Person geschehen würde, solche mehr als einen halben Tag nöthig haben würde; nebst diesen erhalten jene, welche an das kleine Postamt solche Kommissionen übergeben, auch den Vortheil, daß ihre Anzeigen und Ankündigungen durch die täglich abgehenden Landbothen, auch auf die entfernten Ortschaften abgeschicket werden, welches vorzüglich den Herren Buchhändlern willkommen seyn dürfte, um so mehr, da durch den diese Ankündigung überbringenden Bothen, sogleich die Bestellung aller Bü-

cher, Journalen und andern Schriften gemacht, und auch überschicket werden können. Sollte aber von ein und andern obangeführten Wichtigkeiten, einige Antwort erfolgen, so muß es in der Liste angemerket werden; oder auch um Sachen in das Versatzamt zu tragen, und aus demselben abholen zu lassen, in allen diesen Fällen wird man um einen sehr mäßigen Preis bedienet werden, so daß man nicht leicht dazu auf eine andere Art wohlfeiler und sicherer gelangen kann.

Diejenigen, welche sich etwa nicht geradezu ans Oberamt wenden wollen, um Sachen in das Versatzamt tragen oder abholen zu lassen, dürfen nur jemanden aus dem Oberamte zu sich ins Haus rufen lassen, ohne ihren Bothen die Ursache zu sagen, oder an das Oberamt deswegen zu schreiben. Dasselbe wird ihnen sogleich Leute schicken, auf deren Treue und Verschwiegenheit sie sich sicher verlassen können. Dienstbothen versäumen oft mehr, wenn selbe die Zeitungen aus dem Comtoir abholen, als man für die tägliche Zustellung, sobald solche aus der Presse kommen, an dieses k. k. privilegirte kleine Post-Oberamt bezahlen würde. So jemand einen oder mehr vertraute Männer auf einen ganzen Tag zur Bedienung z. B. für Fremde zur Weisung an unbewußte Orte haben wollte, darf sich nur hierum beim kleinen Post-Oberamte schriftlich oder mündlich melden, wo er auf der Stelle zufrieden bedienet werden wird, und für den Mann täglich nur 30 kr. zu bezahlen kommt. Vorzüglich dürfte hiemit den fremden Kauf-

leuten

leuten gedienet seyn, für welche auf den nächst eintretenden Fastenmarkt schon Bedacht genommen, und Leute bestellet worden sind. Für die Hinkunft aber werden selbe ersucht, entweder bei Ausgang dieses Marktes, oder 14 Tage vor Anfang eines andern Marktes beim kleinen Post-Oberamte sich schriftlich oder mündlich zu melden, ob selbe in dem folgenden Markte wieder jemanden aus diesem kleinen Postamte zur Bedienung nehmen wollen.

Dienstsuchende von beiderlei Geschlecht ohne Unterschied des Charakters, selbst Professionisten und Handwerker können sich in diesem k. k. kleinen Postoberamte melden, und in das hiezu gewidmete Protokoll gegen Bezahlung von 6 kr. einschreiben lassen. Hieraus folget, daß jedermann, der oft mit vieler Mühe rechtschaffene Subjekte, Gesellen, oder was immer für Dienstleute suchet, durch dieses kleine Post-Oberamt leicht bedienet werden kann, und für eine durch dieses kleine Post-Oberamt prokurirte Person werden 12 kr. bezahlet, doch so, daß im Fall der durch dieses Oberamt überschickte Subjekt, Gesell, Diener oder Dienerin nicht anständig, und innerhalb der ersten 14 Tage entlassen werden müßte, er statt diesen mit einem andern versehen werden würde, ohne etwas dafür bezahlen zu dürfen. Das Oberamt wird daher sich nicht bloß mit dem beigebrachten Zeugniß begnügen, sondern sorgfältigst beflissen seyn, die Conduite, Treue, Fleiß, Kenntniß und Geschicklichkeit eines jeden Dienstsuchenden in Wahr-

heit und Grund zu erfahren; dieß wird unfähige und liederliche abhalten, sich gar nicht einschreiben zu lassen, und das k. k. privilegirte kleine Post-Oberamt in den Stand setzen, das Publikum zweckmäßig zu befriedigen. Es versteht sich von selbst, daß auch weiter entfernte, welche in Graz Dienst zu erhalten wünschen, sich an dieß kleine Postamt wenden können; doch muß ihr Aufenthaltsort, so wie ihre Kenntnisse, und als was solche in Dienst tretten wollen, immer deutlich geschrieben seyn, umgekehrt, wollen viele von hier auf das Land, oder in eine andere Stadt oder Provinz, so wie entfernte Herren und Frauen, besonders Professionisten von hier Diener zu erhalten wünschen, in allen diesen Fällen wird das kleine Post-Oberamt jedermann zu befriedigen beflissen seyn; Briefe müssen franco eingeschicket, und die 6 oder 12 kr. beigelegt seyn.

Bis nun haben die Hausherren, wenn selbe ein Quartier zu verlassen hatten, einen Zettel an das Thor gepappt, und mußten erwarten, bis jemand gekommen, solches zu lesen, gegentheilig jene, so ein Quartier haben wollten, alle Gässen ablaufen mußten, und doch oft das anständigste Quartier übersehen haben, diesem, zur Bequemlichkeit des Publikums, abzuhelfen, wird das kleine Post-Oberamt ein eigenes Protokoll halten, in welchts die Hausherren gegen Bezahlung von 7 kr. ihr zu verlassen habendes Quartier können einschreiben lassen; jene, welche ein Quartier suchen, haben dadurch Gelegenheit, die Verhältnisse von einem gegen den andern

dern einzusehen, und das für sie bequemste und wohlfeilste auszusuchen, und hiervor werden von dem Bestandnehmer eines durch das kleine Post-Oberamt gesuchten oder prokurirten Quartiers eben 7 kr. bezahlt. Gleichergestalten können jene, welche nur Kost oder Bett auszugeben, oder zu erhalten wünschen, gegen Bezahlung von 3 kr. bedient werden. Und kurz zu sagen, wird das kleine Post-Oberamt in allen nur möglichen Fällen zur Bequemlichkeit des Publikums um die billigste Zahlung zu Diesten seyn.

Alle Briefe, welche von der Stadt in die Vorstädte, so auch vice versa von den Vorstädten in die Stadt überschicket werden, wird das Porto nur 2 kr., über 6 Loth wiegende Briefe bezahlen 3 kr., über 1 Pf. bis 3 Pf. wiegende Paketer 4 kr. Die Briefe und Pakete aber, welche zur Beförderung auf die große Post aufgegeben werden, zahlen über das ordinari Postporto nur 1 kr. Nur ist zu merken, daß für alle die Briefe, welche von der Stadt, oder von den Vorstädten auf die obbesagte Landstazionen der kleinen Post zur Beförderung übergeben werden, bis 6 Loth 3 kr., von 6 Loth bis 1 Pfund inclusive schwere Paketer 5 kr.; von einem über 1 Pf. bis 3 Pf. wiegenden Paket 7 kr., die darüber noch wiegende, eine verhältnißmäßige billige Taxe zu entrichten haben, die Briefe aber, welche vom Land hieher zur Beförderung auf die große Post gebracht werden, zahlen über das gewöhnliche Briefporto 2 kr. Diejenigen aber,

welche von hier aus auf die oben angeführten Staziones einige Zeitungen, oder andere Schriften zu bekommen anverlangten, können sich hier in Graz in dem k. k. priv. kleinen Post-Oberamte gegen billigen Preis quartaliter abboniren.

Bei allem dem zur Sicherheit des Publikums, aller Verspätung und Untreue vorzukommen, hat man zur grösseren Versicherung, einem jeden Brieftrager hier in der Stadt Gräz und den Vorstädten mit einer verschlossenen Büchse versehen, in welche jeder seine Briefe anvertrauen darf. Wenn man aber Pakete von einer Wichtigkeit befördern will, welche in die Tasche nicht eingehen können, kann man in die Tasche ein Rekomandazionsblatt mit Anmerkung an wen, und wohin dergleichen Pakete lauten, verwahren, und das Paket dem Bothen übergeben lassen. Jene hingegen, welche sich ihre Briefe nicht wollten in das Haus bringen lassen, dürften sich mit ihrem Correspondenten verstehen, daß selber *Poste Restante* auf den Brief anmerke, oder können solches mündlich oder schriftlich im Oberamte melden, so würden derlei Briefe sorgfältigst aufbewahret werden, bis sich der Eigenthümer oder der von selben hiezu Bevollmächtigte hierum anmelden wird.

Die Landbothen werden nur mit einem Büchel versehen, wo auswärts der Einband mit dem großen Amtsstempel besiegelt seyn wird, in welches ein jeder seine Briefe selbst einschreiben, oder durch den Bothen in seiner Gegenwart einschreiben zu lassen, auch im Fall

der Brief beschwert, solches mit dem Werth oder Betrag beizumerken belieben wolle; diese Büchel müssen durch die Bothen täglich beim Oberamte zur Revision eingelegt werden. Wer seine Briefe, Pakete, oder Kommissionen durch Expressen befördert haben will, es sey nun in der Stadt, den Vorstädten, oder auf das Land, wäre es auch mehrere Meilen von hier, der wird gebeten, sich nur an das Oberamt zu addressiren, wo er jederzeit Leute bereit finden wird, die um folgende Preise den ihnen gegebenen Auftrag getreulich verrichten müssen.

Für einen Expressen in der Stadt .... 3 kr.
— — — — die Vorstädte .. 5 —
— — — auf das Land bis auf eine halbe Meile 12 —
— — — — — bis auf eine Meile 20 —
Weiters werden die Meilen pr. ..... 17 kr. gerechnet.

Müßte auch ein Expresser die Nacht hindurch gehen, so zahlt man in Ansehung dessen etwas mehreres; sollte jemand wider Vermuthen durch die Hände der kleinen Post einen ungestempelten Brief erhalten, auf dem nicht Tag und Stunde des Abgangs bezeichnet wäre, der wird auf das inständigste gebeten, solches dem Oberamte anzuzeigen, welches dergleichen Unfug auf das strengste ahnden wird. — Das Oberamt der k. k. priv. kleinen Briefpost ist in der Herrengasse Nro. 140, und ist solches das ganze Jahr, Sonn- und Feyertage kei-

neswegs ausgenommen, offen. Im Sommer wird es des Morgens um 7 Uhr eröffnet, und um 8 Uhr Abends geschlossen; im Winter öffnet man Morgens um 8 Uhr, und schließet um eben die Zeit des Abends. Sollte jemand einen Expressen verlangen, bevor das Oberamt eröffnet, oder nachdem dasselbe schon geschlossen ist, dieser hätte sich nur im 2ten Stock, oder bei verschlossener Hausthüre an den Fensterladen des Oberamts anzumelden, allwo man alsogleich Mittel treffen wird, das hochgeehrteste Publikum mit allem Fleiße zu bedienen.

Unterämter in den Vorstädten sind:

Auf der Lend. Hr. Joseph Mauler, bürgerl. Handschuhmachermeister in der Mariahilfergasse Nro. 584.

In der Murvorstadt. Hr. Franz Michael Schwarz, in dem heil. Geist Spital Nro. 534. in der Tabak-Trafik.

Auf dem Grieß. Hr. v. Granata, Nro. 384. in der Lotto-Collektur.

In der Jacomini Vorstadt. Hr. Franz Kampfel, Salzverschleißer Nro. 403. in der Reitschulgasse.

Im Münzgraben. Hr. Johann Uiberer, Nro. 69. in der Lotto-Collektur.

In Geydorf. Hr. Joseph Winter, bürgerl. Webermeister Nro. 167. in der Tabak-Trafik.

Am Graben. Hr. Anton Losch, Grundrichter Nro. 354.

An-

Anmerkung.

Dem Inhaber der k. k. priv. kleinen Post ist daran gelegen, den sich etwa ereignenden Verlust einiger gegen Recepisse aufgegebenen Bankozetteln, oder Obligazionen ehemöglichst zu erfahren, damit die gehörige Untersuchung ungesäumt gepflogen, die nöthige Vorkehrung veranstaltet, und der weitere Regreß genommen werden könne; daher wollen diejenige, welche dergleichen in Verlust gerathene Bankozetteln oder Obligazionen aufgegeben, sich bei dem Oberamte, falls der beschwerte Brief, an eine der vorstehenden Stazionen addressirt wäre, immer ein Monat von dem Tage der Aufgebung an zu rechnen, falls er aber zur Uibergabe an die k. k. Postwagens-Expedizion bestimmt wäre, immer noch vor Verlauf von 3 Monaten also gewiß schriftlich melden, wie im widrigen der Inhaber weiters zu haften keineswegs verbunden sey, auch eine dergleichen Forderung unter keinem wie immer Namen habenden Vorwand oder Entschuldigung mehr gehöret werden soll.

N. 2044.

Hofdekret vom 2. Oktober, kundgemacht von dem Nieder Oest. Appellazionsgerichte den 19., von dem Böhmischen Appellazionsgerichte den 22., von dem Inn. Oest. den 23. Oktober 1795.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer.

Seine Majestät haben über eine neuerliche, zwischen Sacratissima Cæsareo Regia Majestas occasio-

ſchen den Dominien und den Berggerichten wegen der Gerichtsbarkeit über die Senſenhämmer entſtandene Differenz, zur allgemeinen Regel feſtzuſetzen geruhet: daß zwar die Bewilligung zur Errichtung neuer Senſenhämmer noch fortan von dem Montaniſtico abhangen, und alſo auch in Rückſicht der ſchon beſtehenden Senſenhämmer jeder neue Beſitzer noch fortan dem Berggerichte, um ihn den betreffenden Amtsbüchern einzuſchalten, angezeigt werden müſſe; dagegen haben ſich die Berggerichte keineswegs in eine, wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über die Senſenhämmer einzumengen, ſondern ſtehe dieſelbe mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte der Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietung derjenigen Gerichts-

ne exortæ inter Dominia, & Judicia Montaniſtica intuitu Jurisdictionis ſuper fabricis falcium (Senſenhammer) differentiæ Altiſſimo Decreto Aulico d. 18. Octobris anni currentis pro communi Regula ſtatuere dignata eſt. Quod quidem conſenſus ad erigendam novam fabricam falcium ſemper adhuc a Montaniſtico dependeat, & conſequenter, intuitu exiſtentium jam ejusmodi fabricarum quivis novus poſſeſſor ulterius Judicio Montaniſtico indicari debeat, quatenus ad concernentes officioſos libros inſeratur, e converſo autem, quod Judicia Montaniſtica nullatenus ſemet in qualemcunque realem Jurisdictionem ſuper falcium fabricis

behörde zu, unter deren Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehört, auf welchem mit landesfürstlicher Concession die Sensenschmiede erbauet worden ist.

Welche höchste Entschliessung sämmtlichen Justizbehörden zur Wissenschaft, und künftigen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

immiscere audeant, sed quod ejusmodi Jurisdictio cum suis effectibus, consequenter etiam cum Jure obsigillationis, Inventationis. Æstimationis, & licitationis illi foro judiciali competat, sub cujus reali Jurisdictione fundus, & solum existit, super quo cum Consensu summi Imperantis fabrica falcium erecta fuit.

Id itaque Omnibus & singulis pro notitia, Jurisdictionibus autem Judicialibus pro Strictissima Observantia intimatur.

N. 2045.

Hofdekret vom 3. Oktober, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 27. Oktober 1795.

Da die Advokaten und Rechtsfreunde in dem 13 §. des Patents vom 1. Dezember 1781 von Intervenirung

Daß bei Untersuchungen über Unter-

thansbeschwerden gegen die Obrigkeiten die Advokaten zu Vertrettung des einen oder des anderen Theils nicht zuzulassen seyn.

nirung bei Kommissionen zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorzüglich zur Vertrettung der Obrigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen sind, deren Zulassung auch zu solchen Kommissions-Verhandlungen um so weniger gestattet werden kann, als die Unterthanen hieraus nur gar zu oft und in vielen Fällen auch nicht ohne Grund Anlaß nehmen, Mißtrauen über die kreisämtliche Untersuchung selbst, und Besorgniße wegen Uibervortheilungen zu fassen, da ferners, wenn die Vertrettung der Obrigkeit durch einen Advokaten gestattet würde, diese auch dem Unterthan nicht versaget werden könnte, dadurch aber der Unterthan gegen die allerhöchste landesfürstliche Absicht nur in unnöthige Unkösten und Umtriebe gestürzet würde, so wird sämmtlichen Dominien und Städten auf allerhöchsten Befehl aus Gelegenheit eines sich wieder ergebenen derlei Vorfalls hiemit zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zu derlei Kommissions-Verhandlungen die Advokaten zur Vertrettung des einen oder des anderen Theils nicht zugelassen werden sollen, zumahlen durch ihren Einfluß die Geschäfte meistentheils von ihrem geraden Wege abgezogen, und in unnöthige Weiterungen und Widersprüche verwickelt zu werden pflegen.

N. 2046.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Oktober 1795.

Die Schulpatrone sollen den Lehrern das Anstellungsdekret nicht eher ertheilen als bis die Genehmigung der Anstellung vom Kreisamte erfolget ist.

Man hat von Zeit zu Zeit wahrgenommen, daß die meisten Patrone der Schulen, das ihnen eingeraumte Recht der Anstellung der Lehrer, an den Schulen ihres Patronats nicht immer zweckmäßig gebrauchen, indem selbe die Anwerber einer Lehrerstelle, entweder gar nicht, oder erst nach bereits eingehändigten Anstellungsdekrete, an den Kreisschulkommissär anweisen, um dessen wirkliche Lehrfähigkeit, mittelst der Ueberprüfung zu untersuchen, und das dem Patrone etwa vorgezeigte Lehrfähigkeitzeugniß, durch des Kreisschulkommissär Unterschrift bestättigen zu lassen; da es aber wider die ausdrückliche Vorschrift des 8ten und 9ten §. der Hofinstrukzion für Kreisschulkommissäre ist, jemanden zum Lehrer oder Gehilfen an einer Schule zu ernennen, ihn förmlich anzustellen, und dann erst eine genauere Untersuchung seiner wirklichen Lehrfähigkeit zu verlangen. So wird sämmtlichen Schulpatronen der Verboth eingeschärft, daß Niemanden für ein Lehramt, oder für eine Gehilfenstelle, ein Anstellungsdekret ausgefertiget werden dürfe, wenn er nicht vorher zur Beurtheilung seiner Fähigkeit an den Kreisschulkommissär gewiesen worden, und von dem k. Kreisamt die Genehmigung der Anstellung erfolget ist, welche mit Beziehung auf die Zahl, und das Datum in dem Anstellungsdekrete des Patrons

stets

stets anzuführen seyn wird, widrigens ein solches Anstellungsdekret für ungültig, und zur Erlangung des hochortigen Bestättigungsdekrets für unzureichend würde angesehen werden; Wie denn auch den k. Kreisämtern überhaupt, die Wachsamkeit, über die Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung, bei Beisetzung der Lehrerstellen, mit dem Beisatze empfohlen wird, daß dieselben dergleichen vorschriftwidrige Anstellungen sogleich vernichten, und diejenigen Anwerber, welche sich auf die kreisämtliche Vorfoderung ohne hinreichende Entschuldigung beim Kreisschulkommissär nicht stellen, und ihre Lehrtüchtigkeit nicht erweisen, von dem angesuchten Lehramte ausschliessen.

N. 2047.

Verordnung der Erbsteuerhofkommission in Böhmen vom 5. Oktober 1795.

Die halbjährigen Verzeichnisse über die vorkommenden Sterbfälle an die Kreisämter einzusenden.

Sämmtlichen Amtsvorstehern wird aufgetragen, die halbjährigen Verzeichnisse über die vorkommenden Sterbfälle an die Kreisämter, und nicht unmittelbar an die Erbsteuerhofkommission, mit Ende Juny, und Dezember zweyfach einzubegleiten.

N. 2048.

N. 2048.

Patent für Tirol vom 9. Oktober 1795.

Erbfolge in die Bauerngüter in Tirol.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche Uns gegen die seit dem 3. April des Jahrs 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand unterm 3. April 1787 erlassene Patent, so in der Jos. G. S. B. 13. S. 98., als auch die darauf sich beziehenden Anordnungen, welche den 5. Oktober, und 28. Dezember 1787, 15. April, 26. September, und 14. Oktober 1788, 25. Junius 1789, und 5. März 1790, kund gemacht worden, hiemit aufzuheben, dagegen aber folgende Vorschrift zu ertheilen.

§. 1.

In Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes hat auch bei dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11ten May 1786, so in der Jos. G. S. B. 11. S. 776. zu finden, festgesetzte Erbfolgeordnung zu gelten.

§. 2.

Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, im 5. Hauptstücke des ersten Theils vorgeschrieben ist, dermassen zu

ver-

verbleiben, daß nur die dort aufgeführten Hindernisse, und kein anderes von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillargutes wirken können.

§. 3.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater, oder die Mutter das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut mit allem, was unmittelbar dazu gehörig ist, folglich auch mit dem bei solchem miteinkatastrirten Realgewerbe allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Gerichtsobrigkeit gegen denselben kein gegründetes gesetzliches Bedenken heget, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zugetheilet werden. Ob gegründete gesetzliche Bedenken gegen das zum Besitze berufene Kind eintreten, ist in jenen Fällen, wo den Gesetzen gemäß wegen Leibs- oder Gemüthsgebrechen, oder gegen unbesonnene Verschwender die Bestellung eines Kurators statt findet, von der Gerichtsgehörde, außerdem aber von der politischen Gehörde zuerkennen.

§. 4.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem, wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 5.

§. 5.

Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmten Werthe des Gutes zu befriedigen. Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermassen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Schätzmänner haben hierbei nicht nur die Eigenschaft und Beschwerden des Guts, sondern auch ob der fundus instructus wirklich vorhanden sey, oder nicht? genau zu erwägen, und was aus der mobilar Verlassenschaft dazu gehöre, und unter dem Anschlage des Guts zu verstehen sey, ausdrücklich zu bestimmen.

Wenn jedoch keines der erbnehmenden Geschwisterten oder Erbs-Partheyen dieses Gut um den ausgefallenen Schätzungspreis übernehmen wollte, noch das Gut in Hinsicht auf Kultur, und die Unterhaltung zwoer Familien eine Zerstückung leidet, ist selbes einem mehrbietenden Fremden kaufsweise zu überlassen, und das hieraus erlößte Geld in die gemeinschaftliche Erbmasse zu werfen.

§. 6.

Wenn der Vater oder die Mutter nicht nur das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht, sondern auch in einer letztwilligen Anordnung den Uebernehmungspreis des Gutes selbst bestimmt hätte, soll es dabey

zu verbleiben haben; nur in dem Falle, wenn die Miterben erweisen zu können glauben, daß der ihnen nach den bestehenden Gesetzen gebührende Pflichttheil durch eine allzugroße Begünstigung des Besitzers geschmählert worden, muß auf ihr Verlangen die Schätzung des Gutes vorgenommen, nach dem dadurch bestimmten Werthe der Pflichttheil berechnet, und solcher ohne Abbruch jedem Miterben hinausgegeben werden.

§. 7.

Wenn der Vater oder die Mutter zwey besondere Bauerngüter, oder so viele zusammen gehörige, oder an sich trennbare Grundstücke hinterlassen hat, daß sie ohne Nachstand der Kultur, und der Unterhaltung zwoer Familien, in zwey Bauerngüter getheilt werden könnten, soll der älteste Sohn das eine davon wählen, das andere aber dem nächsten an ihm zugetheilt werden. In einem solchen Falle ist auch dem überlebenden Ehegatten, wenn er in dem Miteigenthume beider Bauerngüter oder sämmtlicher Grundstücke stehet, nur allein gestattet, eines von beiden Gütern zu wählen.

§. 8.

Wenn der Vater oder die Mutter nebst einem einzelnen Hause, oder Bauerngute auch andere nicht dazu gehörige Grundstücke hinterlassen hat, die zwar an sich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthschaft unumgänglich erforderlich sind, sollen solche ebenfalls dem eintretenden Besitzer zugetheilt werden. Diesen steht aber dann nicht mehr frey, einige von diesen Grundstücken zu

ver-

veräußern, wenn er nicht eben soviel als er veräußert, durch Kauf, Tausch, oder auf andere Art wieder an sich bringet, und dem Bauerngute einverleibet.

§. 9.

Die vorstehenden Anordnungen sind auch in Ansehung jener Einwohner der Städte zu beobachten, die ein Gewerb treiben, das Burgerrecht oder sonst einen Nahrungsweg haben, zugleich aber ein Bauerngut besitzen, welches sie wegen der nahen Lage selbst bauen können.

§. 10.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, bei welchem nach oben angeführten Ursachen die Verstückung nicht zuläßig wäre, so bleibt der Willkühr der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

§. 11.

Da, wo keine zusammenhangende geschlossene Bauerngüter bestehen, und wo die von den Aeltern hinterlassenen Grundstücke ohne Nachtheil ihrer Kultur unter allen Geschwisterten vertheilt werden können, ist das, was im vorstehenden 3. 4. 5. und 6ten Absatze angeordnet worden, bloß in Ansehung der Häuser, und ihrer Zugehörung zu beobachten.

N. 2049.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen und Bankal-Behörden vom 9. Oktober, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 24., durch die Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain den 26., durch die Niederöst. Regierung den 27., durch die Landesstelle in Kärnten und Oest. o. d. E., dann Gallizien den 28., durch das Böhmische Gubernium den 29. Oktober 1795.

Wegen wieder eingeführter Entrichtung des Ausfuhrszolles und der Einfuhr Dreißigstgebühr von den nach Hungarn und Siebenbürgen gehenden deutscherbländischen und gallizischen Fabrikaten, Manufakten und anderen Erzeugnissen.

Da der seit dem 1. Junius 1793 wieder eingeführten Entrichtung des Ausfuhrszolles und der Einfuhr Dreißigstgebühr von den nach Hungarn und Siebenbürgen gehenden deutscherbländischen und gallizischen Fabrikaten, Manufakten, und anderen Erzeugnissen haben sich manchfältige Anstände hervorgethan, welche größtentheils daraus entsprungen sind, daß die Benennung (Nomenklatur) und Klaßifizirung oder Eintheilung der Waaren in dem hungarischen Dreißigstvektigale vom Jahre 1754, welches in Ansehung der Konsummo Verdreißigung der bemeldten Waaren, von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen, wieder in Wirkung kam, von jener der bestehenden Zollordnung vom Jahre 1788 sehr unterschieden, in der letztern auch für viele Artikel von erbländischer Erzeugung auf den Fall des Verkehrs nach Hungarn oder Siebenbürgen kein Ausfuhrszoll ausgesetzet ist. Um demnach diese Anstände zu beheben, und

für

für künftig bei allen Zoll- und Dreißigstämtern eine gleichförmige Behandlung der im Handel zwischen den deutschen und hungarischen Erbländern vorkommenden deutscherbländischen Waaren einzuführen, haben Seine Majestät für dieselben mit Rücksicht auf die ehedem schon in Ansehung der davon zu entrichtenden Gebühren ergangenen, und nun wieder bestehenden Verordnungen einen eigenen Tariff entwerfen zu lassen, darüber die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und die Beobachtung desselben vom 1. November dieses Jahres angefangen, zu befehlen allergnädigst geruhet. *)

Zugleich hat man den Auftrag, vornämlich zur Richtschnur der Handelspartheien bekannt zu machen, und zwar

1tens. daß sie die schriftliche Ansage, oder Fattura der Waaren, die sie aus den deutschen, oder galizischen Erbländern nach Hungarn, oder Siebenbürgen führen, oder versenden, künftig nicht, wie es bisher geschah, doppelt, sondern nur einfach bei demjenigen deutscherbländischen oder galizischen Zollamte, wo sie die Eßito, oder Ausfuhrsexpedizion erheben, einreichen, in dieser Fattura aber die Waaren nach ihrer Gattung und nach dem Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth, und überhaupt so, wie sie im Tarif genannt und zur Verzollung ausgesetzt sind, genau angeben, derselben auch die Hungarische, oder Siebenbürgische Einbruchsstazion, dann die Haupt- oder gemeine Legstatt, oder sonst den Ort, wohin die Waare bestimmt ist, beifügen sollen.

*) Dieser Tariff folgt am Ende dieses Gesetzes.

2tens. Daß, wenn Freiwaaren zugleich mit Zollbaren Artikeln versendet werden, so viel es thunlich ist, jene von diesen abgesöndert zu packen, und so auch in der Fattura abgesöndert anzumerken sind, welches nicht nur die Revision erleichtern, sondern auch zur schnellen Expedizion der Parthei viel beitragen, mithin der leztern selbst zum Vortheil gereichen wird.

3tens. Daß die zu versendenden Waaren der allgemeinen Vorschrift gemäß zum Zollamte gestellet, und daselbst der Beschau, Versieglung und überhaupt der ordnungsmäßigen Expedizion unterworfen werden müssen.

4tens. Daß es auch künftig noch dabei zu verbleiben hat: daß die hungarischen oder siebenbürgischen Konsumme, oder Einfuhr Dreißigstgebühren bei derjenigen Gränzstazion, Haupt oder gemeinen Legstattamte, wohin die Parthei von dem expedirenden deutscherbländischen oder galizischen Zollamte zur Konsummomäßigen Behandlung angewiesen wird, entrichtet werden muß. Endlich

5tens. Hat es ausser dem in dem gegenwärtigen Tariff bestimmten Ausfuhrszoll und der Einfuhr Dreißigstgebühr in Ansehung der übrigen Gebühren, als: Waag- Niederlags- und Zettelgeld sowohl, als der Behandlung der Kontrabande, oder Gesetzübertretungen und deren Bestrafung dabei zu verbleiben, was die allgemeine Zoll- und Dreißigstordnung vom Jahre 1788 und die in Beziehung auf dieselbe ergangenen Verordnungen vorschreiben.

Tariff,

nach welchem, vom ersten November 1795. angefangen, von den nach Hungarn und Siebenbürgen gehenden Deutsch-erbländischen, und Gallizischen Erzeugnissen der Ausfuhrs-Zoll in den Deutschen und Gallizischen Erbländern, und die Hungarische und Siebenbürgische Einfuhr-Dreissigstgebühr zu entrichten ist.

Vorerinnerung.

I.

Der gegenwärtige Tariff hat bloß in dem Handlungsverkehr mit unmittelbar erbländischen Waaren, die aus den Deutschen und Gallizischen nach den Hungarischen Erbländern, (unter welch letzteren auch jederzeit Siebenbürgen zu verstehen ist,) geführt werden, Platz zu greifen, wovon die erste Kolonne den Ausfuhrzoll aus den Deutschen und Gallizischen Erbländern, die zweyte Kolonne die Einfuhr-Gebühr, wenn die Waare aus den Deutschen Erbländern, und die dritte, wenn sie aus Gallizien nach Hungarn oder Siebenbürgen zum Konsumo bezogen wird, enthält.

II.

Waaren, die in diesem Tariff weder besonders ausgedrückt sind, noch unter einen allgemeinen Artikel, zum Beispiel: Leinen- Wollen- oder Seidenwaaren, oder unter eine allgemeine Benennung, zum Beyspiel: Krämereiwaaren gezogen werden können, sind derje-

nigen Gattung gleich zu halten, welcher sie am nächsten kommen; ausgenommen Ameisen-Eyer, Dung, Maulbeerblätter und Seidenwürmer, die in der Aus- und Einfuhr ganz frey sind.

III.

Ausländische erlaubte Waaren können, nach in den Deutschen Ländern entrichtetem Konsumo, zollfrey in die Hungarischen Erbländer geführt werden, doch muß der vorberührte Konsumo-Zoll durch die Deutsch-erbländischen Konsumo-Zahlungs-Bollete vorläufig legitimirt seyn. Wenn daher Waaren in Kleinigkeiten zur Verführung in die Hungarischen Erbländer vorkommen, welche als ausländisch verzollte angegeben, aber nicht gehörig legitimirt werden, so sind sie als unmittelbar erbländische Waaren anzusehen, und ohne Weitern für Seite Hungarn und Siebenbürgen derjenigen Konsumo-Dreißigstgebühr zu unterziehen, die für dieselben in dem gegenwärtigen Tariff ausgesetzt ist. Waaren hingegen, die in größerer Menge, zum Beispiel: Caffee bis 25 Pfund, Vaniglia bis ½ Pfund, als ausländisch angegeben, oder notorisch für fremd erkennet, in Ansehung der Konsumo-Verzollung aber nicht ausgewiesen werden, sind nach ihrer Eigenschaft per Esito und pro Consumo nach der allgemeinen Zoll- und Dreißigstordnung als unmittelbar ausländische Waaren zu verzollen und zu verdreißigen. Träte aber, vermöge der Umstände, besonders, wenn solche in Ansehung der Konsumo-Verzollung nicht legitimirte

Waa-

Waaren in noch größerer Menge, als eben gemeldet worden, vorkämen, ein gegründeter Verdacht der Einschwärzung ein, so wäre die Untersuchung zu pflegen, und kontrabandmäßig zu verfahren.

IV.

Erbländische Erzeugnisse, in so weit sie in den Deutschen und Gallizischen Erbländern dem Kommerzial-Stempel unterliegen, müssen mit demselben versehen, die übrigen Waaren aber, mit Einschluß der Naturprodukte, wenigstens in den Ausfuhr-Bolleten als erbländische Erzeugnisse angegeben seyn; im widrigen sind sie als unmittelbar fremde zu behandeln.

V.

Da für Waaren, welche ihrer Beschaffenheit halber bei der Beschau nicht ohne Nachtheil überleeret werden können, die Gebühren nach dem Sporko-Gewicht ausgesetzet worden, so ist auch nur das Sporko-Gewicht derselben anzugeben erforderlich.

Unter dem Sporko-Gewicht aber wird nebst dem Gewichte der Waare selbst, auch das des letzten Umschlags (Emballage) oder des letzten Behältnisses, woraus die Waare nicht wohl genommen, und Netto abgewogen werden kann, verstanden.

Da übrigens die Thara bei Bestimmung der Gebühren für die nach dem Gewicht zu verdreißigenden Waaren bereits verhältnißmäßig abgerechnet worden, so ist die Gebühr von dem Sporko-Gewicht zu entrichten, ohne daß künftig eine besondere Abrechnung der Thara

mehr Statt findet. Diejenigen Waaren aber, wofür die Zoll- und Dreißigstgebühren in diesem Tariff bloß nach Zentner, Pfund und Loth ausgesetzt sind, müssen nach dem Netto-Gewicht angesagt, bei der Beschau überleeret, auch nach dem Netto-Gewicht verzollt und verdreißigt werden.

VI.

In Ansehung des Handels aus den Hungarischen in die Deutschen Erbländer hat es sowohl in Beziehung auf den Ausfuhrzoll der ersteren, als auch auf den Einfuhrzoll der letzteren Länder noch ferner bei dem Tariff vom Jahre 1788 und den nachgefolgten Verordnungen zu verbleiben.

Verzeichniß

der sämmtlichen, in dem Königreich Hungarn, und Großfürstenthum Siebenbürgen befindlichen Dreißigstämter.

Für Hungarn.

Hauptlegstädte.

Ofen,
Pest,
Preßburg,
Kaschau,
Agram,
Temeswar,
Oedenburg,
Raab,
Pettau in Steiermark,
Debreczin,
Karlstadt,
Fiume, für den nicht befreyten Theil der Militar-Gränze, und den mit der Agramer Gespannschaft vereinigten Theil der Szeveriner Gespannschaft.
Zenng,

Legstädte.

Tyrnau,
Käßmark,
Szigeth,
Neusatz,
Warasdin.

Kommerzial-Einbruchsämter.

Gegen Oesterreich:

Hochenegg,
Neustadt,
Wimpassing,
Prugg,

Prellen-

Prellenkirchen,
Wolfsthal,
Neudorf,
Gairing,
Ungeraigen,
St. Johann.

Gegen Mähren:
Broczka,
Kuzelau,
Göding,
Hrosinkau,
Brumov,
Lissa,
Jablonka.

Gegen Gallizien, und Lodomerien:
Altdorf,
Barwinek,
Virava,
Alsovereeze,
Körösmezö.

Gegen die Türkey:
Schuppanek,
Mehadia,
Semlin,
Mitrowitz,
Brod,
Gradiska.

Gegen die Seeküste:
Bukkari,
Jeßeniza,
Modrusch,
St. Kocmo.

Gegen Krain:
Möttling.

Gegen Steiermark:
Nedelicz,
Raczkanischa,
Fürstenfeld.

Einbruchsämter zum täglichen Verkehr.

Gegen Oesterreich:
Landsee,
Karl,
Pilgersdorf,
Forchtenau,
Lichtenwerth,
Neufeld,
Au,
Steinbruch,
Marchegg,
Großschützen,
Schwarzenbach,

Gegen Mähren und Schlesien:
Kopcsan,
Welka,
Skalitz,
Strany,
Thurßovka,
Ißtebna,
Karlovitz,
Wißoka.

Gegen Gallizien und Lodomerien:
Borsa,
Neumark,
Zwiecz,
Szavnieze,
Muschina,
Mniseck,
Tarno,
Grab,
Koneczna,
Sztarina,
Czertißna,
Wollossanka,
Ruskowa Pollyana,
Toronya,
Podwilk,
Stavna.

Gegen die Türkey:
Pancsowa,
Kubin,
Lypalanka,
Koßtanitza,
Homolitza,
Moldava,
Klenak,
Luppanie,
Gnoinitza,
Rakovitza,

Gegen die Hungarische Seeküste:
Mayer,
Zaborszky,

Sur-

Surkovo,
Blasky,
Dresznicza,
Jeßenak,
Lebenicza,
Novi,

Gegen Krain:

Klanyecz,
Jaßka,
Millena,
Freythurn,
Landstraß,
Neustadl,
Lugowitza,

Brod,
Grüble,
Laaß,
Obergraß,
Pölland,
Veinitz.

Gegen Steyermark:

Szamobor,
Berdovecz,
Gyurmancz,
Beczgan,
Czuedlin,
Dobrowa,
Welthen,

Jennersdorf,
Henndorf,
Rohrbrunn,
Stegersbach,
Dodra,
Kaltenbrunn,
Gederocz,
Tissina,
Deklesin,
Pinkafeld,
Kitzladen,
Wolfau,
Stinatz.

Für Siebenbürgen.

Hauptlegstädte.

Heermannstadt,
Klausenburg,
Kronstadt,

Legstädte.

Deva,
Szamoszujwar,
Elisabethstadt.

Kommerzial-Einbruchsämter.

Gegen die Bukowina:

Borgo.

Gegen die Türkey:

Törtzburg,
Tomöß,
Bozza,
Oytoß,
Csik Ghyemeß,
Gyergyo St. Miklos,
Rothenthurm,
Volkan.

Einbruchsämter zum täglichen Verkehr.

Gegen die Bukowina:

Neu-Rodna.

Gegen die Türkey:

Brazza,
Alt-Römerschanz.

A.

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Achat, roh, und angeschliffen in Stücken . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	2	—	—	1	1
— gearbeitet, ungefaßt 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	2	2
— Figuren von Achat; siehe Bilder.									
— gefaßt; s. Galanteriewaaren.									
Alabaster, roh und angeschliffen in Stücken . . . . . 1 Zentner	—	2	2	—	30	—	—	18	—
— gearbeitet, ungefaßt 1 Pfund	—	—	1	—	—	3	—	—	2
— Figuren von Alabaster; s. Bilder.									
— gefaßt; s. Galanteriewaaren.									
Alaun, gemein, inländisch 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	27	2	—	16	2
Anieß . . . . . 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Anstrich; s. Schminke.									
Antimonium, oder Spießglas 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	11	—	—	11	—
Apothekerwaaren, unzubereitete, und einfache (simplicia) vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1	—	—	1
— zubereitete, wie auch zusammengesetzte (composita) das ist Arzeneiwaaren, welche schon durch die Kunst zugerichtet worden sind, z. B. destillirte Wässer, Säfte, Latwergen, und andere dergleichen bloß									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll. aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
zur Arzenei gehörige Waaren, wofür in diesem Tariffe keine besondere Gebühr bestimmt ist . . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Arsenik, oder Hüttenrauch, weiß gelb und roth 1 Zentner Sporco	—	3	—	—	34	—	—	20	2
Asche, gemeine Zunder- und Seifensiederasche, wie auch Auswurfasche zum Düngen. .	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
— Kapellasche, oder Silberkrätze . . . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Kupferasche 1 Ztnr Sporko	—	7	2		7	2	—	7	2
— Bleiasche 1 Zentner Sporko	—	9	—	—	54	—	—	54	—
— Pottasche; siehe unter P.									
— Zinnasche 1 Zentner Sporko	—	28	—	2	48	2	2	48	2
Attichsulze; siehe Sulzen.									
Auripigment, oder Operment 1 Zentner Sporko	—	4	2	—	56	—	—	33	2
B.									
Bänder (*) seidene, glatte, broschirte, geblümte und gestreifte, wie auch mit Gold und Silber vermischte, ohne Unterschied . . . . . 1 Pfund	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— floret- und galletseidene, wie auch Köllnische und Zwillichbänder . . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	9	—	—	9	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deuschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Bänder, barrassene und wollene Bänder und Binden 1 Pfund	—	—	2	—	3	—	—	3	—
— gemeine leinene, und Zwirnbänder, weisse, gefärbte und fein gebleichte Küpperbänder und Lanqueten . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	2	—	—	2	—
(*) Anmerkung. Von vorstehenden Bändern ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers, der Rollen u Bretel abzunehmen.									
— Strohbänder vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Bäume, frische oder lebendige aller Gattungen vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Barchent (*) weiß geschnürt, geblümt, musirt und pikirt oder sogenannter Piqué. . 1 Pfund	—	1	—		6	3	—	6	3
— Bett- und Futterbarchent, wie auch baumwollener, weiß und geblümt, gestreift und gefärbter Molton . . . . 1 Pfund	—	—	2		2	1	—	2	1
(*) Anmerkung. Von vorstehenden Barchent ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers und Bindfadens abzunehmen.									
Batist *) ohne Unterschied erbländischer, mithin auch der sogenannte Batiste linone 1 Pfund	—	3	2	—	25	1	—	25	1
*) Anmerkung. Von Batist ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers abzunehmen.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Baumwolle, gesponnene; s. Garn.									
Baumwollene Waaren (*) als gestrickte und gewirkte Hauben, Handschuhe, Strümpfe und dergleichen . . 1 Zentner	—	50	—	1	—	—	1	—	—
— Musseline glatte, ingleichen mit Farben gedruckte, gemahlte und gestickte, oder mit Gold und Silber eingetragene Musseline, Madripast, wie auch Kammertuch, dann gestreift und geblümter Musselin und dergl. Tüchel 1 Pfund	—	1	2	—	11	—	—	11	—
— Zitze, nnd Ganzkottone, weisse, gedruckte, und dergleichen Tüchel . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	6	1	—	6	1
— Halbkottone, gedruckte und weisse, gemeine Pfeffertüchel, wie auch halbbaumwollene und halbleinene Zeuge und dergleichen Tüchel . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— halbbaumwollene und halbseidene Zeuge und dergleichen Tüchel . . . . . 1 Pfund	—	1	2	—	11	—	—	11	—
— Bombasin, Nankin und so genannter Kitai. . . . 1 Pfund	—	1	—	—	6	1	—	6	1

*) Anmerkung. Von allen vorstehenden Baumwollwaaren ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers, Bindfadens und der Rollen abzunehmen.

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Beine, Ochsenbeine . . 1 Zentner	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Bergblau . . . . 1 Pfund Sporko	—	—	2	—	6	—	—	4	—
Berggrün . . 1 Zentner Sporko	—	4	—	—	48	2	—	29	—
Bergstufen, Fossilien, Erze, und Versteinerungen vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Bergwerksprodukte, Risse, Schriften und Modelle, so von den Münz- und Bergwerks-Behörden zwischen den Erbländern hin und her geführt werden	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Berlinerblau 1 Pfund Sporko	—	—	2	—	6	—	—	4	—
Besen, birkene, und andere gemeine von Holz . . 100 Stück	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Bettgewand, neues, und neue Bettdecken, wie auch altes, wenn es zum Verkauf bestimmt ist . . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Beuteltuch . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	2	—	—	2	—
Bienenkeule, oder Wachskoth, 1 Zentner	—	4	—	—	45	—	—	45	—
Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . . vom Stock	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— mit zusammengeflossenem Wachs und Honig 1 Zentner	—	7	—	2	40	—	2	40	—
Bier, und Bierhefen, oder sogenannte Germ . . . . . 1 Eimer	—	—	2	—	24	—	—	24	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Bilder, gemahlte, ingleichen Figuren, oder Statuen von Bein, Gyps, Holz, Metall, allerhand Steinen, als: Achat, Alabaster und dergleichen, in Wachs gegossene, possirte, wie auch gestochene Kupferplatten vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— in Kupfer gestochene, oder Kupferstiche illuminirte, unilluminirte, mit Farben gedruckte, wie auch Holzstiche und Bilderalphabete, oder Alphabete mit Kupfern 1 Zentner	—	40	—	8	—	—	4	48	—
Blech, schwarzes Sturz- und Bodenblech . . . . . 1 Zentner	—	3	2	—	17	—	—	25	—
— weisses Eisenblech und Kreuzblech, ingleichen weisses Vorderblech, das Fäßel zu 300 Blatt . . . . . 1 Fäßel	—	7	2	—	36	—	—	54	—
— schwarzes Kreuzblech, das Fäßel zu 300 Blatt 1 Fäßel	—	4	—	—	24	—	—	36	—
Blei, in Blöcken oder Mulden 1 Zentner	—	2	2	1	—	—	1	—	—
— gegossen, als Schrott und Kugeln . . . . . 1 Zentner	—	3	—	—	36	—	—	21	2
— gezogenes Fensterblei 1 Zentner Sporko	—	3	2	—	42	—	—	25	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Blei, Bleierz 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	11	1	—	6	3
— Wasserblei, oder Reißblei in Stücken 1 Zentner Sporko	—	5	—	—	57	—	—	34	—
Bleistifte ohne Unterschied 1 Dutzend	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Bleiweiß und Schieferweiß 1 Zentner Sporko	—	3	3	—	45	—	—	27	—
Bleizucker (Sacharum Saturni) . . . . 1 Zentner Sporko	—	11	2	2	18	—	1	23	—
Blüthen, als: Lavendel- Rosen- und Rosmarinblüthen 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	1	2	—	1	—
— übrige Blüthen 1 Ztr Sporko	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Blumen, leonische, oder sogenannte Folienblumen, wie auch Papier- Federn- und Seidenblumen . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Blusch, oder Plüsch *) leinener oder Tripp . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	2	—	—	2	—
— wollener; wie wollene Zeuge.									
— baumwollener, oder Manschester, Duschester, Belschester . . . . . 1 Pfund	—	1	2	—	11	—	—	11	—
*) Anmerk. Von allen Plüschgattungen ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers abzunehmen.									
Blutstein (Haematites) 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	33	—	—	20	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Bohnen, gemeine; siehe Getreide und Grieselwerk.									
Bohrspäne; siehe Messing.									
Borsten, Schweinborsten, wie auch dergleichen Abfall und Haare . . . . 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Borten; siehe Galonen.									
Branntwein, Lagerbranntwein und ausgebranntes Branntweinlager . . . . . 1 Eimer	—	2	—	1	36	—	1	36	—
— Bier- Getreide- und Obst-Branntwein . . . . . 1 Eimer	—	1	—	—	48	—	—	48	—
— Branntweingeist (Spiritus vini) . . . . . 1 Eimer	—	10	—	8	—	—	8	—	—
— Rosoglio; siehe Liqueurs.									
Braunstein . . 1 Zentner Sporko	—	—	3	—	4	—	—	4	—
Brieftaschen, lederne und papierne . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Brillen, und Augengläser, gefaßte und ungefaßte, wie auch Einfassungen ohne Gläser vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Brod, gemeines vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— süßes, oder Kletzenbrod, ingleichen hartes Zwieback 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	—	2	—	—	1
Buchdruckerbuchstaben, oder Lettern und Matritzen 1 Zentner	—	7	2	—	54	—	—	54	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Bücher, gebundene und ungebundene, alte und neue, wie auch geheftete .... 1 Zentner	—	12	2	2	30	—	1	30	—
Bürstenbinderwaare von Borsten und Haaren, wie auch Kratzbürsten von Draht vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Butter, frische und gesalzene 1 Zentner Sporko	—	3	2	—	40	—	—	40	—
C.									
Cammertuch; siehe baumwollene Waaren.									
Cantharides, erbländische 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Carmin, eine feine Farbe 1 Loth Sporko	—	1	—	—	9	—	—	5	2
Castanien, erbländische 1 Zentner	—	—	2	—	12	—	—	12	—
Cervelatwürste .... 1 Zentner	—	6	—	2	30	—	2	30	—
Ciokolate, erbländische.....	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Citronenschaalen, überzuckerte, siehe Confekt.									
Colophonium, oder Geigenharz 1 Zentner	—	—	2	—	4	2	—	3	—
Confekt, fein kandirt, erbländisch .... 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	2	—	—	1	1
— gemeines, und überzogene Früchte und Samen; als:									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll. aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Zitronenschalen, Anieß, Fenchel, Kümmel und dergleichen; ferners überzuckerte Wurzeln, als: Alant, Calmus ꝛc. wie auch im Zucker eingesottenes Obst, Käse aus Quitten, Biskoten und süßes Zwieback, und in Branntwein eingelegte Früchte . . . . 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Coriander . . . . . 1 Zentner	—	1	—	—	15	—	—	9	—
Cronwet, Krammets- oder Wachholderbeeren . . 1 Zentner	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Crystall (Krystall) roh, erbländisch . . . . . 1 Zentner	—	2	2	—	30	—	—	18	—
— gearbeitet, ungefaßt 1 Pfund	—	—	1	—	—	3	—	—	1
— gearbeitet, gefaßt; kleine Steine von geschliffenem Crystall zu Schnallen, und dergl. Arbeiten, s. Galanteriewaaren.									
Cukumern, oder Gurken, eingemachte . . 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	54	—	—	54	—
— rohe . . . . . 1 Metzen	—	—	1	—	3	—	—	3	—
D.									
Dacken; siehe Matten.									
Därme, Schaf- und andere Viehdärme . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Danister; siehe Tornister.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Decken, Pferd- und Reitdecken, feine . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— gemeine, das ist Kotzen; siehe Kotzen.									
— Bettdecken; s. Bettgewand.									
— von Rohr, oder Bast; s. Matten.									
Draht, Eisendraht; siehe Eisen.									
— Kränzel Cymbal- und Zitterdraht von Messing sammt Holz . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	1	—	—	1	—
— Krausdraht, weiß 1 Pfund	—	—	2	—	3	—	—	3	—
— Kupferdraht . . 1 Zentner	—	25	—	3	—	—	3	—	—
— Leonischer Drath. . 1 Pfund	—	—	2	—	5	—	—	5	—
— Messingdrath . . 1 Zentner	—	15	—	1	48	—	1	48	—
— Schwertdraht, weiß, wie auch Perl- und Kreuzeldraht sammt Holz . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	2	—	—	2	—
— Gold- und Silberdraht; s. Gold und Silber.									
Drechslerwaaren von Gold, Silber und andern Metallen, wie auch von Holz, Horn und Bein . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Dünntuch*) weiß und gefärbt, glatt, gestreift und geblümt, wie auch dergleichen Tüchel und Gaze . . . . . 1 Pfund	—	6	—	—	45	—	—	45	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Dünntuch mit Gold und Silber . . . . . 1 Pfund	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— leinenes . . . . . 1 Pfund	—	3	2	—	25	1	—	25	1
*) Anmerk. Von allem Dünntuch ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers abzunehmen.									
E.									
Edelsteine; siehe Juwelen.									
Eicheln; wie Knoppern.									
Einschlag, Weineinschlag vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Eisen, in Gänsen oder Flössen 1 Zentner	—	—	2	—	2	2	—	4	—
— Stahl und Mock 1 Zentner	—	2	—	—	6	—	-	6	—
— Eisendraht ohne Unterschied 1 Zentner	—	4	—	—	20	2	—	30	3
— Gußeisen, wie auch geschmiedetes Eisen; Zahn oder Zain, groß und kleines Schien- und viereckigtes Gitter- oder Stabeisen, Rad- Reif- und Faßreif-Eisen, Pflug- und sogenanntes Erling-Eisen, Schläuder- Schließ- und ausgestrecktes, wie auch übrige dergleichen Eisen, mit Inbegriff der Schmied-Ambosse . . . . . 1 Zentner	—	1	2	—	7	1	—	11	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Eisen, Hufeisen . . . . 1 Zentner	—	2	—	—	11	—	—	16	2
— Hauen, Krampen, und Schaufeln . . . . . 1 Zentner	—	4	—	—	19	—	—	28	2
— Nägel ohne Unterschied, Pfannen, Laffen, und anderes ausgeschlagenes oder ausgetieftes Eisen, Sägeblätter, Sensen und Strohmesser, wie auch grobes Eisengeschmeide, als: Bohrer, Bindermesser, grobe Feilen, Tischler- Schlosser- und andere Hämmer, Zangen, Kloben, Hacken, Reifmesser, Schnitzer, Schrauben, Stemmeisen, Schöpf- und Schaumlöffel, Feuerhunde, Feuereisen, Schierhacken, Dreifüsse, Ketten, Striegel, Leuchter, Lichtputzen und dergleichen, wie auch gemeine glatte Zirkelschmidarbeit . . 1 Zentner	—	5	—	—	24	—	—	36	—
— Schusterahlen ein Bund zu 500 Stück	—	—	1	—	1	—	—	1	1
— Sicheln, wie auch Schlosserarbeit, gemeine, schwarze, und glattgetriebene, dann verzinnte . . . . . 1 Zentner	—	7	2	—	36	—	—	54	—
— Eisengeschmeide, fein, und									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
feine Zirkelschmidarbeit, mit Ausnahme der mathematischen und chirurgischen Instrumente und Maschienen, und ihrer Bestandtheile . . . . . 1 Zentner	—	12	2	1	—	—	1	30	—
Eisen, Schlosserarbeit, die ganz oder zum Theil aus Messing besteht . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— zerbrochenes altes Eisen 1 Zentner	—	1	—	—	7	2	—	4	2
Eisenbeitze zur Färberei 1 Eimer	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Eisenstein von einer zweispännigen Fuhr	—	—	1	—	1	—	—	1	—
—— von einer drei- und vierspännigen Fuhr	—	—	1	—	2	—	—	2	—
Erde, gelbe oder Ochergelb 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	2	—	—	2	—
— rothe und grüne, gemeine 1 Zentner Sporko	—	—	1	—	—	1	—	—	1
— Porzelän und Pozzolanerde. .	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Essenzen, oder Extrakte, wohlriechende aus gebrannten Wässern; s. Parfumerie-Waaren.									
Essig, Weinessig . . . . 1 Eimer	—	1	—	—	24	—	—	24	—
— Bier- und Obstessig 1 Eimer	—	—	2	—	12	—	—	12	—

F.

Fächer, oder sogenannte Waderl,

und

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
und Fächergestelle; s. Galanteriewaaren.									
Fackeln und Windlichter; s. Pech und Wachs.									
Farben, für welche in diesem Tariff nicht schon besondere Gebühren ausgesetzt sind; ferner Farben in Muscheln und Trüheln, ingleichen sogenannte Pastellfarben . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Federkiele ohne Unterschied von 1000 Stück	—	4	—	—	45	—	—	27	—
Federn, Bettfedern, geschlissene und ungeschlissene 1 Ztnr Sporko	—	6	—	1	10	2	—	42	—
— Pflaumen . . . . 1 Zentner	—	14	—	2	49	—	1	41	—
— Strauß- und Hutfedern, unzubereitete, vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Strauß- und Hutfedern, zubereitete; wie Galanteriewaaren									
Feilen, feine für Künstler, wie auch Laubsägen 1 Bund zu 12 Stück	—	—	1	—	1	—	—	1	2
Felle, und Häute, rohe; als:									
— Bieberhäute . . . . 1 Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Bock- und Ziegen- oder Geißfelle . . . . . 100 Stück	—	25	—	—	25	—	—	25	—
— Gemsfelle . . . . . 1 Stück	—	—	2	—	—	2	—	—	2
— Hasenbälge . . . . 1 Zentner	—	25	—	—	25	—	—	25	—
— Hirschhäute . . . . 1 Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—

	Deutscherb-, ländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Felle, Hundshäute . . . 1 Stück	—	—	2	—	—	2	—	—	2
— Kalbfelle . . . . 100 Stück	—	20	—	—	20	—	—	20	—
— Küh- und Terzhäute mit und ohne Hörner . . 1 Stück	—	1	—	—	4	—	—	4	—
— Lamm- und Kitzfelle 100 St.	—	5	—	—	5	—	—	5	—
— Ochsenhäute mit und ohne Hörner . . . . . 1 Stück	—	2	—	—	9	—	—	9	—
— Rehhäute . . . . 100 Stück	—	6	—	—	6	—	—	6	—
— Roßhäute . . . . . 1 Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Häute von Füllen unter 1 Jahr . . . . . 1 Stück	—	—	1	—	—	2	—	—	2
— Schaf- und Schöpsenfelle 100 Stück	—	10	—	—	10	—	—	10	—
— Schwanenhäute oder Felle 1 Stück	—	—	2	—	4	2	—	3	—
— Schweinhäute . . . 1 Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Fenchel, gemeiner 1 Ztnr Sporko	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Feuersteine . . 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	33	—	—	20	—
Feuerschwämme; s. Schwämme.									
Filze zum Poliren . . . 1 Pfund	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Firniß . . . . . 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Fischbeine ohne Unterschied 1 Ztnr	—	15	—	1	48	—	1	48	—
— Arbeiten von Fischbein vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Fische; als:									
— Forellen, Asche, Schille, und andere dergleichen Edelfische, feische . . . . 1 Zentner	—	5	—	4	—	—	4	—	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr. Zoll.			Hungarischer Einfuhr = Zoll.					
				aus den deuschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Fische, Forellen, Asche, Schille, und andere dergleichen Edelfische, geräucherte und marinirte 1 Zentner Sporko	—	9	—	7	12	—	7	12	—
— Schille, geschlachtete oder todte . . . . . 1 Zentner	—	4	—	2	15	—	2	15	—
— Grundeln, Koppen und Größlinge . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	—	2	—	—	2
— Hausen, Sterlet oder Störl, Dick und große Schaiden von 6 Pfund und darüber, frische und geräucherte . . . . 1 Zentner	—	4	—	2	15	—	2	15	—
— dergleichen gesalzene 1 Zentner Sporko	—	3	2	2	—	—	2	—	—
— Schaiden kleine unter 6 Pfund . . . . . 1 Zentner	—	2	—	—	24	—	—	24	—
— Hechte, Karpfen, Barben, Schleine, Weißfische, und dergleichen frische sowohl, als geräucherte . . . . . 1 Zentner	—	2	—	—	24	—	—	24	—
— dergl. gesalzene 1 ZtrSporko	—	2	—	—	21	—	—	21	—
— Lachse oder Salme, frische, gesalzene, marinirte und geräucherte . . . . 1 Zentner Sporko	—	9	—	7	12	—	7	12	—
— Krebse, gemeine 1 Schock zu 60 Stück	—	—	1	—	2	—	—	2	—
— Schildkröten, Steinschildkröten . . . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	48	—	—	48	—
— Frösche; wie Krebse.									

	Deutscherbländischer und Galliziſcher Ausfuhr-Zoll.			Hungariſcher Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutſchen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Flachs, grüner oder friſch ausgezogener ſammt den Wurzeln von einer einſpännigen Fuhr	—	3	—	—	3	—	—	3	—
— dergl. von einer 2ſpänn Fuhr	—	6	—	—	6	—	—	6	—
— roh, oder ungehechelt 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	2	2	—	2	2
— gehechelt . . 1 Ztner Sporko	—	6	—	—	6	—	—	6	—
— Werg . . . . 1 Ztner Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Fleiſch, eingeſalzen und gepökelt . . . . . 1 Ztner Sporko	—	4	—	2	42	—	2	42	—
— geräuchert und Schinken 1 Zentner Sporko	—	4	—	3	—	—	3	—	—
— friſch . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Flinderl; ſ. Gold und Silber.									
Flintenſteine; ſ. Feuerſteine.									
Flöre *) glatte und Seidenkrepon . . . . . 1 Pfund	—	2	3	—	20	—	—	20	—
— gekrauſte . . . . . 1 Pfund	—	4	—	—	29	—	—	29	—
— baumwollene . . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
Anmerk. Von Flören iſt die Gebühr mit Einſchluß des Pappendeckels, Bindfadens und Einſchlagpapiers abzunehmen.									
Flores; ſ. Blüthen.									
Folien; ſ. Gold und Silber.									
— Spiegelfolien, oder geſchlagenes Zinn; ſ. Staniol.									
Frankfurter Schwärz; ſiehe Kienruß.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Fraueneis, oder Marienglas (Glacies Mariae) 1 Zentner	—	1	—	—	15	—	—	9	—
Frösche; s. Fische.									
Früchte, gemeine; siehe Gartengewächse und Obst.									
— mit Zucker überzogene, oder kandirte, wie auch in Branntwein eingelegte; s. Confekt.									
Fruchtbäume; s. Bäume.									
Fürniß; s. Firniß.									
Futterale; wie Krämereiwaaren.									
Futter und Rauchwerk; *) als:									
— Bärenhäute, erbländische 1 Paar	—	2	—	—	14	2	—	14	2
— Billich- und Billmausbälge 1 Tafel von 20 bis 30 Stück	—	—	1	—	2	—	—	2	—
— Dachshäute . . . . 1 Paar	—	—	1	—	1	2	—	1	2
— Eltiß oder Iltiß, gemeine 100 Stück	—	7	2	—	54	—	—	54	—
— Eltiß- oder Iltißschweifel 1 Zimmer zu 40 Stück	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Fuchsbälge, gemeine 1 Buschen zu 10 Stück	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Fuchskehlen und Rücken 1 Buschen zu 10 Paar	—	2	—	—	14	2	—	14	2
— Fuchswammen, oder Bäuche, ohne Kehlen, ingleichen Fuchsnacken 1 Busch. zu 10 Paar	—	1	2	—	11	—	—	11	—
— Fuchswammen mit Kehlen 1 Buschen zu 10 Paar	—	3	2	—	25	—	—	25	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern.			aus Gallizien.		
Futter und Rauchwerk:	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
— Fuchswammenfutter ohne Kehlen 1 Tafel von 15 bis 20 St.	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Fuchswammenfutter mit Kehlen 1 Tafel von 15 bis 20 St.	—	4	2	—	33	—	—	33	—
— Fuchsklauen, oder Füsse 100 Bündel oder 400 Stück	—	1	—	—	5	2	—	5	2
— Fuchsschweife . . 100 Stück	—	1	—	—	5	2	—	5	2
— Hasenbälge, gemeine, gearbeitete . . . . . 100 Stück	—	4	—	—	27	—	—	27	—
— Hasenbälge, rohe; s. Felle.									
— Katzenbälge, gemeine 1 Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1
— Wildkatzenbälge . . 1 Stück	—	—	1	—	1	—	—	1	—
— Königl- oder Kaninchenbälge, weisse, schwarze, graue, gemeine . . . . . 100 Stück	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Königlfutter . . 1 Sack oder 2 Tafeln jede zu 20 bis 24 Stück	—	1	2	—	11	—	—	11	—
— Lammfelle und Zmascheln, schwarze und weisse, gemeine ganz gearbeitete . . 100 Stück	—	4	2	—	33	—	—	33	—
— Lammfelle und Zmascheln, halb gearbeitete und roh gearbeitete . . . . . 100 Stück	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Luchsbälge . . . . . 1 Stück	—	1	—	—	9	—	—	9	—
— Luchsrücken, wie auch Luchswammen 1 Tafel zu 15 Stück	—	4	—	—	27	—	—	27	—
— Luchskatzenbälge . . 10 Stück	—	2	2	—	18	—	—	18	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Futter- und Rauchwerk:									
— Edel- und Stein-Marderbälge 1 Zimmer zu 40 Stück	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— Marderschweifel 100 Stück	—	2	—	—	14	2	—	14	2
— Maulwurffutter. . 1 Tafel zu 40 bis 50 Stück	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— Otterbälge, gemeine 1 Stück	—	1	—	—	7	1	—	7	1
— Schaf- und Schöpsenfelle, gemeine . . . . . 100 Stück	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— Wolfshäute . . . . 1 Stück	—	—	2	—	4	—	—	4	—

*) Anmerk. Von diesen hier verzeichneten Bälgen, Fellen und Häuten ist die ausgesetzte Gebühr auch in jenem Fall abzunehmen, wenn ein oder andere ungearbeitet, das ist, ganz roh, oder auch nur halb, oder roh gearbeitet vorkommen. Von rohen Lammfellen, rohen, halb- oder roh gearbeiteten Schaf- und Schöpsenfellen aber, so wie von rohen Hasenbälgen, ist nur die schon unter der Rubrik der rohen Felle und Häute ausgesetzte Gebühr abzunehmen.

G.

Galanteriewaaren, worunter hauptsächlich alle Putz- und Prachtwaaren, in so weit sie nicht in diesem Tariff besonders

Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
			aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

ausgedrücket und beleget sind, verstanden werden, als:

Alle in Gold und Silber, oder andern Metallen gefaßte, wie auch gedrehte Arbeiten von Achat, Krystall, und andern Steinen, wie auch Bein, Horn und dergleichen; nur ächte Juwelen ausgenommen.

Gold, Silber- und andere Metallarbeiten, mit Ausnahme der goldenen und silbernen Geschirre, und dergleichen Massivarbeiten.

Kompositions- wie auch sogenannte plattirte, das ist, mit Gold und Silber aufgelegte, weiter Argent haché, Bronce- und alle Stahlwaaren.

Waaren von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte und dergl.

Emaille, oder Schmelz; ferner alle mit Gemälden, Gold und Silber gezierten, wie auch mit Holz, Perlmutter und dergleichen eingelegten Waaren; falscher, oder unächter Schmuck, wie auch sogenannte Jargons,

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
oder Krystallsteine, kleine geschliffene zur Fassung, wie auch alle Kompositions-Steine, rohe und geschliffene, gefaßte und ungefaßte.									
Alle Manns- und Frauen-Putzwaaren von Blumen, Federn, Seide, Taffet, Dünntuch, Musselin, Spitzen und dergleichen Stoffen, Stickereyen von Gold, Silber, Seide und dergleichen, genähte und genetzte Arbeiten, als: Manschetten, Tüchel ꝛc.									
Fächer und sogenannte Wäderl, dann Gestelle und Ueberzüge zu Fächern, lackirte Waaren . . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Galizenstein; siehe Vitriol.									
Gallus, oder Galläpfel, erb- oder inländische . . . . 1 Zentner	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Gallmey . . . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	12	—	—	7	1
Galonen *) oder Borten, Schnüre, Quasten, Krepin und Spitzen von Gold . . . . . 1 Pfund	—	14	—	1	41	—	1	41	—
— dergl. Halbborten 1 Pfund	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— Borten, Schnüre und Spitzen von Silber . . . . 1 Pfund	—	11	—	1	21	—	1	21	—
— dergleichen Halbborten 1 Pfund	—	8	—	—	57	2	—	57	2

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Galonen, leonische, ohne Unterschied . . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	6	3	—	6	3
— Borten und Spitzen von Seide, wie auch Sammetborten, Sammetbänder und Sammetgalonen. . . . . 1 Pfund	—	5	—	—	36	—	—	36	—
— Schnüre, seidene . . 1 Pfund	—	3	—	—	21	2	—	21	2
— Schnüre, kammelhaarene 1 Pfund	—	1	—	—	7	1	—	7	1
— Galonen, floret- und galletseidene . . . . . 1 Pfund	—	1	2	—	11	—	—	11	—
— Rollgalonen . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	5	2	—	5	2
— harrassene und wollene Galonen und Schnüre . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— dergleichen von Zwirn und Garn . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	1	1	—	1	1
*) Anmerkung. Von Galonen, Borten, Spitzen und Schnüren ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Bretel abzunehmen.									
Garn, baumwollen, oder katonen, weiß . . . . . 1 Zentner	—	50	—	5	—	—	5	—	—
— dergleichen gefärbt 1 Zentner	—	37	2	7	30	—	4	30	—
— mit einem Seidenfaden gezwirnt, wie auch harrassenes Schattirungs- und Dockengarn, mit Einschluß des Papiers und Bindfadens 1 Zentner	—	50	—	5	—	—	5	—	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Garn, wollen, weiß . . 1 Zentner	—	25	—	5	—	—	3	—	—
— leinen oder wergen, gefärbt 1 Zentner	—	30	—	6	—	—	3	36	—
— Lothgarn, flächsen 1 Pfund	—	—	3	—	4	2	—	4	2
— Webergarn, flächsen, ungebleicht . . . . . 1 Zentner	—	10	—	1	—	—	1	—	—
— dergleichen ganz- oder halbgebleicht . . . . . 1 Zentner	—	12	2	2	30	—	2	30	—
— wergen, ungebleicht 1 Zentner	—	4	—	—	22	2	—	22	2
— wergen, gebleicht 1 Zentner	—	6	—	1	12	—	1	12	—
— Dachtgarn, ungebleicht, ganz und halbgebleicht 1 Zentner	—	1	—	—	7	2	—	7	2
— hanfen, ungebleicht, ganz und halbgebleicht . . 1 Zentner	—	4	—	—	22	2	—	22	2
— Nesselgarn . . . . . 1 Pfund	—	2	2	—	2	2	—	2	2
— Pflockengarn . . . . 1 Zentner	—	—	2	—	4	2	—	3	—
Gartengewächse, als: Artischocken, Erdäpfel, Kohlrüben, Kraut und anderes Gemüse vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Geflügel, zahmes; als: Hühner, Gänse, Enten und dergleichen . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Geister, als: Hirschhorn-Salniter-Salz-Salmiak-Schwefel-Weinstein-Vitriolgeist und dergleichen . . 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	1	—	—	—	2
— Weingeist; s. Branntwein.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Gelsengarn, seidenes; s. Seidenwaaren.									
— leinenes . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	1	2	—	1	2
Germ; s. Bierhefen.									
Gespinste von Gold und Silber; siehe Gold und Silber.									
— von Baumwolle, Wolle; s. Garn.									
Getreide und Grieselwerk, als:									
— Waitzen . . . . . 1 Metzen	—	—	—	—	4	2	—	4	2
— Waitzen, türkischer, oder so genannter Kukurutz . . 1 Metzen	—	—	—	—	2	—	—	2	—
— Rocken und Halbfrucht 1 Metzen	—	—	—	—	3	—	—	3	—
— Schwarzgetreide . . 1 Metzen	—	—	—	—	2	—	—	2	—
— Gerste . . . . . 1 Metzen	—	—	—	—	2	—	—	2	—
— Haber oder Hafer 1 Metzen	—	—	—	—	1	2	—	1	2
— Heide oder Buchweitzen 1 Metz	—	—	—	—	2	—	—	2	—
— Hirse . . . . . 1 Metzen	—	—	—	—	4	2	—	4	2
— Spelt, oder Spelz 1 Metzen	—	—	—	—	2	—	—	2	—
— Wicken . . . . . 1 Metzen	—	—	—	—	1	2	—	1	2
Anmerk. Von allen Getreidegattungen ist in der Ausfuhr vom Metzen abzunehmen	—	—	2	—					
Grieselwerk; als:									
— Bohnen, Erbsen, Fasolen, Linsen und Ziserl . . 1 Metzen	—	—	2	—	6	—	—	6	—
— Gerste, gerollte, feine oder sogenannte Ulmergerste 1 Metzen	—	3	—	—	36	—	—	36	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Grieselwerk; als:									
— Gerste, gerollte, gemeine 1 Metzen	—	1	2	—	18	—	—	18	—
— Gries . . . . . 1 Metzen	—	1	—	—	12	—	—	12	—
— Heide oder Hirse, gebrochene oder Heiden- und Hirsenbrey . . . . . 1 Metzen	—	—	2	—	9	—	—	9	—
Gewehre, Schießgewehre; als: Röhre, Flinten, Pistolen, Terzerole und andere dergleichen vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Gyps, roh und zugerichtet 1 Zentner Sporco	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Glaswaaren; als: gemeine Fensterscheiben und Fenstergläser . . . . . 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Hohlgläser; als: Flaschen, gemeine Gläser, wie auch Apothekergläser 1 Zentner Sporko	—	4	—	—	27	—	—	27	—
— Häng- und Wandleuchter, Wagengläser, Handbecken, Trinkgeschirre, geschnittene, geschliffene, gemahlte, vergoldete Spiegel und Spiegelrahmen vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Glasscherben 1 Zntr Sporko	—	—	1	—	3	—	—	2	—

Anmerkung. Spiegelwaaren aus der k. k. Spiegelfabrik sind gegen Attestat sowohl bei der Aus- als Einfuhr frei.

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Glette oder Glätte 1 Ztr Sporko	—	3	—	1	18	—	1	18	—
Glocken, große und kleine 1 Ztner	—	12	2	1	30	—	1	30	—
— Glockenspeise; wie altes Messing.									
Gold, übersponnen . . 1 Pfund	—	11	—	1	21	—	1	21	—
— Plätte, Flinderl, (Flittern) und Folien . . . . . 1 Pfund	—	15	—	1	48	—	1	48	—
— Golddraht . . . . . 1 Pfund	—	15	—	1	48	—	1	48	—
— feingeschlagen, das Buch zu 200 Blatt . . . . . 1 Buch	—	1	—	—	4	2	—	4	2
— Zwischgold . . . . . 1 Buch	—	—	2	—	3	1	—	3	1
— ausgebrannt und gezupft.	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
— Gespinst, leonisch, sammt Holz . . . . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— Plätte, Flinderln und Folien, leonisch . . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	5	2	—	5	2
— Rauschgold . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	2	—	—	2	—
Grabstichel, oder Meissel; wie Krämerei.									
Grünspan, undestillirt 1 Zentner	—	17	2	3	30	—	2	6	—
— destillirt, oder krystallisirt 1 Pfund	—	2	—	—	3	—	—	3	—
Gürtlerwaaren vom Guldenw.	—	—	1	—	3	—	—	2	—
H.									
Haare, Biberhaare 1 Pf. Sporko	—	2	—	—	2	—	—	2	—
— Königl- und Hasenhaare 1 Zentner Sporko	1	15	—	1	15	—	1	15	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Haare Kühhaare 1 Zentner Sporko	—	—	2	—	4	2	—	3	—
— Menschenhaare ohne Unterschied . . . . . 1 Pfund	—	4	—	—	45	—	—	27	—
— Rehhaare 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	15	—	—	9	—
— Roßhaare ohne Unterschied 1 Zentner	—	5	—	—	5	—	—	5	—
— Ziegen- oder Geißhaare, ausgezogene 1 Zentner Sporko	—	14	—	2	51	—	1	43	—
— Ziegenhaare, unausgezogene 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Haarpuder . . 1 Zentner Sporko	—	3	—	—	36	—	—	22	—
Haderlumpen; s. Lumpen.									
Häftel von Eisen und Messing; wie Krämerei.									
Hafnererde und Hafnergeschirr; s. Thon- und Majolica-Geschirr.									
Handschuhe, lederne, glasurte und unglasurte Manns- und Frauen-Handschuhe . . . . 1 Dutzend	—	1	—	—	7	1	—	7	1
— dergl. Kinderhandschuhe 1 Dutzend	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— schwedische Manns- und Frauenhandschuhe . . 1 Dutzend	—	—	2	—	3	—	—	3	—
— dergl. Kinderhandschuhe 1 Dutzend	—	—	1	—	1	—	—	1	—
— staffirte Manns- u. Frauen-Handschuhe . . . . 1 Dutzend	—	1	2	—	11	—	—	11	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll. aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Handschuhe von Gems- Reh- und Hirschleder . . 1 Dutzend	—	2	—	—	13	—	—	13	—
— dergl. Kinderhandschuhe 1 Dutzend	—	1	—	—	9	—	—	9	—
— von Baumwolle, Seide, Wolle; s baumwollene, seidene und wollene Waaren.									
Häute und Felle; s Felle und Futterwerk.									
Hanf, roh . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— gehechelt. . 1 Zentner Sporko	—	3	—	—	3	—	—	3	—
— Werg . . 1 Zentner Sporko	—	—	2	—	—	2	—	—	2
— Körner; siehe Samen.									
— Kuchen oder Zelten 1 Zentner	—	1	—	—	9	—	—	5	2
Harz, gemeines von Fichten, Tannen und dergleichen Bäumen; siehe Pech.									
Hauben, von Baumwolle, Seide, Wolle; s. baumwollene, seidene, wollene Waaren.									
Hausgeräth, neues, ingleichen altes, wenn letzteres zum Verkauf oder Handel bestimmt ist, wird nach den allgemeinen Anordnungen und Dreißigstgebühren behandelt.									
Das alte Hausgeräth zum eigenen, dem Charakter der									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Parthei angemessenen Gebrauch ist sowohl in der Ausfuhr aus den deutschen Erbländern, als in der Einfuhr nach Hungarn zoll- und dreißigstfrei.

Hiervon sind jedoch folgende Sachen ausgenommen, welche, wenn gleich dieselben schon gebraucht oder alt sind, dennoch als wären sie ganz neu, behandelt werden müssen; als: Bilder und Statuen, Bücher, Gewehre, Juwelen, Kupferstiche, Eisen- Kupfer- Messing- und Zinngeschirr, wofür, wenn es auch alt ist, in diesem Tariff besondere Gebühren bestimt sind.

Uebrigens werden allen Reisenden gefaßte Juwelen and Galanteriewaaren, wie auch Kleidungsstücke, die sie mit sich führen, zoll- und dreißigstfrei passirt, in so ferne ein oder andere zu ihrem eigenen Gebrauch gewidmet, und ihrem Charakter angemessen sind.

Zecheln. . . . . 100 Stück	—	2	—	—	12	—	—	12	—

Herbæ medicinales; siehe Kräuter.

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern.			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Heu . . von einer 2spännigen Fuhr	—	1	—	—	6	—	—	6	—
— von einer 3 und 4spänn. Fuhr	—	1	2	—	8	—	—	8	—
Hirschhorn, oder Geweih 1 Zentner	—	3	—	—	36	—	—	36	—
— geraspelt 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	27	—	—	27	—
Hirschunschlitt 1 Zentner Sporko	—	4	2	1	50	—	1	50	—
Holz, Tischlerholz, gemeines; als: Ahorn, Nußbaum und dergleichen, wie auch ausgehacktes Wagnerholz; ferner									
— Brenn- und Bauholz; als: Breter, Latten, Schindeln, Balken, Traben und dergleichen, wie auch Mast- und Schiffbauholz.									
— Tischlerwaaren, das ist, verfertigte Tischlerarbeit, eingelegte und uneingelegte.									
— gemeine Holzwaaren; als: Faßtauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaufeln, Schubkarren, Werkzeuge zum Feldbau und zur Gärtnerei, Weinstecken, Reife, Reiter und dergleichen; endlich									
— Schachteln, hölzerne weisse, braune, gemahlte, auch mit Beschlägen versehene vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Holz; feine eingelegte, oder Galanterie-Tischlerwaaren; siehe Galanteriewaaren.									
— Holzwaaren, gedrehte; s. Drechslerwaaren.									
Anmerk. Das fremde Farbholz, wenn es gleich in den Deutschen Erbländern geschnitten, oder zermahlen worden, ist nach erwiesener Konsumo-Verzollung im Zuge nach Hungarn oder Siebenbürgen esito- und konsumofrei.									
Honig, ungeläutert 1 Ztnr Sporko	—	1	2	—	36	—	—	36	—
— geläutert 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	19	—	—	19	—
— Honigwasser . . . . 1 Eimer	—	—	1	—	2	—	—	2	—
Hopfen . . . . 1 Zentner Sporko	—	7	—	2	50	—	2	50	—
— wilder Hopfen aus Gallizien 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	—	—	—	30	—
— Setzlinge vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Horn, Ochsen- Küh- Bock- und Ziegenhorn, wie auch solche Spitzen . . . . . 1 Zentner	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Hornscheiben und Hornspäne . . . . . 1 Zentner	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Hüte, Kastorhüte . . . . 1 Stück	—	—	—	—	9	—	—	9	—
— alle übrigen Hüte und Filzhauben . . . . . 1 Stück	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Anmerk. Von allen Hüten ist in der Ausfuhr abzunehmen vom Dutz.	—	1	2						

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll. aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Zäte von Stroh und Holz; s. Strohhüte.									
Zürtenrauch; s. Arsenik.									
J.									
Jaspiß, roh in Stücken, erländisch . . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	9	—	—	5	2
— gearbeitet ungefaßt 1 Pfund	—	1	2	—	18	—	—	11	—
— Figuren von Jaspiß; siehe Bilder.									
— dergleichen gefaßte; s. Galanteriewaaren.									
Inschlitt oder Unschlitt, roh — 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	15	—	—	15	—
— geschmolzen 1 Zentner Sporko	—	4	—	—	22	2	—	22	2
— Unschlittkerzen 1 Ztnr Sporko	—	5	—	2	—	—	2	—	—
— Unschlittkrämeln 1 Ztr Sporko	—	1	—	—	7	2	—	7	2
Instrumente, chirurgische, und mathematische, wie auch dergleichen Maschinen, und deren Bestandtheile, Perspektive, und Scheröhre, Maschinen und mechanische Werkzeuge für Manufakturen, wie auch Feuerspritzen, und bleyerne Wasserpumpen zu Brunnen vom Guldenwerth	—	1	—	—	3	—	—	2	—
— musikalische vom Guldenwerth	—	1	—	—	3	—	—	2	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Juchten, erbländisch . . 1 Zentner	—	11	—	1	21	—	1	21	—
Juwelen; als: Granaten rohe, und geschliffene, erbländische vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1	—	—	1
K.									
Kämme, Haarkämme von Elfenbein, und Schildkröte 1 Pfund	—	1	—	—	7	1	—	7	1
— von Buchsbaum . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— von Horn aller Art 1 Dutzend	—	—	1	—	1	—	—	1	—
— für Fabrikanten von Rohr und Stahl, wie auch Rohrblätter mit und ohne Weberzeug vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Riethe, oder Zähne von Stahl, und dergleichen Kämme 1 Pfund	—	3	—	—	21	—	—	21	—
Käse, Küh- und Schafkäse in Laiben Netto, in Gefässen Sporko . . . . . 1 Zentner	—	1	2	—	14	2	—	14	2
Kalk	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Kammertuch; s. baumwollene Waaren.									
Kappen von Korduan, und anderem Leder . . . . . 1 Dutzend	—	1	—	—	6	3	—	6	3
— von Seide und Sammet, Wolle, und dergleichen vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll. aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Kardendistel, erbländische, oder Tuchmacherkarden . . 1 Zentner	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Kardetschen, Wollkardetschen — 1 Dutzend oder 24 Blatt	—	1	—	—	9	—	—	5	2
Karten, Spielkarten, Tarok- und Trapelirkarten . . . . 1 Dutzend	—	—	2	—	7	2	—	4	2
— Piquetkarten . . 1 Dutzend	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Bauernkarten . . 1 Dutzend	—	—	1	—	1	—	—	—	3
Kienruß, und sogenannte Frankfurter Schwärz 1 Ztnr Sporko	—	2	—	—	12	—	—	12	—
Kirschengeist; s. Liqueurs.									
Klauen, Ochsen- und Kühklauen 1 Zentner Sporko	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Kleidungen, alte und neue vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Anmerk. Alle Kleider und Kleidungsstücke, so Reisende mit sich führen, und ihrem Charakter angemessen befunden werden, sind zoll- und dreißigstfrei.									
Klempner- oder Flaschnerarbeit 1 Pfund	—	—	1	—	—	3	—	—	3
Kleyen . . . . . 1 Metzen	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Klingen ohne Unterschied vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Knoblauch . . . . . 1 Zentner	—	1	2	—	14	2	—	14	2
Knöpfe aller Gattungen; wie Krämerei.									
Knoppern . . . . . 1 Metzen	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Kobalt . . . 1 Zentner Sporko	—	5	—	—	5	—	—	5	—

Körbe,

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Körbe, und andere Körbmacherarbeiten . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Körner, Hanfkörner; s. Samen.									
Kohlen von einer 2spännigen Fuhr	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Steinkohlen . . . . 1 Metzen	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Kotzen, Bettkotzen ohne Unterschied . . . . . 1 Stück	—	—	2	—	6	—	—	4	—
— Pferdkotzen, gemeine, von Wolle, Küh- und Roßhaaren 1 Stück	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Pferd- und Reitdecken; s. Decken.									
Krämereiwaaren, in so weit sie in diesem Tariff nicht besonders benennet sind vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Kräuter, Medizinal- und Färbekräuter, die in diesem Tariff nicht besonders angeführt sind 1 Zentner Sporko	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Krapp, gemahlen, und in Wurzeln . . . . . 1 Zentner Sporko	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Krebsaugen; wie Apothekerwaaren, zubereitete.									
Krebse; s. Fische.									
Kreide, gemeine in Stücken, und geschnitten . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	9	—	—	5	2
Kümmel, gemeiner 1 Ztnr Sporko	—	1	2	—	17	—	—	10	1

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Kürschnerarbeit, oder verfertigte Pelzwaaren vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Kupfer, roh . . . . . 1 Zentner	—	10	—	2	—	—	1	12	—
— Kupfergeschirre aller Gattungen, wie auch Branntweinblasenkessel, Nagelkupfer, und dergleichen . . . . . 1 Zentner	—	15	—	1	48	—	1	48	—
— Kupferschal-Waaren, das ist, jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekommen hat 1 Zentner	—	12	2	1	30	—	1	30	—
— Geschirr, alt und zerbrochen . . . . . 1 Zentner	—	7	2	—	54	—	—	54	—
— Kupferasche; s. Asche.									
Kupferstiche; s. Bilder.									
Kupferwasser; s. Vitriol.									
L.									
Lack . . . . . 1 Pfund Sporko	—	1	—	—	9	—	—	5	2
— Kugellack, eine rothe Farbe 1 Zentner Sporko	—	18	—	3	36	—	2	10	—
Lackirte Arbeiten; s. Galanteriewaaren.									
Landkarten . . . . . 1 Zentner	—	37	2	7	30	—	4	30	—
Larven; wie Krämerey.									
Laternen, hölzerne, mit oder ohne Beschläge; wie Krämerey.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Laternen, blecherne, messingene und dergleichen; s. Klempnerarbeit.									
Laubsägen; s. Feilen.									
Lavendelblüthen; s. Blüthen.									
Lauge, Seifensiederlauge 1 Eimer	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Lebzelten, (Leb- oder Pfefferkuchen) wie auch Halva, ein aus Roggenmehl und Honig verfertigtes Backwerk 1 Zentner	—	5	—	1	—	—	—	36	—
Leder; als:									
I. Gelbes sämisches.									
— Büffel- Ochsen- und Kühleder . . . . . 1 Stück	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Bock- Ziegen- und Gemsfelle 1 Paar	—	1	—	—	6	1	—	6	1
— Hirschhäute . . . . 1 Stück	—	2	—	—	12	2	—	12	2
— Kalbfelle . . . . 100 Stück	—	25	—	3	—	—	3	—	—
— Rehfelle . . . . . 1 Paar	—	—	1	—	2	—	—	2	—
— Schaf- Schöps- und Kitzfelle, Sterblingleder, sowohl geld, als weiß, oder in Alaun gearbeitet . . . . . 1 Paar	—	—	2	—	2	3	—	2	3
II. Loheleder.									
— Kalbleder 1 Bund oder 1 Buschen zu 10 Stück	—	5	—	—	36	—	—	36	—
— Küh- und Terzenleder 1 Ztnr	—	12	2	1	30	—	1	30	—
— Schaf- Lamm- und Sterblingleder 1 Buschen zu 10 Stück	—	1	—	—	9	—	—	9	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Leder, Pfund- und Halbpfundleder . . . . . 1 Zentner	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— Roßhäute . . . . . 1 Paar	—	2	—	—	16	—	—	16	—
— Schweinhäute . . . . 1 Stück	—	—	1	—	2	1	—	2	1
III. Gefärbtes Leder.									
— Geiß- und Ziegenfelle, schwarze 1 Buschen zu 10 Stück	—	3	2	—	25	—	—	25	—
— Hundshäute, grosse und kleine . . . . . 100 Stück	—	25	—	3	—	—	3	—	—
— Kalbfelle 1 Buschen zu 10 Stück	—	3	—	—	21	2	—	21	2
— vergoldetes oder Nesselleder 1 Zentner	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Lederabschnitzel, oder Leimleder . . . . . 1 Zentner	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Leim, Tischlerleim . . 1 Zentner	—	4	—	—	27	—	—	27	—
— Vogelleim 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	8	1	—	8	1
Leinene Waaren, gestrickte und gewirkte aller Gattungen 1 Pfund	—	1	2	1	—	—	1	—	—
Leinwanden, flächsene gebleichte, und ungebleichte, gefärbte und gedruckte, sammt dergleichen Tüchern, wie auch Canevaß und Tischzeuge . . 1 Pfund	—	—	2	—	3	—	—	—	—
— dergleichen gallizische 1 Zentner	—	7	2	—	—	—	—	54	—
— Leinwand von Werg, gebleichte und ungebleichte, wie auch Strohsack- und Siegelleinwand . . . . . 1 Zentner	—	3	—	—	21	2	—	21	2

Lein-

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr	₰	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.
Leinwanden, Sack- und Zeltzwillich . . . . . 1 Zentner	—	4	—	—	45	—	—	45	—
— Federrieth, Bettgiegerl, Gretel ohne Seide, Bettzwillich, Schachwitz, und andere dergleichen Bettzeuge . . 1 Zentner	—	12	2	1	30	—	1	30	—
— Wachsleinwand ohne Unterschied . . . . . 1 Zentner	—	10	—	1	12	—	1	12	—
Leonische Waaren; s. Draht, Galonen, Gold, Silber, Metall, Tock.									
Leuchter und Lichtputzen; s. Messing und Eisengeschmeide.									
Linon oder Linomple; siehe Batist.									
Liqueurs; als: Rosoglio, versüßter Branntwein, Kirschengeist und Rack . . . . 1 Maaß	—	—	2	—	3	—	—	3	—
Loden; siehe Tuch.									
Löffel, Eßlöffel; wie Messingarbeit.									
— blechene; wie Klempnerarbeit.									
— zinnerne; wie Zinngeschirr.									
— hölzerne; wie Drechslerwaaren.									
Lohe, Gerberlohe, ingleichen eichene und fichtene Rinden 1 Muth oder 30 Metzen	—	4	—	—	4	—	—	4	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Lorberbeeren . . . . 1 Zentner	—	1	—	—	12	—	—	7	1
— Blätter . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	12	—	—	7	1
Loriet; s. Terpentin.									
Lumpen . . . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Lunten . . . . . 1 Zentner	—	2	2	—	30	—	—	18	—
M.									
Maccaroni, erbländische, oder Nudeln, und anderes dergleichen Mehl- und Teigwerk 1 Pfund	—	—	1	—	—	3	—	—	1
Majolica-Geschirr vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Magnesia, weisse, und Bittersalz-Erde; wie zubereitete Apothekerwaaren.									
Mahlereyen oder Gemälde; s. Bilder.									
Malz zum Bierbrauen . 1 Metzen	—	—	2	—	3	2	—	3	2
Manscheſter; s. Blusch.									
Marmorstein, roh und flach gearbeitet . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— figurirt; s. Bilder.									
Masch, (Meisch) Weinmeisch; wie Weine.									
Materialwaaren, erbländische, in so weit sie nicht schon besonders belegt sind vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Matten oder Decken von Rohr, Schilf und Bast . . 100 Stück	—	4	—	—	45	—	—	27	—
Maultrommeln; wie Krämerey.									
Maurachen oder Morcheln; s. Schwämme.									
Mehl ohne Unterschied 1 Zentner Sporko	—	—	2	—	7	2	—	7	2
Meifel; wie Krämerey.									
Melissengeist; wie zubereitete Apotheker-Waaren.									
Mennig (Minium) eine rothe Farbe . . . . 1 Zentner Sporko	—	3	—	—	36	—	—	21	2
Mercurius crudus, oder Queckfilber, roh 1 Zentner Sporko	—	37	2	15	—	—	15	—	—
— praecipitatus ruber, & dulcis . . . . 1 Pfund Sporko	—	—	2	—	6	—	—	6	—
— sublimatus 1 Pfund Sporko	—	—	2	—	4	2	—	4	2
Messer, feine und gemeine; als: Schermesser, Tafel- Taschen- und Federmesser vom Guldenwerth	—	—	1	—	1	1	—	2	—
Messing, roh, in Stücken und Stangen, wie auch Metall 1 Ztnr	—	10	—	2	—	—	1	12	—
— in Tafeln, Platten und Rollen . . . . . 1 Zentner	—	14	—	1	—	—	1	39	—
— messingene und tombackene, wie auch so genannte Rothschmidwaaren; als: Leuchter,									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Lichtputzen, Löffel und dergleichen ohne Unterschied 1 Pfund	—	—	1	—	1	1	—	1	1
Messing, altes, Bohrspäne, und sogenannte Glockenspeise 1 Ztnr	—	10	—	2	—	—	1	12	—
— Messingstaub 1 Ztnr Sporko	—	9	2	1	54	—	1	8	—
Metall, geschlagen, weiß und gelb, das Büchel zu 250 Blatt									
100 Büchel	—	4	—	—	50	—	—	30	—
— gerieben, mit Einschluß des Papiers . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Metallspäne, das ist die so genannte Krätze, oder Abfall 1 Zentner	—	12	2	2	30	—	1	30	—
Meth . . . . . 1 Eimer	—	2	—	—	48	—	—	48	—
Mithridat oder Theriak 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Viehmithridat 1 Ztnr Sporko	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Most, Weinmost; wie Wein.									
— Obstmost . . . . . 1 Eimer	—	—	1	—	3	—	—	3	—
Mühlsteine . . . . . 1 Stück	—	—	2	—	6	—	—	4	—
— Handmühlsteine . . 1 Stück	—	—	1	—	1	2	—	1	—
Muscheln zu Farben; wie Krämerey.									

N.

Nadeln oder Nadelwaaren ohne Unterschied, wie auch Häftel von Eisen und Messing; wie Krämerey.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Nägel, messingene und verzinnte; wie Krämerey.									
— eiserne; s. Eisen.									
Netze, Jäger- und Fischernetze I Zentner	—	6	—	1	15	—	—	45	—
Nüsse, gemeine . . . . I Metzen	—	—	1	—	3	—	—	3	—
— Haselnüsse . . . . I Zentner	—	3	—	—	36	—	—	36	—
O.									
Oblaten . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Obst, gemein, frisch vom Guldenw.	—	—	1	—	3	—	—	3	—
— gedörrt ohne Unterschied I Zentner Sporko	—	2	—	—	22	—	—	22	—
— wildes, gedörrtes Obst; als: Buschbirne, und dergleichen . . . . I Zentner Sporko	—	—	1	—	3	—	—	3	—
— eingelegt; als: geschälte und gedörrte Brunellen, Pfirsiche, und dergleichen I Zentner Sporko	—	12	—	2	21	—	2	21	—
— eingemacht in Fäßeln; als: Nespeln (Mispeln), Quitten, und dergleichen I Ztner Sporko	—	7	2	1	30	—	1	30	—
— mit Zucker eingesotten, wie auch kandirt, s. Confekt.									
— in Branntwein eingelegt; s. Branntwein.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll. aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Obst, Zwetschgensulze oder Test; s. Sulzen.									
Ocher- oder Ockergelb; s. Erde.									
Oehle, als:									
— Hanf- Lein- und Rübsamöhl 1 Zentner Sporko	—	4	—	—	45	—	—	27	—
— schwarzes Pech- oder Terpentinöhl . . 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	30	—	—	18	—
— Vitriolöhl 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	1	—	—	—	3
— Oehle, wohlriechende, wie auch Arzeneyöhle, erbländische vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Oehlkuchen, das ist Rübsamen- und Leinöhlkuchen, und Mehl von solchen Kuchen 1 Zentner Sporko	—	—	1	—	1	2	—	1	—
Operment; s. Auripigment.									
Orgelmacherarbeiten vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
P.									
Pagament, oder altes Bruchsilber und Bruchgold, wie auch ausgebranntes, oder ausgezupftes Fadensilber und Fadengold, mit Inbegriff der alten Gold- und Silberborten und Quasten	zollfrey			zollfrey			zollfrey		

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern.			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Papier, Post- Regal- Median- und anderes feines Schreib- wie auch Notenpapier, ingleichen gefärbtes und ungeglättetes Papier zum Zeichnen									
1 Rieß von 20 Buch	—	2	2	—	30	—	—	18	—
— gemeines Schreib- und Kanzley, dann Konzeptpapier 1 Rieß	—	—	2	—	5	—	—	3	—
— Packpapier . . . . . 1 Rieß	—	1	—	—	7	2	—	4	2
— Druckpapier . . . . 1 Rieß	—	1	3	—	21	—	—	12	2
— Druckpapier schlechterer Gattung, dann Lösch- oder Fließ- Schränz- Goldschlager- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier . . . . . 1 Rieß	—	—	2	—	5	—	—	3	—
— gefärbt, glatt, und gedrucktes, auch sogenanntes Metall- und Kottonpapier . . . . 1 Rieß	—	1	2	—	17	2	—	10	2
— Papiertapeten; s. Spaliere.									
Pappendeckel . . . . . 1 Zentner	—	2	2	—	30	—	—	18	—
— Tuchspäne . . . . 1 Zentner	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Parfümeriewaaren; als wohlriechende, gebrannte Wässer, Pomade, Pulver, Seife, Kräuterpölster und dergleichen vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Pech und Harz 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	10	2	—	10	2
— Pechfackeln . . . . 1 Zentner	—	1	2	—	18	—	—	11	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Pelzwaaren; s. Futter- und Rauchwerk, wie auch Kirschnerwaaren.									
Pergament . . . . . 1 Stück	—	—	1	—	2	1	—	1	3
Perlen, falsche, von Perlmutter, und Wachsperlen, wie auch unächter Kock vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Glas- oder Schmelzperlen, geschliffene u. gedruckte, Hohlperlen von Komposizion, wie auch dergleichen Tropfen 1 Pfund	—	—	1	—	1	—	—	1	—
— Glasperlen oder Schmelzperlen, ungeschliffene oder glatte, dergleichen Stifteln ohne Unterschied . . . . . 1 Zentner	—	4	—	—	27	—	—	27	—
Perückenmacher-Arbeiten vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Pfirsichkerne . . . . . 1 Zentner	—	5	—	1	—	—	—	36	—
Pinsel, Mahlerpinsel vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Pletten; s. Schiffe.									
Plüsche; s. Blüsch.									
Porzelän, erbländisch, gegen Legitimazion	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Posamentirerarbeit, so viel in diesem Tariff nicht besonders angesetzet ist vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Pottasche . . 1 Zentner	—	2	2	—	3	—	—	3	—

Pul-

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
pulver, Schießpulver, fein 1 Ztner	—	12	2	2	30	—	1	30	
— Bürstpulver . . . . 1 Zentner	—	7	2	1	30	—	—	54	—
— gemeines Hackenpulver 1 Ztnr	—	5	—	1	—	—	—	36	—
pumpen, Wasserpumpen; siehe Instrumente.									
Q.									
Queckfilber; s. Mercurius.									
Quitten, gemeine, eingemacht, s. Obst.									
R.									
Rackete, oder Netze zum Ballschlagen; ingleichen Volantes oder Federballen; wie Krämerey.									
Rauschgold; s. Gold.									
Rechentafeln von Schieferstein; wie Krämerey.									
Reißblei in Stücken; s. Blei.									
Riemerarbeiten vom Guldenw.	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Riethen von Stahl zu Kämmen, s. Kämme.									
Röthel in Stücken 1 Ztner Sporko	—	2	—	—	22	—	—	13	—
— in Stangen gefaßt 1 Dutzend	—	—	1	—	—	3	—	—	2
Rosmarin; s. Kräuter.									
Rosoglio; s. Liqueurs.									
Rothschmidarbeit; s. Messing.									

S.	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Safran, erbländisch									
1 Pfund Sporko	—	3	—	—	36	—	—	22	—
Saftgrün . . 1 Pfund Sporko	—	5	—	1	—	—	—	36	—
Saiten, Darmsaiten									
1 Bund zu 30 Büschel	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Salami, s. Cervelatwürste.									
Salmiak . . . . 1 Zentner Sporko	—	18	—	2	12	—	2	12	—
Salniter oder Salpeter									
1 Zentner Sporko	—	4	2	—	28	—	—	28	—
— in Zelteln . . . . 1 Zentner	—	7	2	1	30	—	—	54	—
Salze; als: Dungsalz									
1 Zentner Sporko	—	6	—	—	6	—	—	6	—
— übrige Salze zur Arzeney									
1 Pfund Sporko	—	—	1	—	1	2	—	1	—
Samen; als:									
— Arzeneysamen; wie unzubereitete Apothekerwaaren.									
— Gartensamen; als: Blumen- Eichorien- Gurken- Melonen- Rettig- Senfsamen, und übrige, in so fern nicht schon besondere Gebühren bestimmt sind . . 1 Pfund Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— zur Färberey erforderliche Samen . . . . 1 Zentner Sporko	—	8	—	—	8	—	—	8	—
— Feldsamen; als: Hanf- Heu- Klee- Kürbiß- Lein- Mohn- Rüben- und Rüböhl-									

samen,

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
samen, und andere dergleichen, mit Ausnahme der Getreidesamen . . . . 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Sand, der grobe zum häuslichen Gebrauch ist durchaus frey.									
— der feine, oder eigentlich die fein zerriebene Kieselerde zum Fabriksgebrauch 1 Ztnr Sporko	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Sattlerarbeiten vom Guldenw.	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Sauerbrunnen-Wässer; siehe Wässer, mineralische.									
Schachtel- oder Schafthalmen 1 Zentner	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Schachteln, hölzerne, s. Holzwaren.									
Schaffüssel zum Leimsieden 1 Ztnr	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Scheren, gemeine, und feine vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Schafscheren . . 100 Stück	—	1	—	—	6	—	—	9	—
— Tuchscheren . . . . 1 Stück	—	2	2	—	12	—	—	18	—
— Schermesser; s. Messer.									
Scheidwasser (Aqua forte) 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Schieferweiß; s. Bleiweiß.									
Schiffe, Pletten und Zillen vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	3	—
Schildkröten; s. Fische.									
— Schalen . . . . . 1 Pfund	—	3	—	—	3	—	—	3	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Schirme, oder sogenannte spanische Wände vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Schleifsteine . . . . . 1 Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Wetzsteine für Sensen und Sicheln . . . . . 100 Stück	—	1	—	—	1	—	—	1	—
— Handschleifsteine für Goldschmiede 1 Bund zu 100 Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1
— übrige Handschleifsteine 100 Stück	—	2	—	—	22	2	—	13	2
Schleyer *) ohne Unterschied 1 Pfund	—	3	2	—	25	—	—	25	—
*) Anmerk. Von dem Schleyer ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers und Bindfadens abzunehmen.									
Schlief (Schleifsel oder Schleifspäne) zur Färberey 1 Zentner Sporko	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Schlitten; wie Wägen.									
Schlosserarbeit; siehe Eisengeschmeide.									
Schmalte oder Smalte 1 Zentner Sporko	—	4	2	—	54	—	—	32	1
Schmalz, Gänse- u Schweinfett . . . . 1 Zentner Sporko	—	3	—	—	38	2	—	38	2
Schmer, wie auch Pferd- und Kampfett . . 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	28	2	—	28	2
Schmelztiegel; s. Thongeschirr.									
Schminke, rothe vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Schmuck, Geschmuck, ächter; s. Juwelen.									
— unächt oder falsch; s. Galanterie-waaren.									
Schnallen ohne Ausnahme; wie Krämerey.									
Schnecken . . 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	30	—	—	18	—
Schrott; s. Blei.									
Schuhmacherarbeit von Leder vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Schwämme zum Genuß; als: Maurachen oder Morcheln, Champignons, und dergleichen . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Tartoffeln; s. Trüffeln.									
Schwärz, Frankfurterschwärz; s. Kienruß.									
Schwefel . . 1 Zentner Sporko	—	1	2	—	18	—	—	12	—
— Schwefelblüthe oder Blumen . . . . 1 Zentner Sporko	—	2	2	—	30	—	—	18	—
— Roßschwefel, grauer 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	12	—	—	7	1
Schwertfegerwaaren vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Segeltücher; wie Sack- und Zeltzwillich bei Leinwanden.									
Seide, erbländische ohne Unterschied	zollfrey			zollfrey			zollfrey		

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungerischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Seidene Waaren; *) als:									
— ganz- und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Westen 1 Pfund	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— broschirte, faßonirte, geflammte, gemahlte und gestickte Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, wie auch Miniatur- und faßonirte Sammete, dann gestickte und Bordur-Kleider und Westen . . 1 Pfund	—	6	—	—	43	—	—	43	—
— glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenmolton und Felbel (Felpa), seidene Fliegengitter und sogenannte Gelsengarne, seidene Strümpfe, Hauben, Handschuhe und dergleichen 1 Pfund	—	4	2	—	33	—	—	33	—
— halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tüchel . . . . . 1 Pfund	—	1	2	—	11	—	—	11	—
— floret- und galletseidene Handschuhe, Hauben, Strümpfe und dergleichen . . 1 Pfund	—	3	—	—	22	—	—	22	—

*) Anmerk. Von allen Seidenwaaren ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers, Bretels und Bindfadens abzunehmen.

Seife,

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf.
Seife, gemeine 1 Zentner Sporko	—	3	2	—	40	—	—	24	—
— Oehlseife für Manufakturen . . . . . 1 Zentner Sporko	—	3	2	—	20	—	—	20	—
Seilerarbeiten; als:									
— Seile und Strickwerke von Hanf, Werg und Bast 1 Zentner	—	2	2	—	18	—	—	18	—
— Bindfaden (Spagath) Gurte und andere dergleichen ungebleichte Seilerarbeiten 1 Ztnr	—	5	—	—	36	—	—	36	—
— Seilerwaaren, gebleichte 1 Zentner	—	10	—	1	12	—	1	12	—
Senf . . . . . 1 Maaß	—	—	2		24	—	—	24	—
Siebarbeiten vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Siebböden von Roßhaar 1 Ztner	—	11	—	2	5	—	1	21	—
Siebe zu Kleidern . . 1 Zentner	—	7	2	1	30	—	—	54	
Siegellack, oder Siegelwachs 1 Pfund	—	—	1		2	—	—	2	—
Silber, fein in Platten, ingleichen ausgebrannt, gezupft, wie auch gebrochenes und altes . .	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
— Plätte, Folien und Flinderl (Flittern) . . . . . 1 Pfund	—	11	—	1	21	—	1	21	—
— Draht . . . . . 1 Pfund	—	5	2	—	40	2	—	40	2
— übersponnen . . . . 1 Pfund	—	10	—	1	12	—	1	12	—
— Geschirr, glatt, getrieben und vergoldet, und andere dergleichen Maßivarbeiten 1 Mark	—	6	—	—	45	—	—	45	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
ilber, geschlagen . . 1 Buch zu 250 Blatt	—	—	1	—	2	—	—	2	—
— Gespinst, leonisch, sammt Holz . . . . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— Plätte und Flinderl, leonische . . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	5	2	—	5	2
molte; s. Schmalte.									
paliere von Papier oder Papiertapeten 1 Rolle zu 15 Ellen	—	1	—	—	5	2	—	5	2
— gemahlte, genähte und gewirkte von Seide, Leinwand, und dergl. . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
päne von Hornkämmen; siehe Horn.									
paniswachs; s. Siegellack.									
peck . . . . . 1 Zentner	—	4	—	—	48	—	—	29	—
peik (spica celtica) 1 Zentner Sporko	—	6	—	1	15	—	—	45	—
piegel, und Spiegelgläser; s. Glaswaaren.									
— Spiegelfolien; s. Staniol.									
— Spiegelrahmen und Futterale; wie Krämerey.									
pielwerke für Kinder von Holz, Bein, Horn, Metall, und dergleichen; wie Krämerey.									
pießglas; s. Antimonium.									
piritus; s. Geiste.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	p
Spitzen von Gold und Silber, wie auch leonische; s. Galonen.									
— von Seide, Nesselgarn und Zwirn, dergleichen Oerl, Kanten und Entoilages vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Sporerarbeiten, verzinnte 1 Ztnr	—	15	—	1	48	—	1	48	—
— gemeine schwarze, und weiß gefeilte . . . . . 1 Zentner	—	10	—	1	12	—	1	12	—
Spritzen, Feuerspritzen; siehe Instrumente.									
Stärke oder Kraftmehl 1 Zentner Sporko	—	1	2	—	16	1	—	10	—
Stahl; s. Eisen.									
— Sahlarbeiten vom Guldenw.	—		1	—	3	—	—	2	—
Staniol oder Spiegelfolien 1 Ztnr	—	20	—	4	—	—	2	24	—
Steine, Magnetsteine, gefaßte und ungefaßte, wie auch Kunstmagnet . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Tauf- Topf- oder Tof- und Seifenstein . . . . . 1 Zentner	—	2	2	—	30	—	—	2	—
— übrige erbländische Steine, die nicht besonders benennet sind; wie Materialwaaren; wenn sie aber bloß zur Arzeney gehören; wie unzubereitete Apothekerwaaren.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Steine: Bruchsteine	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
— Mühl- und Schleifsteine; s. unter M. und S									
— Jargons oder Krystallsteine, kleine geschliffene zur Fassung, wie auch Kompositionssteine; s. Galanteriewaaren.									
— Steinkohlen; s. Kohlen.									
— Steinmetzarbeiten vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Stickereyen von Gold, Silber, Seide, und dergleichen; siehe Galanteriewaaren.									
Striegel, eiserne; s. Eisengeschmeide.									
Stroh von einer 2spännigen Fuhr	—	—	2	—	3	—	—	3	—
— von einer 3 und 4spännigen Fuhr	—	1	—	—	4	—	—	4	—
— Strohwaaren, gemeine, als: gemeine Hüte, Kappen, Teller und dergleichen, gefärbte und ungefärbte . . . . . 1 Zentner	—	7	2	—	54	—	—	54	—
— Stroh- und Holzhüte, feine . . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Strümpfe, baumwollene, leinene oder zwirnene, seidene, wollene; s. Baumwollen- Leinen- Seiden- und Wollenwaaren.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern.			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Strumpfwirkerstühle vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Sulzen oder Gallerten; als: — Zwetschgensulze oder Test 1 Zentner Sporko	—	1	2	—	18	—	—	11	—
Sulzen: übrige Sulzen; als: Attich- Hohlunder- Kreuzbeer- Wachholder- und andere dergl. Sulzen .... 1 Zentner Sporko	—	3	2	—	30	—	—	18	—
T.									
Taback, inländischer Schnupf- und Rauchtaback, wie auch Tabackstaub	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Tabackdosen ohne Unterschied vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Tabackpfeifen, und Tabackpfeifenköpfe ohne Unterschied vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Tapezierarbeiten vom Guldenw.	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Tartoffeln; s. Trüffeln.									
Taschnerarbeiten, worunter auch lederne Sessel begriffen sind ..... vom Gulbenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Teppiche, gemahlte, genähte, gestickte und gewirkte Fuß- und Tischteppiche oder Decken vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Teppiche, gemeine, von Schafwolle und Geißhaar sammt Umschlag . . . . . 1 Zentner	—	25	—	3	—	—	3	—	—
Terpentin, gemein 1 Ztnr Sporko	—	1	2	—	32	—	—	32	—
— fein, oder sogenannter Loriet . . . . . 1 Zentner Sporko	—	3	—	2	30	—	2	30	—
Thon, oder Hafnererde . . von einer zweyspännigen Fuhr	—	—	2	—	—	2	—	—	2
— Hafner- oder Töpfergeschirr, glasurt und unglasurt, wie auch Schmelztiegel, und schwarze Ziegel . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Tischlerwaare; s. Holz.									
Tischzeuge; s. Leinwanden.									
Tock, leonisch . . . . . 1 Pfund	—	1	—	—	9	—	—	9	—
Torf, oder Moorerde	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Tornister, Bauerntornister, grosse und kleine . . . . 100 Stück	—	2	—	—	21	—	—	13	—
Träber und Trester ohne Unterschied . . . . . 1 Metzen	—	—	1	—	1	2	—	1	—
Trippel . . . 1 Zentner Sporko	—	1	2	—	8	—	—	8	—
Trüffeln, oder Tartoffeln, frische . . . . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	2	—	3	—
— gedörrte und in Oehl eingelegte . . . . . 1 Pfund Sporko	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Tüchel von Baumwolle, Dünntuch, Leinen- und Seidenzeug;									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
s. Baumwollen, Dünntücher, Leinen- und Seidenwaaren.									
Tücher *) Ganz- und Halbtücher, ohne Unterschied, wie auch Tuchdroguet, Ratin und Molton . . . . . 1 Pfund	—	—	2	—	3	—	—	3	—
Tücher, Fries, Flanell und Futterboy, ohne Unterschied 1 Zner	—	12	2	1	30	—	1	30	—
— Loden- und Hallinentuch 1 Zentner	—	4	—	—	27	—	—	27	—
*) Anmerk. Von diesen Tuchwaarn ist die Gebühr mit Einschluß des Bleyes, und der Kappen oder Uiberzüge abzunehmen.									
Tuch-Ende oder Leisten 1 Zentner	—	1	—	—	5	2	—	5	2
Tuchmacherkarden; s. Kardendistel.									
Tuchspäne; s. Pappendeckel.									
Tusche; s. Farben.									
U.									
Uhren, erbländische, ohne Unterschied, wie auch Sand- und gemeine Sonnenuhren vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Unschlitt; s. Inschlitt.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Vieh; als:									
— Ochsen, Stiere, Terzen 1 Stück	1	30	—	—	45	—	—	45	—
— Kühe, Junzen, Kalbinnen . . . . . 1 Stück	—	45	—	—	22	2	—	22	2
— Kälber unter ein Jahr 1 Stück	—	9	—	—	15	—	—	15	—
— Schafe, Böcke oder Kastraune und Ziegen oder Geiße 1 Stück	—	5	—	—	4	—	—	4	—
— Lämmer und Kitze 1 Stück	—	3	—	—	3	—	—	3	—
— grosse Schweine über 100 Pfund . . . . . 1 Stück	—	30	—	—	24	—	—	24	—
— mittere Schweine von 36 bis 100 Pfund . . . . 1 Stück	—	18	—	—	12	—	—	12	—
— Frischlinge von 9 bis 35 Pfund . . . . . 1 Stück	—	9	—	—	6	—	—	6	—
— Spanferkel . . . . . 1 Stück	—	1	2	—	1	2	—	1	2
— Pferde und Follen oder Füllen . . . . vom Guldenwerth	—	—	2	—	—	2	—		2
— Esel . . . . . 1 Stück	—	30	—	—	6	—	—	6	—
— Maulthiere vom Guldenwerth	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Viktualien, gemeine, in so weit sie in diesem Tariff nicht besonders ausgesetzt sind vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Vitriol, grün und blau, oder Kupferwasser 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	15	—	—	9	—
— Vitriolum nativum; wie Bergstufen.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
vögel, lebendige vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— todte; s. Wildbret.									
W.									
Wachs, weiß oder gebleicht 1 Zentner Sporko	—	16	—	8	6	—	8	6	—
— gelb und ungebleicht, gereinigt und ungereinigt, wie auch Fußwachs 1 Zntnr Sporko	—	12	—	5	51	—	5	51	—
Wachs, Wachskerzen, weisse und Fackeln . . . . . 1 Zentner	—	20	—	4	—	—	2	24	—
— Wachskerzen, gelbe, ingleichen gefärbtes Pickwachs 1 Zntr	—	15	—	3	—	—	1	48	—
— Glühewachs zum Kütten 1 Pfund	—	—	1	—	3	—	—	2	—
— Wachskoth; s. Bienenkeule.									
— Wachs, spanisches; s. Siegellack.									
Wägen ohne Unterschied, wie auch Schlitten, Schubkarren und Pflüge . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Wässer, mineralische aller Gattungen	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
— andere medizinische Wässer; wie zubereitete Apothekerwaaren.									
— wohlriechende; wie Parfümeriewaaren.									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Wagenschmer 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	8	—	—	8	—
Waid, ein Färbekraut 1 Zentner Sporko	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Watta, baumwollene; wie halbbaumwollene und halbleinene Zeuge									
— seidene; wie halbseidene Zeuge.									
Weberstühle. vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Weihrauch, gemeiner, oder so genannter Waldrauch 1 Zentner Sporko	—	1	—	—	12	—	—	7	1
Weine, erbländische . . 1 Eimer	—	2	2	—	30	—	—	30	—
— Weinhefen, oder Weinlager 1 Eimer	—	—	1	—	3	—	—	3	—
Weinstein, roh 1 Zentner Sporko	—	2	—	—	2	—	—	2	—
— präparirt, oder gereinigt (Cremor tartari).	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Werg; s. Flachs und Hanf.									
Wermuthwein; wie Wein.									
Wildbret . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	3	—
— Hasen . . . . . 1 Stück	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Wismuth oder Aschbley, bey den Materialisten auch Markasit genannt . . . . 1 Zentner	—	10	—	2	—	—	1	12	—
Wolle, Schafwolle ohne Unterschied, mithin auch Flock- und Scherwolle von Tuchscherer-									

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
und Weißgärbereyen, ingleichen Fadenwolle	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Wollene Waaren; *) als:									
— ganz wollene Zeuge ohne Unterschied . . . . . 1 Pfund	—	—	2	—	4	—	—	4	—
— halbwollene Zeuge 1 Zentner	—	12	2	1	30	—	1	30	—
— wollene gestrickte und gewirkte Hauben, Handschuhe, Strümpfe und dergl. 1 Zentner	—	50	—	1	—	—	1	—	—
*) Anmerk. Von wollenen Waaren ist die Gebühr mit Einschluß des Papiers und Bindfadens abzunehmen.									
Wurzeln, erbländische, als: Cichorien- Klettenwurzeln und dergleichen . . 1 Zentner Sporko	—	12	2	—	12	2	—	12	2
Z.									
Ziegel, gemeine Mauer- und Dachziegel . . . . 1000 Stück	—	1	2	—	1	2	—	1	2
— schwarze; s. Thon.									
Zillen; s. Schiffe.									
Zink oder Spiauter . . 1 Zentner	—	6	—	—	30	—	—	30	—
Zinn, roh . . . . . 1 Zentner	—	11	—	2	15	—	2	15	—
— alt gebrochen	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
— gearbeitet; als: Teller, Schüsseln, Kannen, Flaschen und dergleichen . . 1 Zentner	—	17	2	2	6	—	2	6	—

	Deutscherbländischer und Gallizischer Ausfuhr-Zoll.			Hungarischer Einfuhr-Zoll.					
				aus den deutschen Erbländern			aus Gallizien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Zinnober, Bergzinnober, oder natürlicher (Cinnabaris nativa) . . . . 1 Pfund Sporko	—	1	—	—	12	—	—	7	1
— durch Kunst zubereitet, (Cinnabaris factitia) ganz und zerrieben 1 Pfund Sporko	—	—	2	—	3	—	—	3	—
Zitz; s. baumwollene Waaren.									
Zucker, und Zucker-Syrup, erbländisch gegen Legitimazion	zollfrey			zollfrey			zollfrey		
Zwieback, süß; s. Confekt.									
— hart; s. Brod.									
Zwiebeln, gemeine . . 1 Zentner	—	1	2	—	14	2	—	14	2
— Blumen- und Safranzwiebeln . . . . . vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—	—	2	—
Zwirn, erbländisch, ohne Unterschied . . . . . 1 Pfund	—	—	1	—	1	2	—	1	—

N. 2050.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 16. Oktober 1795.

Ueber die Kundmachungsart, welche bey den Versteigerungen der Staatsgüter zu beobachten ist.

Den k. Kreisämtern wird in Absicht der Versteigerungstagsatzungen, um deren Kundmachung im Kreise von der Staatsgüter-Administrazion, oder einer untergeordneten Kammeralbehörde ersucht wird, zur unabweichlichen Richtschnur verordnet:

a) nicht nur allein, wie es bisher gewöhnlich war, derley Gesuche den Kammerämtern sogleich durch einen Rückschein zu bestättigen, sondern auch

b) derley Kundmachungen durch besondere Kreisschreiben, und mittels besonderer Umlaufsbögen jederzeit auf der Stelle zu veranlassen, die von den Dominien unterfertigten Umlaufsbögen aber noch vor der Versteigerungstagsatzung den Kammerämtern zuzuschicken.

N. 2051.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Oktober 1795.

Privilegium für Theodor von Pachners Papier Fabrikazions-Maschinen.

Da vermöge einer allerhöchsten Entschliessung dem in Wien ansäßigen Großhändler, Ignaz Pachner Edlen von Eggenstorf, ein durch 10 Jahre dauerndes Privilegium auf die ausschliessende Benützung zweyer neuen von ihm erfundenen, und auf seiner Papiermühle zu

Klein-

Klein-Neusiedl in Niederösterreich errichteten zwey neuen Papier-Fabrikazions-Maschinen für Oesterreich unter und ob der Ens, für die Innerösterreichischen Provinzen, wie auch für Böhmen und Mähren, ertheilet worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht, und der wörtliche Innhalt des Privilegiums mitgetheilet, welches also lautet:

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Ignaz Theodor Pachner, Edler von Eggenstorf, privilegirter Großhändler, hat Uns allerunterthänigst vorgestellet: daß es ihm gelungen habe, in seiner Papierfabrik zu Klein-Neusiedl, zur Verfertigung eines besseren Papiers zwey Maschinen von ganz neuer Art und Erfindung zu errichten, mit der beigefügten Bitte: Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese neu erfundene Maschine durch einige Zeit ausschliessungsweise zu benutzen Da wir nun in Erwägung genommen haben, daß der erwähnte Bittsteller einen ansehnlichen Aufwand auf die Erfindung und Herstellung dieser zwey Maschinen gemacht hat, und es billig ist, ihm zu einer Entschädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche sich bloß der Nachahmung befleissen, so haben Wir in diese unterthänigste Bitte gewilliget, und ihm Ignaz Theodor Pachner, Edlen von Eggenstorf, das Recht verliehen, durch zehn nach einander folgende Jahre seine neu erfundenen zwey Maschinen zu Erzeugung eines bessern Papiers von dem untengesetzten Datum an, in Unserem Erzherzogthume Oesterreich ob und

unter

unter der Enns, und den gesammten Innerösterreichischen Landen, nicht minder in Unserem Königreiche Böhmen und Unserem Markgrafthume Mähren, wenn dergleichen Maschinen in diesen Erbländern nicht schon wirklich bestehen, ausschliessungsweise zu benützen, mit der Verordnung, daß die von ihm eingereichten Zeichnungen der zwey neu erfundenen Maschinen bei Unsern Länderstellen in Niederösterreich, Böhmen und Mähren zu dem Ende aufbehalten werden sollen, damit auf den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit jenen ereignete, welche die von dem von Pachner erzeugten Papiere auf den Unsern Erbländern bisher bekannten Maschinen verfertigen, (welches ihnen allerdings zustehe,) solcher Streit darnach von der politischen Behörde, mit Vorbehalt des Rechtsweges, entschieden werden möge.

Thun dieses, und verleihen Kraft dieses offenen Briefes, aus Landesfürstlicher Machtvollkommenheit, für Uns und Unsere Thronfolger, ihm Ignaz Theodor Pachner, Edlen von Eggenstorf, erwähntes ausschliessendes Privilegium auf zehn nach einander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen und Behörden Unsers Landes ob und unter der Enns, ingleichen Innerösterreichs, wie auch von Böhmen und Mähren, auch sonst jedermann, bei Ingetrauten bei diesem Privilegium zu schützen und handzuhaben, weder darüber selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so lieb ihnen ist die Konfiszirung der dem von Pachner nachgeahmten Maschinen und eine Strafe von

N. 2053.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 16. Oktober 1795.

Bestimmung der Einbruchsämter zu Borsa, Ruskowa Bollina und Leordina in Gallizien.

Die Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Bollina werden in dollektirende Aufsichtsstazionen verwandelt, und ein neues Hauptzollbruchs- Zoll- und Dreißigstamt zu Leordina errichtet.

N. 2054.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Böhmen, Mähren und Schlesien vom 17. Oktober 1795.

In wie weit der Gehalt von Justizarten der Staatsherrschaften der Arrha unterliege.

Um in Ansehung der auf sämmtlichen Staatsgütern angestellten Justizären, in Beziehung auf die Arrha, deren Entrichtung mit der Pensions-Fähigkeit in keinem Zusammenhange steht, eine gleiche Behandlung zu treffen, wird zur Richtschnur und weiteren Belehrung der Staatsgüter-Verwaltungen hiermit vorgeschrieben: daß diejenigen Justizjarien auf den Staatsgütern, welche nur allein zum Dienste der Staatsgüter angenommen, und so besoldet sind, daß ihr Gehalt jährlich 100 Gulden übersteigt, vom 1. November 1795 angefangen, die Arrha zu entrichten haben; diejenigen Justizjarien hingegen, welche nicht eigens für ein Staatsgut oder mehrere angestellt sind, sondern nur Bestellungen

von

von einer oder mehreren Staatsherrschaften für ihre Bemühungen geniessen, nebenher aber als Rechtsgelehrte, Advokaten, Syndici, oder als sonst irgendwo anders angestellte Beamten sich noch Verdienst erwerben, und nicht den Staatsgütern allein, sondern auch andern dienen, wie bisher also auch künftighin, arrhafrei gelassen werden.

N. 2055.

Gubernialverordnung in Tyrol des 20. Oktober 1795.

Wegen des verbotenen Vorkaufes der Butter und des Schmalzes.

Durch das Circulare vom 1. März 1791, welches zur allgemeinen Kundmachung und Vollzug allen Obrigkeiten, so wie zur Aufsicht allen Zollämtern zugefertiget wurde — und in der Leopold. G. S. 3. B. S. 197 bis 198 enthalten ist — ist verordnet worden, wie dem schädlichen Butter- und Schmalz-Vorkaufe Einhalt gethan werden solle.

Da nun aber dieser schädliche Vorkauf gleichwohl wieder überhand nimmt, wodurch ein allgemeiner Schmalz- und Buttermangel, und der ungewöhnliche theure Preis desswegen entstehet, auch der Verdacht unterwaltet, daß diese nothwendigen Lebensmittel ausser Landes vielfältig abgesetzt werden, wird anmit angeordnet:

Erstens: Obiges Circulare vom 1. März 1791 sogleich und überall wiederholt mit dem kund zu machen, daß:

ist, ob ein sonst zur Radizirung, oder Verkäuflichkeit geeignetes Gewerb diese Eigenschaft habe, solches aber im ordentlichen Weg nicht bewiesen werden kann, eine Zinsfur zu haben, eben so, wie es im Lande unter der Enns entschieden wurde, zur allgemeinen Richtschnur genommen werden solle, daß alle Gewerbe, welche seit dem Jahre 1756 auf einem Hause betrieben wurden, als radizirt, oder respective stabilirt, und verkäuflich anzusehen seyen, auch als solche in Absicht auf die Gewerbslasten zu behandeln kommen. Welche höchste Entschliessung mit Bezug auf das in Gewerbssachen erflossene Patent vom 24. Dezember 1793. und so weit es die bürgerl. Kommunitäten betrifft, zur genauesten Beobachtung und sogleichen Verlautbarung bekannt gemacht wird.

N. 2058.

Hofdekret vom 23. Oktober; kundgemacht durch die Nie. Oe. Landesregierung den 9. November 1795.

Wenn ein Theil eines Ehepaars schon eine Gewerbsgerechtigkeit besitzet, dem andern kein ähnliches ad personam zu ertheilen.

Bei Gelegenheit des von einer Witwe angesprochenen Personalgewerbs ihres verstorbenen Mannes wurde verordnet, daß, damit nicht andere künftig von diesem Beispiele Anlaß nehmen, durch Trennung vom Tisch und Bette, zwey gleiche Gewerbe gegen die Gesetze an sich zu bringen, keinem Theile eines Ehepaars, wenn der andere schon eine Gerechtigkeit besitzet, eine ähnliche

ad

ad personam ertheilet werden soll. Welche höchste Normalverordnung zur Wissenschaft und genauen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

N. 2059.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 24. Oktober 1795.

Vorschrift in Absicht auf die Sicherstellung des Erbsteuervermögens.

Zu Einbringung und Sicherstellung des hierländigen Erbsteuergefälls, ist vermöge Erbsteuer-Nachtragspatents vom 18. März 1763. §. 37. allen Dikasterien und Gerichtsstellen verordnet worden, daß sie die sich ergebenden Erbsteuerfälle, selbe mögen aus einem Testamente, Erbrechte außer Testaments, oder sonst aus einer verbindlichen Urkunde herrühren, in ein Verzeichniß mit Anmerkung des Verlassenstands, und des Tags des Testaments, oder der eingereichten Erbserklärung bringen, und selbes monatlich der Erbsteuer-Hofkommission ohne Rücksicht auf die bedingte, oder unbedingte Verlassenschaftsabhandlung zu überreichen, so fort, über einen jeden dieser angezeigten Erbsteuerfälle, seiner Zeit die einzelne Erbsteuer-Liquidazion, oder besondere Anzeige der nicht eintrettenden Erbsteuer einzubringen haben; da nun diese höchste Vorschrift durch die Länge der Zeit in einige Vergessenheit gerathen seyn könnte, so werden die sämmtlichen Gerichtsstellen auf dieses höchste Patent aufmerksam gemacht, und ihnen die sorgfältige Beobachtung desselben aufgetragen.

sodann auf jeden Fall seine Bücher zu produziren, und mit solchen den unmittelbaren Bezug und Verschleiß der russischen Juchten auf eigene Rechnung zu erproben schuldig seyn soll.

N. 2062.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 24. Oktober 1795.

Die mit 1. November dieses Jahrs anfangende Fleckfiedern und die Standplätze der Fleckfieder zu Grätz betreffend.

Durch dießortige Currende vom 8. August dieses Jahrs — so in diesem Bande vorwärts unter der Zahl 1950 zu finden ist — ist bereits bekannt gemacht worden, daß vom 1. November p. J. alle Zu-Tage (welches vom Rindfleische zu verstehen ist) aufhören werde, und zu deren Verkauf das Pfund zu 3 Kreuzer, wie in Wien, eigene Fleckfieder würden aufgestellet werden.

Da nun die mit den besten Zeugnissen von Wien hieher gekommene drey Fleckfieder, Friedrich Seitz, Michael Metzner, und Georg Mock gegen ihre Verpflichtung, das Publikum gut zu bedienen, mit realen Fleckfiedergerechtsamen, und dem Bürgerrechte beschenkt, daher auch als Meister dem hiesigen bürgerl. Fleischerhandwerk einverleibet wurden, so wird solches dem Publikum mit folgenden demselben zu wissen nothwendigen Punkten bekannt gemacht.

1mo. Sind diesen Fleckfiedern folgende 3 Verkaufsplätze angewiesen, als nämlich

Für die Stadt: Der Platz an dem Gottlieb Pillerischen Hause, rückwärts gegen die Franziskanerkirche.

Für die Mühlvorstadt: Der Platz zwischen dem Weißmayrischen, und dem Elephantenwirthshause.

Für die Jacominivorstadt: Der Platz zwischen dem Laternenpfahl, und Gewölbe des Käßstechers Enzbrunner an der Eisenthorbrücke.

2do. Enthält der hier beigedruckte Ausweis, was pr. Pfund zu 3 kr., und was stückweise um besondere Preise bei ihnen zu bekommen ist.

3tio: Wird zur Vermeidung aller Irrung wiederholt, was zwar schon in der Kurrende vom 8. August d. J. gesagt wurde, daß die hiesige Stadtfleischer vom 1. November an, alle Zuwage (versteht sich vom Rindfleische) an die Fleckfieder abzugeben; dagegen das Pfund Rindfleisch ohne Zuwage um 6 kr., und das Kälberne sammt Zuwage auch um 6 kr. zu verkaufen die Erlaubniß haben.

In den Vorstädten haben einstweilen die Fleischer noch das Recht, das Rind- und Kalbfleisch sammt der Zuwage zu 5 kr. zu verkaufen, bis man sehen wird, ob die Fleckfieder so vielen Absatz haben, daß sie auch von denselben die Zuwage übernehmen können.

Welches hiemit Jedermann zu seiner Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht wird.

N. 2064.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Oktober 1795.

Die Verzeichnisse der Sterbfälle halbjährig einzubringen.

Mit Gubernialverordnung vom 20. August d. J. — so vorwärts in diesem Bande unter Zahl 1994 zu finden — wurde zwar verfügt, die Sterbfällen-Verzeichnisse vierteljährig einzubringen: Da aber diese Verzeichnisse auch vom Erbsteuerpatente vom 18. März 1765 halbjährig eingesendet werden sollen, so wird ein solches zur Beseitigung aller Irrungen und Anstände bekannt gemacht.

N. 2065.

Gubernialverordnung in Mähren vom 26. Oktober 1795.

Wegen Abfuhr der Erbsteuer in Mähren.

Es ist nach Anzeige des Landesausschusses schon mehrmalen geschehen; daß Partheyen anstatt ihre Erbsteuerschuldigkeiten im geraden Zuge bei der Landschafts-Hauptkasse abzuführen, solche bei dem Landesausschusse selbst eingebracht, so wie auch die Abhandlungsbeamten selbst zuwider der eingeführten Ordnung des Dienstes sich schon öfters eingelassen haben, Erbsteuergelder, und unter andern auch à Conto-Zahlungen zu Einbeförderung an den Landesausschuß anzunehmen, wodurch nicht nur die Schreiberei unnöthig vermehret, sondern auch

durch

durch die à Conto = Zahlungen die Kasse in Unordnung gesetzt werden könnte.

Die Kreisämter werden daher allgemein kundmachen: daß die Partheyen ihre Erbsteuerschuldigkeiten jedesmal unmittelbar bei der Landschafts = Hauptkasse abführen, die Abhandlungsinstanzen sich in keine Einbeförderung der Erbsteuergelder, am wenigsten aber der à Conto = Zahlungen einlassen, sondern nur der bestehenden Vorschrift gemäß darauf sehen sollen: daß die Partheyen zum Beweiß der geleisteten Erbsteuerabfuhr jedesmal mit der Erlagskasse = Quittung sich ausweisen.

N. 2066.

Hofdekret der obersten Justizstelle an das Nieder Oest. Appellazionsgericht vom 27. Oktober, dann Direktorial = Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. November 1795.

Se. Majestät haben über allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Auskultanten bei ihrer Anstellung in Eid und Pflicht genommen, und denselben von dieser Zeit an ihre wirkliche Dienstleistung in höchsten Landesfürstlichen Diensten allerdings angerechnet werden soll, wornach dann auch die dermals schon bestehenden in Eid und Pflicht genommen werden, und sich dieser höchsten Gnade für ihre bisher geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Die Auskultanten sollen bei ihrer Anstellung in Eid und Pflicht genommen, und diese Dienstleistung ihnen angerechnet werden.

Welche höchste Entschliessung dem Appellazionsgerichte zur Wissenschaft, und weiters nöthigen Verfügung an die unterstehenden Gerichtsbehörden hiermit erinnert wird.

N. 2067.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 28. Oktober 1795.

Hufschmiede sollen nicht Bohrer oder Reiger erzeugen.

Die k. Kreisämter haben den Dominien wiederholt den Auftrag zu machen, daß die Hufschmiede keineswegs Bohrer und Reiger erzeugen sollen, wenn sich aber doch die Hufschmiede beigehen lassen sollten, dieses Verboth zu übertretten, so wäre alsogleich die Konfiskazionsstrafe gegen den Uibertretter zu verhängen.

N. 2068.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Oktober 1795.

Die Aufrechnung der Reise- und Zehrungskosten bei Revidirung der Gemeinderechnungen.

Da sich bei Revidirung der Gemeindrechnungen, in Ansehung der üblichen Aufrechnung der Reise- und Zehrungskosten, wenn die Magistratualen, Repräsentanten, und Beamten, in städtischen Gemeindeangelegenheiten über Nacht ausbleiben müssen, öftere Anstände ergeben; So wird demnach sämmtlichen Magistraten aufgetragen, daß künftighin, jedesmal, ordentliche,

und

und dokumentirte Reispartikularien, dießfalls zur Belegung der Gemeindrechnungen beigebracht werden.

N. 2069.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Oktober 1795.

Auf die Ausführung der Pferde in das Ausland ist die strengste Aufsicht zu tragen.

Es ist höchsten Orts die Anzeige gemacht worden, daß eine beträchtliche Anzahl schöner Pferde aus Böhmen ins Ausland, besonders nach Bayern ausgeschwärzt worden; durch Pferdhändler werden die Pferde auf den Märkten erkauft, sodann aber mittelst der Hopfen- Leinwand- und Federhändler, sogar auch mittelst Vorspannungen außer Land gebracht; den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, diese Unterschleife in den Kreisen iedermann unter schärfester Bestrafung nicht nur zu verbieten, sondern auch den Gränzortsobrigkeiten und Amtsvorstehern schärfest einzubinden, daß sie auf derlei Pferdausschwärzungen bestmöglichste Aufsicht tragen, solche den Gränzzollämtern sogleich anzeigen, und zur Erprobung eines derlei sträflichen Unterschleifes eifrigst mitwirken sollen.

N. 2070.

Patent vom 30. Oktober 1795.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Die landtäfliche Vormerkung d

In dem 6. §. Unsers für das Königreich Böhmen und Markgrafthum Mähren unterm 22. März 1794. er-

Kauf- und Schirmungsgelder betreffend.

erlassenen Landtafelpatents ist in Ansehung der in den bereits landtäflich einverleibten Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungsgelder eine Frist von sechs Monaten nach dem Tage der Kundmachung des Landtafelpatents bestimmet worden, binnen welcher von den Eigenthümern solcher Forderungen mit Beibehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts die ausdrückliche Vormerkung in dem Hauptschuldenbuche bewirket werden sollte.

Damit nun diejenigen, welche vor Beendigung dieser Frist von sechs Monaten die ausdrückliche Vormerkung dergleichen Forderungen in dem Hauptschuldenbuche nicht anverlangt haben, ihrer bisherigen Prioritätsrechte schon dermalen nicht verlustiget würden, so haben Wir befunden, solche auf weitere sechs Monate, und zwar bis Ende September 1796. mit dem Anhange zu erstrecken:

Daß in Ansehung der in den dermalen landtäflich eingetragenen Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungsgelder, wenn sie auch in der Zwischenzeit an andere landtäflich übertragen worden, den Eigenthümern dieser Forderungen die taxfreye Vormerkung derselben in dem Hauptbuche mit Beibehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts binnen 6 Monaten, das ist, bis den letzten September um so gewisser zu bewirken obliget, als widrigens nach Verlauf dieser Frist dergleichen Verbindlichkeiten in das Hauptschuldenbuch nicht mehr übertragen, sondern die

Par-

Partheyen ihres vorigen Hypothekar- und Prioritätsrechts verlustiget werden würden.

N. 2071.

Hofdekret an sämmtliche Bankalgefällen- und Zollgefällen-Administrazionen vom 30. Oktober 1795.

Zoll für die Eisvögel-Häutchen oder Felle.

Da für die Eisvögel-Häutchen oder Felle in dem Tariff kein Zollsatz bestimmt ist, so ist beschlossen worden, den Konsummo-Zoll für das Stück der gearbeiteten dergleichen Häutchen auf 2 kr., und für die ungearbeiteten auf 1 kr. festzusetzen.

N. 2072.

Hofdekret vom 30. Oktober an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht durch die Regierung ob der Enns den 20., durch das Gubernium in Böhmen und Mähren den 24., durch die Kärntner Landesstelle den 25., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und dem Tiroler Gubernium den 27. November, dann von dem Galliziſchen Gubernium den 4. Dezember 1795.

Von dem nützlichen Gebrauch der Steinkohlen in Eisenfabriken.

Um das Vorurtheil zu heben, daß die Steinkohlen zu Bearbeitung der Eisenfabrikaten minder tauglich,

als die Holzkohlen sind, hat der Berggerichtsassessor Payerer zu Waidhofen, in Beiseyn der Werkmeister, und des Magistrats, dann zu Ybstz in Gegenwart des obrigkeitlichen Beamtens, und der Schmidschaften mehrere Versuche angestellt, mit Steinkohlen die verschiedenen Gattungen der Eisen- und Stahlfabrikaten zu bearbeiten, und es hat sich bei diesen Versuchen die Bearbeitung dieser Fabrikaten auch blos mit rohen Steinkohlen bis auf die Zerennarbeiten als sehr thunlich und nützlich dargestellt, auch sind sogar die Sensen und Stichel durch Steinkohlen gemischt mit Holzkohlen in guter Eigenschaft erzeuget worden, wie solches die vorgelegten Muster bewiesen haben.

Von diesem guten Erfolge wird die Nachricht ertheilet, damit allenthalben und vornehmlich in den Gegenden, wo Steinkohlen sind, die Feuerarbeiter zu demselben Gebrauche ermuntert werden, und der Verbrauch des Holzes abnehmen möge.

N. 2073.

Hofdekret vom 30. Oktober, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 6. November 1795.

Einleitung der Uebersiedlungsgesuche nach Kroaten.

Welche höchste Entschliessung in Ansehung der Einleitung der Uebersiedlungsgesuche nach Kroaten an die Regierung gelanget ist, wird aus der abschriftlichen

Neben-

Nebenlage zu ersehen seyn, wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist:

Derselben wird auf ihren Bericht vom 11. Oktober, dessen Beilagen zurückfolgen, und mittelst welchen sich angefraget worden, wie sich in Absicht auf die Umsiedlung nach Kroaten zu verhalten sey, hiemit bedeutet, daß sich hierunter eben so wie mit der Umsiedlung nach Hungarn gehalten wird, zu benehmen, folglich die Umsiedlungsgesuche nur durch einen kontrasignirten Losbrief erlediget, und in den Konzertazionsprotokollen aufgeführet werden sollen, außer es beträfe ein nicht konskribirtes, das ist, davon exemtes Individuum, welchem ein ordentlicher Paß auszufertigen ist.

N. 2074.

Verordnung des Gubernium in Steiermark vom 31. Oktober 1795.

Die Erklärung der Fleckfieder, auch von den Vorstadtfleischern das Pailwerk zu übernehmen, und die hierwegen für die Vorstädte neu bestimmt worden Fleischtage betreffend.

Da die hiesigen drey Fleckfieder ihre Erklärung anher eingereicht haben, daß sie auch von den Vorstadtfleischern auf gleiche Art, wie von den Stadtfleischern die Zuwags-Gattungen, oder das sogenannte Pailwerk übernehmen wollen; so wird hiermit dem Publikum bekannt gemacht, daß vom 15. des künftigen Monats November die Vorstadtfleischer alle Zuwage vom Rindfleisch an die Fleckfieder abzugeben, und das Rindfleisch ohne Zuwage, das Kälberne aber mit Zuwage zu fünf ein halben Kreuzer das Pfund zu verkaufen haben.

N. 2075.

Hofdekret vom 31. Oktober, kundgemacht vom Böhmischen Gubernium den 21. November 1795.

Wie lang die Spiegelglasmeister die Lehrjungen als Gesellen nicht aufnehmen sollen.

Da die durch Eingehung der stubenbacher Glashütte brodloß gewordenen 4 Spiegelglasmachergesellen N. N. noch immer ohne Nahrung sind, und es nun bei aller möglich angewandten Vorsicht doch möglich wäre, daß diese Leute aus Mangel der Nahrung zur Auswanderung verleitet, ins Ausland durchkommen könnten; so haben die königl. Kreisämter alle Mühe anzuwenden, diese 4 Spiegelglasmachergesellen in einer Glashütte unterzubringen, um dadurch der dem hiesigen Glashandel äußerst schädlichen Auswanderung vorzubeugen, und dem Staate von dem Eifer, die auf das Beßte des Staats abzielenden Gesetze auf alle mögliche Art zu unterstützen, Beweise zu geben.

Um dieses ehe zu bewerkstelligen, ist sämmtlichen Glasmeistern zu bedeuten: daß, bevor diese Gesellen nicht unterbracht sind, keinem der Spiegelglasmacher-Lehrjungen die Aufnahme als Gesell werde gestattet werden.

N. 2076.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 1. November 1795.

Das Patent in Tabaksachen jährlich bekannt zu machen.

Die k. Kreisämter haben den sämmtlichen Obrigkeiten nachdrucksamst mitzugeben, daß sie das unterm

22. April 1784 hinausgegebene höchste Patent in Tabaksachen — welches in der Jos. G. S. B. 7 S. 782. nachzulesen kömmt — mit besonderer Hinweisung auf den in demselben enthaltenen 25. §., wie es ohnehin die höchste Vorschrift mit sich bringt, alljährlich richtig und wohlbegreiflich öffentlich bekannt machen sollen, wornächst sich aber zugleich die Kreisämter die unterm 22 July 1791 erflossene, und denselben unterm 9. August besagten Jahrs intimirte dießfällige höchste Entschliessung wegen der Hausvisitationen — so in der Leop. G. S. B. 4. S. 778. unter der Zahl 778. zu finden ist — gegenwärtig zu halten haben.

N. 2077.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen und Bankalbehörden vom 6. November, kundgemacht von der N. Oest. Regierung den 20., von dem Gubernium in Steiermark und Mähren den 21., vom Gubernium in Böhmen den 22., von der Landesstelle in Krain und Kärnten den 25. November, von dem gallizischen Gubernium den 4. Dezember 1795.

In dem allgemein kundgemachten, unterm 2. Oktober d. J. ausgefertigten Tariffe für die nach Hungarn geführt werdenden deutsch erbländischen Fabrikate, Manufakte und andere Erzeugnisse — so vorwärts in die-

Der Tariffsatz von den nach Hungarn geführt werdenden deutsch erbländischen

leinernen gestrickten und gewirken Waaren wird abgeändert.

sem Bande unter der Zahl 2049 zu finden ist — ist für den Artikel: Leinerne Waaren, gestrickte und gewirkte aller Gattungen der Essito mit 1 Kreutzer 2 Pfenninge, und der Konsummo mit 1 Gulden vom Pfund angesetzt.

Da nun aber dieser Tariffssatz dahin abgeändert worden ist, daß die leinernen gestrickten und gewirkten Waaren gleich den baumwollenen vom Zentner fünfzig Kreuzer an Essitozoll, und einen Gulden an der Konsummo-Dreißigstgebühr zu entrichten haben, und auch deshalb das Nöthige an die Zollgehörde schon ergangen ist.

So wird diese Aenderung zur Richtschnur der Partheyen hiemit kund gemacht.

N. 2078.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. November 1795.

In Betreff der bei den Pfarrkirchen zu führenden Gedenkbücher, worauf bei Kreisbereisungen zu sehen ist.

Nach Absterben eines in Böhmen befindlichen Pfarrers wurde ein so betitteltes Buch *Liber memorabilium* vorgefunden, worinn verschiedene Anzüglichkeiten und sträfliche Bemerkungen gegen den Landesfürsten, die Regierungen, und andere bestehende öffentliche Anstalten aufgezeichnet waren.

Dieser Fall bestättiget, daß die Geistlichkeit noch Individuen zähle, welche alle Einrichtungen, die ihrem äußerlichen Ansehen, oder ihrem Interesse dem

An-

Anscheine nach zu nahe tretten, mißbilligen, und dagegen, wo nicht öffentlich, doch gewiß heimlich auf alle mögliche Art zu arbeiten sich bemühen, derlei boshafte Bemerkungen in Gedenkbücher kleiden, und unter diesem Deckmanteel, und vielleicht bei einer schicklichen Gelegenheit hievon Gebrauch machen zu können, selbe der Nachwelt aufbewahren. In Erwägung also, daß derlei strafbare Handlungen allerdings einen mächtigen Einfluß in Rücksicht der daraus entstehen könnenden Folgen auf den Staat haben, wird den königl. Kreisämtern aufgetragen, bei den Kreis- und Bezirksbereisungen nicht nur die sogenannten Libros memorabilium sich vorzeigen zu lassen, sondern auch selbe durchzulesen, alle vorkommenden anstössigen Fälle zu vernichten, und nur solche darinn zu belassen, welche die Kirche und Pfarre selbst, oder höchstens die in der Gegend sich ereigneten besonderen Fälle betreffen. Da übrigens unter einem sämmtlichen Bezirks-Vikären über diesen Gegenstand durch die Consistorien die Weisung zugehet, so haben die kön. Kreisämter bei den Bereisungen da Orten, wo einige Stellen aus den Gedenkbüchern durch die Vikäre vertilgt worden, sich der Vertilgung wegen gründlich zu überzeugen, und da Orten, wo nun libri memorabilium verlegt, oder neu abgeschrieben worden, wegen der wirklich beschehenen Vertilgung der alten sich zu überführen.

N. 2079.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. November 1795.

Die Kreisämter haben sich wegen der Militarassistenz gegen stützige Unterthanen unmittelbar an die Regimentskommanden zu verwenden.

Das Generalmilitarkommando hat anher eröffnet, die gesammten hierländigen Truppen hätten den Befehl, in allen Gelegenheiten, wo eine Militarassistenz gegen widerspenstige Unterthanen nöthig seyn dürfte, solche den kön. Kreisämtern auf ihr Verlangen unweigerlich zu leisten.

Hievon verständiget man die k. Kreisämter in der Absicht, damit sich dieselben in vorkommenden Fällen, wann vorerst die Nothwendigkeit von dem Kreisvorsteher reiflich in Uiberlegung gezogen worden ist, unmittelbar mit dem im Kreise bequartirten Militär in das Einvernehmen setzen können.

N. 2080.

Hofdekret vom 7. November, kundgemacht in Böhmen den 26. November 1795.

Bei Vergebung der Aemter, die Vorbereitungswissenschaften fodern, kann von selben nicht dispensirt werden, sondern solche sind nach-

Bei Besetzung einer Kreishauptmannsstelle in Böhmen haben Se. k. k. Maj zugleich zu erkennen gegeben, es könne von dem Normale in Ansehung der vorgeschriebenen Vorbereitungswissenschaften nicht dispensiret werden: Wer auf Beförderung aspiriret, müsse auch die dazu geforderten Eigenschaften haben, und solche allenfalls nachträglich zu erwerben suchen. Die

kön.

tön. Kreisämter haben daher hievon das sämmtliche dienende Kreisamtsperfonale zu verständigen.

träglich zu erwerben.

N. 2081.

Hofdekret vom 7. November, kundgemacht in Mähren den 24. November 1795.

So wie anher erinnert worden, fließt es aus der Natur der Sache, daß ein jüdisches Familienhaupt in Mähren, wenn es eine der gesetzmäßig bestimmten Familienstellen bei irgend einer Judengemeinde einmal erhalten hat, auch in dem Orte der erhaltenen Familienstelle sein Domicilium fixum nehmen müsse, und dieses willkührlich und ohne ausdrückliche Gubernialbewilligung in eine andere Gemeinde nicht übertragen könne, weil es widrigenfalls unmöglich wäre, die Evidenz des jüdischen Familienstandes zu erhalten, Ordnung bei dem Domestiko der jüdischen Gemeinden zu handhaben, die Einschleichung fremder, mit dem Inkolate nicht versehenen, folglich zur Duldung gar nicht geeigneten Juden hindanzuhalten, deren unendliche Vermehrung im Lande zu verhindern, und in dem Konskripzionsgeschäfte die sonst unvermeidliche Unordnung zu beseitigen; Hiezu kommt noch die Betrachtung, daß solche willkührliche der jüdischen Verzehrungssteuer-Administrazion ganz unbekannte Veränderungen des Domicilii fixi bei den jüdischen Familien auf den jüdischen Steuereinfluß selbst nachtheilig wirken, und zu vielfältigen Unordnungen

Ein jüdisches Familienhaupt in Mähren, wenn es eine der gesetzmäßig bestimmten Familienstellen bei irgend einer Judengemeinde erhalten, muß auch in diesem Orte sein Domicilium fixum nehmen, und kann dieses ohne Bewilligung nicht übertragen.

und

und Benachtheilungen des höchsten Aerariums Thor und Angel öffnen würden; diese Ordnung, die sich auch jeder christliche Bürger, und Unterthan gefallen lassen muß, hindert die Juden keineswegs, ihren Handel und Nahrungswegen frei und ungestöhrt nachzugehen, so wie sie es auch allenthalben frei, und ungehindert thun, und in jenen Fällen, wo der Jude eine erlaubte Pachtung erhält, versteht es sich ohnehin von selbst, daß er an den Ort der übernommenen Pachtung für deren Dauerzeit mit seiner ganzen Familie überziehen könne, immer aber mit der Vorsicht, daß er seine Familienstelle an seinem Inkorporazionsorte beibehalte, nach geendigter Pachtung in sein voriges Domizilium wieder eintrette, dann die gesetzmäßigen Steuern und Abgaben zu der Gemeinde, wohin er gehört, immer pünktlich entrichte. Nach diesen Grundsätzen haben sich daher die Kreisämter überhaupt zu benehmen.

N. 2082.

Hofdekret vom 7. November, kundgemacht in Mähren den 28. November 1795.

In Betreff einer mäßigen Belegung der fremden Unterthanen, welche ohne das Bürgerrecht zu erhalten, sich

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß eine mäßige Belegung derjenigen fremden Unterthanen, welche ohne das Bürgerrecht zu erhalten, sich als Innleute in Munizipalstädten niederlassen, in so fern, als selbe bisher von allen Abgaben befreyet gewesen waren, vollkommen billig sey, indem sie für

den

den genieſſenden Schutz gleich allen andern Einwohnern allerdings zu den Gemeinauslagen beizutragen ſchuldig ſind, beſonders, da ſie der vorher zu leiſten gehabten Frohndienſte enthoben werden.

als Innleute in Munizipalſtädten niederlaſſen.

Welche höchſte Entſchlieſſung den Kreisämtern zur Verſtändigung geſammter Munizipalſtädten ihres Kreiſes anmit bedeutet wird.

N. 2083.

Hofdekret vom 7 November, kundgemacht von dem galliziſchen Landesgubernium den 4. Dezember 1795.

Warnung für die Beamten, ſich der Ausſtellung doppelter Gehaltsquittungen zu enthalten.

Es hat ſich mehrere Male der Fall ereignet, daß Beamte über ihren beziehenden Gehalt auf den nämlichen Monat und den nämlichen Betrag 2 auch 3 Quittungen ausgeſtellt, ſolche an verſchiedene Partheyen verhandelt, und ſich alſo auf dieſe Art einer betrügeriſchen Handlung ſchuldig gemacht haben.

Um dieſen betrügeriſchen Unfug abzuſtellen, haben daher Se. Majeſtät anzubefehlen geruhet, daß gegen ſolche Beamte nach den geſetzlichen Vorſchriften ohne aller Rückſicht vorgegangen werde, und daß, wofern ſich eine Parthei deßwegen beſchwerte, die erſte Unterſuchung von der politiſchen Behörde veranlaßt, und wenn der Thäter zur peinlichen Beſtrafung geeignet befunden würde, auf die Entlaſſung ſolch eines unwürdigen Beamten vom Dienſte angetragen werden ſoll.

Alle

Alle Beamte werden daher auf höchsten Befehl hiermit gewarnt, sich eines solchen Verbrechens nicht theilhaftig zu machen, widrigen Falls ohne weiters nach dieser bestimmten höchsten Vorschrift gegen dieselben verfahren werden wird.

N. 2084.

Verordnung des gallizischen Guberniums vom 9. November 1795.

Wegen Uebersetzung der Poststazion von Laszczuwka nach Tomaszow, Zamoscer Kreises.

Da beschlossen worden, daß die Poststazion von Laszczuwka nach Tomaszow, Zamoscer Kreises übersetzt werden soll; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 2085.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 9. November 1795.

Von den bösen Folgen, statt des Einnehmen zum Schwitzen, in dem Backofen zu schlafen, das Landvolk zu warnen.

Es wurde von dem Distr. Kommissariate Gschwend durch das Kreisamt des Traunviertels die Anzeige gemacht, daß am 27. des Monats July der dahin unterthänige Simon Sichebrecter, ein Maurer in der Pfarre Kemeten, Ortschaft Fischen, gegen 80 Jahre alt, in seinem Backofen, wohin er anstatt zum Schwitzen einzunehmen, gewöhnlich geschafen, erstücket sey. Damit nun derlei unglückliche Folgen eines so gefährlichen Mittels künftig sorgsamst vermieden werden, da diese Kurart

ent-

entweder allgemeine Entzündung, oder Hirnentzündung, Blutschlag, und plötzlichen Tod nach sich ziehe; So wird solche den Kreisämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, daß selbe diesen Unglücksfall, und die daraus entspringenden bösen Folgen den sämmtlichen Obrigkeiten zur besondern Warnung des Landvolkes bekannt machen sollen.

N. 2086.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. November 1795.

Dem Militär sind ausser den Gagen, Löhnungen und Invalidens-Pensionen aus der Kreiskasse keine andere Gelder zu erfolgen.

Man hat mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Kreiskassiere sowohl den Landgarnisonen, als auch dem Verpflegsamte gegen Assignaten ausser den Gagen und Löhnungen den nöthigen Geldbedarf aus der Kreiskasse erfolgen, und dadurch nicht nur dem höchsten Hofdekrete vom 22. April 1790 zuwider handeln, sondern auch die Obersteuerkasse in nicht geringe Verlegenheit setzen. Zur Steuerung dieses Unfugs haben daher die königl. Kreisämter die dortigen Kreiskassiere zur genauen Befolgung des erwähnten Hofdekrets vom 22. April 1790, gemäß welchen dem Militär ohne ausdrückliche Verordnung dieser Landesstelle ausser den monatlichen Gagen und Löhnungen (worunter man auch Invaliden-Pensionen rechnen will) keine anderen Gelder verabfolget werden sollen, ernstgemessen anzuweisen, sie auch zu verbinden, daß derlei Gelder nur gegen sol-

che Anweisungen zu verabreichen seyn, die bestimmt ausdrücken, daß die Empfänge auf Gagen, Löhnungen, und Invalidenpensionen gehören, und sie vor allem Nachtheil, den sie sich im Betrettungsfalle gewiß zufügen würden, nachdrucksamst zu warnen.

N. 2087.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. November 1795.

Kein Jude darf in ein anderes Erbland ohne Meldungszettel unter einer Geld- oder Arreststrafe abreisen.

In Bezug auf eine Verordnung vom 29. März 1792 — so in gegenwärtiger Gesetzsammlung I. B. S. 87. unter der Zahl 63 zu finden ist — wird allgemein kundgemacht, daß, falls ein Jud in ein anderes Erbland, ohne einen Meldungszettel, welchen er zu seiner Legitimazion erforderlich hat, abreisen sollte, ein solcher Jud, für jeden Tag seiner Abwesenheit 2 fl. Strafe zu erlegen hätte, welche Straft bei Unvermöglichen auch in Arrest verwandelt werden wird. 2tens sey weder von der Steuerdirekzion zu Prag, noch auf dem Lande von dem Bezirksteuereinnehmer, einem Juden derlei Erlaubniß zu ertheilen, wenn er nicht für die Zeit der Abwesenheit die Steuer voraus entrichtet, oder einen solchen Kaventen stellet, welcher alle Raten für ihn abführet.

N. 2088.

Gubernialverordnung in Mähren vom 12. November 1795.

Bestimmung, welche Baumaterialien mauthfrei eingeführt werden können.

Da es mehrere Fälle bereits erwiesen haben, daß die wegen der Mauthfreiheit der eingeführt werdenden Baumaterialien bestehende höchste Vorschrift vom 4. Dezember 1787 entweder nicht zweckmäßig befolgt, oder gar unrichtig ausgelegt werde, so wird hiemit eröffnet, daß nur diejenigen Baumaterialien, welche zur Erbauung abgebrannter Kirchen und Häuser, oder von eigenen Gründen, erweislich zum eignen Gebrauche eingeführt werden, mauthfrei seyen, wogegen aber alle übrige eingeführt werdende Baumaterialien, sobald sie ne Mauthstazion betretten, mauthbar seyen.

N. 2089.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. November 1795.

Richtschnur zu Abfassung der Obligazionen und Stiftsbriefe für die Landspitäler und Armenhäuser.

In der Beilage wird ein Entwurf für die Armuthsvorsteher, zur Richtschnur bei Verfassung der Schuldverschreibungen für die Landspitäler, und Armenhäuser zugestellt.

Formulare einer Schuldverschreibung.

Ich Endesgefertigter bekenne anmit, daß mir die Vorsteher des N. Spitals, oder des N. Armeninstituts, auf mein geziemtes Ersuchen, und zu meiner unumgänglichen Nothdurft aus der Spital-Armenkasse fl. — kr. — sage . . . Gulden reinl. baar vorgeliehen haben, über welchen baaren Empfang der — fl. — kr. nicht nur die besagten Vorsteher in beßter Form Rechtens quittire, und das Kapital, mit fünf von Hundert in halb- oder vierteljährigen Raten richtig zu verzinßen, sondern auch solches nach vorhergehender beiden Theilen freistehenden halbjährigen Aufkündigung zurückzuzahlen angelobe, und mich anmit verbinde.

Zur Sicherheit des Armenhauses, für das mir dargeliehene Kapital, und die hievon abfallenden Interessen, setze zum Spezial-Unterpfand, mein in N. . . . besitzendes, und in den . . . Stadtgrundbüchern libro . . . eingetragenes Haus, sammt allen meinen Grundstücken oder Bauernwirthschaft ein, dermassen, daß, falls ich nach Weisung des Patents vom 18. Oktober 1792. §. 4. die Interessen längstens binnen 6 Wochen, nach jedesmaliger Verfallzeit nicht abführen sollte, ohne aller vorgehenden Aufkündigung das Kapital sammt rückständigen Interessen, und auflaufenden Unkösten, aus dem vorgeschriebenen Unterpfand executive, mittelst Gerichtsmittel einzutreiben sey.

Urkund

Urkund dessen hab ich mich, nebst den erbetenen zwey Zeugen eigenhändig unterschrieben, und bin zufrieden, womit diese, meine Schuldverschreibung, in die behörigen Stadt- oder Grundbücher einverleibt, und neben der eingesetzten Hypothek ausgezeichnet werde. So geschehen N. den . . . . .

Anmerkung.

1mo. Wenn die Schuldverschreibung von dem Weibe gemeinschaftlich mit ihrem Manne ausgestellt wird, so muß das Weib, vor der Einverleibung, beim Gericht sich der weiblichen Wohlthat begeben.

2do. Die bereits einverleibten Schuldverschreibungen sind hiernach nicht umzuschreiben, weil die bücherliche Priorität, wann der Spitalschuld neuerliche Passiva nachgehen, durch die neuerliche Einverleibung verschlimmert würde.

3tio. Bei den von Weibern, mit ihren Männern ausgestellten, und bereits einverleibten Obligazionen, ist die Entsagung des S. C. Velej., wenn selbe nicht geleistet worden, nachzutragen, und zu verbüchern.

4to. Die Verpfändung ganzer Bauernwirthschaften, und bürgerlicher Häuser, sammt Grundstücken, ist den Verpfändungen einzelner Grundstücke vorzuziehen, weil die Verfassung der Grundbuchs-Extrakte, wenn jede Realität nicht ihren bücherlichen abgesonderten Werth hat, dadurch erschwert werden.

5to. Wenn gleichwohl einzelne Grundstücke verpfändet werden, oder nur bürgerliche Häuser ohne

Grundstücken, so ist der Grund- oder stadtbücherliche Extrakt lediglich mit Bezug auf die verpfändete Realität, und den auf derselben haftenden Passivstand, wie in dem Entwurfe zur Verfassung dieser Extrakte die Bemerkung gemacht worden, zu verfassen.

Wenn aber bürgerliche Häuser mit Gründstücken zur Hypothek verschrieben werden, und die Spitalordnung erschiene nach dem in Prioritate vorgehenden bücherlichen Passivstand nicht in der ersten Helfte des Werthes des verpfändeten Hauses, so ist von jenen Grundstücken ein Extrakt abgesöndert aufzuführen.

6to. Wenn die im Patente vom 18. Oktober 1792. §. 4. vorgeschriebenen Bedingnisse in den bereits einverleibten Obligazionen nicht erscheinen: so könnte solches am füglichsten dadurch nachgetragen werden, wenn das Ortsgericht, oder Magistrat, sämmtliche Schuldner vor sich berufe, und selbe vernehme, ob sie solche auf sich nehmen, oder gewärtigen wollen, daß man ihnen sonst das Kapital aufkündige; erklären sie sich in das aufzunehmende Protokoll, für diese Bedingnisse, so wäre alsdann solches lediglich in die Grundbücher einzutragen, und neben allen diesen Obligazionen auszuzeichnen.

Um bei Errichtung der Stiftsbriefe, über Spitäler und Armenhäuser, eine Gleichförmigkeit zu beobachten, wurde beikommender Entwurf zur Richtschnur vorgeschrieben, wornach die Stiftsbriefe zu verfassen und einzubringen sind, wobei bemerkt wird, daß, da übrigens

tens auch sehr häufige unordentliche Extrakten, dieß-falls eingesendet, und dadurch viele Schreiberey, und Ausstellungen verursachet werden, zu dessen Vermeidung gleichfalls ein Formular beigeschlossen wird, welchem die Wirthschaftsämter, und Grundbuchsbehörden, die Partikular-Grundbuchsextrakte, über die bei Spital- und Armenhäusern anliegenden Kapitalien zu verfassen, und nach dieser Ordnung, auch denselben, bei Obligazionen, bei welchen solches noch nicht geschehen ist, anzuschliessen, und eben einzubringen haben.

Entwurf,

zu den zu verfassenden Spitalsstiftsbriefen.

Wir Endesunterfertigte bekennen hiemit, vor Jedermann, nachdem auf der Herrschaft N. in dem Dorf oder Stadtl N. von dem N. N. im Jahre — ein Spital für arme Personen aus dem Stadtl, oder der Herrschaft errichtet, und hiezu ein Kapitalfond gewidmet worden, solches auch durch Beiträge anderer Gutthäter nach der Hand dermassen vermehret worden, daß dermal laut . . . jähriger Rechnungsauszüge dieses Kapitalvermögen a. in einem in der Stadt . . in der Gasse . . liegenden, mit N. conscript. . . bezeichneten Hause (hier dessen umständliche Beschreibung) b. in den laut Stadt- (oder Grund-) buch N. Fol. . . einverleibten Schänkung und Testament hierzu gehörigen und laut letzten Grundausmessungsbogens, . . Metzen Feldbau, . . Metzen Wiesen, . . Metzen Waldung, . .

Metzen Garten betragenden Grundstücken, c. an Bestandzinns laut zuliegenden Grundbuchsauszugs haftenden . . betragenden jährlichen Grundzinnsen, d. in dem laut (Extrakte, oder sonstigen Urkunden) an das Spital alljährlich zu prästiren habenden . . als Holz Klafter . . u. s. w., und endlich e. in dem laut obigen Rechnungsauszugs . . fl. . . kr. betragenden verzinnslichen Kapitalien bestehet, von welchem Vermögen laut des N. N. Stiftsbriefs, oder bisheriger Uibung (Zahl) arme Bürger, und Insassen des Stadtls oder der Herrschaft, nach Abschlag der Steuer, oder sonstiger, unumgänglich erforderlichen Auslagen, unterhalten wurden, dermassen, daß ein jeder derselben täglich . . fl. . . kr. am Baaren alle Jahre, an Kleidungsstücken . . nebst der in dem Spitalsgebäude genieſſenden freyen Wohnung und Beheitzung zu genieſſen gehabt haben, wogegen dieselben verpflichtet gewesen, für den Stifter und Spitalsgutthäter . . zu verrichten, über welch alles, bis heut zu Tag, kein Stiftsbrief, oder sonstige ordnungsmäßige Urkunde errichtet gewesen; als verbindet sich die endesunterfertigte dermalige Obrigkeit (oder Magistrat, Stadtgemeinde) für sich, und ihre . . nicht nur diese milde Stiftung, und derselben Vermögen aufrecht zu erhalten, hievon die obige Unterhaltung der Spitalleuten richtig abreichen zu lassen, sondern auch für desselben Aufnahme, Vermehrung und allseitige gute Gebahrung, besonders zu wachen, so wie sich dagegen dieselbe (oder der Magistrat) das bisher ihm zu-

gestandene oder in Uibung gehabte Besetzungsrecht, der durch Absterben erledigten Pfründlerstellen anmit vorbehält, und hiezu nur wirklich dürftige Insassen zulassen zu wollen feuerlich angelobt. Urkund dessen, ist diese Stiftungsurkunde, nicht nur von der Obrigkeit (oder Magistrat, Gemeinde) ausgefertigt, sondern auch zu derselben Mitfertigung die nachstehenden zwey Herren Zeügen geflissentlich erbeten worden, welche auch, wo immer gehörig einverleibet werden mag. So geschehen N. den . . .

Bemerkungen.

Ist der Ursprung, oder der erste Stifter unbekannt; so kann an dessen statt angeführt werden: Nachdem auf der Herrschaft in dem Dorfe, oder Stadtl, seit undenklichen Jahren, ein Spital bestehet, ohne daß der erste Stifter derselben bekannt ware, solches aber durch Beiträge ꝛc. Uiberhaupt soll dieser Entwurf lediglich den Fingerzeig zu dessen vollständigen Abfassung geben, und es stehet daher den Ausstellern allerdings unbenommen, bey mehreren bekannten Umständen, sich auch nach der Lage der Sachen umständlicher auszulassen.

Wo die Spitalsrealitäten auf das Spital nicht verbüchert sind, muß solches entweder insbesondere mit den hiezu vorhandenen Urkunden, vor Errichtung des Stiftsbriefs, oder wenn keine solche Urkunden vorhanden sind, mittelst des Stiftsbriefs erwirket werden, auf diesen Fall wäre auch der Stiftsbrief mit der Clausula intabulandi zu versehen.

N. 2090.

Hofdekret vom 14. November, kundgemacht in Böhmen den 9. Dezember 1795.

Formularien zu Bürgschaftsurkunden für die Salzerborgungen.

Da nach der neuen Gerichtsordnung die Bürgschaftsurkunden für die Salzerborgungen bei Stiftern und Klöstern, dann Fideikommiß- Majorats- und Allodialbesitzern von zwey Zeugen, bei Städten aber von zwey bürgerlichen Repräsentanten mit unterfertiget werden müssen, so werden den k. Kreisämtern in Folge obgedachten höchsten Hofdekrets, die hienach entworfenen Bürgschafts-Formularien mit dem Auftrage angeschlossen, sämmtliche Obrigkeiten und Magistraten zur Beobachtung dieser nöthigen Legalität mittelst Cirkular-Verordnung anzuweisen.

Formulare

für die Munizipal- und unterthänigen Städte, welche keine Gemeindrealitäten besitzen.

Wir Endesunterschriebene, Bürgermeister, Rath, Gemeindälteste und bürgerliche Ausschuß, und respektive Repräsentanten verbinden uns einer für alle, und alle für einen kräftigst dahin, daß wir das aus der königl. Salzlegstadt N. N. quartaliter abnehmende Salz auf Borg pr. . . = . . = bei Ausgang eines jeden Quartals, mithin in der ohnedieß patentmäßig ausgemessenen 3 monatlichen Frist a Dato der Abnahme aus dem k. k. Salzmagazine in dem bestimmten Werthe baar,

und

und richtig bezahlen wollen, und schuldig seyn sollen, zu wessen Sicherheit wir unser sämmtliches Städtisches, und einzeln bürgerliches Vermögen in genere & specie einer für alle, und alle für einen zu einem wahren Unterpfande hiemit dergestalt einsetzen, daß, wenn wir mit der richtigen quartaligen Zahlung des abgenommenen Salzes pünktlich nicht einhalten sollten, die k. Bankogefällen-Administrazion berechtigt seyn solle, unsere Einkünfte sowohl, als ein oder der anderen Bürger, des allenfälligen Rückstandes halber zu exequiren, seine Realitäten in Beschlag zu nehmen, und aller, wie immer erdenklichen Exekuzionsmittel auf unsere Kosten ohne weiters sich zu bedienen. Zu dessen wahrer Urkund ist unsere eigene Hand- und gewöhnliche Pettschafts- dann Mitfertigung zweyer bürgerl. Repräsentanten als Zeugen; So geschehen . . . . . .

Formulare

für die Allodial-Obrigkeiten.

Ich Endesunterschriebener verbinde mich kräftigst dahin, daß ich das aus der k. k. Salzlegstadt N. N. quartaliter auf Borg abnehmende Salz pr . . . . bei Ausgang eines jeden Quartals a Dato der Abnahme aus dem Salzmagazine in der patentmässig ausgewiesenen 3 monatlichen Frist in dem bestimmten Werthe baar und richtig ohne aller Ausnahme bezahlen wolle, und schuldig seyn solle; zur Sicherheit dieser richtigen Erhaltung ich mein sämmtliches Haab und Vermögen in

go-

genere, in specie aber mein eigenthümliches Allodial-Gut N. N. zu einem wahren Unterpfande hiemit einsetze, und verschreibe, dergestalt, daß, wenn ich dennoch mit der quartaligen Bezahlung des abgenommenen Salzes pünktlich nicht einhalten sollte, die k. Bankogefällen-Administrazion meine Renten, und Einkünfte zu sperren, zu sequestriren, und aller wie immer erdenklichen Exekuzionsmittel auf meine Kosten bis zur Tilgung sich zu bedienen, ohne weiters Fug und Macht haben solle, auch ihr frei stehe, ohne mein Beiseyn dieses Sicherstellungsinstrument in die k. k. Landtafel, oder wo immer auf mein Vermögen oder Einkünfte vormerken zu lassen. Zu dessen wahrer Urkund ist meine eigene Hand- und angebohrne Pettschaftsfertigung sammt der dazu erbetenen Zeugen-Unterschrift. So geschehen . . . . . .

Formulare

zu einem Salzbergschein für die Abteyen und Klöster.

Wir Endesunterschriebene, Prälat (Abt) Prior, im Namen, und anstatt des ganzen Konvents zu N. N. verbinden uns kräftigst dahin, daß wir das für unser Kloster-Stift sowohl, als für unsere des Salzhandels unberechtigten Unterthanen aus der k. Salzlegstadt N. N. quartaliter auf Borg abnehmende Salz pr . . . . bei Ausgang eines jeden Quartals in der ohnedieß patentmäßig ausgemessenen 3 monatlichen Frist a Dato der Abnahme aus dem Salzmagazin in dem bestimmten Werth baar und richtig ohne alle Ausnahme bezahlen

len wollen, und schuldig seyn sollen; Zu wessen Sicherheit wir unser sämmtliches Hab und Vermögen in genere & specie, besonders unsere Renten und Einkünfte, unsere Habschaften und Güter, und Entien, zu einem wahren Unterpfande hiermit einsetzen, dergestalt, daß, wenn wir mit der richtigen quartaligen Bezahlung des abgenommenen Salzes pünktlich nicht einhalten sollten, die k. Bankogefällen-Administrazion berechtiget seyn solle, unsere Renten zu sperren, zu sequestriren, und aller wie immer erdenklichen Exekuzions-Mittel bis zu deren Einbringung auf unsere Kosten sich zu bedienen. Zu dessen wahrer Urkund ist unsere eigene Hand- und klösterliche Pettschaftsfertigung, nebst die Unterschrift der dazu erbetenen Zeugen. So geschehen . . . . . .

Nota.

Dieses Formular kann auch für diejenigen Klöster, welche begütert sind, und keinen Prälaten haben, wenn selbe jedennoch eine Salzborgung bedürfen, mit dem Unterschiede angewendet werden, daß selbe in dem Eingange sagen: Wir Prior, Supprior im Namen des ganzen Konvents verbinden uns ꝛc.

N. 2091.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernium vom 14. November 1795.

Der Riß zu einer nützlichen Flachs- und Hanfdörre wird allgemein bekant gemacht.

Um in Hinkunft den traurigen Folgen vorzubeugen, welche bisher durch das Flachsdörren in Backöfen mehrmal entstanden sind, wird der sub Lit. A. nebst der dießfälligen Erklärung beiliegende, von Kunstverständigen verfaßte und geprüfte Riß einer Flachs- und Hanfdörre mit der Anordnung bekannt gemacht, daß in Zukunft alle neue Flachsdörrhäuser nach diesem Muster erbauet, die alten aber nach Umständen und Vermögenskräften der Gemeinden hiernach abgeändert, und eingerichtet werden sollen.

A.

Hierüber werden folgende Erläuterungen gegeben.

Erstens: Ist dieser Ofen zum Flachs- und Hanfdörren mit wenig Holz, oder auch mit Steinkohlen zu beheitzen.

Zweytens: Kann die Arbeit ununterbrochen fortgesetzet werden.

Drittens: Da, wo das Feuer anspielt, kann der vordere Theil in einer Länge von 3 bis 4 Schuhen übergewölbt, und der übrige Theil des Zugofens nur mit dünnen, flachen, gut ausgebrannten, unglassirten Deckkacheln, im Nothfalle auch nur mit flachen Taschenziegeln überleget werden.

Viertens: Können von 3 Seiten umher niedrige Bänke zum Brechen, wie es die punktirten Linien f, g, h, k, andeuten, ganz bequem angebracht werden, wo also die Arbeitenden sowohl Licht, als hinlängliche Wärme genieſſen werden.

Fünftens: Da, wo Steine im Orte selbst bequem beigeschaft werden können, ist es viel rathsamer, alles von Mauerwerk aufführen zu lassen. Die Decke kann mit Brettern überlegt, und mit einem Sehler überzogen werden, nur an der Seite bleibt vom Boden eine Fallthüre, damit der auf dem Boden durch den Erker aufbewahrte Flachs nach Erforderniß gleich in die Dörrstube herabgeworfen, und auf der Stellage von Latten, welche nach der punktirten Linie o, p, q, m und über den Ofen zu errichten ist, zum Dörren aufgelegt werden kann; wodurch also die Bodenstiege entbehrlich wird, weil der Zutritt auf den Boden durch den Erker von aussen her, und einwendig nur durch eine bei der Fallthüre anzulegende kleine Leiter geschehen kann.

Alles übrige ist aus der Zeichnung deutlich zu ersehen.

Was nun das Ausputzen des Ofens betrifft, da kann die erste Röhre tz durch die Einheizöffnung selbst, die zweyte aber durch Wegnehmung der bei l vorgesetzten Kachel oder Ziegel, ganz leicht und bequem ausgeputzt, und von allem angesetzten Ruß gereiniget werden.

Im Grundrisse ist bei n durch das Vorhäusl der freie Eingang in die Brechstube, und durch das Kücherl auch in y, wo das benöthigte Holz, oder Steinkohlen, aufbewahret seyn kann.

Erklärung

der Flachs- und Hanfdörre, die bei jedem Dorfe an einer Anhöhe angeleget und erbauet werden kann.

Fig. I. zeiget den Grundriß der 5 Pfeiler x, worauf das Bundwerk und Gesperre R Fig. II. gesetzet wird, nebst dem gewölbten, schräg gegen die Anhöhe zu führenden Feuerkanal y, welcher vorne bei m 2 Schuh 6 Zoll breit, und 2 Schuh hoch, bei n aber oben an der Grube z 3 Schuh 6 Zoll breit, und 1 Schuh 6 Zoll hoch, die Länge hingegen 21 Schuh gemacht werden muß.

Die ausgemauerte Grube Z, um welche für die Brecherinnen Sitze l angebracht werden können, wird von o bis n 7 Schuh lang, von p bis q 8 Schuh breit, und 5 Schuh tief gemacht, in welche 2 Schuh 6 Zoll hoch vom Boden dünne Hölzer K 3 oder 4 Zoll von einander eingemauert werden, worauf der zu dörrende Flachs oder Hanf geleget wird.

Fig. II. zeiget den Durchschnitt der Pfeiler x, des darauf stehenden Bundwerks und Gesperres R, des schräg angelegten und gewölbten Feuerkanals y, der Grube z, und der dünnen eingemauerten Hölzer K. Im Kanal y wird vorne bei B das Feuer angelegt,

durch

durch dessen aufsteigende Hitze der auf den Querhölzern liegende Hanf oder Flachs gedörret wird.

Fig. III. zeiget die äussere Gestalt dieses Flachs- und Hanfdörrhauses von der Seite CD Fig. I., welche entweder mit Schindeln oder Brettern eingedeckt, und das Bundwerk um und um auch nur mit Schwarten verschlagen werden kann.

Fig. IV. zeiget die äussere Gestalt des Dörrhauses von der Seite D E Fig. I., wie selbes nur zum Theil verschlagen ist, um dessen Bundwerk zu sehen; worunter sich auch die Oeffnung B des Feuerkanals zeiget.

N. 2092.

Hofdekret vom 14. November, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 21. November 1795.

Errichtung eines Zollamts zu Bartelsdorf im diesseitigen Schlesien.

Se. Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß zu Bartelsdorf im diesseitigen Schlesien ein Zollamt für den täglichen Verkehr mit einem Einnehmer und Aufseher errichtet werde.

N. 2093.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 14. November 1795.

Wegen genauer Beobachtung der

Unter die Gebrechen der hiesigen Stadtbeleuchtung sind vorzüglich die schlechte Säuberung, dann unrichtige

Stadtbeleuchtungs-Vorschriften.

Anzündung der Lanternen zu zählen: Da nun die eine und die andere den Hauseigenthümern zu Last fällt, welche dieses Geschäft selbst, oder durch ihre Dienstleute zu besorgen haben; so wird hiermit jenes, so bereits deswegen durch gedruckte Kurrenden vom 1. August 1778, dann 1. August 1793 anbefohlen worden, gegenwärtig abermal ernstgemessenst, dann unter der schon damals festgesetzten — von den Hauseigenthümern mit Vorbehalt des Regresses gegen ihre etwa schuldtragenden Dienstleute einzuhebenden Strafe von 15 kr für den ersten, von 30 kr für den zweyten, dann von 1 Gulden für den dritten Uebertretungsfall mit dem erneuert, daß diejenigen, welche schon dreimal fruchtlos gestraft worden sind, bei noch fernerer Ausserachtlassung diesfälliger Anordnungen auch empfindlicher werden bestraft werden.

Ob die Lanternen rein geputzt und erhalten werden, hievon ist sich so, wie von dem Gegentheile leicht zu überzeugen: um aber in Hinsicht auf das bei dem gewöhnlichen Glockenzeichen anbefohlene Anzünden der Lampen eben Niemanden unverdienter Massen zu beschuldigen, wird unter einem die Einleitung getroffen, daß zween des Schreibens kündige Männer aufgestellt, und dahin angewiesen werden, jede in den ihnen zugetheilten Bezirken vor der Zeit, das ist: vor 12 Uhr Nachts, erloschene Lampe zu untersuchen; die wegen nachläßiger Füllung oder andern Ursachen erloschenen zurecht zu richten, und wieder anzuzünden, statt jenen aber, welche

wegen

wegen Mangel am Materiale früher erlöschen, andere einzusetzen, und so auch diejenigen, welche aus Nachlässigkeit der zur Anzündung bestimmten Personen nicht angezunden worden sind, anzuzünden, dann am nächstfolgenden Tage, nebst andern, von jeder nicht angezunden befundener Lampe, so wie von den nicht gereinigten Lanternen bei der k. k. Polizey-Direkzion die Anzeige zu machen, welche sohin die obbestimmten Strafen durch den Stadtmagistrat einheben lassen, und dieser hieraus die aufgestellten zween Männer zu bezahlen haben wird.

Welch alles zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2094.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. November 1795.

Die Erbsteuerbeträge sollen nicht mit der Post eingesendet werden.

Es ereignet sich sehr häufig der Fall, daß die Dominien, Magistrate, und selbst die k. Kreisämter die Erbsteuerbeträge ohne Gegenschein, und ohne Rücksicht auf die Saumsalszinnse der ständischen Oberkasse einsenden, hiedurch sich nur Deposita häufen, Unordnungen entstehen, und die Partheyen zu ihrem eigenen Nachtheile zu keiner Richtigkeit gelangen.

Die k. Kreisämter haben daher die Erbsteuerhofkommissions-Verordnung vom 10. Jäner 1786 den sämmtlichen Dominien und Magistraten allgemein kund-

zumachen, die Erbsteuergebühren keineswegs mittelst der Post einzusenden, sondern die Partheyen zur persönlichen, oder durch einen Bevollmächtigen zu leistenden Richtigkeitspflege an die ständische Hauptkasse anzuweisen.

N. 2095.

Verordnung des Tyroler Landesguberniums vom 16. November 1795.

Keinen Fremden ohne förmlichen Paß oder Kundschaft ins Land einzulassen.

Da an der strengsten Aufmerksamkeit bei den Gränzeinbruchstazionen in gegenwärtigen Zeitumständen äußerst gelegen ist; so sind dieserwegen bereits mehrfältige Vorschriften von hieraus ergangen, und vorzüglich die Gränzaufsichtsbeamten angewiesen worden, keinen Fremden ohne Paß oder Kundschaft passiren zu lassen.

Dem ungeachtet zeigen Beispiele, daß Leute vom Auslande ohne eine oder andere der erstbesagten Urkunden zu besitzen, und oft blos mit Taufscheinen oder Privatzeugnissen versehen sind, Mittel finden, über die Gränzen in das Innere der Provinzen, ja selbst nach der Residenzstadt Wien zu kommen; welches offenbar die Unachtsamkeit der Gränzämter und der Ortsbehörden im Lande beweiset, verdächtigen Personen den freyen Zug in die Erblande eröffnet, die unbedenklichen Fremdlinge aber gegen alle Billigkeit der für sie traurigen Folge ausgesetzt, daß sie aus Abgang der vorschriftmäßigen Ausweise erst, nachdem sie eine weite Reise in

Land zurück gelegt haben, sich wieder mit Verlust der Reisekosten über die Gränzen zu entfernen verhalten werden müssen, was der Regel nach schon bei ihrem Eintritte an der Gränze hätte geschehen sollen, und auch leicht hätte geschehen können.

In Bezug auf alle in diesem Gegenstande bereits erlassenen Befehle wird also den Gränzbehörden, und Obrigkeiten wiederholt eingeschärft, daß sie keinen Ankömmling vom Auslande ohne förmlichen Paß, oder wenn er ein Handwerker ist, ohne ächte Kundschaft — die Franzosen und aus feindlichen Ländern kommenden Partheyen aber nach den — ihrentwegen insbesondere bestehenden Direktivregeln nicht ohne einen Paß von einem k. k. Minister, oder k. k. kommandirenden General passiren lassen.

Zugleich wird auch die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Fremdlinge eingebunden, welche ohne die obberührte Erfordernisse dennoch die Gränzen passiret hätten, damit ihnen das weitere Vordringen unmöglich gemacht werde, welches durch den Schub zurück ausser Landes, unverzüglich zu geschehen hat, über welche Vorgänge dem Gouverneur jedesmal die Anzeige zu machen ist.

Uibrigens ist, schon oft verordnetermassen, vorzüglich keinem Fremden, wenn er auch sonst gute Urkunden besässe, die Reise nach der Residenzstadt Wien zu gestatten, es wäre dann, daß er vorläufig seine

hafelbstigen nothwendigen Geschäfte, und Subsistenz bestimmt, und hinlänglich ausgewiesen hätte.

N. 2096.

Verordnung des Tiroler Landesguberniums vom 17. November 1795.

Wann die Civilbehörden ihre Foderungen an das Militär Aerar um anzubringen haben.

Damit sämmtliche Bataillons und sonstige Militär-Branchen mit Ende des gegenwärtigen Militär-Jahres die Rechnung vorschriftmäßig und mit Ordnung abschliessen mögen, werden auf das vom hochl. k. k. Inner- und O. Oest. Generalkommando anher gemachte Ansinnen sämmtliche Civilbehörden hiemit angewiesen, daß sie jene Forderungen, welche sie an das Militär-Aerarium an Naturallieferungen, an Deserteurs-Taglien, an Vorspann- und Schlafkreuzern, an Quartierszinsen oder an sonst geleisteten Verpflegsvorschüssen zu machen haben, von den Bataillons-Korps und andern Militär-Branchen, welche diese Forderungen betreffen, längstens bis halben Dezember d. J. um so mehr bei der Militär-Gehörde dokumentirt anzubringen besorgt seyn sollen, als nach Verlauf dieses Zeitpunktes keine Vergütung, noch Liquidazion einer Forderung auf das verfloßne Militär-Jahr mehr statt finden kann, und mithin diejenigen, welche die festgesetzte Zeitfrist versäumen, den hieraus erwachsenden Verlust nur sich selbst werden zur Last legen müssen.

N. 2097.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. November 1795.

Vorschrift wegen Leichenbegängnissen verschuldeter Personen.

Indem sich schon mehrere Fälle ergaben, in welchem die Leichenbegängnisse verschuldeter Personen von den hiesigen Konduktsprokuratoren auf eine kostspieligere Art veranstaltet wurden, als es deren Vermögensumständen angemessen war; so fand man sich bewogen, um einestheils diesem auf Kosten der treuherzigen Gläubiger im Schwunge gehenden Unfuge vorzubeugen, anderntheils die Konduktsprokuratoren zu warnen, damit sie nicht derlei ohne hinreichender Vollmacht veranstaltete Leichenbegängnisse aus Eigenen zu bezahlen, Gefahr laufen, die Konduktsprokuratoren im allgemeinen dahin anzuweisen, daß sie in Sterbfällen, bei welchen die Zulänglichkeit des Vermögens auch nur im geringsten zweydeutig, und niemand vorhanden ist, welcher die erste Klasse unter Verbürgung seines eigenen Vermögens für die Unkösten verlanget, die Funeralien nur nach der 3ten Klasse auch dann, wenn der Erblasser vom Adel ist, bei eigener Dafürhaftung veranstalten sollen.

N. 2098.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. November 1795

Weisung in Betreff des von den

Es ist anher angezeigt worden: daß die gesetzmäßigen Assistenzleistungen der Bankal- und Tabakbeamten

Ortsgerichten den Bankal- und Tabakbeamten bei Haus- und anderen Nachsuchungen zu leistenden Beistandes.

bei Haus- und anderen Nachsuchungen zum Nachtheile des höchsten Herrndienstes sehr lau befolgt, bei manchen Ortsgerichten erst Rathssitzungen hierüber gehalten, und durch solche Verzögerungen die Zollpatentsabsichten vereitelt werden. Um nun dem höchsten Herrndienste die entsprechende Wirksamkeit zu geben, so wird sämmtlichen Amtsvorstehern und Ortsgerichten der Städte und Märkte aufzutragen seyn, daß sie ein Individuum aus deren Rathsgliedern oder Personale benennen, und bestimmen sollen, welches den Bankal- und Tabakbeamten in derlei Fällen gegen Vorzeigung ihres Kreditivs, und auch nur gegen mündliche Anmeldung beim Bürgermeister, bei Haus- und anderen Nachsuchungen die gesetzmäßige Assistenz sogleich zu leisten haben.

N. 2099.

Hofdekret vom 19. November, kundgemacht in Böhmen den 25. November 1795.

Weisung in Betreff der Vorschüsse aus den Kreiskassen an das Militär.

Da Se. Maj. die zur Vorbeugung der weitern Geldaufliegenheit der Steuerkasse sowohl, als der zu häufigen Geldanweisungen der hierländigen Militär-Branchen unterm 10. d. M. für den Kreiskassier ertheilte Weisung — so hier in diesem Bande vorwärts S. 305. unter der Zahl 2086. zu finden ist — daß in Zukunft nur die Militäranweisungen auf Gagen und Löhnungen, und Invalidenpensionen berichtiget werden sollen, vollkommen genehmiget, und auch ferner verordnet haben,

daß

daß in so lange, bis die dem Militär à Conto der Quota für den Februar 1796 bereits vorausgezahlten Gebühren nicht in das ordentliche Geleiß, nämlich die gehörige monatliche Abstattung zurückgeführet seyn werden, nur die Hälfte an der bestimmten monatlichen Militarquota mit Einschluß der Erforderniß auf Gagen, Löhnungen, und Invalidenpensionen erfolget, außer diesen aber dem Militär gar kein Geldvorschuß geleistet werden soll, so haben die k. Kreisämter die Kreiskassiere hiernach zu bescheiden, gleichwie auch zur Belehrung der ständischen Oberkasse das weitere an den Landesausschuß unter einem erlassen wird.

N. 2100.

Magistratskundmachung zu Wien vom 20. November 1795.

Vorsorge für arme Bürger in Wien.

Unter mehreren in den k. k. Erbländern überhaupt, und besonders in der Haupt- und Residenzstadt, zur Unterstützung und Verpflegung wahrhaft Armer bestimmten öffentlichen Anstalten, ist für die Armen von dem Bürgerstande nicht nur das allgemein bekannte Bürgerspital, in welchem die Alters und Gebrechlichkeit wegen zu allen ferneren Arbeiten unfähigen Bürger und Bürgerinnen lebenslänglich versorget werden, sondern es ist zu diesem Ende auch eine andere von demselben ganz abgesonderte Anstalt, unter dem Namen Armer-Bürgerlade gewidmet, aus welcher die nach gepflogener Untersuchung

wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in so lange ein monatliches Allmosen erhalten, bis sie entweder in das hiesige Bürgerspital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensumstände durch glückliche Zufälle dergestalt sich verbessern, daß sie einer fernern Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Durch die Beiträge der sämmlichen bürgerlichen Zünfte und Innungen, wie auch durch Privalwohlthätigkeit wohlhabender Bürger ist dieses Institut in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu solchen Kräften gelanget, daß bereits einige hundert Arme aus demselben ein monatliches, in verschiedene Klassen eingetheiltes Almosen erhalten.

Weil aber die armen Bürger zahlreicher sind, als daß sie alle mit Rücksicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, in das hiesige Bürgerspital aufgenommen, oder zureichend aus besagter Lade mit monatlichen Almosen betheilet werden könnten, so haben Se. Maj. aus landesväterlichem Gefühle für die leidende Armuth den von den meisten bürgerlichen Innungen und Zünften, wie auch den Vorstehern der Bürgerlade zur Eröffnung ergiebiger Hilfsquellen geäußerten Wunsch, nicht nur mit höchstem Wohlgefallen zu genehmigen, sondern auch zu verordnen geruhet: daß in Zukunft, obschon der Privatmilde eines jeden überlassen bleibet, bei Erwägung des Elendes seines armen Mitbürgers, in den letztwilligen Anordnungen entweder des hiesigen Bürgerspitals, oder der Armen-Bürgerlade, durch Zuwendung besonderer Vermächt-

mächtnisse zu gedenken, doch in den Fällen, wo der Bürgerlade freiwillig nichts zugedacht worden wäre, derselben aus der Verlassenschaft eines jeden Bürgers Ein Gulden zukommen, und von der Abhandlungsbehörde jedesmal abgezogen werden soll, wenn die Verlassenschaft an baarem Vermögen oder Verlage nicht unter 50 Gulden beträgt, in welchem Falle diese von aller unfreiwilligen Abgabe an die Armen-Bürgerlade enthoben ist.

N. 2101.

Hofdekret vom 20. November, kundgemacht von der Kärntner Landesstelle den 9 Dezember 1795., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ennß den 26. Jäner 1796.

Begünstigung des Steinkohlenbaues in Niederösterreich.

Da der immer fühlbarere Mangel an Brennholz, und die daher zunehmende Theurung desselben eine besondere Vorsicht erfodern, und den hieraus für die Zukunft zu besorgenden sehr bedenklichen Folgen durch die größere Verbreitung des Gebrauchs der Steinkohlen am füglichsten vorgebeugt werden kann; so haben Se k. k. Maj. zur mehreren Beförderung des Steinkohlenbaues und Erleichterung ihres Absatzes, zu verwilligen geruhet, daß die Steinkohlenwerke, es mag der Bau derselben erst angefangen, und also noch ohne, oder schon einige Zeit mit Ausbeute geführt worden seyn, von

allen

allen Frohnen enthoben, und die Steinkohlenfuhren von Entrichtung der Schranken- und Wegmäuthe auf drey Jahre befreyet werden sollen.

N. 2102.

Hofdekret vom 20. November, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 18. Dezember 1795.

Erzeugung und Verkauf des Kirschengeistes in Tirol.

Es ist in Zukunft mit dem Industrialzweige, aus Kirschen einen Kirschengeist zu brennen, und zu verkaufen, folgender Gestalt zu halten.

Erstens: Wer aus den auf seinem Grunde erwachsenen, oder auch von seinen Nachbarn erkauften Kirschen selbst einen Kirschengeist brennen will, dem ist diese Industrie dort, wo es nicht besondere Rücksichten auf den Waldstand verbiethen, eben so wie dem Weinproduzenten im Etschkreise, erlaubt, welcher aus seinem, oder auch aus erkauftem Weingelager Brandwein zu brennen die volle Freiheit geniesset.

Zweytens: Eben so ist der Verkauf dieses inländischen Kirschengeistes im Großen, wenigstens patzenweise, erlaubt. Wer sich aber

Drittens: des alla minuta Schankes mit diesem Getränke bedienen will, der muß bei Konfiskazionsstrafe die Bewilligung von der Umgeldspachtung gegen eine billige Rekognizion, deren eigentliche Bestimmung seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, erhalten.

Welche

Welche höchste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und genauen Benehmung hiemit kundgemacht wird.

N. 2103.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 24. November, kundgemacht von der Gallizischen Appellazion den 21. November 1795.

Wie die Erbserklärungen bei Gericht zu behandeln, und mit was für Stempel zu versehen sind.

Mediante Decreto aulico super obmota altissimo loco intuitu declarationis hæreditatis, & adhibendi eatenus tymbri quæstione resolutum est:

1mo. Quod ad declarationem hæredis, sive illa in fundamento Testamenti, aut ab intestato fiat, probatio ordinaria, utpote, quæ duntaxat in processu ordinario locum obtinet, non requiratur: ast sufficiat, si talismodi hæredis declaratio vel proximæ Consanguinitatis demonstrationem, vel vero ad Testamentum provocationem præseferat. Si porro

2do. Nullum eatenus speciale obstaculum subversetur, quod Judicium super porrigenda tali hæredis declaratione nil aliud, quam id, scilicet in verbis: „Hæc hæredis declaratio ad „Judicium suscipiatur, circa Acta in original „asservetur, & de ea partibus interessatis, si „quæ eatenus se insinuaverint, Copiæ extradan„tur„ decretare debeat si autem

3tio. Ipsa hæredis declaratio simul ad quasdam realitates se referat, quæ fors inter derelictam Substantiam reperirentur; eo Casu declaratio hæc, inquantum id fors peteretur, una etiam in Tabulis, vel Libris fundalibus prænotanda sit. In reliquo autem

4to Sicut declaratio hæredis cum vel sine præsalvatione Inventationis sit, ita aut Inventatio lege præscripta fieri, aut extraditio Substantiæ hæredibus decerni debeat. Adeoque *non Judicium* partem pro hærede se declarantem in regula pro tali declarandum habeat. Tymbrum vero duntaxat ad porrigendam a partibus hæredis declarationem competens applicandum sit.

Eo vero Casu, quo diversi competentes speciales hæredis declarationes exportarent; quod

5to. Judicio non competat, hujusmodi declarationes ex officio rejicere, vel vero super una, vel altera earundem declarationum, tanquam super Actione procedere, sed easdem interea cum præsalvatione Jurium unicuique harum partium competentium suscipere, & conformiter Manipulationi Parte 2da §. 43. necessaria, quæ scilicet pars in tali Casu respectu litigiosi juris hæreditatis, tanquam Actor in Judicio comparere debeat, disponere teneatur.

Hæc

Hæc proinde Altissima Resolutio singulis Regio huic Universali Appellationum Tribunali subordinatis Instantiis pro futura observantia intimatur.

N. 2104.

Hofdekret vom 27. November, kundgemacht in Tirol den 22. Dezember 1795.

Das auf 1 fl. erhöhte Post-Rittgeld hat annoch bis 1. May 1796 fortzudauern, doch sollen die Ordinären, Hofstafetten, und Kouriers nur das gewöhnliche Rittgeld bezahlen. Erhöhtes Postrittgeld in Tirol.

N. 2105.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. November 1795.

Auf mehrmalige Anzeige wird befohlen, daß sonderbar die Ortsobrigkeiten sorgsamst wachen sollen, damit nicht nur die hierlandes noch immer sehr stark kursirenden bairischen Groschen in jedem Betrettungsfalle sogleich konfiszirt, und an das k. k. Landmünzprobiereramt nach Linz eingesendet, sondern auch das ungewichtige Dukatengold von Niemanden eingelöset, und solches der höchsten Vorschrift gemäß an besagtes k. k. Münzprobiereramt zur Einlösung nach Abzug der kalierenden Gräne übergeben werde. Die bairischen Groschen zu konfiszíren, und ungewichtiges Dukatengold ist von Niemanden einzulösen.

N. 2106.

N. 2106.

Hofdekret vom 28. November, kundgemacht von dem galizischen Landesgubernium den 24. Dezember 1795.

Daß die angetragene Errichtung einer Wegmauth zu Nizniow genehmigt worden sey.

Es ist die angetragene Errichtung einer Wegmauth zu Nizniow, welche mit den 1. Hornung des nächst eintretenden Jahres anzufangen hat, genehmigt worden.

N. 2107.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 28. November 1795.

Zur Vermeidung der Viehkrankheiten werden einige Vorsichten an die Hand gegeben.

Es sind zwar bereits verschiedene Vorschriften und Belehrungen bekannt gemacht worden, um die dem Landmanne so nachtheiligen Viehkrankheiten zu verhüten; da jedoch dem ungeachtet auf der Herrschaft Kammerburg im Dorfe Hrusitz eine Krankheit unter dem Hornvieh, und zwar die sogenannte Lungenseuche neuerdings ausgebrochen ist, die durch Beobachtung einiger leicht ausführbaren Vorsichten hätte vermieden werden können; so werden diese Vorsichten hiemit bekannt gemacht, damit sich ein jeder Viehhälter hienach richten, und dem Erkranken oder Verlust seines Viehes vorbeugen könne.

Nach der genauesten Beobachtung, und richtigsten Erfahrung ist es erwiesen, daß das gähe Trinken des Hornviehes aus kalten Quellen und Bächen bei großer

Er-

Erhitzung des Körpers, das Saufen des Schneewassers im Frühjahre und Herbst, und das Austreiben auf bereifte und gefrorene Wiesen, Hutweiden, und Aecker; so wie auch auf Wiesen und Hutweiden, die vor kurzem überschwemmt waren, die vorzüglichsten Ursachen sind, welche dem Hornvieh sohin die Lungenseuche zuziehen. Um daher diese Viehkrankheit zu verhüten, ist das Austreiben des Hornviehes zur Zeit, wo Schneewasser vorhanden, und wo die Aecker, Wiesen und Hutweiden bereift oder gefroren sind, sorgfältig zu vermeiden, und den Viehhütern ernstlich einzubinden, damit sie auch im Sommer das erhitzte Hornvieh, besonders in Gebirgsgegenden, aus keinen kalten Quellen oder Bächen trinken, noch vielweniger auf kürzlich überschwemmt gewesenen Hutweiden, und Wiesen weiden lassen.

N. 2108.

Patent für gesammte Erbländer vom 23. November 1795.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Taxe der in der umgearbeiteten Oesterreichischen Provinzial-Pharmacopöe enthaltenen Arzeneyen.

Unsere stets auf das allgemeine Beßte Unserer Unterthanen gerichtete Sorgfalt hat Uns bewogen, zu der, den sämmtlichen Apotheken Unserer Erbländer in Zubereitung der Arzeneyen bereits zur allgemeinen Richtschnur bestimmten Pharmacopœa austriaco-provincialis

emendata, auch eine neue allgemeine Apothekentaxordnung mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzeneyen verfassen zu lassen. Wir verordnen daher:

Erstens: Allen Apothekern ohne Ausnahme in Unsern gesammten Erbländern sich vom 1. Jäner 1796 angefangen, genau an die Pharmacopœa austriaco-provincialis emendata, und an diese neue Taxordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben, entweder die Arzeneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissener Weise überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Dukaten gestrafet werden solle;

Zweytens: In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens: In Zukunft soll jede vorschriftmässig berichtigte Apotheker-Rechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt, derselben auch bei jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt: so kann der Apotheker für die weitere Zeit 4 vom Hundert, als Zinsen anrechnen. Da aber

Viertens: Zuweilen mehrere Arzeneyen Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind; der Apotheker

aber

aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beimengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, dafern sie geringer, als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens: Wird die von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß bei 20 Reichsthaler Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, weder außer den Apothekern, andere Arzeneyen verkaufen soll.

Sechstens: Mit dieser Strafe von 20 Reichsthaler sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und Groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneyen, besonders aber Purgier- Brech- oder Schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

	Uncia semis. Ein Loth.		
	fl.	kr.	pf.
Acetis hydrargyri. (vide) Terra foliata mercurialis.			
Acetis plumbi. (vide) Saccharum saturni.			
Acetis sodæ. (vide) Terra foliata tartari sicca.			
Aceta. Essige.			
Acetum antiseptic.			
Aromatischer	—	3	—
— colchici.			
Zeitlosen	—	1	—
— destillatum.			
Destillirter	—	3	—

Essig.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Acetum lavendulæ.			
Lavendel=	—	1	—
— litargyri.			
Silberglätt=	—	1	2
— radicale. (vide) Acidum aceticum.			
— roſarum.			
Roſen=	—	1	2
— rubi idæi.			
Himber=	—	1	—
— rutæ.			
Rauten=	—	1	—
— ſambuci.			
Holderblüthen=	—	1	—
— ſcillæ.			
Meerzwibel=	—	1	—
— vini optimum.			
Beßter Wein=	—	—	1
Acidum aceticum.			
Radical-Eſſig.	2	—	—
Acidum acetoſum. (vide) Acetum deſtillatum.			
— benzoicum. (vide) Flores benzoes.			
— muriaticum. (vide) Spiritus ſalis acidus.			
— nitricum dilutum. (vide) Spiritus nitri acidus.			
— nitroſum concentratum. (vide) Spiritus nitri fumans.			
— ſulphuricum dilutum. (vide) Spiritus ſive Acidum vitrioli.			
— tartaroſum. (vide) Sal eſſentialis tartari.			
— vitrioli. (vide) Spiritus vitrioli.			
Aerugo.			
Grünſpan	—	1	2

Eſſig.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Aether aceticus.			
Essig-Aether	2	—	—
— sulphuricus, seu vitriolicus,			
Vitriolæther	1	—	—
Aethiops antimonialis.			
Spießglanz-	—	12	—
— martialis.			
Eisen-	—	40	—
— mineralis.			
Queckſilber-	—	8	—
Alcali minerale. (vide Sal alcalinus mineralis.			
— vegetabile. (vide) Sal tartari.			
Nota.) Huc pertinent omnes sales alcalini vegetabiles fixi, sub quocumque nomine praescripti; ut Sal alcalinus absinthii — cardui benedicti — centaurii minoris — fabarum — geniſtae etc.			
Note.) Unter dieſe Taxe gehören alle vegetabiliſche feuerbeſtändige Laugenſalze, z. B. Feuerbeſtändiges Laugenſalz von Wermuth — Tauſendguldenkraut, u. ſ. w.			
Alcali volatile ſiccum.			
Trocknes flüchtiges Laugenſalz	—	36	—
Alcohol. (vide) Spiritus vini rectificatiſſimus.			
Alumen crudum.			
Roher Alaun	—	—	2
— uſtum.			
Gebrannter Alaun	—	3	—
Ammoniacum depuratum.			
Gereinigtes Ammoniakgummi	—	14	—
Amygdalæ amaræ.			
Bittere Mandeln	—	1	2
— dulces.			
Süße Mandeln	—	1	2

Mohr.

	Uncia semis, Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Antimonium crudum.			
Roher Spiesglanz	—	—	2
— diaphoreticum ablutum.			
Abgesüßter schweistreibender Spiesglanz	—	16	—
— diaphoreticum non ablutum.			
Unabgesüßter schweistreibender Spiesglanz	—	12	—

Aquæ destillatæ compositæ.

Zusammengesetzte destillirte Wässer.

Aqua aromatica spirituosa, (vulgo) Balsamum Embryonis.			
Kinder-Balsam	—	4	—
— carminativa communis.			
Gemeines Wind-	—	2	—
— castorei			
Bibergeil-	—	6	—
— cinnamomi vinosa.			
Geistiges Zimmet	—	5	—
— vulneraria cum aceto.			
mit Essig bereitetes Wund-	—	3	—
— vulneraria cum vino.			
Geistiges Wund-	—	3	—

Aquæ destillatæ simplices.

Einfache destillirte Wässer.

Aqua anisi.			
Anieß-	—	—	2
— aurantiorum florum (vulgo) Naphæ.			
Pommeranzenblüthen-	—	4	—
— carvi			
Kümmel-	—	—	2

Aqua

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Aqua ceraſorum nigrorum. Schwarze Kirſchen =	—	—	2
— cerefolii. Kerbelkraut =	—	—	2
— chamomillæ vulgaris. Gemeine Kamillen =	—	—	2
— cinnamomi. Zimmet =	—	4	—
— citri corticum. Citronenſchalen =	—	1	—
— communis deſtillata. Deſtillirtes Brunnen =	—	—	1
— fœniculi. Fenchel =	—	—	2
— hyſſopi. Iſopp =	—	—	2
— juniperi. Wachholder =	—	—	2
— lavandulæ. Lavendel =	—	—	2
— majoranæ. Majoran =	—	—	2
— meliſſæ. Melliſſen =	—	—	2
— menthæ criſpæ. Krausmünzen =	—	—	2
— menthæ piperitæ. Pfeffermünzen =	—	—	2
— pulegii. Poley =	—	—	2
— pulſatillæ nigricantis. Küchenſchellen =	—	—	2

Waſſer.

	Uncia semis Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Aqua rosarum rubrarum.			
Rosen=	—	—	2
— rosmarini (seu) anthos.			
Rosmarin=	—	—	2
— rubi idæi.			
Himber=	—	—	2
— rutæ.			
Rauten=	—	—	2
— salviæ.			
Salbey=	—	—	2
— sambuci.			
Holderblüthen=	—	—	2
— tanaceti.			
Wurmkraut=	—	—	2
— calcis.			
Kalkwasser	—	—	1
— foriis (vide) Spiritus nitri.			
Arcanum duplicatum.			
Duplikatsalz	—	4	—

Nota.) Huc pertinent omnes sales neutri, constantes sale vegetabili alcalino fixo et acido vitriolico: ut Sal polychrestus — Tartarus vitriolatus — Sal medius absinthii — cardui benedicti — centaurii minoris — fabarum — genistae etc.

Note.) Unter diese Taxe gehören überhaupt alle, aus feuerbeständigem vegetabilischen Laugensalz und Vitriolsäure bestehenden Neutralsalze, welche Benennung sie immer haben mögen, z. B. Polychrestsalz — Vitriolisirter Weinstein — Wermuthsalz — Cardusbenedictsalz u. s. w.

Argentum vivum. (vide) Mercurius.			
Axungia porci.			
Schweinfett	—	1	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Baccæ juniperi maturæ.			
Reife Wachholderbeeren	—	—	2
— pimento, (vulgo) Semina amomi.			
Nelkenpfeffer, (gewöhnlich) Neues Gewürz	—	3	—
Balsama. Balsame.			
Balsamum arcæi. (vide) Unguentum elemi.			
— caryophyllorum. Gewürznelken (Balsam.)	1	—	—
— commendatoris. (vide) Tinctura balsamica. (Balsam.)			
— copaivæ. Copaiva (Balsam.)	—	6	—
— terebinthina communis. Gemeiner Terpenthin	—	—	2
— terebinthina veneta. Venetianischer Terpenthin	—	2	—
— peruvianum. Peruanischer (Balsam.)	—	36	—
— saxonicum. Sächsischer (Balsam.)	1	—	—
— styrax liquida. Flüßiger Storax	—	4	—
Bolus alba. Weißer Bolus	—	—	2
Bolus armena. Armenischer Bolus	—	—	2
Borax. Borax	—	8	—
— tartarisata. (vide) Cremor tartari solubilis.			
Bulbus alii. Knoblauch	—	1	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Bulbus scillæ recentis.			
Frischer Meerzwiebel	—	2	—
— scillæ exsiccatus.			
Trockner Meerzwiebel	—	4	—
Butyrum antimonii.			
Spiesglanzbutter	—	32	—
— Cacao.			
Cacaobutter	—	36	—
Calx viva.			
Lebendiger Kalk	—	—	1
Camphora.			
Kampher	—	12	—
Carbonas ammoniæ. (vide) Alcali volatile siccum.			
— magnesiæ. (vide) Magnesia alba.			
— sodæ. (vide) Soda depurata.			
Caryophyllus.			
Gewürznelken	—	16	—
Castoreum moscoviticum.			
Russisches Bibergeil	2	40	—
Catechu.			
Catechu	—	4	—
Cera alba.			
Weisses Wachs	—	4	—
— citrina.			
Gelbes Wachs	—	3	—
Ceratum simplex.			
Cerat zu chirurgischen Kerzchen		3	—
Cerussa alba.			
Bleiweiß		1	2
Ceti sperma.			
Wallrath. Spermaceti		6	

Cin-

	Uncia seminis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Cinnabaris facitia.			
Künstlicher Zinnober	—	12	—
Conservæ. Conserven.			
Conserva abrotani.			
Gürtelkraut=	—	4	—
— Absinthii.			
Wermuth=	—	4	—
— acetosellæ.			
Sauerklee=	—	4	—
— anthos (seu) rosmarini.			
Rosmarin=	—	4	—
— beccabungæ.			
Bachbungen=	—	4	—
— cicutæ.			
Schierling=	—	4	—
— cochleariæ.			
Löffelkraut=	—	4	—
— fumariæ.			
Erdrauch=	—	4	—
— hederæ terrestris.			
Gundelreben=	—	4	—
— menthæ crispæ.			
Krausmünzen=	—	4	—
— nasturtii aquatici.			
Brunnenkresse=	—	4	—
— rosarum rubrarum.			
Rosen=	—	4	—
— rosarum vitriolata.			
Gesäuerte Rosen=	—	4	—
— salviæ.			
Salbey=	—	4	—

Conserven.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Conserva trifolii fibrini.			
Bitterklee =	—	4	—
— urticæ majoris.			
Brennnessel =	—	4	—

Cortices. Rinden.

Cortex angusturæ.			
Angusturarinde	—	8	—
— aurantiorum.			
Pommeranzenschale	—	2	—
— canellæ albæ.			
Weisse Zimmet =	—	4	—
— cascarillæ.			
Schakarill =	—	2	—
— cassiæ ligneæ.			
Mutter-Zimmet =	—	8	—
— cinnamomi.			
Zimmet =	—	20	—
— citri.			
Citronenschale	—	2	—
— fructuum viridium juglandis.			
Frische wälsche Nußschalen	—	1	—
— geoffroyæ.			
Wurm =	—	12	—
— mezerei.			
Seidelpast =	—	8	—
— myrobalanorum.			
Myrobalanen =	—	6	—
— peruvianus.			
Fieber =	—	12	—
— sambuci interior.			
Innere Holder =	—	2	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Cortex sancti ligni (seu) guajaci. Franzosenholz		1	
— sassafras. Sassafrasholz		1	2
— simarubæ. Simaruba =		6	
Cremor tartari solubilis. Auflöslicher Weinsteinrahm		12	
Crocus. Safran	1	20	
Crocus antimonii, (vulgo) metallorum. Spiesglanz = Safran		4	
Cuprum ammoniacum. Gran. j. Kupfer = Salmiak . . . . . Ein Gran		1	
Diagridium præparatum. (vide) Pulvis scammonei.			
Elæosaccharum aurantiorum. Pomeranzenöhlzucker		8	
— citri. Citronenöhlzucker		8	

Rinde.

Electuaria. Lattwergen.

Electuarium anodynum (vulgo) Theriaca. Theriak =		8	
— antifebrile. Fieber =		8	
— contra vermes. Wurmtreibende		3	
— dentrificium. Zahn =		6	
— diascordii. (vide) Electuarium anodynum.			

Lattwergen.

	Uncia semis, Ein Loth. fl.	kr	pf.
Electuarium theriaca diatesseron. Gemeine Theriak =	—	3	—
— lenitivum (vulgo) tamarindorum. Pflaumen =	—	4	—
— pectorale. Brust =	—	6	—
— purgans. Purgir =	—	4	—
Elixirium asthmaticum. (vide) Tinctura pectoralis.			
— proprietatis cum acido. (vide) Tinctura aloes acida.			
— proprietatis dulce. (vide) Tinctura aloes comp.			
— vitrioli angelicanum. (vide) Tinctura aromatica acida.			

Lattwergen.

Emplastra. Pflaster.

Emplastrum album coctum. Bleiweiß =	—	3	—
— aromaticum (seu) stomachicum. Magen =	—	8	—
— cicutæ. Schirling =	—	4	—
— citrinum. Gelbes	—	2	—
— defensivum rubrum. Rothes Defensiv =	—	3	—
— diabotanon. Kräuter =	—	6	—
— diachylon simplex. Einfaches Diachylon =	—	2	—

Pflaster.

Uncia semis. Ein Loth.

	fl.	tr.	pf.
Emplastrum diachylon cum gummi. Gummiges Diachylon =	—	4	—
— ad fonticulos. Fontanell =	—	3	—
— de Galbano crocatum. Safranhältiges Galban =	—	10	—
— de hyoscyamo. Bilsenkraut =	—	4	—
— de meliloto. Meliloten =	—	3	—
— mercuriale. Merkurial =	—	4	—
— de minio. Mennig =	—	2	—
— de mucilaginibus. Schleim =	—	3	—
— noricum. Nürnberger =	—	3	—
— oxycroceum (seu) ad ruturas. Safran =	—	10	—
— saponatum. Seifen =	—	3	—
— de spermate ceti. Spermacet =	—	4	—
— vesicatorium. Blasenziehendes	—	5	—
Extracta. Extrakte.			
Extractum absinthii. Wermuth =	—	8	—
— aconiti (seu) napelli. Eisenhütlein =	—	24	—

Pflaster. Extrakte.

Ex-

	Uncia semis: Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Extractum angelicæ.			
Angelikawurzel =	—	24	—
= arnicæ.			
Wolverlei =	—	24	—
= belladonnæ (sive) solani furiosi.			
Tollkraut =	—	8	—
= catholicum (vide) Extractum purgans drasticum.			
= centaurii minoris.			
Tausendguldenkraut =	—	12	—
= chelidonii majoris.			
Grosses Schellkraut =	—	12	—
= cichorei.			
Cichorien =	—	8	—
= cicutæ.			
Schierling =	—	12	—
= corticum viridium nucum juglandis.			
Frischer wälschen Nußschalen =	—	12	—
= corticis peruviani.			
Fiebterrinden =	1	12	—
= croci. Gran. j.			
Safran = 1 Gran	—	1	2
= dulcamaræ.			
Bittersüßstengel =	—	16	—
= enulæ.			
Alant =	—	24	—
= flamulæ jovis.			
Brennkraut =	—	8	—
= fumariæ.			
Erdrauch =	—	12	—
= gentianæ.			
Enzian =	—	8	—

Extrac-

Extractum graminis liquidum.
Graswurzel=
— gratiolæ.
Wildaurin=
— hellebori nigri.
Schwarzer Nieswurzel=
— hyoscyami.
Bilsenkraut=
— lactucæ virosæ.
Wilden Lattig=
— liquiritiæ.
Süßholz=
— martis pomatum.
Aepfelsaures Eisen=
— pulsatillæ nigricantis.
Schwärzlicher Küchenschellen=
— purgans drasticum (vulgo) catholicum.
Purgir=
— quassiæ.
Quassienholz=
— rhei.
Rhabarber=
— sancti ligni (seu) guajaci aquosum.
Franzosenholz=
— saponariæ.
Seifenkraut=
— solani furiosi (vide) Extr. belladonnæ.
— scillæ.
Meerzwiebel=
— stramonii.
Tollöpfelkraut=

Extract.

Uncia semis. Ein Loth		
fl.	kr.	pf.
—	8	—
—	12	—
—	12	—
—	8	—
—	12	—
—	2	—
—	24	—
—	12	—
—	48	—
2	—	—
—	48	—
1	12	—
—	12	—
—	24	—
—	8	—

	Uncia semis Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Extractum taraxaci liquidum. Röhrleinkraut =	—	8	—
— tormentillæ. Tormentill =	—	12	—
— trifolii fibrini. Bitterklee =	—	8	—
— valerianæ. Baldrian =	—	24	—
Farina amyli. Kraftmehl	—	1	—
— fabarum. Bohnenmehl	—	1	—
— fœnugræci. Bockshorn = Samenmehl	—	1	—
— lini. Leinsamenmehl	—	1	—
— secalis. Rockenmehl	—	—	2
— sinapi. Senfmehl	—	1	—
Fel tauri inspissatum. Eingedickte Ochsengalle	—	8	—

Extract.

Flores. Blüthen.

Flores acaciæ nostratis. Schlehen =	—	3	—
— altheæ. Eibisch =	—	3	—
— anthos (seu) rosmarini. Rosmarin =	—	18	—
— arnicæ. Wolverlei =	—	4	—

Blüthen.

	Uncia semis. Ein Lotb		
	ſ.	kr.	pf.
Flores aurantiorum.			
Pomeranzenblüthen	—	24	—
— bellidis minoris.			
Gänſeblümlein	—	2	—
— chamomillæ romanæ.			
Römiſche Kamillen	—	3	—
— chamomillæ vulgaris.			
Gemeine Kamillen	—	2	—
— flammulæ jovis.			
Brennkraut	—	3	—
— hyperici.			
Johanneskraut	—	2	—
— lavandulæ.			
Lavendel	—	4	—
— malvæ vulgaris.			
Käſepappel	—	4	—
— matricariæ.			
Mutterkraut	—	2	—
— meliloti.			
Meliloten	—	3	—
— millefolii.			
Schafgarben	—	2	—
— pæoniæ.			
Päonien	—	2	—
— papaveris erratici.			
Klapperroſen	—	4	—
— roſarum rubrarum.			
Roſen	—	3	—
— ſambuci.			
Holder	—	2	—
— tanaceti.			
Wurmkraut	—	2	—

Blüthen.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Flores tiliæ.			
Lindenblüthen	—	2	—
— verbasci.			
Wollkrautblüthen	—	3	—
Flores chemici. Chemische Blumen.			
Flores benzoes.			
Benzoe=	2	40	—
— salis ammoniaci martiales.			
Eisen=Salmiak=	—	32	—
— sulphuris (seu) sulphur depuratum.			
Schwefel=	—	2	—
— zinci.			
Zink=	—	12	—
Folia. Blätter.			
Folia anthos (seu) rosmarini.			
Rosmarin=	—	3	—
— arnicæ.			
Wolverlei=	—	2	—
— aurantiorum.			
Pomeranzen=	—	3	—
— bellidis minoris.			
Gänseblümlein=	—	1	—
— digitalis.			
Fingerhut=	—	4	—
— farfaræ.			
Huflattig=	—	1	—
— flammulæ jovis.			
Brennkraut=	—	2	—
— malvæ vulgaris.			
Gemeine Käsepappel=	—	1	—

Blumen. Blätter.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Folia nicotianæ.			
Tabak =	—	3	—
— quercus.			
Eichen =	—	—	2
— rosmarini sylvestris.			
Wilde Rosmarin =	—	2	—
— salicariæ (sive) lysimachiæ.			
Weiderich =	—	1	—
— salviæ.			
Salbey =	—	2	—
— scabiosæ.			
Scabiosen =	—	1	—
— scrophulariæ.			
Braunwurzel =	—	1	—
— sennæ.			
Sennes =	—	6	—
— uvæ ursi.			
Sandbeeren =	—	2	—
— verbasci.			
Wollkraut =	—	1	—
Folliculi sennæ.			
Senneshülsen	—	6	—
Frondes sabinæ.			
Säbenbaumzweige	—	1	—

Blätter.

Fructus. Früchte.

Fructus anisi stellati.			
Sternanießkapseln	—	12	—
— caricarum.			
Feigen =	—	1	—
— cubebarum.			
Kubeben =	—	3	—

	Uncia semis. Ein Loth		
	fl.	kr.	pf.
Fructus lauri.			
Lorberbeeren	—	1	—
— piperis rotundi.			
Pfeffer	—	3	—
— pruni.			
Pflaumen	—	1	—
— filiquæ dulcis.			
Joha nisbrod	—	—	2
— tamarindorum enucleatorum.			
Tamarinden	—	3	—
Fungi. Schwämme.			
Agaricus albus decorticatus.			
Weiſſer Lerchen	—	3	—
— chirurgorum.			
Feuer	—	2	—
Fungus melitenſis.			
Maltheſer	—	8	—
Gelatina liquiritiæ (vulgo) Taleolæ catarrhales			
Bruſtzelteln	—	6	—
Globuli martiales.			
Eiſenkugeln	—	8	—
Gummi arabicum.			
Arabiſches Gummi	—	3	—
— Gambienſe (ſeu) kino.			
Gambienſer Gummi	—	1	—
— tragacanthæ.			
Traganthgummi	—	6	—
Gummireſinæ. Gummiharze.			
Aſſa fœtida.			
Stinkender Aſand	—	8	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Assa fœtida depurata. Gereinigter stinkender Asand	—	16	—
Euphorbii Gummiresinæ. Euphorbiumgummi	—	2	—
Galbanum depuratum. Gereinigtes Galbangummi	—	14	—
Guajaci gummiresina. Guajakgummi	—	8	—
Gummi gutta. Gummigut	—	6	—
Myrrha. Myrrhen	—	6	—
Sagapenum. Sagapengummi	—	4	—
Scammoneum. (vide) Pulvis scammonei.			
Hepar antimonii. Spiesglanzleber	—	2	—
— sulphuris. Schwefelleber	—	4	—

Herbæ. Kräuter.

Frant.

Herba abrotani. Gürtel=	—	2	—
— absinthii pontici. Römisches Wermuth=	—	1	—
— absinthii vulgaris. Gemeines Wermuth=	—	1	—
— agrimoniæ. Odermennig=	—	1	—
— altheæ. Eibisch=	—	1	—
— anagallidis. Hühnerdarm=	—	1	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Herba beccabungæ recens.			
Frisches Bachbungen=	—	—	2
— capillorum veneris,			
Frauenhaar=	—	2	—
— cardui benedicti.			
Cardus benedict=	—	2	—
— chamædryos.			
Gamanderlein=	—	1	—
— chelidonii majoris.			
Grosses Schell	—	1	—
— chenopodii ambrosioides.			
Mexikanisches Trauben=	—	4	—
— cichorei.			
Wegwart=	—	1	—
— cicutæ.			
Schierling=	—	1	—
— cochleariæ recens.			
Frisches Löffel=	—	—	2
— fœniculi.			
Fenchel=	—	1	—
— fumariæ.			
Erdrauch=	—	1	—
— fumariæ recens.			
Frisches Erdrauch=	—	—	2
— gratiolæ.			
Wildaurin=	—	1	—
— hederæ terrestris.			
Guldelreben=	—	1	—
— hyoscyami.			
Bilsen=	—	1	—
— hyssopi.			
Isop=	—	2	—

Gran.

	Uncia semis. Ein Loth		
	fl.	kr.	pf.
Herba majoranæ.			
Majoran =	—	2	—
— marubii.			
Andorn =	—	1	—
— matricariæ.			
Mutter =	—	1	—
— meliloti.			
Steinklee =	—	1	—
— meliſſæ.			
Meliſſen =	—	2	—
— menthæ criſpæ.			
Krausmünzen =	—	2	—
— menthæ piperitæ.			
Pfeffermünzen =	—	2	—
— millefolii.			
Schafgarben =	—	1	—
— naſturtii aquatici recens.			
Friſches Brunnenkreſſe =	—	—	2
— origani.			
Wohlgemuth =	—	1	—
— plantaginis.			
Wegerich =	—	1	—
— pulegii.			
Poley =	—	1	—
— pulſatillæ nigricantis cum floribus.			
Blühendes ſchwarzes Küchenſchellen =	—	1	—
— rutæ.			
Rauten =	—	2	—
— ſaponariæ.			
Seifen =	—	1	—
— ſcordii.			
Lachenknoblauch =	—	1	—

Haut.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Herba sedi majoris recens.			
Frisches grosses Hauswurzel=	—	1	—
— serpylli.			
Kuttel=	—	1	—
— solani furiosi.			
Toll=	—	1	—
— tanaceti.			
Wurm=	—	1	—
— thymi.			
Thymian=	—	2	—
— trifolii fibrini.			
Bitterklee=	—	1	—
— veronicæ.			
Ehrenpreis=	—	1	—
— violæ tricoloris.			
Dreyfaltigkeitsblumen=	—	2	—
— urticæ majoris.			
Brennessel=	—	1	—
Infusum (sive) Aqua angelica.			
Englisches Laxirtränkchen	—	3	—
— (sive) Aqua laxativa.			
Wienerisches Laxirtränkchen	—	3	—
Jamespovder. (vide) Pulvis antimonialis.			
Kermes minerale. Gran. j.			
Mineralischer Kermes. Ein Gran	—	1	—
Lapis causticus.			
Aetzstein	—	8	—
— infernalis.			
Höllenstein	4	—	—
— prunellæ. (vide) Nitrum praeparatum.			
Laudanum liquidum Sydenhami. (vide) Tinctura anodyna composita.			

Gran.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Lichen islandicus. Blutlungen-Moos	—	1	—

Ligna. Hölzer.

Lignum juniperi. Wachholder-	—	—	2
— quassiæ. Quassien-	—	4	—
— santum (seu) guajaci. Franzosen-	—	1	—
— santali rubri. Rothes Sandel-	—	1	—
— sassafras. Sassafras-	—	1	—
— visci quercini. Eichenmistel-	—	—	2
Limatura martis pura. Reine Eisenfeile	—	2	—
Linimentum volatile. (vide) Sapo ammoniacalis.			
Liquamen hepatis mustelæ fluviatilis. Aelrutenleberöhl	1	—	—
Liquor acetis ammoniæ. (vide) Spiritus mindereri.			
— acetis lixivæ. (vide) Liquor terræ foliatæ tartari.			
— ammoniæ puræ. (vide) Spiritus salis ammoniaci causticus.			
— anodynus mineralis. Hofmannischer Geist	—	16	—
— anodynus vegetabilis. Essigäthergeist	1	—	—

	Uncia ſemis. Ein Loth. fl.	kr.	₰.
Liquor carbonatis ammoniæ. (vide) Spiritus ſalis ammoniaci aquoſus.			
— carbonatis lixivæ. (vide) Liquor ſalis tartari.			
— cornu cervi ſuccinatus.			
Bernſteinſalziger Hirſchhorngeiſt	—	32	—
— mercurialis. (vulgo) Aqua phagedænica.			
Sublimatwaſſer	—	—	2
— (ſeu) ſal volatilis oleoſus.			
Oehliger Salmiakgeiſt	—	24	—
— ſalis tartari, (vulgo) Oleum tartari per deliquium.			
Zerfloſſenes Weinſteinſalz	—	2	—
— terræ foliatæ tartari.			
Zerfloſſene Weinſteinblättererde	—	16	—
Magneſia muriæ.			
Bitterſalzmagneſie	—	12	—
— uſta.			
Gebrannte Magneſie	—	16	—
Manna.			
Manna	—	3	—
— ſelecta.			
Stängel-Manna	—	6	—
Maſtiche. (vide) Reſina lentiſci.			
Mel commune.			
Honig	—	1	—
— deſpumatum.			
Geläutertes Honig	—	2	—
— pectorale.			
Bruſthonig	—	2	—
— roſatum.			
Roſenhonig	—	3	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Mercurius.			
Queckſilber	—	6	—
— dulcis.			
Verſüßter Queckſilberſublimat	—	24	—
— phosphoratus. Gran. j.			
Phosphorſaures Queckſilber. Ein Gran.	—	1	—
— præcipitatus albus.			
Weiſſer Queckſilberpräzipitat	—	32	—
— præcipitatus niger (vulgo) ſolubilis. Gran. j.			
Schwarzer Queckſilberpräzipitat. Ein Gran.	—	1	—
— præcipitatus ruber.			
Rother Queckſilberpräzipitat	—	12	—
— ſublimatus corroſivus.			
Aetzender Queckſilberſublimat	—	8	—
Minium.			
Rother Mennig	—	1	—
Moſchus. Gran. j.			
Biſam. Ein Gran	—	4	—
— artificialis. Gran. j.			
Künſtlicher Biſam. Ein Gran.	—	1	—
Mucilago gummi arabici.			
Schleim vom arabiſchen Gummi	—	2	—
— ſeminum cydoniorum.			
Kittenkernſchleim	—	3	—
— tragacanthæ.			
Tragantſchleim	—	—	2
Myrrha. (vide) Gummireſinae.			
Nitrum.			
Salpeter	—	2	—
— præparatum, (ſeu) Lapis prunellæ.			
Salpeterzeltein	—	4	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Nuclei pini sativæ.			
Zirbelnüsse	—	2	—
Olea. Oehle.			
Oleum absinthii destillatum.			
Destillirtes Wermuth=	1	30	—
— amygdalarum recenter pressum.			
Frischgepreßtes Mandel=	—	6	—
— anethi destillatum.			
Destillirtes Dillsamen=	1	—	—
— anisi vulgaris destillatum.			
Destillirtes Anieß=	—	24	—
— anthos (seu) rosmarini destillatum.			
Destillirtes Rosmarin=	1	30	—
— aurantiorum corticum destillatum.			
Destillirtes Pomeranzenschalen=	1	—	—
— carvi destillatum.			
Destillirtes Kümmel=	—	24	—
— caryophyllorum destillatum.			
Destillirtes Gewürznelken=	1	30	—
— ceræ.			
Wachs=	—	16	—
— chamomillæ destillatum.			
Destillirtes Kamillen=	1	30	—
— cinnamomi destillatum. Gut. j.			
Destillirtes Zimmet= Ein Tropfen	—	4	—
— citri corticum destillatum.			
Destillirtes Citronenschalen=	—	40	—
— coctum.			
Gekochtes	—	2	—
— cornu cervi.			
Hirschhorn=	—	12	—

Oehl.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Oleum fœniculi deſtillatum.			
Deſtillirtes Fenchel =	—	24	—
— hyoſcyami preſſum.			
Gepreßtes Bilſenkrautſamen =	—	6	—
— juniperi deſtillatum.			
Deſtillirtes Wachholder =	—	12	—
— lavandulæ deſtillatum.			
Deſtillirtes Lavendel =	1	30	—
— lauri excoctum.			
Lorber =	—	3	—
— lini vulgare.			
Gemeines Leinſamen =	—	1	—
— lini frigide recenter preſſum.			
Kaltgepreßtes friſches Leinſamen =	—	6	—
— macis deſtillatum. Gut. j.			
Deſtillirtes Muskatblüthen = Ein Tropfen.	—	1	—
— majoranæ deſtillatum.			
Deſtillirtes Majoran =	1	30	—
— menthæ criſpæ deſtillatum.			
Deſtillirtes Krausmünzen =	1	30	—
— menthæ piperitæ deſtillatum.			
Deſtillirtes Pfeffermünzen =	2	—	—
— moſchatæ nucis deſtillatum. Gut. j.			
Deſtillirtes Muskatnuß = Ein Tropfen.	—	1	—
— moſchatæ nucis preſſum.			
Gepreßtes Muskatnuß =	—	40	—
— olivarum.			
Baum =	—	1	2
— origani deſtillatum.			
Deſtillirtes Wohlgemuth =	1	30	—
— ricini preſſum.			
Gepreßtes Treibkörner =	—	48	—

Oleum

	Uecia semis, Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Oleum rutæ deſtillatum. Deſtillirtes Rauten=	1	30	—
— ſabinæ deſtillatum. Deſtillirtes Säbenbaum=	—	40	—
— ſalviæ deſtillatum. Deſtillirtes Salbey=	1	30	—
— ſerpylli deſtillatum. Deſtillirtes Quendel=	—	40	—
— ſuccini. Börnſtein=	—	12	—
— tanaceti deſtillatum. Deſtillirtes Wurmkraut=	1	—	—
— terebinthinæ. Terpenthin=	—	2	—
— vitrioli. Vitriol=	—	3	—
Opium purum. Reiner Mohnſaft	—	24	—
Oxymel æruginis, (vulgo) Unguentum ægyptiacum. Aegyptiſche Salbe	—	3	—
— colchici. Zeitloſen=Honig	—	2	—
— ſcilliticum. Meerzwiebelhonig	—	2	—
— ſimplex. Sauerhonig	—	2	—
Papaveris albi capſulæ, (vulgo) capita. Mohnköpfe ohne Samen	—	2	—
Paſta de althæa. Eibiſchteig	—	6	—

Petro-

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Petroleum nigrum.			
Schwarzes Steinöhl	—	2	—
— rubrum.			
Rothes Steinöhl	—	3	—
Pilulæ mercuriales.			
Merkurial-	—	48	—
— purgantes drasticæ.			
Drastische Purgir-	—	48	—
— ruſi.			
Ruſſische	—	24	—
— de ſtyrace.			
Storax-	—	24	—
Pulpa caſſiæ.			
Rohrkaſſienmark	—	12	—
— prunorum.			
Pflaumenmark	—	2	—
— tamarindorum.			
Tamarindenmark	—	6	—

Pilulen.

Pulveres. Pulver.

Pulvis acori.			
Kalmus-	—	3	—
— agarici albi.			
Weiſſes Lerchenſchwamm-	—	4	—
— alhandal. (vide) Pulvis colocynthidis.			
— aloes.			
Aloe-	—	12	—
— althææ radicis.			
Eibiſchwurzel-	—	4	—
— aluminis.			
Alaun-	—	1	—

Pulver.

Pulvis ammoniaci gummi.	Uncia semis. Ein Loth fl.	kr.	pf.
Gummi-Ammoniak	—	12	—
— anisi stellati.			
Sternanieß	—	16	—
— anisi vulgaris.			
Gemeines Anieß	—	2	—
— anodynus.			
Schmerzstillendes	—	8	—
— antiepilepticus, (vulgo) marchionis.			
Markgrafen	—	6	—
— antiepilepticus cum castoreo.			
Rindscheidlers	—	16	—
— antimonii crudi.			
Rohes Spiesglanz	—	2	—
— antimonialis, (vulgo) Jamespovder.			
James	—	24	—
— antispasmodicus.			
Antispasmodisches	—	12	
— arabici gummi.			
Arabisches Gummi	—	6	—
— ari			
Zehrwurzel	—	2	—
— arnicæ florum.			
Wolverleiblumen	—	6	—
— arnicæ radicis.			
Wolverleiwurzel	—	6	—
— aurantiorum corticum.			
Pomeranzenschalen	—	4	—
— baccarum lauri.			
Lorberen	—	2	—
— boli albæ.			
Weisses Bolus	—	1	—

Pulvis

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf
Pulvis boli armenæ. Armenisches Bolus =	—	1	—
— canellæ albæ. Weisses Zimmetrinden =	—	6	—
— cantharidum. Spanisches Mücken =	—	12	—
— cardui benedicti. Cardusbenedikt =	—	3	—
— cascarillæ. Schakarillrinden =	—	4	—
— cassiæ ligneæ. Mutter-Zimmet =	—	12	—
— cancrorum lapidum. Krebsaugen =	—	4	—
— catechu. Catechu =	—	6	—
— chamomillæ florum vulgaris. Gemeines Kamillenblüthen =	—	4	—
— cinæ. Würmsamen =	—	8	—
— cinnamomi. Zimmet =	—	24	—
— citri corticum. Citronenschalen =	—	4	—
— coccinellæ. Cochenille =	—	36	—
— colocynthidis gummosus (vulgo) Alhandal Gummiges Koloquinten =	—	24	—
— colombæ. Kolombawurzel =	—	24	—
— contrajervæ. Giftwurzel =	—	10	—

Pulvis

Uncia semis. Ein Loth.

	fl.	kr.	pf.
Pulvis cornu cervi usti. Gebranntes Hirschhorn =	—	4	—
— corticis peruviani alkoholisati. Alkoholirtes Fieberrinden =	—	24	—
— cremoris tartari. Weinsteinkristallen =	—	2	—
— croci. Safran =	1	40	—
— cubebarum. Kubeben =	—	4	—
— dentifricius albus. Weisses Zahn =	—	6	—
— dentifricius ruber. Rothes Zahn =	—	8	—
— dictamni albi. Weisses Diptam =	—	4	—
— doveri, (seu) ipecacuanhæ cum opio Dovers =	—	12	—
— draconis sanguinis. Drachenblut =	—	16	—
— enulæ. Alantwurzel =	—	3	—
— euphorbii. Euphorbien =	—	4	—
— ferri limaturæ alkoholisatus. Alkoholisirtes Eisenfeil =	—	12	—
— filicis maris. Farrenkraut =	—	4	—
— flamulæ jovis foliarum. Brennkrautblätter =	—	4	—
— fœniculi. Fenchel =	—	3	—

Pulvis

Pulvis.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	tr.	pf.
Pulvis fumalis. Rauch=	—	6	—
— fungi melitenſis. Maltheſer Schwamm=	—	12	—
— galangæ. Galgant=	—	4	—
— gentianæ. Enzian=	—	2	—
— glandium quercus toſtarum. Geröſtetes Eichel=	—	4	—
— gratiolæ. Wildaurin=	—	4	—
— gummiguttæ. Gummigutt=	—	8	—
— gummireſinæ guajaci. Guajak=Gummiharz=	—	10	—
— gummoſus, (vulgo) haly. Gummiges	—	8	—
— haly. (vide) gummoſus.			
— hellebori nigri. Schwarzes Nieswurzel=	—	2	—
— jalapæ. Jalapen=	—	8	—
— ipecacuanhæ. Brechwurzel=	—	24	—
— iridis florentinæ. Veilchenwurzel=	—	4	—
— reſinæ juniperi (Sandaraca). Sandarak=	—	4	—
— lapidis hæmatitæ. Blutſtein=	—	4	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Pulvis lentiſci reſinæ. (Maſtiches).			
Maſtix =	—	10	—
— liquiritiæ.			
Süßholz =	—	8	—
— litargyri.			
Silberglätt =	—	1	—
— magneſia nitri.			
Salpeter-Magneſie =	—	4	—
— maſtiches. (vide) lentiſci.			
— millepedum.			
Aſſeln	—	8	—
— myrobalanorum.			
Myrobalanen =	—	12	—
— myrrhæ.			
Myrrhen =	—	12	—
— olibani.			
Weihrauch =	—	4	—
— oſtrearum concharum.			
Auſterſchalen =	—	2	—
— pæoniæ radicis.			
Päonienwurzel =	—	4	—
— poligalæ			
Kreuzblümchenwurzel =	—	4	—
— quaſſiæ.			
Quaſſienholz =	—	16	—
— rhei.			
Rhabarbar =	—	24	—
— roſarum rubrarum.			
Roſen =	—	12	—
— rubiæ tinctorum.			
Färberröthe =	—	2	—

Pulvis

	Uncia semis. Ein Loth.		
	fl	kr.	pf.
Pulvis sabadillæ.			
Sabadillsamen	—	4	—
— sacchari lactis.			
Milchzucker	—	6	—
— salep.			
Salep	—	8	—
— salicariæ (sive) lysimachiæ.			
Weiderich	—	2	—
— sambuci florum.			
Holderblüthen	—	4	—
— scammonei.			
Skamonien	—	32	—
— sennæ foliorum.			
Sennesblätter	—	8	—
— serpentariæ virginianæ.			
Virginische Schlangenwurzel	—	16	—
— simarubæ.			
Simaruba	—	12	—
— scillæ.			
Meerzwiebel	—	8	—
— sternutatorius.			
Nies	—	4	—
— strumalis.			
Kropf	—	12	—
— succini albi.			
Börnstein	—	12	—
— tragacanthæ.			
Traganth	—	8	—
— contra tussim.			
Husten	—	8	—
— tutiæ præparatæ.			
Tutien	—	4	—

Pulver.

	Uncia semis. Ein Loth.		
	ſt.	kr.	pf.
Pulvis valerianæ ſylveſtris. Baldrian		4	
— viſci quercini ligni. Eichenmiſtelholz		4	
— uvæ urſi. Sandbeeren		4	
— zedoariæ. Zittwerwurzel		4	
— zingiberis. Ingwer		4	
Radices. Wurzeln.			
Radix acetoſæ. Sauerampfer		1	
— acori vulgaris. Kalmus		1	
— altheæ. Eibiſch		1	
— angelicæ. Angeliken		2	
— ari. Zehr		1	
— arnicæ. Wolverlei		4	
— aſtragali exſcapi. Römer		2	
— bardanæ. Kletten		1	
— bryoniæ. Zaunrüben		1	
— caryophyllatæ. Benedikt		1	

Pulver. Wurzel.

Uncia semis. Ein Loth.

Wurzel.

	fl.	kr.	pf.
Radix chinæ nodosæ. China	—	4	—
— cichorei. Wegwart =	—	1	—
— colombæ. Kolomba =	—	12	—
— consolidæ majoris. Schwarz =	—	1	—
— contrajervæ. Gift =	—	6	—
— curcumæ. Gilb =	—	1	2
— dictamni albi. Weiße Diptam =	—	1	—
— enulæ. Alant =	—	1	—
— filicis maris. Farrenkraut =	—	1	—
— fœniculi. Fenchel =	—	1	—
— galangæ. Galgant =	—	3	—
— gentianæ. Enzian =	—	1	—
— graminis. Gras =	—	1	—
— gratiolæ. Wildaurin =	—	1	—
— hellebori nigri. Schwarze Nieß =	—	1	—
— jalapæ. Jalapen =	—	3	—

Wurzel.

	Uncia semis, Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Radix imperatoriæ. Meister =	—	1	—
— ipecacuanhæ. Brech=	—	12	—
— iridis florentinæ. Veilchen =	—	2	—
— lapathi acuti. Gründ =	—	1	—
— leviſtici. Liebſtökel=	—	1	—
— liquiritiæ. Süßholz=	—	2	—
— ononidis. Hauhechel =	—	1	—
— pæoniæ. Päonien=	—	2	—
— pimpinellæ. Weiße Bibernell =	—	1	—
— polygalæ. Kreuzblümchen=	—	2	—
— polypodii. Stein=	—	1	—
— pyrethri. Bertram =	—	2	—
— rhei. Rhabarbar =	—	16	—
— rubiæ tinctorum. Färberröthe=	—	1	—
— ſalep. Salep =	—	4	—
— ſaponariæ. Seifenkraut=	—	1	—

	Uncia semis. Ein Loth		
	fl.	kr.	pf.
Radix sarsaparillæ.			
Sarsaparille =	—	6	—
— scorzoneræ.			
Skorzoner =	—	1	—
— scrophulariæ.			
Braun =	—	1	—
— serpentariæ virginianæ.			
Virginische Schlangen =	—	8	—
— solani furiosi (sive) belladonnæ.			
Tollkraut =	—	1	—
— taraxaci.			
Röhrleinkraut =	—	1	—
— tormentillæ.			
Tormentill =	—	1	—
— valerianæ sylvestris.			
Baldrian =	—	1	—
— zedoriæ.			
Zittwer =	—	2	—
— zingiberis.			
Ingwer =	—	3	—
Rasura cornu cervi.			
Geraspeltes Hirschhorn =	—	1	—
— ligni sancti.			
Geraspeltes Franzosenholz	—	1	—
Resinæ. Harze.			
Resina benzoes.			
Wohlriechendes Asand =	—	8	—
— elemi.			
Elemi =	—	4	—
— jalapæ.			
Jalapen =	1	12	—

Wurzel. Harz.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Resina guajaci (sive) sancti ligni artefacta. Künstliches Quajakharz	1	20	—
— juniperi (sive) Sandaraca. Sandarak	—	3	—
— laccæ in granulis. Gummilak in Körnern	—	3	—
— lentisci (sive) Mastiche. Mastix	—	6	—
— mastiche (vide) lentisci.			
— olibani. Weihrauch	—	3	—
— pini sylvestris solida. Weisses Pech	—	—	2
— styracis calamitæ. Storax	—	6	—
Roob ebuli. Attig	—	3	—
— juniperi. Wachholder	—	3	—
— mororum. Maulbeeren	—	4	—
— nucum. Grüne Nußschalen	—	3	—
— ribium. Johannesbeeren	—	4	—
— sambuci. Holderbeeren	—	3	—
— de spina cervina. Kreuzbeeren	—	3	—
Rotulæ herberum. Weinschädlingzelteln	—	4	—
— menthæ piperitæ. Pfeffermünzenzelteln	—	16	—

Calfe.

	Uncia semis. Ein Loth.		
	fl.	kr.	pf.
Saccharum.			
Zucker	—	3	—
— saturni.			
Bleizucker	—	4	—
Sales. Salze.			
Sal alcalinus mineralis. (vide) Soda depurata			
— alcalinus vegetabilis. (vide) Sal tartari.			
— amarus.			
Bittersalz	—	2	—
— ammoniacus.			
Salmiak	—	4	—
— ammoniacus depuratus.			
Gereinigter Salmiak	—	6	—
— communis.			
Gemeines Kochsalz	—	1	—
— cornu cervi.			
Hirschhornsalz	—	48	—
— essentiale tartari.			
Reine Weinsteinsäure	—	24	—
— mirabilis glauberi.			
Wunder- oder Karlsbader Salz	—	8	—
— seignetti.			
Schwanensalz	—	12	—
— succini.			
Agtstein oder Börnsteinsalz	1	4	—
— tartari.			
Weinsteinsalz	—	4	—
— volatilis oleosus. (vide) Liquor volatilis.			
Soda depurata.			
Gereinigte Soda	—	6	—
— phosphorata.			
Phosphorsaure Soda	—	20	—

	Uecia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Sapo ammoniacalis, (vulgo) Linimentum volatile. Ammoniakseife oder flüchtige Salbe.	—	6	—
— antimonialis. Spießglanzseife.	—	32	—
— antimonialis cum resina jalapæ. Spießglanzseife mit Jalapenharz.	1	4	—
— debreczinensis. Debrecziner Seife.	—	2	—
— venetus. Venedische Seife.	—	2	—
Sebum cervinum. Hirschinschlitt.	—	1	2

Semina. Samen.

Semen amomi. (vide) Baccæ pimento.			
— anethi. Dillen=	—	2	—
— anisi. Anieß=	—	1	—
— cardamomi minoris. Kardamömlein=	—	16	—
— carvi. Kümmel=	—	1	—
— coriandri. Koriander=	—	1	—
— cydoniorum. Kütten=	—	12	—
— dauci sylvestris. Gemeines Vogelnest=	—	2	—
— fœniculi. Fenchel=	—	1	—

Semen

Uncia semis.
Ein Loth.

	fl.	kr.	pf.
Semen hordei crudi.			
Gersten =	—	—	2
— hordei perlati.			
Geroßte Gersten =	—	1	—
— hyoscyami.			
Bilsenkraut =	—	2	—
— levistici.			
Liebstökel =	—	2	—
— lini.			
Lein =	—	—	2
— melonum.			
Melonen =	—	1	—
— papaveris albi.			
Weiße Mohn =	—	1	—
— peponis excorticatum.			
Abgeschälte Plutzer =	—	2	—

Semen.

Species. Spezies.

Species althææ.			
Eibisch =	—	2	—
— emollientes.			
Erweichende	—	2	—
— emollientes in pulvere.			
Gepülverte erweichende	—	3	—
— lignorum.			
Hölzerdekokt =	—	3	—
— pectorales.			
Brust =	—	3	—
— resolventes pro cucupha & fomento.			
Zertheilende	—	3	—
— resolventes in pulvere.			
Gepülverte zertheilende	—	4	—

Species

Species.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Species pro Theé.			
Theespezies	—	2	—
Sperma ceti, (vide) Ceti sperma.			
Spiritus. Geister.			
Spiritus ætheris martialis.			
Eisenhältige Hofmannische Tropfen	2	—	—
— anisi.			
Anieß = ...	—	3	—
— anthos (seu) rosmarini.			
Rosmarin = ...	—	3	—
— aromaticus.			
Aromatischer	—	6	—
— baccarum juniperi maturarum.			
Wachholder = ...	—	3	—
— balsamicus, (vulgo) Schauerianus.			
Schauerbalsam	—	8	—
— carvi.			
Kümmel = ...	—	3	—
— cochleariæ.			
Löffelkraut = ...	—	3	—
— cornu cervi.			
Hirschhorn = ...	—	8	—
— formicarum.			
Ameisen = ...	—	3	—
— lavandulæ.			
Lavendel = ...	—	3	—
— lumbricorum.			
Regenwürmer = ...	—	3	—
— mastiches compositus, (vulgo) matricalis.			
Mastix = ...	—	8	—

Geist.

		Uncia semis. Ein Loth.		
		fl.	kr.	pf.
Spiritus meliſſæ compoſitus, (vulgo) carmelitarum.	Geiſt.			
Carmeliter =		—	6	—
— menthæ.				
Krausmünzen =		—	3	—
— mindereri.				
Mindorers		—	8	—
— nitri acidus, (vulgo) Aqua fortis.				
Scheidewaſſer		—	3	—
— nitri dulcis.	Geiſt.			
Verſüßter Salpeter =		—	12	—
— nitri fumans.				
Rauchender Salpeter =		—	24	—
— ſalis acidus.				
Saurer Salz =		—	6	—
— ſalis dulcis.				
Verſüßter Salz =		—	12	—
— ſalis ammoniaci aniſatus.				
Ammoniakhältiger Anieß =		—	8	—
— ſalis ammoniaci aquoſus.				
Gemeiner Salmiak =		—	12	—
— ſalis ammoniaci cauſticus				
Aetzender Salmiak =		—	12	—
— ſalis ammoniaci lavandulatus.				
Ammoniakhältiger Lavendel =		—	8	—
— ſalis ammoniaci vinoſus.				
Weiniger Salmiak =		—	8	—
— ſaponis.				
Seifen =		—	3	—
— ſerpylli.				
Quendel =		—	3	—
— vini camphoratus.				
Kampher =		—	4	—

		Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Spiritus vini rectificatus.	Geist.			
Rektifizirter Wein=		—	2	—
— vini rectificatissimus.				
Alkohol oder reinster Wein=		—	3	—
— vini vulgaris.				
Wein=		—	1	—
— vitrioli.				
Saurer Vitriol=		—	2	—
Stipites dulcamaræ.				
Bitterſüßſtengel		—	2	—
Strobili pini ſylveſtris.				
Tannenzapfen		—	—	2
Succinum citrinum.				
Agtſtein oder Börnſtein		—	6	—
Succi. Säfte.				
Suceus acaciæ veræ inſpiſſatus.	Saft.			
Arabiſcher Schottendorn=		—	4	—
— aloe ſuccotrinæ inſpiſſatus.				
Aloe=		—	8	—
— hypociſtidis inſpiſſatus.				
Hypoziſten=		—	6	—
— plantarum variarum recenter preſſus.				
Friſcher Kräuter=		—	2	—
Sulphur auratum antimonii.				
Spiesglanz= Goldſchwefel		1	20	—
Summitates floridæ centaurii minoris.				
Tauſendguldenkraut		—	2	—
Syrupi. Syrupe.				
Syrupus acaciæ florum.	Syrup.			
Schlehen=Blüthen=		—	4	—
— aceti.				
Eſſig=		—	4	—

Uncia semis.
Ein Loth.

	fl.	kr.	pf.
Syrupus acetositatis citri.			
Citronensaft=	—	4	—
— altheæ.			
Eibisch=	—	4	—
— arnicæ florum.			
Wolverleiblüthen=	—	4	—
— aurantiorum corticum.			
Pomeranzenschalen=	—	4	—
— aurantiorum foliorum.			
Pomeranzenblätter=	—	4	—
— berberum.			
Weinschädling=	—	4	—
— capillorum veneris.			
Frauenhaar=	—	4	—
— chamomillæ.			
Kamillenblüthen=	—	4	—
— cichorei cum rheo.			
Cichorien mit Rhabarbar=	—	5	—
— cinnamomi.			
Zimmet=	—	6	—
— citri corticum.			
Citronenschalen=	—	4	—
— colchici.			
Zeitlosen=	—	4	—
— contrajervæ.			
Giftwurzel=	—	4	—
— diacodii (sive) meconii.			
Bockshörnlein=	—	4	—
— fœniculi.			
Fenchel=	—	4	—
— fumariæ.			
Erdrauch=	—	4	—

Syrup.

	Uncia semis. Ein Loth.		
	fl.	kr.	pf.
Syrupus hyssopi.			
Issop =	—	4	—
— kermesinus.			
Alkermes =	—	6	—
— mannatus.			
Manna =	—	5	—
— menthæ			
Krausmünzen =	—	4	—
— mororum.			
Maulbeeren =	—	4	—
— myrtillorum.			
Heidelbeeren =	—	4	—
— ononidis.			
Hauhechel =	—	4	—
— pæoniæ.			
Päonien =	—	4	—
— papaveris rhœados.			
Kornblumen oder Klapperrosen =	—	4	—
— peruviani corticis.			
Fieberrinden =	—	5	—
— ribium.			
Johannesbeeren =	—	4	—
— rubi idæi.			
Himbeeren =	—	4	—
— scillæ.			
Meerzwiebel =	—	4	—
— sambuci.			
Holderbeeren =	—	4	—
— sennæ foliorum, (vulgo) rosatus solutivus.			
Sennesblätter =	—	5	—
— de spina cervina.			
Kreuzbeeren =	—	4	—

(Syrup.)

	Uncia semis. Ein Loth.		
	fl.	kr.	pf.
Syrupus violarum.			
Blauer Veilchensyrup	—	6	—
Tabulæ de althæa.			
Eibischzelteln	—	4	—
Taleolæ catarrhales. (vide) Gelatina liquiritiæ.			
Tartarus emeticus.			
Brechweinstein	—	48	—
— solubilis. (vide) tartarisatus.			
— tartarisatus, (vulgo) solubilis.			
Auflößbarer Weinstein	—	12	—
Tauri fel. (vide) Fel tauri.			
Terebinthina cocta.			
Gekochter Terpenthin	—	2	—
Terra foliata mercurialis. Gran. j.			
Merkurial-Blättererde. Ein Gran	—	1	—
— foliata tartari sicca.			
Trockene Weinsteinblättererde	—	40	—
— ponderosa salita.			
Salzsäure Schwererde	1	—	—
Theriaca. (vide) Electuarium anodynum.			

Tincturæ. Tincturen.

Tinctura absinthii composita.				
Wermuth-	—	6	—	Tinctur.
— aloes.				
Aloe-	—	6	—	
— aloes acida, (vulgo) Elixirium proprietatis cum acido.				
Saure Aloe-	—	16	—	
— aloes composita, (vulgo) Elixirium proprietatis dulce.				
Süße Aloe-	—	16	—	

Tinctura.	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Tinctura anodyna. Mohnsaft =	—	8	—
— anodyna composita, (sive) Laudanum liquidum Sydenhami. Schmerzstillende	—	24	—
— antimonii Spiesglanz =	—	16	—
— aromatica acida, (sive) Elixirium vitrioli angelicanum. Englische Vitriolsäure =	—	3	—
— aurantiorum corticum. Pomeranzenschalen =	—	6	—
— balsamico (vulgo) Balsamum commendatoris. Balsamische	—	16	—
— benzoes. Benzoe =	—	8	—
— cantharidum. Spanische Mücken =	—	6	—
— castorei. Bibergeil =	—	32	—
— catechu. Catechu =	—	4	—
— cinnamomi. Zimmet =	—	12	—
— citri corticum. Zitronenschalen =	—	6	—
— contrajervæ. Giftwurzel =	—	6	—
— croci. Safran =	—	24	—

Tinctur.

	Uncia semis. Ein Loth.		
	ß.	tr.	pf.
Tinotura enulæ. Alantwurzel=	—	4	—
— guajaci. Guajak=	—	12	—
— lacœ. Gummilak=	—	6	—
— lignorum. Hölzer=	—	6	—
— macis. Muskatblüthen=	—	16	—
— maris alcalina ſtahlii. Stahls Eiſen=	—	12	—
— martis cum ſucco pomorum. Aepfelſaure Eiſen=	—	8	—
— maſtiches compoſita. Zuſammengeſetzte Maſtix=	—	6	—
— myrrhæ. Myrrhen=	—	8	—
— myrrhæ ſimplex. Einfache Myrrhen=	—	8	—
— pectoralis, (ſive) Elixirium aſthmaticum Bruſt=	—	12	—
— peruviani corticis. Fieberrinden=	—	12	—
— rhei aquoſa. Rhabarbar=	—	4	—
— ſerpentariæ virginianæ. Virginiſche Schlangenwurzel=	—	8	—
— ſtomachica. Magenſtärkende	—	6	—
— ſuccini. Agtſtein=	—	8	—

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Tinctura (sive) Liquor visceralis.			
Visceraltinctur	—	8	—
Trochisci de castoreo.			
Bibergeilkügelchen	—	24	—
Turiones pini sylvestris.			
Tannensprossen	—	1	—
Unguenta. Salben.			
Unguentum ægyptiacum. (vide) Oxymel æruginis.			
— album.			
Bleyweißsalbe	—	2	—
— album camphoratum.			
Bleyweißsalbe mit Kampher	—	3	—
— althææ, (vide) citrinum.			
— de arthanita, (vide) contra vermes.			
— basilicum.			
Basilikum=	—	2	—
— calendulæ.			
Ringelblumen=	—	4	—
— carminativum. (vide) nervinum.			
— citrinum, (vulgo) althææ.			
Eibisch=	—	3	—
— contra vermes, (loco) de arthanita.			
Wurm=	—	8	—
— diapompholygos. (vide) de tutia.			
— digestivum.			
Digestiv=	—	4	—
— elemi, (vulgo) Balsamum arcæi.			
Elemi=	—	6	—
— fuscum.			
Braune	—	4	—

Salbe.

	Uncia semis. Ein Loth. fl.	kr.	pf.
Unguentum juniperi. Wachholder=	—	3	—
— ad labia. (vide) de uvis.			
— limariæ. Leinkraut=	—	3	—
— lythargyri, (vulgo) nutritum. Silberglätt=	—	4	—
— majoranæ. Majoran=	—	3	—
— mercuriale. Queckſilber=	—	4	—
— mercuriale citrinum. Gelbe Queckſilber=	—	6	—
— nervinum. Nerven=	—	6	—
— roſatum. Roſen=	—	4	—
— ad ſcabiem. Krätze=	—	4	—
— de ſtyrace. Storax=	—	6	—
— de tutia. Tutien=	—	4	—
— de uvis (ſeu) ad labia. Weinbeeren=	—	6	—
Vitriolum album. Weißer Vitriol.	—	2	—
— cæruleum. Blauer Vitriol.	—	2	—
— martis arte factum. Künſtlicher Eiſenvitriol	—	6	—

Salbe.

Taxa pro variis laboribus pharmaceuticis.

Taxe für verschiedene Apothekerarbeiten.

	fl.	kr.
Pro coquendo cataplasmate.		
Für das Kochen eines Breyumschlages.	—	6
Pro decoctione per ¼ horæ.		
Für das Kochen eines Decoktes durch ¼ Stunde.	—	3
. . . . . per ½ horam		
Für das Kochen eines Decoktes durch ½ Stunde.	—	6
. . . . . per horam & ultra.		
Für das Kochen eines Decoktes durch 1 oder mehr Stunden.	—	9
Pro infusione.		
Für eine Infusion	—	2
Pro digestione per 2 horas & ultra.		
Für das Digeriren durch 2 oder mehrere Stunden. . . .	—	6
Pro filtratione.		
Für das Filtriren	—	1
Pro clarificatione cum albumine ovi.		
Für das Clarifiziren mit Eyweiß	—	3
Pro parando emulso 1 vel 2 librarum.		
Für die Bereitung einer Samenmilch von 1 bis 2 Pfund.	—	3
Pro libra una seri lactis ordinarii.		
Für ein Pfund Molken- oder Käsewasser	—	4
Pro libra una seri lactis cum albumine ovi clarificati		
Für ein Pfund mit Eyweiß geklärte Molken.	—	10
Pro formatione pilularum & trochiscorum unius vel duorum granorum, drachma una.		
Für das Pillen oder Trochisken formiren von 1 oder 2 Gran, eines Quentchen	—	2

Pro

	fl.	kr.
Pro formatione pilularum & trochiſcorum granorum trium vel quatuor, drachma una.		
Für das Pillen oder Trochisken formiren von 3 oder 4 Gran eines Quentchen.	—	1
Pro fuſione morſulorum, uncia ſemis.		
Für die Zubereitung der Morſellen, 1 Loth	—	1
Fro ponderatione & diviſione pulverum & electuariorum in partes vj.		
Für das Abwiegen und Abtheilen der Pulver und Lattwergen in 6 Theile ſammt Zugehör.	—	1
Pro fictilibus, ſcatulis & vitris ordinariis cum ſubere, ſignatura & reliquis ab unc. B. unc. vj.		
Für Tiegeln, Schachteln, gemeine Gläſer, Stöpſeln und übrige Zugehör von 1 bis 12 Loth.	—	3
ab unc. vij. ad libr. j.		
Von 13 bis 24 Loth.	—	4
a libr. j. ad libr. ij.		
Von 1 bis 2 Pfund.	—	6
a libr. ij. ad libr. iij.		
Von 2 bis 3 Pfund.	—	9
a libr. iij. ad libr. iv.		
Von 3 bis 4 Pfund.	—	12

N. 2109.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 29. November 1795.

Daß die an den, nächst den Poststrassen gelegenen Feldern stehenden, diesen Strassen schädlichen Zäune, welche bei Sturmwinden die Ursache zu den die Passage sperrenden Schneegewäden geben, zur Winterszeit ausgehoben werden sollen.

Die Erfahrung beweiset, daß die an den nächst den Poststrassen gelegenen Feldern stehenden Zäune zur Winterszeit bei entstehenden Sturmwinden die stärkste Ursache zu den die Passage sperrenden Schneegewäden geben, und dem Strassenfonde sehr beträchtliche Ausschauflungskosten verursachen; diese Kosten können wenigstens zum Theil dadurch vermindert werden, wenn die nicht für beständig, sondern nur zur Sommerszeit zu bestehen habenden mit Schwertlingen oder Stangen an Kleepointen errichtet werdenden beweglichen Verzäunungen an der Strassenseite zur Winterszeit ausgehoben werden, welches den Grundbesitzern keine besondere Mühe verursachet, da sie solche ohnehin zeitweilig umzuändern, und zu übersetzen pflegen, und an diesen Strecken zur Winterszeit der ohnehin seltene Vieheintrieb mit ein Paar eingezogenen Stangenhölzern füglich abgewendet werden kann. Es haben demnach die Kreisämter hierwegen an die Grundobrigkeiten der an den Poststrassen gelegenen Grundbesitzer die angemessene Verfügung anzustellen.

N. 2110.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 30. November 1795.

Wegen Erleichterung des Arrestes eines Schuldners, und in wie weit die dem Schuldner zugestandene Befreyung von seinem Arreste Statt finde.

Se. k. k. apost. Maj. haben zu resolviren geruhet, daß zwar jedem Gläubiger frey stehe, seinem Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, daß aber diese Nachsicht anderen Gläubigern, die in derlei Erleichterung nicht willigen, keinerdings nachtheilig seyn könne, und also die dem Schuldner nach einem Jahre zugestandene Befreyung vom ferneren Arreste nur dann statt finde, wenn der Schuldner den Arrest in dem ordentlichen Gefängnisse durch ein ganzes Jahr ununterbrochen ausgestanden hat.

N. 2111.

Hofdekret an sämmtliche Bankal-Zollgefällen-Administrazionen vom 2. Dezember 1795.

Wie die Belohnung für eingebrachte Kontrebande zu berechnen sey.

Ueber die aufgeworfenen Fragen: Wie die zu 6 kr. vom Gulden angesetzte Belohnung der Zollaufseher zu berechnen sey, wenn ein Kontreband von der ihnen unterstehenden Mannschaft gemeinschaftlich mit Beamten oder Militarpersonen eingebracht wird? und 2) ob den letzteren von Esstto-Kontrebanden zwey Drittel an Ergreifers-Antheil oder nur ein Drittel gebühre? wird

den

den Administrazionen zur gleichmäßigen Richtschnur und zur Belehrung der unterstehenden Aemter hiermit erinnert: in dem Normale vom 31. August 1786. wegen Vertheilung der Kontrebande, sey ohnehin schon festgesetzet, daß die Belohnung nur von dem, dem Aerarium übrig bleibenden Antheil zu berechnen sey, und die Ueberreiter nur in soweit hieran einen Antheil nehmen können, als der Kontreband durch die ihnen untergebene Mannschaft entweder ganz oder zum Theil eingebracht worden ist. Auf jene Kontrebande, oder derselben Antheile, die durch das Militär oder andere Personen eingebracht werden, welche den Ueberreitern nicht unterstehen, können dieselben natürlicher Weise keinen Anspruch machen. Wenn also von dem Militar oder auch von sonst jemanden andern ein Kontreband, ohne alle Beihülfe des Bankal-Personals ganz eingebracht wird, so können die Ueberreiter oder Zollrespizienten auf eine wie immer geartete Belohnung nie rechnen, weil weder sie, noch ihr unterstehendes Personale in so einem Falle zur Zustandebringung des Kontrebandes etwas beigetragen haben.

Wenn aber ein Kontreband von den Gränzaufsehern mit dem Militär gemeinschaftlich oder zum Theil von dem einen, und zum Theil von den andern eingebracht wird; so können die Zollrespizienten die Belohnung nie in Ansehung jenes Aerarialantheils, der durch das ihnen untergebene Personale eingebracht worden ist, und dem Aerarium, nach Abschlag aller Unkosten, übrig

bleibt,

bleibt, ansprechen. Wenn z. B. zwei Gränzaufseher und zwei Militärpersonen zusammen einen Kontreband von 100 Guld. Werths einbringen, welcher die Schwärzungsstrafe nach sich zieht, folglich mit dieser zusammen 200 fl. beträgt, davon gebühren den vier Ergreifern 100 fl., und jeder derselben erhält 25 fl., die Unkosten und Schreibgebühren betragen 20 fl., dem Aerarium verbleiben also rein 80 fl. Von diesen 80 fl. muß die Hälfte, welche auf den Beistand der Militärpersonen fällt, in Beziehung auf die Belohnungen der Ueberreiter mit 40 fl. abgeschlagen werden, und so verbleiben nur 40 fl. an Aerarialantheil, wovon dem Zollrespizienten zu 6 kr. vom Gulden, 4 Gulden als eine Belohnung gebühren.

Nach diesem Beispiele ist sich in dergleichen Fällen zu benehmen, und solches auf dasjenige, was in der siebenten Abtheilung der allgemeinen Zollordnung von der Belohnung der Anzeiger und Angreifer eines Kontrebands vorgeschrieben ist, nach Umständen anzuwenden.

Auf das Zweyte ist in dem 131. §. des Zollpatentes klar und deutlich bemessen, daß, wenn Obrigkeiten, Magistrate oder das Militär für sich allein, durch eigene Aufsicht und Verwendung, einen Kontreband einbringen, ihnen zwey Drittel des konfiszirten Gutes zufallen. Da nun das Gesetz keinen Unterschied macht, ob das konfiszirte Gut in der Ein- oder in der Ausschwärzung ergriffen worden, sondern von Einbringung eines Kontrebands überhaupt redet, so ist sich auch

bloß

bloß nach dem klaren Buchstaben des obgesagten 131. §. zu benehmen, und also nicht darauf zu sehen, ob der Kontreband in der Ein- oder Ausschwärzung betretten worden, da diese Belohnung überhaupt die mehrere Einbringung der Kontrebande, ohne Unterschied, zum Zwecke hat.

N. 2112.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Dezember 1795.

Schubsprotokolls-Entwurf.

Um in Ansehung der Schubsmanipulazion, worüber unterm 16. September 1794 die Vorschrift — so in gegenwärtiger Sammlung 4. Band, S. 516. Zahl 1460. zu finden ist — ertheilet worden, eine Gleichförmigkeit im Lande einzuführen, hat man ein dieser gegebenen Weisung ein mehr entsprechendes Schubsprotokoll allgemein anzuordnen, sofort das vorhin bestandene, und hierdurch unbrauchbar gewordene, aufzuheben befunden. Die Abtheilungen dieses neuen Schubsprotokolls bestehen in folgenden:

1. Monat und Tag der Schubseinlangung.
2. Namen, Geburts- oder Unterthänigkeetsort des Schüblings.

Wurde geschoben.

3. von wem? woher?

4. Aus Ursachen geschlossen oder ungeschlossen.
5. Wohin! an welchem Tag?
6. Ueber welche Stazion?
7. Von diesen sind die Recepissen eingelangt?
8. Von andern Kreisämtern sind die Recepissen eingetroffen.
9. Das Kreisamt hat die richtige Ablieferung des Schüblings auf sein Bestimmungsort mit Einsendung des letzten Recepisse bewahrt am —
10. Wegen nicht erfüllten Schubsvorschriften, oder entwichenen Schüblingen ist an Strafe eingekommen, oder die Anzeige wegen Ausbleibung des Recepisse erstattet worden
11. Die eingegangenen Strafgelder sind verwendet oder eingesendet worden.

Damit also diese Schubsmanipulazion gleich mit 1. Jänner 1786 ihren Anfang nehmen könne, wird unter einem der hierortigen Expeditsdirektion der Auftrag gemacht, dem Kreisamte noch vor Eintritt des neuen Jahrs ungefähr 2 Bücher, und im weitern Benöthigungsfalle den anverlangenden Bedarf zukommen zu machen.

N. 2113.

Hofdekret an das Gubernium in Steiermark und Triest, an die Landesstelle in Kärnten, Krain und Görz, und an die Inn. Oest. Bankal-Administrazion vom 4. Dezember 1795.

Wegen der Pferdeausfuhr.

Se. Maj. haben beschlossen, daß, um die übermässige Pferdeausfuhr zu verhindern, ohne sie jedoch ganz zu hemmen, die Ausfuhr der Pferde in Inner-Oesterreich, vom 1. Jänner 1796. angefangen, während der Zeit des Krieges, nur gegen Pässe, welche jede Landesstelle für den Ankauf, in ihrem Lande unentgeltlich zu ertheilen hat, gestattet werden soll, mit dem, daß hiervon, wie immer die Mutterstutten ausgenommen, und auszuführen verboten seyn, die Landesstellen aber, bei Ertheilung der Pässe, auf die Umstände und mässige Anzahl Rücksicht nehmen sollen.

Hierüber erlassene Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain und des Guberniums in Steiermark den 12. Dezember 1795.

Se. k. k. Maj. haben in Betreff der seit dem Kriege zunehmenden Pferdeausfuhr über Görz in das Venezianische, allerhöchst zu entschliessen geruhet, daß, um alle Besorgnisse einer übermäßigen Pferdeausfuhr hin-

dan-

danzuhalten, anbei aber gleichwohl den eben höchstwichtigen Geldeinfluß, zum Nachtheil selbst der eben in Steiermark und Kärnten nicht unbeträchtlichen Pferdezucht, des Kontribuzionsstandes, und der Finanzen, nicht zu hemmen, die Ausfuhr der Pferde in J. Oesterreich, vom 1. Jänner 1796 angefangen, während der Zeit des Kriegs, nur gegen Pässe, welche jede Landesstelle für den Ankauf in ihrem Lande unentgeltlich zu ertheilen hat, gestattet werde, mit dem, daß hievon, wie immer, die Mutterstutten ausgenommen, und auszuführen verboten seyn, und die Landesstelle bei Ertheilung der Pässe auf die Umstände, und mäßige Anzahl Rücksicht nehmen solle.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beisatze allgemein kundgemacht, daß die Landesstelle, welcher nunmehr obliget, zur Ausfuhr der Pferde, die in Krain aufgekauft, und mit gänzlicher Ausnahme der Mutterstutten, während des Krieges ausgetrieben werden wollen, die nöthigen Pässe jeweilen mit Rücksicht auf die Umstände, und mit Mäßigung in Ansehung der Anzahl zu ertheilen, derlei Austriebs-Pässe, um die allerhöchste Absicht zu erfüllen, Niemanden ertheilen werden, ausgenommen er lege seinem Gesuche ein Zeugniß jenes Kreisamtes, wo die Pferde eingekaufet werden, bei, in welchem der Nahme und Zunahme des Käufers, die Beschaffenheit, das Alter, die Größe, und die Farbe jedes austreiben wollenden Pferdes ausgedrücket werden muß. Weswegen unter einem die

k. k. Kreisämter die nöthige Belehrung, und zugleich den Auftrag erhalten, in Hinsicht der Fohlen oder Füllen nur damals auf die Ertheilung der Pässe einzurathen, wenn es um solche zu thun ist, welche fünf Jahre vollkommen zurückgelegt, und dabei kein höheres Maaß, als von höchstens 12 Fäusten erreicht haben.

N. 2114.

Gubernialverordnung in Tirol vom 4. Dezember 1795.

Weintaxe in Tirol für das Jahr 1795 und 1796.

Von dieser Landesstelle ist nach der mit dem Viertelvertretter an der Etsch und andern aus nicht weinwachsbaren Orten einberufenen Vertrettern gepflogenen Ueberlegung die Wein- oder sogenannte Kammertaxe für das gegenwärtige zu Ende gehende 1795. und nächst eintrettende 1796. Jahr festgesetzt worden, als:

Die Yhren.

Wein Iter Klasse ..... 9 fl. 30 kr.
IIter Klasse ..... 9 fl. — kr.
IIIter Klasse ..... 8 fl. 15 kr.

folglich im reduzirten Maaße.

Der Eimer.

Wein Iter Klasse ..... 6 fl. 54 $\frac{6}{11}$ kr.
IIter Klasse ..... 6 fl 32 $\frac{8}{11}$ kr.
IIIter Klasse ..... 6 fl. — — kr.

Gleichwie sich nun von selbst verstehet, daß unter die erste Klasse Weine der Botzner, Gisesßner, Auholzer,

holzer, Kurtatscher, dann der Traminer haltbare und gerechte Vergerner — unter die zweyte Klasse aber der schlechtere jedoch haltbare Vergerner, und endlich unter die dritte Klasse, jedoch von den übrigen unter Botzen gelegenen — hiebor nicht benannten Orten befindliche Vergerner Wein gehöret; so wird nnter einem kundgemacht, daß obgesetzte Taxe blos und allein auf gute, haltbare, und unverfälschte nach dem Hortwein gehende Vergerner Weine gemeinet, dieselbe aber weder auf die andere von schlechterer, noch auf jene von besserer und besonderer Gattung erstrecket werden solle

Ein und das andere wird daher zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze eröffnet, daß andurch die Freiheit im Handel und Wandel keineswegs beschränket, sondern gegenwärtige Taxe lediglich nur in dem Falle keines wirklich geschlossenen oder erweislichen Kaufskontrakts und eines sich dießfalls erhebenden Widerspruchs zur Richtschnur genommen werden solle.

N. 2115.

Hofdekret vom 5., kundgemacht in Böhmen den 31. Dezember 1795.

Den Normalschülern in denjenigen Orten, wo ein Gymnasium ist, sollen nach dem Ver-

Es ist wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Stipendien verordnet worden: Es sey billig, daß den Normalschülern in denjenigen Orten, wo ein Gymnasium ist, (denn in solchen Orten sey gewiß auch eine Hauptschule) nach dem Verhältniß der eingehenden Un-

kenisse der eingehenden Unterrichtsgelder Stipendien ertheilet werden.

terrichtsgelder Stipendien zugetheilet werden, welche sie nachher in die lateinischen Schulen mitnehmen können. Daher sey die Einleitung zu treffen, daß von der Hälfte der bei den Gymnasien eingehenden Unterrichtsgelder von Zeit zu Zeit, wie sich die Stipendien in Prag erledigen, den Schülern der in solchen Orten befindlichen Normalschulen, jedoch nur denjenigen, welche in dem letzten Jahrkurs der Normalschule vorzügliche Fähigkeit, und Anwendung zeigen, auch wegen wahrer Armuth Unterstützung verdienen, Stipendien zugetheilt werden.

Die höchste Weisung wird also den k. Kreisämtern zur Nachricht, dann Verständigung der Gymnasien und Hauptschulen bekannt gemacht.

N. 2116.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Dezember 1795.

Wie man sich bei der Prüfung der Deutschen in das Gymnasialstudium übertretenden Schüler zu benehmen habe.

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, gemäß welcher die Vorsteher, und Lehrer an den Gymnasien keinen Schüler aus den deutschen Schulen in die erste grammatikatische Klasse aufnehmen sollen, der nicht ein authentisches Zeugniß von der hiesigen Normal- oder einer hiesigen, oder Landhauptschule vorzeiget, und sich hiemit als einen gut vorbereiteten Kandidaten ausweiset, sind doch Fälle vorgekommen, daß einige von der Normalschule reprobirte Schüler, unter dem Vorwande, daß

sie

sie privat unterrichtet seyn, sich an anderen Hauptschulen neuerdings haben prüfen lassen, um dort entweder nachsichtlicher behandelt zu werden, oder wenigstens den Kalkul des Fleißes, und der Sitten, woran sie es vielleicht in ihrer öffentlichen Schule haben ermangeln lassen, auszuweichen.

Da nun dergleichen Unterschleife der Schüler keineswegs zu dulden sind, weil sie theils die öffentlichen Lehranstalten kompromittiren, theils der Fleiß, und die Sittsamkeit an öffentlichen Schulen wenig Aneiferung haben würden; so wird verordnet, daß kein Schüler, der an der hiesigen Normal, oder einer hiesigen, oder Landhauptschule unterrichtet, und geprüfet worden ist, an einer andern Hauptschule geprüft werden dürfe; den Privatunterrichteten hingegen steht es frey, sich an der hiesigen Normal, oder hiesigen, oder Landhauptschule prüfen zu lassen, weil an allen diesen eben dieselben Gegenstände nach eben derselben Lehrart abgehandelt werden müssen, und man sich bei einer so wie bei der andern aller Unpartheilichkeit versehen darf. Wenn übrigens der Schüler einmal nach der Vorschrift geprüft worden ist, und noch einmal geprüft werden will, weil er sich beschweret findet; so muß derselbe in Folge der bestehenden hierortigen Verordnung sich hieher um die Erlaubniß verwenden, sich noch einmal prüfen lassen zu dürfen. Die kön. Kreisämter haben also hiernach die Hauptschulanstalten zur genauesten Richtschnur anzuweisen.

N. 2117.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Dezember 1795.

In dringenden Fällen sollen auf Verlangen der Bankal inspektorat u. Salzämter die zur Verführung des Salzes nöthigen Fuhren ausgeschrieben werden.

In Gemäßheit einer Hoferinnerung vom 4 Okt. d. J wegen einreißenden Mangel an den nöthigen Salzvorräthen wird den königl. Kreisämtern mitgegeben, sich bestens angelegen zu halten, den königl. Bankal-Inspektorat- und Salzämtern auf ihr Belangen in dringenden Fällen mit Ausschreibung der nöthigen Fuhren zur Verführung des Salzes die erforderliche Abhilfe ganz sicher zu verschaffen.

N. 2118.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 9. Dezember 1795.

Sowohl in Einlegung der Schuldensteuerfassionen als in der Abführung dießfälliger Geldbeträge ist sich genau nach dem Patente v. 3. Dezember 1764 zu achten.

Da sich in dem letztabgewichenen Militärjahr 1795 abermahl mehrere Fassions- und Zahlungsrückstände an der Schuldensteuer ergeben haben, und diese nunmehr wieder auf allerhöchsten Befehl für das gegenwärtige Militärjahr 1796 ausgeschrieben werden muß, so wird hiermit nicht nur Jedermann, dem die Entrichtung derselben obliegt, ernstgemessenst ermahnet, die Fassionen hievon in der durch das Patent vom 3. Dezember 1764 bestimmten Zeitfrist, das ist, bis 24. März jeden Jahres, ohne eine weitere Ermahnuug abzuwarten, bei Vermeidung der Exekuzion durch die vorgeschriebenen

Wege

Wege einzulegen, und sodann eben nach Vorschrift dieses Patents die Zahlungen selbst bis Ende Aprils zu leisten; sondern auch allen Magistraten, Dominien und Jurisdizenten aufgetragen, unter eigener Dafürhaftung genau darauf zu sehen, daß sich die Partheien ausser dem wirklichen Falle der Verminderung ihrer Einkünfte nicht geringer als in dem vorgegangenen Jahre, wohl aber bei vermehrten Einkünften auch höher nach den verhältnißmässigen Klassen fatiren, und bei verminderten Einkünften die Ursachen dieser Verminderung jedesmahl grundhältig in ihren Fassionen aufführen.

N. 2119.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 10. Dezember 1795.

Den Müllern, Fleischhackern, Schänkern u. s. w. wird verboten, zu gewissen Jahreszeiten den Abnehmern ihrer Viktualien Geschenke zu machen.

Es wurde zwar am 7. Oktober 1787 — so in meiner Joseph. Gesetzsaml. 13. B. S. 250 zu finden — unter einer Strafe von 50 fl. den Bäcken allgemein verboten, jenen Partheien, welche Brod oder anderes Gebäcke das ganze Jahr hindurch von ihnen abnehmen, keine Stritzel oder Kollatschengeschenke an Weinachten, Ostern und am Wenzeslaifest auszutheilen. Eben so wurde am 1ten Mai 1794 — so in gegenwärtiger Samml. 4. B. S. 290 Zahl 1309 zu finden ist — ein ähnlicher Verboth in Rücksicht der Landapotheker erlassen.

Allein dieser Mißbrauch wird hie und da noch immer wahrgenommen, obschon derselbe sowohl den Bäcken

und Apothekern unnöthige, beträchtliche Auslagen verursachet, und dadurch, daß ein Bäcke den andern mit derlei Geschenken zu übertreffen suchet, den minder freigebigen Meister entweder den Verlust mancher Kundschaft zuziehet, oder aber denselben nöthiget, die Geschenke zu seinem Schaden ebenfalls zu erhöhen, als auch dem gesammten Publikum nachtheilig ist, weil immer die Besorglichkeit hiebei eintritt, daß diese Geschenke auf Kosten des Publikums wieder hereingebracht, und die Dienstbothen verleitet werden dürften, nicht da, wo das bessere Brod zu haben ist, sondern dort, wo ihnen ausgiebigere Geschenke zufliessen, das Gebäcke zu nehmen; wodurch aber der freye Einkauf der Viktualien beirret, und die gedeihliche Wirkung einer größeren Konkurrenz verfehlet wird.

Es wird daher nicht nur den Bäcken, Apothekern, Müllern, Fleischhackern, Grieslern und Schänkern, sondern allen Polizeizünften unter einer Strafe von 50 fl. hiemit verboten, derlei Geschenke zu gewissen Zeiten, z. B. an Kirchweihen, Oster- Pfingst- und Weihnachtstägen, am neuen Jahre, Nikolaifest, oder wann immer, ihren Kundschaften, und derselben Dienstbothen auszutheilen. Derjenige, der eine dießfällige Uibertretung anzeiget, erhält den dritten Theil des erwähnten Strafgeldes, welches dem Polizeifond zuzuwenden ist.

Worauf sämmtliche Obrigkeiten gehörig zu wachen, und diesen gemeinschaftlichen Mißbrauch alles Ernstes hintan zu halten haben.

N. 2120.

Hofdekret vom 11. Dezember 1795, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 5. Jänner 1796.

Wie lang noch die fremden Messer, Scheeren u. anderen Schneidwaaren verkauft werden dürfen.

Nachdem die fremden Messer, Scheeren und die andere Schneidwaaren sowohl, als auch die ausländischen Knöpfe, die meisten Uhrenbestandtheile, die Zirkelschmied- und Stahlschmiedarbeiten, mit Ausnahme der chirurgischen und mathematischen Instrumente, ohnehin ausser Handel gesetzet, und, wenn sie in den k. k. Staaten im Handel betreten werden, in Verfall zu ziehen sind, vor acht Jahren aber, ein beträchtlicherer Vorrath von dergleichen Waaren aus besonderen Ursachen einzuführen, gestattet worden ist, seit dieser Zeit hingegen die Handelsleute, bey welchen einige Waaren dieser Gattung sind angetroffen worden, vorgeben, dieselben von diesem Vorrathe erhalten zu haben; die öffentliche Staatsverwaltung aber diesem wichtigen Zweige der inländischen Betriebsamkeit die nöthige Aufmunterung, und Unterstützung nicht entziehen will; so ist entschieden worden, daß den sämmtlichen Handelsleuten, Marktfieranten, und Hausirern die, von diesem

vor acht Jahren einzuführen, gestatteten Vorräthe dergleichen Waaren abgenommen haben, eine Zeitfrist von einem Jahre, vom 1ten Jänner 1796 an gerechnet, zu den Verkauf dieser Waaren im Lande, oder zu derselben Versendung in das Ausland dergestalt bestimmt werden soll, daß dasjenige, was davon nach dieser Zeitfrist in den k. k. Staaten betreten, und als ausländische Waare erkannt werden wird, ohne Nachsicht als eine Kontrebandwaare werde behandelt werden.

Aus dieser Ursache werden sämmtliche Handelsleute was immer für einer Gattung, die in Grossen oder im Kleinen handeln, von dieser höchsten Anordnung verständiget, und hiermit, auf das nachdrücklichste darnach zu handeln, angewiesen, zugleich aber werden die Handelsleute dazu verhalten, ein Verzeichniß ihrer Vorräthe von solchen Waaren innerhalb vier Wochen, und zwar die Handelsleute dieser Haupt- und Residenzstadt Wien an die k. k. n. ö Bankal-Gefällen-Administration, die übrigen im Lande vertheilten Handelnden aber an das nächste Bankal-Gefällen-Inspectorat zu überreichen, und über den Verkauf derselben eine besondere Vormerkung zu halten, damit man dadurch in den Stand gesetzet werde, die erforderlichen Nachforschungen desto leichter, und mit aller Verläßlichkeit vornehmen zu können.

N. 2121.

N. 2121.

Hofdekret vom 11. Dezember, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 30 Dezember 1795.

Die Taxirung des Unschlitts, der Kerzen und Seife betreffend.

Da die hiesigen Stadtfleischer auf einmal mit dem Preis des Unschlitts beim Zenten von 15 auf 18 und 20 fl. aufschlugen, und dadurch die Seifensieder in die Verlegenheit setzten, entweder bei den dermahligen Preisen der Unschlittkerzen und Seife zu verlieren, oder deren Preise ebenfalls zu erhöhen, ohne daß die Fleischer einen wahren Grund ihrer Steigerung angeben konnten, da sie zur Zeit, als sie wegen neuer Fleischtaxbestimmung vorberufen waren, hiervon keine Meldung machten, sondern ganz bestimmt ihren Unschlittverkauf nur pr. 15 fl. vom Zenten angaben, um ihren Schadensanschlag bei der vorigen Taxe desto beträchtlicher zu machen, und eine höhere Taxe zur Entschädigung zu erhalten, wie man ihnen solche auch nie eingestanden hätte, wenn sie von einer Unschlittssteigerung die mindeste Meldung gemacht hätten, so trat die Nothwendigkeit ein, daß man zur Sicherheit des Publikums überhaupt, und auch der Seifensieder, welche sich als wahrhaft edeldenkende Bürger benahmen, und, ohne nach Art der Fleischer eigenmächtig mit den Preisen ihrer Waare aufzuschlagen, sich bei dem Magistrat mit Anstand meldeten, insbesondere bedacht war, durch Taxirung des Unschlitts, der Kerzen und Seife der Gewinnsucht der

Flei-

Fleischer Einhalt zu thun. Zu diesem Ende machte man nach einsweiliger Einstellung des höhern Verkaufs dem höchsten Staatsdirectorium folgenden, nun durch höchste Entschliessung gutgeheißenen Vorschlag, nach welchem hiermit zur allgemeinen Befolgung von Seite der Fleischer, der Seifensieder, und des Publikums vom Tage der Kundmachung dieser Kurrende bestimmt wird

1. Die Taxe für das Pfund schwarzgarnene Kerzen auf 13 kr.
" = weißgarnene 14 =
" = Glaskerzen 16 =
= = graue Seife 14 =
= = weiße 15 =

Damit aber die Seifensieder bei diesen Preisen, wie bisher bestehen können, so wird

2. verordnet, daß die hiesigen Stadt- und Vorstadtfleischer unter Konfiskazionsstrafe kein Unschlitt an jemand andern, als an die hiesige Seifensieder, und auch nicht höher als den Zenten zu 15 fl. verkaufen dürfen. Damit aber dieses um so gewisser befolgt werde, so wird jedem, der eine solche Verschleppung des Unschlitts anzeigt, das Drittel des Unschlittbetrags nebst Verschweigung seines Namens zur Belohnung zugesichert, das so gestaltig konfiszirte Unschlitt aber den Seifensiedern gegen Bezahlung des dem Anzeiger gebührenden Drittels überlassen, damit sie dadurch für die etwa verschwiegen bleibenden Verschleppungen entschädiget werden.

N. 2122.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 11. Dezember 1795.

Wie sich mit den Verlassenschaften der Maltheser Priester und Pfarrer zu benehmen sey.

Se. k. k. Maj. haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß, da der Maltheser Orden in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleich gestellet gewesen, sich auch wegen den Verlassenschafts-Abhandlungen der Maltheser Priester und Pfarrer nach der höchsten Enschliessung vom 3. Februar 1791 zu benehmen sey.

Die obenangezogene Verordnung vom 3. Februar 1791 lautet also:

Seine Maj. haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu befehlen geruhet, daß sich hinfüro bei Sperranlegung und Abhandlungen der Verlassenschaften der verstorbenen Deutschordensglieder nach der unterm 15 Julius 1766 bekannt gemachten höchsten Entschliessung benommen werden solle.

Bemerkung. Diese höchste Entschliessung ist die Jurisdikzions-Norma zwischen den Länderstellen, und dem deutschen Orden, und lautet wörtlich folgendermassen:

Demnach allerhöchst Ihre k. k. apost. Maj. in Sachen der zwischen dem deutschen Orden, und Dero Länderstellen bisanher obgewalteten Differenzien, auch

von

von ihm deutschen Orden angebrachten Beschwerden über den Allerhöchst Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag Dero allerhöchste Entschliessung dahin allergnädigst zu ertheilen geruhet haben, und zwar ad Punctum

1mum. haben Allerhöchstdieselben respectu der in Mähren von einem zeitlichen Hoch- und Deutschmeister besitzenden Herrschaften das Quantum der sub Titulo Confirmationis in Temporalibus bei Ablegung des schuldigen Juramenti fidelitatis zu entrichtenden Taxe hiemit auf zwey Tausend Gulden ausgemessen. Ingleichen wollen ad

2dum. Ihre k. k. Apost. Maj. allergnädigst gestatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter, und wirklichen Ordensgeistlichen zusteben soll, wofern nämlich der Defunctus keinen Schuldenlast, Gerhabschaft, oder anderes Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle unter Prädedenz der letzteren cumulative zu geschehen habe; wobei jedoch Ihre Maj. ausdrücklich erklären, daß jene Ueberlassung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchster Gnade, und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zustehenden Privilegien geschehe, Gestalt solche auf Dero Erbländer sich nicht erstrecken können, gleichwie nun hiedurch untereinstens Punctum

3tium. nämlich der Fall, wann der Verstorbene einen letzten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt, also hat es ad

4tum. dabei sein ordnungsmäßiges Verbleiben, daß, wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübdes testiret, es wie bei andern Geistlichen, welche ante emmissam Professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden soll, und so gebühre ebenfalls ad

5tum. in casu, wenn ein cum onere fidei commissi, vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, respectu dieser Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden österreichischen Gerichtsstelle; ad

6tum. Folge von selbst aus dem bisanher angeführten, wie es mit Anlegung der Sperr zu halten sey; ad

7mum. Hat es dabei sein gänzliches Bewenden, daß alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters oder Ordensgeistlichen machende Forderungen ohne Unterschied, es werde die Abhandlung dem Orden privative oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen Instanz gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffenden österreichischen oberen Gerichtsstellen gehen soll, gleicher Gestalten sey es ad

8vum. In Ansehung der auf den Ordenspfarreyen befindlichen weltlichen Priester, wie bei andern Patronatspfarreyen zu halten, und soll der Orden jene

Pfarreyen, welche bisanher durch weltliche Priester versehen worden, nimmermehr mit Ordensgeistlichen besetzen. Wo übrigens, quoad jus supremæ Advocatiæ auch bei den Ordenspfarreyen ohne Unterschied, es versehen solche Ordens- oder weltliche Geistliche, Ihre Maj. die ergangenen Generalia, und was sonst aus Dero Landeshoheit fließet, auf das genaueste beobachtet wissen wollen. Ad

9num. In Betreff der Actionum civilium tam realium, quam personalium hätten die in allerhöchst Dero Erbländern befindlichen Ordensritter, und Geistlichen bei dem betreffenden weltlichen Foro, wo die Sache nach der begleitenden Charge, oder sonst der Landesgewohnheit nach, hingehöret, Recht zu nehmen, und sich dießfalls nichts besonders anzumassen, auch soll hievon allenfalls die Appellazion an die vorgesagten österreichische Stellen der Ordnung nach gehen; ad

10mum. Soll in Hinkunft keinem deutschen Ordensritter einige Tutel (Gerhabschaft), oder onus publicum, so ein Versprechen nach sich ziehet, aufgetragen werden; es sey dann, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn gebührende und annehmliche Kauzion leiste, wo übrigens es sich in Ansehung der etwa einem Fundo anklebenden onerum realium von selbst verstehe, daß die Qualität des Besitzers, ob solcher ein Ordensritter, oder Geistlicher wäre, keinen Unterschied, noch Exemtion bewirken könne; ad

11mum. Hätten die Beamten, und Dienstleute der deutschen Ordensritter, und Geistlichen ihren Herren nur so weit unterworfen zu bleiben, als es bei andern Dienstleuten des Adels in jedem Lande üblich ist. Wie denn auch ad

12um. jene Personen, welche auf den Commendengütern, oder in den Ordenshäusern wohnen, derjenigen Jurisdikzion unterworfen seyn sollen, unter welche sie sonst gehören, und der deutsche Orden kein anders Vorrecht, als andere von dem inngesessenen Adel sich hierunter sowohl, als in andere Wege beilegen mögen; endlich ad

13ium. Wollen Ihre k. k. apost. Maj. aus allerhöchster spezialer Gnade das hinterlassene Vermögen der deutschen Ordensritter, und Geistlichen von dem Abfahrtsgelde befreyen, und allein von der Verlassenschaft der in Militärdiensten verstorbenen Ordenspersonen, woher selbes immer rühret, die gewöhnlichen fünf per Centum pro instituto Invalidorum, abnehmen lassen, wohl verstanden, jedoch daß hierunter das ausser Lande gehende Vermögen der Beamten und Diener des Ordens, ingleichen der Ordensritter, und Geistlichen selbst, wenn solche auf erhaltene Lizenz in favorem anderer Personen, und nicht des Ordens testiren, keiner Dingen begriffen, sondern ersteres allzeit, letzteres aber in dem angezeigten Falle dem Abfahrtsgelde unterliegen soll. Soviel nun die acht angehängte vermeintliche gravamina belange, möge ad

1mum. der deutsche Orden sich der von Seiner Päbstlichen Heiligkeit bewilligten oder noch fernerhin verwilligenden Dezimal- oder sogenannten Türkensteuer keinerdings entschlagen, ad

2dum in Betreff der reluiren wollenden Erbsteuer erwarten Ihre k. k. Maj. die Erklärung über das eigentliche anbiethende Quantum, wo sodann Allerhöchst Dieselben sich des weiteren entschliessen würden. Ad

3tium. Könnten die in den Erbländern ansässigen, oder in allerhöchsten Diensten stehenden Ordensritter, oder respektive Ordensgeistlichen sich so wenig, als alle andere Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmassen. Ad

4tum. Falle ein an den deutschen Orden durch Kauf oder Tausch gelangendes Immobile unstreitig ad manus mortuas, mithin sey die dispensatio a pragmatica erforderlich, und dafür die gewöhnliche Taxe zu entrichten. Ad

5tum. Erstreckten sich die angezogenen Privilegia der vormaligen Landesfürsten theils nicht auf alle k. k. Erbländer, theils waren solche wegen seit zweyhundert Jahren unterbliebener Confirmazion längst erloschen, daher der Orden, wie bisanher, also auch noch fernerhin die Konsumomauthen, Taz, und Umgeld, gleich allen anderen Partheyen zu entrichten habe. Ad

6tum. Geschehe aus der bereits ad gravamen 4tum angeführten Ursache ganz recht daran, daß dem Orden in Tirol nicht gestattet wird Güter per mo-

dum

dum des grundherrlichen Einstandrechts an sich zu ziehen. Ad

7mum. Habe der Orden keinen Casum specificum angezeigt, allwo er respectu einer ihm zugehörigen Pfarrey, oder Beneficii von der Ausnahme der Rechnungen gänzlich ausgeschossen worden wäre, und stehet demselben allenfalls bevor, darüber bei der betreffenden Gehörde seine Vorstellung zu machen; daß aber bei der gemeinschaftlichen Rechnungsaufnahme dem landesfürstlichen Commissario der Vorrang gebühre, gründet sich in den Generalibus.

Anbelangend die unter eben diesem gravamine einmischende Steuerdifferenz mit dem Gerichte Neuhaus, sey allschon dem oberösterreichischen Gubernio aufgetragen worden, solche mit Voraussetzung der quæstionis an? nämlich der Schuldigkeit des Ordens von seinen Realitäten zu concurriren, der gewöhnlichen Ordnung nach untersuchen zu lassen, und eben so ungegründet wie alle bisher angeführten Beschwerden sey auch das gravamen

8vum & ultimum. In Betreff der von den tirolerischen Stellen anverlangenden Einsicht des Status der Ordensfundazionen, und Benefizien, inmassen eine dergleichen Obereinsicht unmittelbar aus dem jure supremæ Advocatiæ des Landesfürsten herfließe, und in Tirol sogar ein jedesmaliger angehender Landeskommentur bei Ertheilung des Possess sich ausdrücklich reversiren müsse, daß er nichts von den Ordensgütern, und deren

Zugehörungen veräussern wolle; Als wird diese so geschöpfte allerhöchste Entschliessung der n. ö. Regierung zur Wissenschaft, Nachachtung, und nöthigen gleichmässigen weiteren Verfügung sowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume ob der Enns hiemit erinnert.

N. 2123.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. Dezember 1795.

Rang eines mit Gubernialraths Titel angestellten Kreishauptmanns.

Se. k. k. Maj. haben zu erklären geruhet, daß einem Kreishauptmanne, der zugleich bei seiner Anstellung Gubernialrath wird, der Rang eines Gubernialraths auch fortlaufe, und sonach bei erhaltener Anstellung zur Landesstelle ihm der Rang nach den Dienstjahren seines erhaltenen Gubernialraths-Charakters zu rechnen sey.

N. 2124.

Gubernialverordnung in Tirol vom 15. Dezember 1795.

Vor Annahme der falschen Feder- oder Laubthaler wird Jedermann gewarnet.

Es sind einige Französische Federthaler in Vorschein gekommen, welche ganz unächt bei der Untersuchung befunden worden, und folgende Kennzeichen an sich hatten: Vermöge Feuerprobe haben diese gar nichts an Silber, sondern sind nur von Zinn und Blei in einem

gem Model gegossen; hauptsächlich kennbar sind sie an der blaulichten Farbe, dem unächten Klang, dem im Guß ganz grob und rauh ausgefallenen Gepräge, desgleichen an dem gänzlichen Mangel der Rollierung.

Dann sind diese Stücke auch im Gewichte um vieles zu leicht; denn ein Stück mit der Jahrzahl 1774 war um 1 Dukaten 5 Groschen, das andere mit der Jahrzahl 1784 um 1 ¾ Dukaten gegen 1 ächtes zu gering.

Es wird demnach Jedermann hiervon gewarnet, daß, wenn mehrere dergleichen Thaler in Kurs gekommen wären, man im allgemeinen Handel und Verkehr darauf bedacht zu seyn wisse.

N. 2125.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Dezember 1795.

Maaßregeln zur Hindanhaltung der in das Land sich einschleichenden ungarischen Tabakschwärzer.

Nach einer Anzeige der k. Tabak- und Stieglgefällsadministrazion soll das Tabakpaschen aus Ungarn dermalen von den Schwärzern ungescheut betrieben, und die hierländigen Insassen zum Kauf des Tabaks vorzüglich dadurch beredet werden, daß ihnen die Schwärzer vorspiegeln, Se. Maj. haben die Erlaubniß, den ungarischen Tabak hereinzubringen, jedermann ertheilt.

Zu Verhütung dieses Unfugs haben die k. Kreisämter den unterstehenden Wirthschaftsämtern und Magistraten aufzutragen, die Tabakpatente, in welchen die

Einschwärzung des ungarischen und alles fremden Tabaks verboten, und auf die Einbringung eines Schwärzers eine Belohnung festgesetzt ist, zu republiziren, und sich die Einbringung derlei Schwärzer auf das eifrigste angelegen seyn lassen.

Um die Zustandbringung der Schwärzer zu erleichtern, wird unter einem das hierländige General Militärkommando angegangen, das im Lande befindliche Militär anzuweisen, den Ortsgerichten zur Einbringung der Tabakpascher die nöthige Assistenz zu leisten.

Die Laufzetteln über diese an die unterstehenden Behörden erlassene Weisung sind der k. Tabak- und Sieglgefällsadministrazion zuzusenden.

N. 2126.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Dezember 1795

Die Interessen von den Stiftungskapitalien der Schullehrer, Sing- und Stiftungsknaben können künftig im Orte selbst unmittelbar von den Nutznieſsern erhoben werden.

In der Erwägung, daß es in Ansehung der für Schullehrer, Sing- und Schulknaben bestimmten Stiftungskapitalien, welche bei Privaten verzinnslich anliegen, und worüber die Obligazionen bereits beim allgemeinen Schulfond abgeführt, und vorgeschrieben sind, hiemit zur diesfälligen Fondsverrechnung gehören, für die dießfälligen Schuldner sowohl als die Nutznießer einigermaſsen beschwerlich, und selbst Umtrieb damit verbunden ist, wenn der bisherigen Einleitung gemäß von den ersteren die Interessen von derlei Stiftungskapita-

pitalien erst bei dem Kammeralzahlamte in den Schulfond abgeführt, und sodann wieder an die letzteren hinaus gezahlet werden müssen, hat man zu gestatten befunden: daß in Zukunft die diesfälligen Interessen überhaupt im Orte selbst an deren Nutznieſſer unmittelbar bezahlet werden mögen; jedoch müssen derselben Quittungen jedesmal beim Kammeralzahlamte zum Beweise der Berichtigung, und um zugleich die diesfähigen Interkalarersparniße in Evidenz zu halten, welche bei sich ereignenden Sterb- oder sonstigen Veränderungsfällen derlei Nutznießer bis zur Wiederbesetzung ihrer Stellen dem allgemeinen Schulfonde anheim zu fallen haben, richtig eingebracht werden, als welchen Nutzen die itzt bestandene Einleitung hauptsächlich zum Endzwecke hatte; dagegen werden die k. Kreisämter bei eigener Dafürhaftung auf die richtige Ersparniß und Abfuhr derlei dem Schulfonde zum allgemeinen Beßten zugehenden Interkalarbeträge zu sehen, und zugleich dafür zu sorgen haben, damit die hier, und dort noch ausständigen Privat-Obligazionen über die Schulstiftungskapitalien ohne fernerer Zögerung eingesendet werden, um solche bei dem Schulfonde vorschreiben, aufbewahren, und gleich den übrigen, verrechnen lassen zu können.

N. 2127.

Hofdekret vom 19. Dezember 1795, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 5. Jänner 1796.

Daß Welka und Stranj nach wievor, Kommerzialämter, Kuzelau hingegen ein gemeines Amt zum täglichen Verkehr zu verbleiben hat.

Es sind in dem neuen Tarif für den Handelverkehr zwischen den deutschen und hungarischen Erbländern aus Verstoß die Kommerzialämter Welka und Stranj unter die gemeinen Aemter zum täglichen Verkehr, das gemeine Amt Kuzelau hingegen unter die Kommerzialämter gesetzet worden.

Damit also dieser Umstand keine Irrung verursache; so wird hiemit kundgemacht, daß es diesfalls bei demjenigen, was das Zollpatent vom Jahre 1788 bestimmet, zu bewenden, folglich Welka und Stranj nach, wie vor, Kommerzialämter, Kuzelau hingegen ein gemeines Amt zum täglichen Verkehr zu verbleiben hat.

N. 2128.

Hofdekret vom 19. Dezember 1795, kundgemacht vom galizischen Landesgubernium den 8. Jänner 1796.

Wegen der in Weg der Gnade gegen Kontrabandstrafen einzureichenden Rekurse.

Es wird hiemit bekannt gemacht: daß alle in eine Kontrebandstrafe verfallene Partheyen, welche im Wege der Gnade zu rekurriren gedenken, nach dem 156. §. der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, vermög welcher die Rekursschriften nicht unmittelbar, son-

dern

pern vermittelst der Zollgefällsadministrazions, und zwar gleich mit ihren aktenmässigen Bericht an die Hofbehörde einzubefördern sind, sich genau achten sollen.

N. 2129.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Dezember 1795.

Das Mäusevertreiben solle Niemanden als ein Nahrungszweig gestattet werden.

Es ist erst kürzlich mittelst hierortiger Nachricht bekannt gemacht worden, welche gefährliche Folgen daraus entstehen können, wenn unwissenden Leuten die Vertreibung der Mäuse als Nahrungsbetrieb gestattet werden möchte, und da es bekannt ist, daß derley Leute dieses nur durch Arsenikum — über dessen Verkauf und Behandlung so viele Vorsicht und Behutsamkeit verordnet ist, zu bewirken wissen, auch sonst meistens nicht so geeignet sind, daß dieses Gift ihrer Behandlung anvertrauet werden könne, man endlich auch andere sichere Mittel hat, von Mäusen sich zu befreyen. So haben die Kreisämter sämmtliche Dominien und Magistraten vor Unglücksgefahr zu warnigen, und ihnen ernstlich einzubinden, die Nahrung der Mäusevertreibung keinem Unterthan zu gestatten, noch weniger aber derlei Leute in eigene Bestallung aufzunehmen.

N. 2130.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 21. Dezember, kundgemacht von der v. ö. vereinten Regierungs- und Appellazionsgerichtsstelle den 13. Jänner 1796.

Die Taxe über Expedizionen wegen Nachsicht der Großjährigkeit hat der Vormund sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen.

Um dem Mißbrauche zu begegnen, der daraus entstehen könnte, wenn die Entschliessungen über die zu bewilligen befundene Nachsicht der zur Großjährigkeit erforderlichen Jahre weiterhin gleich andern gerichtlichen Ausfertigungen ohne vorläufige Berichtigung der bemessenen Taxe an die Parteien ausgefolget würden, haben Seine Majestät anzuordnen befunden, daß die Expedizionen über derlei Nachsichtsbewilligungen den betreffenden Parteien nicht anderst hinaus gegeben werden sollen, als wenn der Vormund, der ohnehin jedesmal über ein derlei Ansuchen zu vernehmen ist, dafür die bemessene Taxe entrichtet, oder diese sichergestellet haben würde.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung der unterstehenden Behörden hiemit kund gemacht wird.

N. 2131.

Verordnung des Böhmischen Landesguberniums vom 22. Dezember 1795.

Die Geschenke der Apotheker,

Die Verordnung vom 7ten Oktober 1787, welche den Bäcken unter einer Strafe von 50 Gulden verbietet,

bietet, an die gewöhnlichen Abnehmer des Gebäckes an gewissen Jahrszeiten Geschenke auszutheilen, und jene vom 1ten Mai 1794, welche den Landapothekern die Abreichung der Neujahrsgeschenke verbietet, sind nicht nur mit gedruckter Verordnung vom 10ten dieses erneuert, sondern auch aus der nämlichen Ursache des Gesetzes, überhaupt auf alle Verkäufer der Viktualien, mithin auf die Fleischer, Bierverleger, Schänker, Müller, Griesler, u. s. w. von deswegen ausgedehnt worden, weil allen Polizeizünften, welche unter der Taxregulirung stehen, schon vorlängst bei der Aufstellung der Grundsätze zur Viktualtaxregulirung, zu den kurrenten Marktpreisen die unentbehrlichen Auslagen auf den Gewerbsbetrieb in Zuschlag gebracht werden mußten, jedoch unter diese unentbehrliche Auslagen die, von diesen Gewerbstreibern an die gewöhnlichen Abnehmer der Viktualien durch einen Misbrauch an gewissen Jahrszeiten bisher abgereichten Geschenke keineswegs einberechnet sind, und daher die Polizeizünfte, so mit Viktualien handeln, verleitet werden, sich auf Kosten des Publikums bei der Aechtheit des Gebäckes, des Biers, u. s. w für die beträchtliche Auslagen auf derlei Geschenke zu entschädigen.

und der mit Viktualien handelnden Polizeizünfte an die Abnehmer der Arzneien, und Viktualien betreffend.

Der reiche Gewerbsmann sucht zum Nachtheil des ärmeren durch ausgiebigere Geschenke die Abnehmer an sich zu ziehen. Der Dienstboth, durch die größeren Geschenke oft geblendet, nimmt die Viktualien nicht dort, wo die beste Qualität ist, sondern, wo er das größe-

re

ze Geschenk erhält. Die ärmste Klasse von Bürgern, welche sich von einem Tage zum anderen kümmerlich ernährt, und unter die stärkeren Abnehmer nicht gezählet wird, erhält gar kein Geschenk.

Aus dieser Schilderung wird sich Jedermann überzeugen, daß der bisher bestandene Mißbrauch in Abreichung der Geschenke zu gewissen Jahrszeiten an die Abnehmer der Viktualien für das ganze, besonders ärmere Publikum, für die Dienstherren, und für die Gewerbstreiber äußerst nachtheilig, und daß es daher die Pflicht der Staatsverwaltung sei, diesen schädlichen Mißbrauch ernstlich abzustellen.

Da jedoch sowohl die Apotheker der Stadt Prag, als auch mehrere Gewerbstreiber die Vorstellung gemacht haben, daß sie schon vor der Kundmachung des vorerwähnten mit-Verordnung vom 10ten dieses erfolgten Verbots alle zu diesen gewöhnlichen Geschenken nöthigen Vorräthe sich beigeschaft haben, und daher bei dem bestehenden Verbote, solche mit Schaden veräußern müßten: So wird sowohl den prager Apothekern, als auch den Polzeizünften, so mit Viktualien handeln, mit Ausnahme der Bäcken, für dieses laufende Jahr gestattet, das Geschenk an die Abnehmer freiwillig abzureichen, ohne daß jedoch ein Zwang von Seiten des Abnehmers eintreten dürfe.

Bei den Bäcken kann aber auch für heuer die Abreichung der Geschenke mit Strizeln, Kolatschen u. s. w. dan deswegen nicht geduldet werden, weil in Rücksicht

der

der Bäcken der strenge Verbot unter einer Strafe von 50 Gulden schon mit gedruckter Verordnung vom 7ten Oktober 1787 erlassen worden, mithin die Bäcken selbst durch die Beischaffung der Vorräthe zu Geschenken den längst bestandenen Verbot übertreten haben, überdies die zu den Strizeln, und Kolatschen beigeschaften Mehlvorräthe zu ihren Gewerbsbetrieb ohne einigen Nachtheil benutzen können.

Vom 1ten Jänner 1796 anzufangen wird daher auch den prager Apothekern, allen Müllern, Fleischern, Grieslern, Schänkern, und überhaupt allen Verkäufern von Viktualien unter einer Strafe von 50 Gulden verboten, den Abnehmern der Viktualien zu dem neuen Jahre, zu Festtagen, oder wann immer, unter was immer für einem Vorwande, und was immer für lockende Geschenke abzureichen.

Dagegen werden zugleich die Polizeizünfte, welche mit Viktualien handeln, wiederholt erinnert, daß, da sie hiedurch einerseits von einer ihnen lästigen Bürde, und Auslage befreiet werden, sie um so mehr andererseits dem Publikum die Viktualien in der besten Qualität nach den bestimmten Taxen liefern sollen, als widrigens die Uibertreter mit der äussersten Strenge unnachsichtlich behandelt werden würden.

Bei dieser Gelegenheit wird wiederholt bekannt gemacht, daß es keinem k. k Staatsbeamten, keiner bei der Polizei angestellten Person, auch keinem städtischen Magistratsbeamten erlaubt sei, Geschenke anzunehmen,

men, und daß folglich sowohl diejenigen, welche es wägen, einen landesfürstlichen Polizei- oder Magistratsbeamten mit Geschenken zu versuchen, als auch die landesfürstliche Beamte, Polizei- und Magistratspersonen, welche ein derlei Geschenk anzunehmen sich beikommen lassen sollten, nach den bestehenden Gesetzen schärfest bestraft werden müssen.

N. 2132.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Dezember 1795.

In Betreff der Abfuhr der Erbsteuerbeträge bei der ständischen Oberkasse, und Einsendung der vierteljährigen Sterbfällenverzeichnisse an die Erbsteuerhofkommission.

Die Nothwendigkeit die Erbsteuerbeträge bei der ständischen Hauptkasse durch die Partheyen selbst, oder ihre Anwälde entrichten zu lassen, weil bei den meisten Abfuhren dieser Beträge eine Interessenberechnung a die moræ eintritt, veranlaßte die Landesstelle bereits unterm 19 Jäner 1786 zur Erlassung der bestehenden Weisung sowohl, als zur Wiederholung derselben unterm 12. Hornung 1795 — so in gegenwärtiger Sammlung 5. B. S. 153. unter der Zahl 1727. zu finden ist — da jedoch diesen Weisungen, noch bisher nicht pünktlich nachgelebt wird, so haben die Kreisämter derselben Beobachtung gesammten Magistraten und Obrigkeiten neuerdings einzuschärfen. Auch sind die vierteljährigen Verzeichnisse der Sterbfälle künftig an die k. Kreisämter, und von da, wenn sie aus dem ganzen Kreise beisammen sind, an die k. k. Erbsteuerhofkommission einzusenden.

N. 2133.

N. 2133.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Dezember 1795.

Auf richtige Führung der Matriken bedacht zu seyn.

Man hat öfters wahrgenommen, daß die Geburts- Sterb- und Trauungsregister bei vielen Seelsorgern nicht sehr ordentlich, oder wenigstens nicht nach dem Sinne der hierwegen bestehenden Vorschriften geführet werden. Diese Urkunden sind zu wichtig, besonders da sie nicht selten in Erbschafts- und anderen gerichtlichen Vorfällen den einzigen Beweiß herstellen, als daß nicht ein besonderes Augenmerk auf die richtige Führung derselben getragen werden solle.

Die kön. Kreisämter haben daher bei den Kreisbereisungen den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, ob diese Matriken von den Seelsorgern nach den im Patente vom 20. Februar 1784 vorgeschriebenen Formularien richtig geführet werden, bei wahrnehmenden Gebrechen, sind selbe nicht nur an die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften, sondern auch dahin ernstlich anzuweisen, daß sie die Aufzeichnung der Herkunft und des Standes, als wesentliche Gegenstände nie außeracht lassen, sondern diese Eigenschaften stets genau und verläßlich vormerken.

N. 2134.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Dezember 1795.

Von Seite der Kreisämter solle kein jüdisches Armuthsattestat koramisirt werden, in welchem nicht vom Einnehmer die Zeit und der restirende Steuerbetrag angesetzt ist.

Die Juden-Steuergefällsdirekzion hat unterm 16. Oktober d. J. an sämmtliche Einnehmer das nöthige erlassen, daß bei jedesmahlig unterzeichnenden Armuthzeugnissen, die Zeit und das restirende Quantum mit anzusetzen seye. Da es aber dennoch bei manchen Fällen unterbleiben könnte, so wird den k. Kreisämtern mitgegeben, daß selbe kein Attest koramisiren, in welchem vom Einnehmer die Zeit und der restirende Betrag nicht klar angesetzet ist.

N. 2135.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Dezember 1795.

Das Brennen der Ziegel mit Torf wird anempfohlen.

In dem Pilsner Kreisbereisungsbericht vom Jahre 1794 ist zugleich mit angezeigt worden, daß von dem Stifte Töppl eine Ziegelbrennerei mit Torf eingeführt worden sey.

Da nun nach weiters erhobenen Auskünften diese Ziegelbrennerei nicht nur mit beträchtlich weniger Kosten betrieben, sondern auch dabei das Holz ganz erspart wird, endlich die von den weggeschaften Torftrümmern bedungten Felder eine ausgiebigere Fechsung, als jene Felder, die mit dem gewöhnlichen Dunger bedungt wor-

den

ben sind, gegeben haben, folglich diese Einführung der Ziegelbrennerei nicht nur in Rücksicht der Ersparniß der Unkosten, und des Holzes wesentlich nützlich, sondern auch selbst in Ansehung der Felderbedüngung der Wirthschaft sehr vortheilhaft ist;

So ist solche allgemein kund zu machen, mit dem Beifügen, daß jene Dominien und Städte, welche diesem gemeinnützigen Beispiele folgen wollen, der weitern Einleitung wegen an das Töppler Wirthschaftsamt sich zu verwenden haben.

N. 2136.

Hofdekret vom 31. Dezember 1795., kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 13. Jäner 1796.

Wie die Körnerlieferungs-Auslagen zu berechnen sind.

Die Körnerlieferungsauslagen gehören nicht in die Rekrutenstellungs-Unkostenrechnungen, sondern diese Spesen seyen entweder gleich aus dem Fuhrlohn zu vergüten, oder auf die lieferenden Gemeindeglieder, wozu auch die Obrigkeit, soweit die Lieferung auch selbe betrifft, zu konkurriren hat, zu repartiren, und solle zur Zinosur genommen werden, daß ein als Kondukteur mitreisender Beamter 2 Pferde, das Pferd pr. Meile à 20 kr. gerechnet, und an Diäten täglich 1 fl. 30 kr. ein Schreiber oder Richter aber nur 1 Pferd und 1 fl. täglich aufzurechnen befugt seyn solle.

N. 2137.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 31. Dezember 1795.

Der Tabak soll nach dem niederösterreichischen Gewichte verkauft werden.

Aus Ursachen, daß das kön. Tabakabaldo den Tabak im Großen nach dem niederösterreichischen Gewichte verkauft, und zum Verschleiß des Tabaks den Verlegern, Trafikanten, und Minutaverkäufern die Befugniß ausschlußweise ertheilet wird, findet man für nöthig, um das Publikum gegen alle Verkürzung zu sichern, hiemit allgemein anzuordnen, daß von nun an jedweder, der zum Verkauf des Tabaks berechtigt ist, gehalten seyn soll, denselben bloß nach dem ächten niederösterreichischen, und sonst nach keinem andern Gewicht zu veräussern.

Nachtrag

einiger Verordnungen

für

gegenwärtigen halben Jahrsgang.

N. 2138.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 5. Julius 1795.

Quacksalberei und unerlaubter Arzneihandel wird verboten.

Nachdem ungeachtet der schon so oft bekannt gemachten allerhöchsten Sanitätsverordnungen, die Abdecker, alte Weiber ꝛc. sich mit Kuriren und Arzneihandel abgeben, auch Krämer, und andere, sogar Spezerei-Kaufleute sich kein Gewissen daraus machen, wenn sie Brech- und Laxativpulver alla minuta, zusammengesetzte Tinkturen, Pillen, Pulver ꝛc. zum offenbaren Schaden des allgemeinen Gesundheitsstandes verkaufen, so soll den Ortsobrigkeiten die Republizirung jener Verordnungen, welche die Quacksalbereien, und den unerlaubten Arzneihandel verbiethen, unverweilt aufgetragen, zugleich aber auch denselben über die Beobachtung der Verordnungen ein obachtsames Aug bei eigener Dafürhaftung schärfest eingebunden werden.

N. 2139.

Hofdekret vom 17., kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 24. Julius 1795.

Jedem steht frei, gegen Pässe Kör-

Es stehet jedem Menschen frei, Körner und alle Gattungen Viktualien nach Wien zum Verkauf bringen

ner und alle Viktualien nach Wien zum Verkauf bringen zu können.

können, damit indessen aber kein Unterschleif damit geschehe, oder diese Körner und Viktualien, statt sie nach Wien zum Verkauf zu bringen, auf- oder abwärts weiter gehen, folglich nur der Handel nach Wien zum Deckmantel gebrauchet werde, so haben alle diese Händler bei hiesiger Landesstelle um Pässe anzuhalten, welche ihnen bestimmt auf den Wienerplatz, und nicht weiter ertheilet werden sollen. Welches denselben zur unverzüglich allgemeinen Kundmachung erinnert wird.

N. 2140.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. Julius 1795.

Obrigkeiten sollen das Bieraufschlagspersonale gegen Wohnzinns zu unterbringen trachten.

Nachdem das zur Behebung des ständischen Bieraufschlaggefälls bestellte Personale um so mehr gehörig unterstützet werden muß, als eben dieser Aufschlag das Surrogatum der aufgehobenen Schulden- und Pferdsteuer ausmachet, so wird auf Ersuchen des ständischen verordneten Kollegiums den Kreisämtern eine Abschrift von der von den Herren Ständen an die Dominien erlassenen Kurrende mit dem Auftrage zugefertiget, daß auch selbe die Obrigkeiten bei vorkommenden Anzeigen zur Unterstützung des Personals mit Anschaffung des erforderlichen Unterkommens in den ausgemessenen Stazionen gegen billiger Vergütung des Wohnungszinnses verhalten sollen.

Copia.

Copia. Nachdem man aus einer eingelangten Anzeige unliebsam ersehen, daß von den Dominien den in Bieraufschlagssachen aufgestellten Aufschlägern und Revisoren das nöthige Unterkommen verweigert wurde, und hierdurch solche in Handlung ihres Amtes zum größten Nachtheil dieses Gefälls gehemmet werden; so wird sämmtlichen Dominien hiemit der nachdrukfamste Auftrag ertheilet, den gedachten Aufschlägern und Revisoren nicht nur allein in den Städten, Märkten und Dörfern, sondern auch aller Orten, wo es immer die Umstände erfordern, das nöthige Unterkommen gegen billige Bezahlung zu verstatten, ferners auch auf Ansuchen denselben nöthigenfalls mit obrigkeitlicher Assistenz um so verläßlicher zu verschaffen, als widrigens die Obrigkeiten wegen einer derleitgen Verweigerung mit einer Geldstrafe von 6 Rthlr unnachsichtlich beleget werden würden.

N. 2141.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. Julius 1795.

Die Landgerichte und Strassenaufsichtsbehörden sollen auf den Kommerzial- und Seitenkommunika-

Weil es für Reisende auf den Kommerzial- und Seitenkommunikazionsstrassen nicht nur allein sehr fürträglich, sondern auch für nöthig befunden wird, um den rechten Weg nicht zu verfehlen, gleich den Poststrassen einige Meil- oder Wegzeiger zu errichten; so wird den Kreisämtern anmit aufgetragen, an sämmtliche dort-

zionsstrassen, damit die Reisenden den rechten Weg nicht verfehlen mögen, gleich den Poststrassen eigene Meil- oder Wegzeiger errichten und erhalten.

kreisige Landgerichte und Strassenaufsichtsbehörden, so derlei Kommerzial- und Seitenstrassen in ihrer Obsorge haben, den geschärften Befehl zu erlassen, daß selbe auf sothanen Strassen zur Ersichtlichkeit der Reisenden (wohin nämlich diese, oder jene Strasse ziehet) einige Meil- oder Wegzeiger bei eigener Dafürhaftung errichten, und auf derselben stete Herhaltung sorgsamst wachen sollen.

N. 2142.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Julius 1795.

Die Verordnungen, welche den ungarischen Oeltragern den Oelhandel verbiethen, zu erneuern.

Um bei den ungarischen Oeltragern, welche durch Reskript vom 12. Oktober 1776 schon allgemein, und vermög allerhöchster Verordnung vom 12. Februar 1784 neuerdings verboten worden, das Herumschleichen und die damit verbundenen schädlichsten Unfüge künftighin möglichst zu verhüten, wird den k. Kreisämtern wiederholt aufgetragen, alle Verordnungen, die den Oelhandel überhaupt verbiethen, durch ein Zirkulare aufzufrischen, und den Obrigkeiten unter Bedrohung eines Pönfalls von 6 Rthlr zu gebiethen, daß selbe die Befolgung der höchsten Verordnungen sich genau angelegen seyn lassen sollen.

N. 2143.

Gubernialverordnung in Triest vom 25. Julius 1795.

Den Mäklern in Triest wird der Druck u die Vertheilung der Zettel über die Waarenpreise verboten.

Mittels eines öffentlich angehefteten, durch das k. k. Kreisamt allgemein kundgemachten, und der Zeitung eingeschalteten Edikts, wurde den nicht patentirten Mäklern, und allen, die keine Handelsleute sind, die Druckung und Vertheilung der Zettel über die auf dem Triester Handelsplatze laufenden Waarenpreise, so, wie deren Versendung in das Ausland, unter der Strafe eines achttägigen Zivilarrestes, durchgängig verboten.

N. 2144.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 25. Juli 1795.

Auf das nächtliche Herumschwärmen d. jungen Leute, Spiel- u. Schwelgen in Gasthäusern, Ausschänken während des Gottesdienstes ꝛc. acht zu tragen.

Das bischöfliche Konsistorium hat angezeigt, daß nach mehreren von den Seelsorgern eingelangten Berichten, und selbst gelegenheitlich der vorgenommenen kanonischen Visitazionen gemachten Bemerkungen, die Sittenlosigkeit, besonders im Innviertel immer mehr überhand nehme, weil auf das nächtliche Herumschwärmen junger Leute, auf das nächtliche Spielen und Schwelgen in den Gasthäusern, auf die Raufereyen und Ausgelassenheiten, bei Freitänzen und auf das Ausschänken während des Gottesdienstes nicht geachtet, und

von

von den Obrigkeiten hierwegen die erforderliche Polizeiaufsicht nicht gepflogen werde. Es wird daher den Kreisämtern aufgetragen, die Republizirung der in Sachen bestehenden Verordnungen, vorzüglich jene vom 17ten Juni 1793 sogleich allgemein zu veranlassen, und den Obrigkeiten schärfest einzubinden, daß sie auf deren Befolgung um so verläßlicher und strenger wachen sollen, als im widrigen Sie zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe würden gezogen werden.

N. 2145.

Gubernialverordnung vom 29. Julius 1795.

Schiffskapitäne sollen Niemand v. Triest abreisen oder daselbst ohne Reisepasse an Bord nehmen lassen.

Die durch das Sanitätsamt bereits getrofene Verfügung: daß unter der Verantwortlichkeit der Schiffskapitäne und Barkenpatrone, Niemand, er möge von Triest abreisen, oder daselbst ankommen, ohne den vorgeschriebenen Reisepaße, weder an Bord genommen, noch an das Land gesetzet werden solle, wird mittels der Polizeioberdirekzion erneuert.

N. 2146.

Hofdekret vom 31. Julius, kundgemacht von der Regierung ob der Enns unterm 10. August 1795.

Die Einquartirungskösten der

Es ist sich von Seite dieser Landesregierung über ein vom Landgericht Mödshut gemachtes Gesuch, um

Ver-

Vergütung der bei Einquartirung der französischen Kriegsgefangenen auferloffenen Reisekösten höchsten Orts angefraget worden; da nun die höchste Entschliessung erfolget, daß die Einquartirungskösten der französchen Kriegsgefangenen keinen Bezug auf den Militär- oder einen andern Fond haben, sondern solche von dem Land und jedem Dominio eben so, wie bei den Durchmarschen der k. k. Truppen getragen werden müssen; So wird solches zum Nachverhalt hiemit eröffnet.

französischen Kriegsgefangenen haben keinen Bezug auf den Militär oder einen öffentlichen Fond, sondern solche müssen vom Lande getragen werden.

N. 2147.

Gubernialverordnung in Triest vom 1. August 1795.

Es wird beeden Lazaretsprioren aufgetragen: alle in die Lazarete eintretende Fremde und Einheimische zu durchsuchen, ihnen das Verbot wegen Einschwärzung fremder Tobaksgattungen bekannt zu machen, den bei einem oder dem anderen bei dem Austritt aus dem Lazaret vorgefundenen fremden Tabak abzunehmen, und die etwa entdekten Schwärzungen sogleich der obengedachten Amtsverwaltung anzuzeigen.

Alle in ein Lazaret zu Triest Eintretende sind wegen der Tabacksschwärzung zu durchsuchen.

N. 2148.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 10. August 1795.

Die Konskriptionskommissarien sollen die jährlichen Auszüge über die anwendbaren Auswärtigen von anderen

Pro-

Provinzen an die Kreisämter überreichen, um sich sonmit mit den übrigen Länderstellen in Korrespondenz setzen zu können.

N. 2149.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 22. August 1795.

Wie den Grundbuchsbehörden die Belehrung in Ansehung jener Auslagen, welche wegen Beschreibung der Gränzen bei Unterthansgründen sich ergeben, ertheilet werden soll.

Vermög allerhöchsten in Grundbuchssachen erflossenen Patents sollen die Gränzen der Gründe, wo selbe an fremde Besitzungen anrainen, nach und nach bei Gelegenheit der erfolgenden Besitzveränderungen, Schäzungen oder Uibergaben in ein Vermarchungsprotokoll beschrieben werden, und diese Beschreibung mit aller Genauigkeit und Bestimmung geschehen, damit kein Zweifel über dieselbe entstehe, wenn auch mit den Besitzern eine Veränderung für sich gehen sollte. Hierüber hat das Kreisamt des Traundiertels anher die Anzeige gemacht, daß ein Pflegamt sich angefragt habe, wem die Auslagen, welche wegen Beschreibung der Gränzen bei Unterthansgründen, wenn die Uibergaben zu Winterszeit geschehen, wo wegen des Schnees die Gränzbeschreibung nicht beschehen kann, oder, wenn die Gründe von einen sehr großen Umfange sind, nach dem allerhöchsten Patent vorfallen, und daher durch eigene Bereisung vorgenommen werden muß, zur Last gerechnet werden dürfen? Den k. k. Kreisämtern wird demnach zur Belehrung der Grundbuchsbehörden die Weisung gegeben:

Uiber-

überhaupt muß es immer bei der in Sachen ergangenen Verordnung sein Bewenden haben, daß in der Absicht, um für das patentmäßig eingeführte obrigkeitliche Grundbuch nach und nach, und mit allmöglichster Ersparung der Unkösten ein Vermarchungsprotokoll über die unterthänigen in dem Grundbuch eingehefteten Gründe, dort, wo selbe an fremde Besitzungen anrainen, zu erreichen, die Gränzbeschreibungen der Gründen gelegenheitlich der mit denenselben sich ereignenden Besitzesveränderungen, und darauf zu erfolgen habenden obrigkeitlichen Einantwortungen zu bewerkstelligen seyen. Hieraus fliesset von selbst die Folge, daß eben wegen Vermeidung eines beträchtlicheren dem Grundbesitzer zur Last gehen müssenden Aufwandes aus dieser Gränz- oder Vermarchungsbeschreibung kein eigenes mit den Kösten der eigenen Hin- und Zurückreise und diesfälligen Zährung sonderheitlich verbundenes Geschäft gemacht, sondern dasselbe immer auf eine derley Guts- und Gründen-Einantwortung, es möge dieselbe die Haus- Uiberlands- oder ledige Grundstüke betreffen, verschoben, und unter einstens gelegenheitlich derselben, zwar mit aller Genauigkeit und Bestimmtheit, jedoch auch ohne einer zu weitern Ausdehnung der dazu verwendet werdenden Zeit, folgbar mit allmöglichster Beförderung unternommen werden müsse, und auf diese Art ohne sonderheitlichen, für den Unterthan lästigen Kosten bewerkstelliget werden könne. Nur in den ganz besonderen, ohnehin sich selten ereignend, und immer standhaft zu erweisen.

weisenden Falle, daß die Einantwortung der Gründe auf Anlangen des neuen Besitzers zu einer solchen Jahrszeit, wo die Gründe mit Schnee bedecket sind, folgbar eine bestimmte Gränzbeschreibung ohnmöglich machen, für sich gehen müßte, und auf keine Art verschoben werden könnte, wird gestattet, daß gleich in dem darauf folgenden Frühjahre ein oberkeitlicher Beamter zur Gränzbeschreibung der Gründe, sonderheitlich abgeordnet, und ihme die Vermeidung all unnöthiger Zeitversplitterung dabei wohl eingebunden werde, bei welcher Gelegenheit demselben von dem Grundbesitzer, da diese Handlung zu Befestigung seines Kredits, folgbar zu seinem Vortheil beschieht, die Reise- und Zöhrungskösten in jenem Maaße zu vergüten seyn werden, in welchem solche dem abgeordnet werdenden Beamten nach seiner Dienstes-Kathegorie bei sonstig obrigkeitlichen Handlungen z. B. der Einantwortung gebühret; nur darf die Zöhrungsgebühr den täglichen Betrag eines Gulden nicht übersteigen. Jedoch muß Jedem die Einantwortung der Gründe zur Zeit, wo selbe mit Schnee bedecket sind, ausdrücklich anverlangenden neuen Besitzer immer der Vorhalt unausbleiblich gemacht, und protokolliret werden, daß ihme solchenfalls der besondere Aufwand der hiernach zu erfolgen habenden Gränz- und Vermarchungsbeschreibung der neu angetrettenen Gründe treffen werde. Wo hiernächst, soferne bei einem Gute soviel und große Gründe obhanden wären, daß deren Beschreibung erweißlich einen merklich größern Zeitaufwand erforderte, als gewöhn-

wöhnlich zur Schätzung oder Einantwortung bestimmet ist, es sich von selbst verstehet, daß der damit beschäftigte Beamte in Ansehung der mehreren damit zuzubringen habenden Tägen im obangeführten Maaße zu entschädigen seye.

N. 2150.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 2. September 1795.

Die allschon in dem 6ten und 14ten Artikel der für das hierländige Zeig- und Leinenweberhandwerk vom 12ten November 1746 vorgeschehene, vorzüglich aber in dem Leinwathbeschaupatent, vom 17ten Dezember 1766 in dem Absatze Erstens zum Grundsatz der abgesehenen Qualitäten Ordnung, und Bankal- wie Manufakturs-Sicherheit genommene Ein- und Zutheilung der Weberschaft zur nächsten Zunft und Beschau ist zwar auch letzthin durch die unterm 11. März 1793 erlassene Regierungsverordnung als das noch einzige Abhilfsmittel gegen die Einschwärzung der fremden Leinwaaren, und zu Widerherstellung der ächten Waarenerzeugung nochmal mit allen Nachdruck zu bewirken, anbefohlen, und zu gleichem Ende auch die Aufnahme der in der Profession nicht ordentlich Gelernten verbothen worden. Da aber diese Zutheilung sonderheitlich wegen der hie und da zwischen den Zünften noch strittigen Entfernung bis nun bei sehr wenigen Zünften zu Stand gekommen,

Die schleunigste Bewirkung der Ein- und Zutheilung der Weber zur nächsten Zunft und Beschau, dann die vorsältigste Obsichtstragung gegen die Anschaffung neuer Weberwerker u. Aufnahme untüchtiger Leute zu Meistern betreffend.

sohin weder das nach dieser Eintheilung anbefohlene Beschaugeschäft in Gang gesetzet werden, noch die in Manufakturssachen abgeordnete Kommission die dießfalls nach den angelegten Formulare zum Belag der aller Orten abgefaßten Kommissionsprotokollen noch nachzutragenden Verzeichnissen zu Handen bringen kann. So wird den Kreisämtern anmit anbefohlen, diese Ein- und Zutheilung sogleich mit allem Ernst dergestalt zu veranlassen, daß solche ob Seiten jener Vogtobrigkeit, unter welche die Zunft gehöret, auch in Ansehung gesammter dahin einverleibten Meister mit der Untertheilung der in dem nämlichen Zunftdistrikt bestehenden Filialbeschaueu so ohnfehlbarer alsogleich zu Stand gebracht, und das diesfällige Verzeichniß sowohl den Beschaumeistern vorgeleget, als auch von jenen Ortschaften, allwo die Kommission bereits gewesen, und dieses Verzeichniß noch nicht nachgetragen worden ist, sogleich zugesendet werde, massen in einem Handwerksbezirk zu Vermeidung so viele Unordnung auch nur eine Zunftvogtey bestehen, und daher nicht zugelassen werden kann, daß z. B. das Handwerk Neufelden unter die Vogtey Marsbach, und die beede Filialen St. Peter und Niederwaldkirchen unter die Stift Florianische Verwaltung, und so das Handwerk Scharding unter die Stadt, und einige Filialen unter das Landgericht Scharding und Herrschaft St. Martin vogteilich gehören sollen. Wie dann auch gegen die Aufnahme untüchtiger Leute zu Webermeistern, und überhaupt gegen die von einigen Obrigkeiten noch

im-

immer vorgehende Einschaffung neuer Weberwerkstätte wegen aller Orten obwaltenden Garn-Mangel das sorgfältigste Augenmerk zu richten ist.

N. 2151.

Hofdekret vom 4. September, kundgemacht von der Regierung ob der Ens den 20. Oktober 1795.

Bekanntmachung der Passauer Aeusserung, daß alle dahin sich flüchtende österreichischen Pursche gegen Taglia zu 12 fl. ausgeliefert werden würden.

Es wäre in Absicht auf Passau ganz verträglich, über eine bestimmte Taglia von 12 fl. für Auslieferung der österreichischen Flüchtlinge das Einvernehmen zu treffen, welche von der Herrschaft Salvo regressu an das Vermögen des Unterthans zu bezahlen, immittelst aber ab Aerario vorzuschüßen wäre. Da man nun hierorts diesen Auftrag befolget, und der löbl. Hofrath zu Passau sich hierüber anhero geäußert hat, daß selber bereitwillig seye, die in das reichsfürstliche Hochstift flüchtenden österreichischen Pursche gegen obbesagte Taglia pr. 12 fl. für den Kopf jedesmal, wenn selbe zuvor namentlich angezeigt werden, ausliefern zu lassen; so wird solches den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Verständigung der Dominien hiemit bekannt gemacht.

N. 2152.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 6. September 1795

Belehrung, wann die Nozionen der Tabakgefällsadministrazion, welche körperliche Bestrafungen der Gefällsübertretter zum Gegenstande haben, unverzüglich zu vollziehen, und von diesen die Ahndungskosten zu hoffen sind.

Es hat sich nach Anzeige der hierländigen k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Administrazion schon öfters der Fall ergeben, daß von den Pfleggerichtern die von erstgesagter Administrazion über die Gefällsprävarikanten auf körperliche, und sich nicht über 3 Monate erstreckende Strafe geschöpften Nozionen nicht in Wirkung gesetzt, sondern gestattet werde, daß die Straffälligen im Weg der Gnade, und Nachlassung oder Milderung der gesetzmäßig zuerkannten körperlichen Strafe einschreiten können, wo sodann bis zur Erledigung des Rekurses nicht nur das ämtliche Erkenntniß nicht in Vollzug gebracht, sondern auch mit Arretirung der Patentsübertretter vorschriftswidrig bis dahin zurückgehalten wird. Die k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Administrazion glaubet daher, daß der 16. und 17. Patents §. nicht wie es seyn sollte, von den Land- und Pfleggerichtern verstanden werde, weil nach diesen der Rekurs ihres Erachtens nur dann statt hat, wenn es auf eine blosse Geldstrafe ankömmt, wo alsdann der Rechtsweg ergriffen, oder der Gnadenrekurs bei den Gefällsbehörden angebracht werden könnte, auch bestättiget der 18. §. selbst, daß bei körperlichen Strafen keine Mäßigung Platz zu greifen hätte, sondern es wäre derjenige, der sich nicht mit Geld loszahlen kann, nach Verhältniß der

ganzen Strafe zu den bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen. Diesem nun zufolge, und weil die Pfleggerichter überhaupt niemalen befugt wären, die durch tabakämtliche Nozionen ihnen bekannt werdende Bestrafung der Gefällsübertretter unter irgend einem Vorwand zu verschieben, so ersuchte erwähnte k. k. Tabak- und Siegelgefällenadministrazion um Einleitung, daß an sämmtliche hierländige Pfleggerichter, Herrschaften, und Dominien der Auftrag erlassen werde, die Nozionen der Gefällsadministrazion, welche körperliche Bestrafung zum Gegenstand haben, ohne Verzug in buchstäblichen Vollzug zu setzen, nebstbei aber auch um Anweisung derselben, daß sie nicht, wie einige der Dominien der ganz irrigen Meinung wären, bei Aufbewahrung der Gefällsübertretter für Arrest, Licht, Holz und Wartgeld eine Vergütung zu fordern berechtiget seyen, und sie überhaupt auf den Inhalt der unterm 21. August 1788 an sämmtliche Appellazionsgerichte ergangenen Zirkularverordnung verwiesen, somit ihnen bedeutet werden möchte, daß sie nur damalen den Ersatz der Atzungskosten mit tägl. 4 kr. zu hoffen hätten, wenn von ihnen verläßlich dargethan würde, daß die in ihrer Verwahrung befindlichen, und zur Arbeit verurtheilten Gefällsübertretter den Atzungsbetrag durch die zu leistende Arbeit sich selbst zu verdienen nicht im Stande wären. Da jedoch in Rücksicht des ersten Gegenstandes nach dem 16. und 17. §. des angezogenen Patents über die geschöpften Nozionen den Gefällsübertrettern

der Rekurs binnen 6 Wochen beygelassen ist; in Anbetracht des zweyten aber laut Zirkularverordnung vom 27. Oktober 1788 die allerhöchste Entschliessung wirklich besteht; so haben die k. k. Kreisämter gesammten Pfleggerichtern, Herrschaften und Dominien die Weisung dahin zu ertheilen, daß sie die Nozionen der Gefällsadministrazion, welche körperliche Bestrafung zum Gegenstand haben, nur damalen, wenn von der k. k. Tabakgefällenadministrazion an das Pfleggericht, Herrschaft, oder Dominium erinnert werden wird, daß der palentmäßig bewilligte Termin der 6 Wochen bereits fruchtlos verstrichen seye, unverzüglich in buchstäblichen Vollzug zu setzen, und dann den Ersatz der Atzungskosten mit tägl. 4 kr. zu hoffen hätten, wenn von ihnen verläßlich dargethan seyn wird, daß die in ihrer Verwahrung befindlichen, und zur Arbeit verurtheilten Gefällsübertretter den Atzungsbetrag durch die zu leistende Arbeit sich selbst zu verdienen unvermögend gewesen wären.

N. 2153.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 11. September 1795.

Wegen jährlicher Einsendung der Hebammen-Sustentazionsrechnungen.

Da die für eine Hebamme einmal ausgeworfene jährliche Sustentazion alle Jahre die nämliche ist, und so lange abgereicht werden muß, bis selbe einer Aenderung unterliegt, so werden die Kommissariaten von Le-

gung

gung dieser Jahrsrechnungen enthoben, außer es würden Umstände eintretten, die eine Aenderung hierinfalls machten, auch werden sie dahin angewiesen, daß, wenn eine Hebamme entweder verstürbe, oder untauglich oder entlassen würde, der Beitrag in so lange, als keine Hebamme bestehet, aufzuhören, und das Kommissariat über die Prüfung und Sustentazionskosten für die neue Hebamme die vorschriftmäßige Rechnung nebst der Repartizion zu verfassen, und zur Adjustirung einzusenden habe, welche schon einmal adjustirte Repartizion die Kommissariaten bei ganz unnachsichtlicher Strafe des zehnfachen Ersatzes unverändert beibehalten, am allerwenigsten aber erhöhen sollen.

N. 2154.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. September 1795.

Wie sich bei den Stipendisten zu benehmen sene, welche bei der Finalprüfung die 2te oder gar 3. Klasse erhalten.

Es wird zur Wissenschaft und Bekanntmachung an den gesammten Gymnasien sowohl, als deutschen Schulen eröffnet, daß man in dem Betrachte, weil die Wohlthat der Stiftungs- oder Stipendienbeträge nur jenen Schülern, die sich durch beharrlichen Fleiß und Fortgang auszeichnen, der höchsten Vorschrift, und der öffentlichen Absicht nach zugestanden bleiben darf, festzusetzen befunden habe, daß, sobald ein Stiftling oder Stipendist bei der Finalprüfung die 2te oder gar 3te Klasse erhält, derselbe, wenn er noch ferners die Studien fort-

setzet, von dem Bezuge der ersten Rate seines Stipendiums oder Stiftung so lang ausgeschlossen werden müsse, bis er entweder durch eine ordentliche Nachprüfung bewiesen haben wird, daß seine aus den Gegenständen des 2ten Semesters erkannten Kenntnisse mit der 1ten Klasse bemerkt zu werden verdienen, oder bis er in den nächsten ersten Semester seines weitern Studienkurses bei der Prüfung wieder der 1ten Klasse theilhaftig geworden seyn wird.

N. 2155.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 19. September 1795.

Auf welche Art die Berechnung über die verpachteten Proviantfuhren zu pflegen, und einzusenden sey.

Über eine hieorts geschehene Anfrage, auf welche Art die Berechnung über die verpachteten Proviantfuhren zu pflegen und einzusenden sey, hat das darüber vernommene löbl. ständische verordnete Kollegium anher erinnert, daß nichts anderes erforderlich sey, als daß jeder Pächter seine Verführungen in ein Verzeichniß bringe, in selben das verführte Gewicht, und die Entfernung ausweise, solche mit den Proviantämtlichen Gegenschein bestättige, sonach aber mit Ende Oktober dem vorgesetzten Kreisamte zur Einbegleitung mit den sämmtlichen Vorspannsrechnungen überreiche. Welches demnach den k. k Kreisämtern zur Benehmung und weiters nöthigen Einleitung bekannt gemacht wird.

N. 2156.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 30. September 1795.

Nachtrag wegen der Auslagen bei Beschreibung der Gränzen bei Unterthansgründen.

So wie den k. Kreisämtern aus der untern 22. August zugekommenen Verordnung (Sieh hier vorwärts Zahl 2149) annoch bekannt seyn muß, hat ein Pflegamt die Anfrage gestellet, wem die Auslagen zu Last gerechnet werden dürfen, welche wegen der durch das allerhöchste Grundbücherinführungspatent anbefohlene Beschreibung der Gränzen der Unterthansgründe vorfallen. Uiber den diesfalls aufgeführten Gegenstand wurde dieser k. k. Landesregierung durch allerhöchste Dekretazion vom 4ten dieß erinnert, ganz recht entschieden zu haben, daß den obrigkeitlichen Beamten bei der mit dem Grundbücher-Einführungspatent anbefohlenen Beschreibung der Gränzen der Unterthansgründe überhaupt genommen, keine Diäten gebühren; um daher auch in den beiden Fällen, wo Ihnen gleichwohl die Vergütung der erweislichen Reise- und Zährungsköstien nach der Dienstkathegorie zugestanden wird, aller willkührlichen Auslegung oder Bevortheilung des Unterthans vorzubeugen, sollen die Beamten noch nachträglich angewiesen werden, daß Sie von jedem solchen Falle, der sich ohnehin selten ergiebt, jedesmal die Anzeige an das Kreisamt machen, und von selben über die aufgerechnete Reise- und Zehrungsköstien die Genehmigung einhohlen sol-

len. Nachdem nun über die Anfrage den k. k. Kreisämtern ohnehin die schon damals entworfene, und dermal allerhöchst gutgeheissene Entscheidung zur Belehrung der Grundbuchsobrigkeiten unterm 22. August d. J. bekannt gemachet worden ist. So wird denselben auch diese höchste Entscheidung nachträglich zur obersagten Verordnung vom 22. August zur eigenen Maßnehmung und behörigen Anweisung der Grundobrigkeiten bekannt gemacht.

N. 2157.

Hofdekret vom 7., kundgegemacht in Böhmen den 21. Dezember 1795.

Wegen Vorschüssen aus den Kriegskassen an das Militär.

Es ist anher bedeutet worden, daß bis zur gänzlichen Berichtigung der bereits vorausgezahlten Militärquota der Prager Kriegskasse statt der bisher bestimmt gewesten Hälfte, dermal zwei Drittel, an der monatlichen Militär-Quota, jedoch mit Einschluß der Geldererforderniß zu Bezahlung der Gagen, Löhnungen, und Invalidenpensionen verabreichet werde, im übrigen aber es bey dem am 25. November d. J. kundgemachten höchsten Hofdedret von 19. des v. M. (Sieh solches vorwärts unter der Zahl 2099 nach) sein unabänderliches Bewenden haben solle.

Welche höchste Entschlessung die k. Kreisämter den dortigen Filialkassiern mit dem besonderen Beisatze

bekannt zu machen haben, daß dieselbe sehr irrig daran seyn würden, wenn sie glauben sollten, so wie sich der Fall schon wirklich ereignet hat, daß auf die kommissariatisch angewiesenen Gagen, Löhnungen und Invalidenpensionen nur 2 Drittel auszufolgen seyn, da diese Abrechnung lediglich die bei der Oberkasse zu pflegende jährliche Ausgleichung, keinerdings aber die Kreisfilialkassen angehet.

Nachtrag

einiger Verordnungen vom Jahre 1793.

N. 2158.

Hofentschliessung vom 3. Februar 1793.

Die jungen Geistlichen haben nach geendigter Theologie sich bei den nächsten Universitäten, oder Lizäen zur Prüfung zu stellen.

Es hat bei der Verordnung vom 4. Julius 1790 (so in meiner Leopoldinischen Gesetzsammlung 1ten Band S. 348 unter der Zahl 152 zu finden ist) wornach die in den bischöflichen Seminarien, und in den Stiftern und Klöstern unterrichteten jungen Geistlichen nach geendigtem theologischen Lehrkurse, sich bei den nächst gelegenen Universitäten, oder Lizäen zur Prüfung stellen müssen, unabgeändert zu bewenden, und Regierung auf die genaue Befolgung zu wachen.

N. 2159.

Hofentschliessung vom 22. Februar 1793.

Die Stifter sollen die rückständigen Pauschbeträge berichtigen.

Die von den gesammten Stiftern pro 1792 geschehene Abschlagszahlung dient zur Nachricht, und haben die damit noch in Rückstand haftenden Stifter ihre Pauschbeträge aus den Stiftseinkünften noch zu berich-

tigen,

ligen, da das Stammvermögen anzugreifen, oder auch Schulden zu machen nicht eher verwilliget werden kann, bis nicht die Stifter durch Vorlegung eines umständlichen Vermögensausweises die Unmöglichkeit dieser Zahlungen zu leisten, werden erwiesen haben, wozu sie anzuweisen, und ihre allenfälligen Ausweise gutächtlich herauf zu geben sind; dahingegen ist die Regierung ganz recht daran, daß, nachdem die Verhältnisse eines jeden Stifts verschieden sind, die Stifter nicht nach allgemeinen Grundsätzen behandelt werden können, mit jedem insbesondere sowohl in Absicht auf die Rückstände, als die Pauschquanten pro futuro nach dem gemachten Antrag eine neue Behandlung sogleich getroffen werden müsse, welches sie Regierung zu veranlassen hat.

Von denselben sollen umständliche Vermögensausweise abgefordert u. vorgelegt werden, u. mit jedem insbesondere sowohl über die Rückstände, als Pauschquanten pro futuro neu abgehandelt werden.

N. 2160.

Hofentschliessung vom 7. Junius 1793.

Seine Majestät haben zur künftigen Benehmung zu entschliessen geruhet, daß nie wider einen Prediger der herrschenden Religion von einem Akatholischen des intoleranten Lehrinhalts, oder unschicksamer, und grober Ausdrücke wegen bei einer höhern Stelle Klage zu führen sey, es sey dann, daß ein derlei Kanzelvortrag von ihm selbst angehört, und vorschriftmäßig erwiesen, oder von solchen Männern bezeuget werde, welche die gehörige Einsicht besitzen, hierüber ein gründliches, den Grundsätzen beider Religionen angemessenes Urtheil zu

Wann eine Klage von einem Akatholischen wider den Prediger der herrschenden Religion des intoleranten Lehrinhalts oder unschicksamer und grober Ausdrücke wegen bei einer höhern Stelle zu führen sey.

schö-

schöpfen, und anderen ohne Vormeinung mitzutheilen im Stande sind.

N. 2161.

Hofentschliessung vom 14. Junii 1793.

Bei der bisher beobachteten Kirchenandacht soll es im allgemeinen unabgeändert verbleiben, nur wird eine kleine Abweichung gestattet, in Betref der in d. Pfarrkirchen abzuhaltenden Messen, u. in Betref des zu ertheilenden Segens bei den Nachmittagsandachten.

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß es bei der seit 11 Jahren mit gutem Erfolg, und ohne Klagen des Volks beobachteten Kirchenandacht im Allgemeinen sein unabänderliches Verbleiben haben solle. Doch wollen allerhöchst dieselben gestatten:

Erstens: daß nebst der St. Stephanskirche, wo täglich 3 Messen zugleich gelesen werden, auch in jeder andern Pfarrkirche, jedoch nur 2 Messen zugleich, und zwar eine auf den hohen, und die andere auf einem Seitenaltar dergestalt gelesen werde, daß bei St. Stephan die dritte, und in den übrigen Pfarrkirchen die zweite Messe um etwas später nach der ersten herausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfang der ersteren Messe doch zu spät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgenden Messen wieder anfangen, abzuwarten gehalten seyen. Weiter aber soll auf keine Art gegangen, und die vielen Messen zugleich auf mehreren Altären in eben derselben Kirche nicht gestattet werden, weil dadurch die Andacht gar zu bequem gemacht, und die Hochachtung, und Ehrerbietung für das heilige Meßopfer nur vermindert wird.

Zwei-

Zweitens: Gestatten Seine Majestät, daß, da das von der Geistlichkeit noch nicht hinlänglich belehrte Volk den Segen mit der Monstranze vorziehet, bei den Litaneyen, Abbethung des Rosenkranzes, oder andern vorgeschriebenen Nachmittagsandachten der Segen mit der Monstranze gegeben werde; jedoch befehlen Seine Majestät, daß der Segen nur einmal, und zwar zum Beschluß der Andacht gegeben werde.

In allen übrigen soll es bei der Gottesdienstordnung verbleiben, und soll die Regierung mit aller Genauigkeit darauf sehen, daß außer den in der Gottesdienstordnung bestimmten, keine andere nachmittagsandachten gehalten, und hierunter nichts der Willkühr der Pfarrer eingeräumet werde; auch wollen Se. M. daß die Regierung, und die Kreisämter ernstlich darob halten, daß nicht, wie es schon hin und wieder geschieht, die alten Prozessionen und Wallfahrten wieder eingeführt werden, welche im Ganzen so nachtheilige Folgen nach sich ziehen.

N. 2162.

Hofentschliessung vom 30. August 1793.

Da die Verordnung ohnehin besteht, daß auf Doctores Theologiæ bei Vergebung geistlicher Pfründen cæteris paribus vorzüglich Rücksicht genommen werden solle, so bedarf es dießfalls keine Republikation, sondern nur eine Erklärung, daß nach dieser Ver-

Wenn Kuratpfründen zu verleihen kommen, so ist den Doktoren der Theologie für selbe der

Vorzug einzuräumen, u. sollen selbe von der Konkursprüfung befreiet werden.

Verordnung sich noch immer zu achten sey, welches jedoch noch beizusetzen seyn wird, daß die Theologiæ Doktores sich auch in der wirklichen Seelsorge fleißig üben sollen, und da die Professores nach Niederlegung der Professur nur durch 3 Jahre von der Konkursprüfung frei sind; so können die Doktores Theologiæ auch keine längere Dispensation fordern.

N. 2163.

Hofentschliessung vom 27. Dezember 1793.

Abweisung der Seelsorger über das Gesuch, um Abnahme d. Messen, deren Verbindlichkeit sich nicht auf 300 Messen erstrecket.

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, künftig alle jene Seelsorger mit ihrem Gesuche um Abnahme der Messen abzuweisen, deren aufhabende Verbindlichkeiten sich nicht auf die Zahl von 300 Messen erstrecken.

N 2164.

Hofentschliessung vom 11. April 1794.

Wein die aufzuführenden Religionsfondsgebäude zu überlassen seyen.

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß künftig zur allgemeinen Richtschnur zu nehmen sey, daß die aufzuführenden Religionsfondgebäude zwar den Kreisämtern, und Vogteykommissären, jedoch immer mit Zuziehung, und Einvernehmung der Provinzialbaudirektion zu überlassen sind; auch ist den Kreisämtern, und Vogteikommissären die Instruktion vom 31. März 1788 wie sie sich in Bausachen zu benehmen haben, wiederholt nachdrucksamst vorzuhalten.

N. 2165.

N. 2165.

Hofentschließung vom 25. April 1794.

Theophorische Umgänge auf dem Lande werden am Sonntage nach dem Fronleichnamsfeste abzuhalten bewilliget.

Seine Majestät haben in das gestellte Ansuchen, die Theophorischen Prozessionen auf dem Lande zum Theil am Sonntage nach dem Fronleichnamsfeste halten zu dürfen, jedoch nur in der Zuversicht zu bewilligen geruhet, daß dieses Befugniß nie über den gedachten Sonntag erstrecket werde, und die Regierung hierauf zu wachen habe.

Welches dem erzbischöflichen Konsistorium zur Wissenschaft, und hienach nöthiger Verfügung mit dem Beisatze eröffnet wird, jene Pfarr- und Curatie-Stationen, an welchen die theophorische Prozession für die Zukunft erst am Sonntage nach dem Fronleichnamsfeste gehalten wird, seiner Zeit anzuzeigen, um hievon die betreffenden Kreisämter zur erforderlichen Wissenschaft verständigen zu können.

Nachtrag vom Jahre 1794.

N. 2165.

Hofentschließung vom 20. Dezember 1794.

In Wien ist ein Zentrum für die Länder-Religions- und Studienfondskassen zu errichten, beschlossen worden, um die Provinzen nach Erforderniß mit der Baarschaft unterstützen zu können.

Schon mehrfältig haben sich die Fälle bei den Religions- und Studienfonds ergeben, daß die dießfälligen Kassen einiger Provinzen bei dem eingetretenen Mangel eigener Baarschaft mit Aushilfen, und Vorschüßen zur Bestreitung der Kurrenterfordernisse aus andern Ländern unterstützt werden mußten.

Da diese Modalität immer mit einiger Weitläufigkeit, und Verzögerung verbunden ist, die Ordnung, und Uibersicht dieser Fonds im Ganzen erschweret, und insonderheit der unangenehme Umstand sich beinahe nicht vermeiden läßt, daß manchmal der baare Uiberschuß in der einen Provinz fruchtbringend angeleget wird, während in einer andern ein Abgang an Baarschaft vorharden ist; so hat man, um diesen Inkonvenienzen auszuweichen, und die Kassemanipulazion zu vereinfachen, beschlossen, hier ein Zentrum für die Länder-Religions- und Studienfondskassen zu errichten, aus welchen sodann die Provinzen nach Erforderniß mit der Baarschaft versehen, und unterstützet werden können.

In

In dessen Folge sind also von den dortigen Religions und Studienfondskassen die Uiberschüße, so wie es bei dem Camerali, und Bancali bereits geschieht, vom 1ten November 1794 anzufangen, von Viertel- zu Vierteljahren durch die Kammeralkasse mittels Verlagsquittungen hieher zu übermachen, aus welchen Uiberschüßen hier eine Zentralkasse für die benannten beeden Fonds dergestalt wird errichtet werden, daß man sodann aus derselben jenen Provinzen, wo etwa ein Abgang an der Baarschaft in diesem, oder jenem Zeitpunkt eintritt, die nöthige Aushilfe leisten wird.

Um aber die Zuflüße dieser Kasse nach Thunlichkeit zu verbessern, hat sich

Erstens: die Landesstelle alle mögliche Ersparung und Beseitigung aller neuern entbehrlichen, und nicht besonders dringenden Auslagen sorgsamst angelegen zu halten.

Zweitens: Sind von nun an, und bis zu Ausgang des Krieges bei dem Religions-und Studienfond keine Gelder, es mögen selbe gleich von den durch Privaten zurückbezahlten Kapitalien, von Kaufschillingen, oder wie immer sonst vom Stammvermögen herrühren, in den Ländern weiters mehr fruchtbringend anzulegen, sondern alle diese Eingänge als Uiberschuß an die hiesige Hauptkasse einzusenden, wo man sodann hier in Centro, wenn sich eine entbehrliche Baarschaft ergiebt, auf deren verzinsliche Anlegung zum Beßten dieser Fonds, und zwar nach den von den betreffenden Hofbuchhalte-

reyen zu verfassenden Ausweisen für die Länder abgesöndert in dem Verhältniße der von diesem, oder jenem Land eingeschickten mehr beträchtlichen Uiberschuße allerdings bedacht seyn wird.

Drittens: Hat die Landesstelle die diesen beeden Fonds gebührenden Zuflüße, und insonderheit die hinter den Unterthanen steckenden verschiedenen Raitreste, Vorschüße, oder bei anderen Parteyen haftenden bereits verfallenen Kaufschillingsraten, oder sonstige Beiträge mit allem Nachdrucke einzutreiben, auch sich hierwegen, und wie diese Zuflüße in Gang gebracht werden könnten, mit der Kammeralgüteradministrazion, und mit der Landesbuchhalterey in das Vernehmen zu setzen, maßen man der Kammeralgüteradministrazion die Verfügung zur gleichmäßigen Beobachtung untereinstens bekannt macht.

Nachtrag vom Jahre 1795.

N. 2167.

Hofentschließung vom 2. Jäner 1795.

Uiber die von der Polizeyoberdirekzion gegeben werdende Dispens von Beibringung der Taufscheine, und des Konsenses der Eltern, und Vormünder, solchen auswärtigen Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheurathen wollen, wird zur ferneren Weisung mitgegeben, daß der Ehevertrag, die Beurtheilung der gesetzmäßigen Erfordernisse, und die Dispensirung der etwa vorhandenen Hindernisse, oder Dispensation von Verkündung, oder Zusammengebung in Privathäusern der Landesstelle zugehöre.

Die Erlaubniß zur Verheurathung in hiesigen Ländern für auswärtige Minderjährige gehöre der Landesstelle zu.

N. 2168.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 15. Jäner 1795.

Die Kreisämter haben den sämmtlichen in ihren Vierteln befindlichen Magistraten und herrschaftlichen Verwaltungsämtern zu bedeuten: daß, nachdem die bestehende Verordnung, vermög der die Konsistorien über

Die Konsistorien sollen über keine Stiftung den Ordinariatskonsens eher ertheilen,

bis nicht die Quittung über die wirklich bezahlte Erbsteuer oder das Legitimazionsdekret, daß hievon keine Erbsteuer zu entrichten sey, beygebracht wird.

über keine Stiftung den Ordinariatskonsens eher ertheilen sollen, bis nicht die Quittung über die wirklich bezahlte Erbsteuer, oder das Legitimazionsdekret, daß hievon keine Erbsteuer zu entrichten sey, beigebracht seyn wird, erneuert worden, dieselben ihres Orts sich darnach in soweit zu benehmen haben, daß sie keine Stiftung ohne diesen vorläufigen Requisiten dem Konsistorium vorlegen, und falls letztere abgiengen, dieselben schleunigst nachtragen sollen.

N. 2169.

Hofverordnung vom 6. Februar 1795.

Die Original Studienzeugnisse sind von allen abzufordern, so die Priesterweihe erhalten.

Künftig sollen überhaupt von allen Individuen, welche von Zeit zu Zeit die Priesterweihe erhalten, immer die Original Studienzeugnisse gefordert, und nach Hof überreichet werden.

N. 2170.

Hofverordnung vom 20. Februar 1795.

Wie die Besetzung der Hofpredigerstellen, aus Individuen aller noch bestehenden Orden, die hier in Wien Klöster, oder nur Häuser besitzen, einzuleiten sey.

Seine k. k. Majestät haben bey dem Umstande, daß der bisherige Hofprediger Poschinger seiner schwachen Gesundheit wegen ehestens wird in Ruhestand versetzet werden müssen, gnädigst beschlossen, sich bey Besetzung der Hofpredigerstellen nach der zur Zeit des bestandenen Jesuitenordens eingeführten Art in Zukunft zu benehmen, und in dessen Gemäßheit alle jene noch bestehenden

stehende Orden, die hier in Wien Klöster, oder nur Häuser besitzen, auffordern zu lassen, daß sie Männer von ächten Grundsätzen, und Beredsamkeit nach Hof abordnen sollen, um an den hierzu bestimmten Sonn- und Feyertagen Probpredigten in Gegenwart Seiner Majestät zu halten, wornach Allerhöchst dieselben hievon einen zu wählen, und als Hofprediger mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl. anzustellen geruhen werden.

Um aber den Eifer zu solcher Würde unter der Ordensgeistlichkeit mehr anzufachen, und um mehrere geschickte Männer hieran quoad utile, & honorificum Theil nehmen zu lassen, wie auch, damit die beständigen Prediger sich nicht erschöpfen, so wollen Seine Majestät die Dauerzeit eines solchen Predigers auf drey Jahre festsetzen, sohin aber zu dieser Stelle mittels einer neuen Wahl wieder ein anderes Subjekt bestimmen, dergestalten, daß der gewesene Hofprediger, dessen Genuß bey seinem Austritt immer aufzuhören hat, erst nach einem Zwischenraume von dreyen Jahren, und nur auf den Fall, wenn er sich durch ein ganz besonderes Talent empfohlen hat, sich wieder zum Konkurs stellen kann.

Von welcher höchsten Entschliessung die Regierung die hiesigen Orden, und Stifter durch den Herrn Kardinal Erzbischofen vollkommen unterrichten, und die Konkurrenz an den hiesigen Herrn Hofburgpfarrer, dem deshalben der Auftrag bereits gemacht worden, anweisen zu lassen hat.

N. 2171.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 1. März 1795.

Daß die Abhaltung einer wöchentlichen Litaney am Sonnabend gesetzwidrig sey, wenn sie von den Gemeinden nicht begehret, sondern besonders anempfohlen und aufgedrungen wird.

Auf eine gemachte Vorstellung über den Inhalt der höchsten Hofentschliessung vom 16. Jäner laufenden Jahrs wegen gesetzwidriger Abhaltung einer wöchentlichen Litaney am Sonnabend, wird den Konsistorien mitgegeben: daß die Abhaltung einer wöchentlichen Litaney am Sonnabend erst alsdann für eine gesetzwidrige Handlung angesehen werde, wenn solche von den Gemeinden, und ihren Seelsorgern nicht begehret, sondern ihnen wider ihren Willen, und Ueberzeugung, daß dadurch die Ehre Gottes, und ihr Seelenheil befördert werde, von einem Konsistorium besonders anempfohlen, und aufgedrungen wird.

N. 2172.

Hofverordnung vom 4. April 1795.

Wenn der Herr Kardinal, als Ordinarius wesentliche Ursachen hätte, die Abhaltung der Exercitien einem Pfarrer auf dem Lande nicht zu überlassen, wird ihm zuge-

Ueber eine Bitte des Herrn Kardinals, die an manchen Orten durch eigens hiezu bestimmte Geistliche abgehaltenen Exercitien, da sie einen ausserordentlichen Nutzen geschaft hätten, bey der dermaligen verderblichen Volksstimmung auf dem Lande fortführen lassen zu dürfen, wird dem Herrn Kardinal die Weisung ertheilt. Man zweifle nicht, er werde, wenn er noch weitere Rekollektzionen, und Bußandachten auf dem Lande in

irgend

irgend einem Bezirke nöthig finden sollte, nach der bestehenden höchsten Anordnung solche Veranlassungen vorläufig der Regierung anzeigen, und derselben Abhaltung dem Pfarrer überlassen, außer der Herr Kardinal hätte als Ordinarius wesentliche Ursachen, um hiervon abzugehen, in welchem aber sodann auch wieder anzuzeigenden Falle ohne weiterer Rechtfertigung der Beurtheilung des Herrn Kardinals überlassen werde, einen andern Geistlichen zu solchen besonderen geistlichen Rekollekzionen in eine solche Pfarre abzuordnen.

stänben, auf vorläufige Anzeige, einen andern Geistlichen dazu anzuordnen.

N. 2173.

Hofverordnung vom 8. May 1795.

In Folge höchsten Hofbescheids können die für Verleihung des Tischtitels abgeforderten, ohnehin Niemanden empfindlich seyn mögenden mäßigen Hoftaxen nicht nachgesehen, und müßten dem Hoftaxamte aus dem Religionsfond vergütet werden; da dergleichen Taxzahlungen aus dem Religionsfond nur für jene Individua geleistet zu werden pflegen, die aus diesem Fundo pensioniret, und auf Pfarreyen angestellt, nicht aber auch für jene, denen nur die Tischtitel aus gedachten Fond verliehen werden.

Die für den Tischtitel abgeforderten mäßigen Hoftaxen können nicht nachgesehen werden.

N. 2174.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 15. May 1795.

Es kann allen Provisoren ohne Unterschied, ob sie schon anderweite Einkünfte beziehen, nicht der ganze Provisorsgehalt; sondern nur eine Remuneration bewilliget warden.

Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß nach der bestehenden Verordnung den Provisoren sowohl auf Landesfürstlichen als auf Privatpatronats-Pfarren ein gleichmässiger Besoldungsbetrag bestimmt worden ist. Allein da sich Fälle ergeben haben, wo verschiedene aus dem Religionsfond schon dotirte Pensionisten auf erledigte Pfründen, als Provisoren angestellt worden sind, so hat man die ganz billige Einleitung getroffen, daß derley Provisoren keineswegs der ganze Gehalt abgereichet, sondern nur eine verhältnißmässige Belohnung bewilliget wurde; Weil es nicht billig ist, daß ein zur Seelsorge gewidmeter, und bereits mit einem Dotazionsgehalt versehener Priester außer seinem Dotazionsgenuß, wenn er als zeitlicher Provisor angestellt wird, auch noch den ganzen Provisorsgehalt beziehe, sonst würde man vice versa einem als Provisor ernannten Kooperator ebenfalls nebst dem Provisorsgehalt auch die Kooperators Besoldung lassen müssen, welches aber nie statt haben kann.

Auf obige Art hat man sich auch bey solchen Provisoren, die schon mit einem Beneficium versehen sind, benommen, auch hat sich bisher noch kein Fall ereignet, daß sich ein derley aufgestellter Provisor mit der bewil-

lig-

ligten Remunerazion nicht begnügt hätte; indem, wenn sich der Umstand ergab, daß ein solcher Provisor wegen Entlegenheit der Pfarre einige Reisekosten zu machen hatte, demselben eben diese Auslage besonders vergütet wurde.

Es kann also allen Provisoren ohne Unterschied, ob sie schon anderweite Einkünfte beziehen, der ganze Provisorsgehalt nicht bewilliget werden, weil sonst in mehreren derley Fällen, der Religionsfond, statt die Interkalareinkünfte zu beziehen, vielmehr öfters noch Ausgaben zu bestreiten haben würde.

Es kann auch der Fall nicht gar so oft kommen, wie vermeint wird, die erledigten Pfarren durch die bestehenden Benefiziaten zu versehen, da deren sehr wenige mehr auf dem Lande bestehen, und die erledigte Pfründen entweder durch Kooperatoren, oder durch solche versehen werden, die ihren Unterhalt schon aus dem Religionsfond zu beziehen haben.

Das bischöfliche Konsistorium hat daher in Zukunft keinen anzustellenden Provisor zugleich auch den monatlichen Gehalt zum Voraus mit 25 fl. zu bestimmen, weil es geschehen könnte, daß bey sohinniger Zensurirung der Interkalarrechnungen, derley Besoldungen nicht passirt werden könnten, wenn nicht die Einkünfte nach Hinweglassung der ganzjährigen Kirchenstiftungen, und Stole über 500 Gulden betragen.

N. 2175.

Hofentschliessung vom 22. May 1795.

Daß päpstliche Reskripten unmittelbar an die Herren Ordinarien zu erlassen seyen.

Die k. k. Hof- und Staatskanzley ist angegangen worden, zu Rom sich dahin zu verwenden, daß künftig Säkularisazionsreskripte, und päpstliche Dispensazionsbreven von Rom aus unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntium erlassen werden möchten, welchem in den k. k. Erblanden keine Jurisdikzion mehr zugestanden werden kann: indem man sonst auf alle solche durch den Nunzium an die Herren Ordinarien gelangende Breven und Bullen das höchste Placitum verweigern müßte.

N. 2176.

Hofentschliessung vom 12. Junius 1795.

In den Säkularisazionsbreven habe auch die Erwähnung von Vernehmung des Ordensgeneralen zu unterbleiben.

In Folge hoher Direktorial-Erinnerung ist dem Herrn Kardinal Hrzan in Rom von Seite der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei bereits eröffnet worden: daß alle päpstliche Breven, Bullen, und andere Expedizionen nicht mehr durch die römische Nunziatur allhier, sondern unmittelbar an die Ordinariate sollen gefertiget werden, und auch in den Säkularisazionsbreven die Erwähnung von Vernehmung des Ordensgeneralen zu unterbleiben habe, widrigenfalls kein Placitum regium erfolgen würde; und die geheime Hof-

und

und Staatskanzlei verhoffe, daß nach Jenem, was dem Herrn Kardinal Hrzan bei dieser Gelegenheit sehr nachdrucksam überschrieben worden, in Hinkunft kein derlei Misbrauch weiters sich einschleichen werde.

Welches auf allerhöchsten Befehl als ein Nachtrag zur letzthinigen höchsten Entschliessung dd. 22. May zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht wird.

N. 2177.

Hofentschliessung vom 17. Julius 1795.

Neuentstandene Bruderschaften, und bezahlte Leichenbegängnisse werden neuerdings nachdrücklich verboten.

Die Regierung ist mit der Stadthauptmannschaft ganz recht daran, daß die seit einem Jahre wider die bestehenden ausdrücklichen landesfürstlichen Verordnungen heimlich entstandenen, und schon so weit fortgepflanzten neuen Brüderschaften eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, und es müssen allerdings schickliche Verfügungen getroffen werden, diese verbotenen Verbrüderungen abzustellen, und dadurch die mit denselben zu allen Zeiten verbundenen schädlichen Misbräuche, und Geldschneidereyen, welche auch die gegenwärtigen neuen Versammlungen schon bezeichnen, abzuwenden.

Die Regierung wird daher ohne weiters das Gehörige veranstalten, daß alle diese ohne Anzeige unternommenen neuen Bruderschaften sogleich abgeschaffet, und alle schon vorhandenen gesammelten Gelder zur Armenkasse abgeführt werden, denn fromme Christen, de-

nen

nen es wirklich um die Gemeinschaft guter Werke, und um wechselseitige Ausübung derselben zwischen den Verbrüderten zu thun ist, finden in der mit dem Armeninstitute verbundenen, ausdrücklich in dieser Absicht den übrigen mit dem Geiste der ächten Andacht nicht vereinbarlichen Brüderschaften, substituirten Bruderschaft unter dem Namen der thätigen Liebe des Nächsten alle Gelegenheit, ihre wahrhaft wohlthätigen Wünsche zu erfüllen, und andere verbotene Entzwecke, als: Gastmahle, Prozessionen, Bruderschaftsfeste, auf welche die neuen Bruderschaften größtentheils zielen, können nicht geduldet werden.

Da sich übrigens aus der Untersuchung zeigte, daß die hiesigen Seelsorger nicht ohne wahrscheinlichen Verdacht der geheimen Absicht, um sich auch für die ärmste Klasse der Menschen die Leichenbegängnisse bezahlen zu machen, und andere Belohnungen für verbotene Feste zu erhalten, nicht nur diese verbotenen Bruderschaften nicht anzeigten, sondern wohl gar zu denselben ihre Beistimmung gaben; so hat Regierung den Pfarrern, die sich hierinn etwas zur Schuld kommen liessen, darüber nachdrückliche Verweise zu ertheilen, und ihnen ihre vorzüglichen Pflichten der genauesten Folgsamkeit gegen die Landesfürstlichen Verordnungen mit Ernst, und Nachdruck einzuprägen; endlich aber zu wachen, daß künftig Verbrüderungen dieser Art nicht wieder zu Stande kommen, und jede an-

dere

tere heimliche Versammlung auf das sorgfältigste hintangehalten werde.

N. 2178.

Hofentschliessung vom 18. September 1795.

Die Dispens zu einem bürgerlichen Ehevertrag mit einer Stiefmutter von innbemeldter Art wird in keinem Falle ertheilt.

Seine k. k. Maj. haben über einen Regierungs-Bericht, in Betreff der Ehelichung einer Stiefmutter zu entscheiden geruhet: daß allerhöchst Dieselben die Dispens zu einem bürgerlichen Ehevertrag von solcher Art, allwo die Zeugungsunvermögenheit des abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, schon in keinem Falle ertheilen würden.

N. 2179.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 3. Oktober 1795.

Bei dem Verbot der sogenannten Gelegenheits- und Wallfahrtsprozessionen hat es sein unabänderliches Verbleiben, ausser es wäre die Erlaubniß beim Ordinariat erwirket,

Dem erzbischöflichen Konsistorium wird hiemit bedeutet: Nachdem abermal mehrere Anzeigen über die dieses Jahr hindurch theils mit, theils ohne Begleitung ihrer Seelsorger, oder anderen Geistlichen von einigen der hiesigen Vorstadtgründe, wie nicht minder auch auf dem Lande entgegen die bestehenden Verordnungen gehaltenen Prozessions- und Wallfahrtszüge hierorts vorgekommen, und derlei der Religion, und dem Staate gleich nachtheilige Religionsübungen niemals gestattet wer-

und die Anzeige an die Landesstelle gemacht worden.

werden dürfen, die Gemeinden aber einzig, und allein durch einen ächten, und zweckmäßigen Unterricht ihrer eigenen Seelsorger von solchen Uebertrettungen landesfürstlicher Verordnungen am beßten zurückgehalten, und nur durch sie zur wahren Andacht geleitet, und von dem Unnützen, und Schädlichen der meisten Prozessionen, wenn sie auch aus den beßten Absichten geschehen, wahrhaft überzeugt werden können; so wird sich das erzbischöfliche Konsistorium angelegen halten, der ihm untergeordneten Geistlichkeit hiernach die nöthige Belehrung, und Ermahnung zur genauen Befolgung der ihr obliegenden strengen Amtspflichten mit dem Beisatze zu ertheilen, daß es bei dem schon bestehenden Verbote der sogenannten Gelegenheits- und Wallfahrtsprozessionen sein unabänderliches Verbleiben habe, außer es wäre dießfalls die vorläufige Erlaubniß beim Ordinariate nach der höchsten Vorschrift vom 17. März 1791 erwirket, und hievon allemal die Anzeige an die Landesstelle zur weiteren Verständigung des betreffenden Kreisamts gemacht worden.

N. 2180.

Hofentschliessung vom 23. Oktober 1795.

Ein nach seinen Landesgesetzen großjähriger Fremder muß auch bei Schließung

Der Fremde, der in den k. k. Erbstatten die Ehe eingehen will, ist hierbei nicht anders anzusehen, als wenn er einen andern bürgerlichen Kontrakt schliessen wollte; deswegen kann auch von diesem Falle in dem

Ehe-

Ehepatente nichts stehen, weil nur die allgemeinen Grundsätze des Rechtes, über die Schliessung giltiger Kontrakte, die Auflösung geben.

des Ehekontrakts in den k. k. Erblanden als großjährig angesehen werden; und ist an deren Gesetze gebunden, sobald er nicht mehr als Fremder zu betrachten kommt.

Gleichwie nun jeder Fremde, der einen Kontrakt ausser seinem Vaterlande giltig schliessen will, zwar, soviel es die Art ihn zu schliessen, und daher die dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden ist, wo der Kontrakt geschlossen wird, dagegen was das Recht, und die Fähigkeit, ihn zu schliessen, angeht, nach den Gesätzen des Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilet werden muß; also geben diese Grundsätze den Aufschluß, daß der Fremde, der nach dem Gesetze seines Landes großjährig zu seyn erweiset, auch bei Schließung des Ehekontrakts in den k. k. Erblanden als großjährig angesehen werden müsse.

Nur ist nicht die Erwägung aus dem Gesichte zu lassen, ob der im Auslande gebohrne auch noch zur Zeit, als er hier Landes die Ehe eingehet, für einen Fremden anzusehen sey; weil nicht bloß die Nazionalisirung aus dem zehnjährigen Aufenthalte, sondern auch bei kürzerem Aufenthalt sonstige Handlungen, die den bestimmten Willen, den Wohnsitz in den k. k. Erblanden aufzuschlagen, erklären, den im Auslande Gebohrnen zum hierländigen Unterthan umschaffen; wo er sodann an die Gesetze der Erblande allenthalben gebunden ist.

Wornach sich auf allen Fall zu achten, und zu benehmen ist.

N. 2181.

Hofentschliessung für Niederösterreich, und Oesterreich ob der Enns vom 30. Oktober 1795.

Auf was Art mit der Präsentazion bei den sowohl in Linz als allhier in Erledigung kommenden Kanonikatsstellen vorzugehen seye?

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigst erstatteten Vortrag, aus Billigkeitsgründen der hiesigen Universität zu willfahren befunden, und zu entschliessen geruhet: daß selbe zu den zuerst in Linz in Erledigung kommenden zwo Kanonikatsstellen zu präsentiren habe; nach dessen Erfolg aber zu Vermeidung aller Streitigkeiten immer, wann ein k. k. Kanonikatsplatz erlediget wird, Seine Majestät, und bei Erledigung eines Universitäts-Domherrnplatzes diese das Präsentationsrecht ausüben solle.

Was die hiesige Kanonikate betrifft: da hätten noch zwo Domherrenstellen, es mögen kaiserl. königliche, oder Universitätsplätze seyn, einzugehen, bis die Zahl auf Zwölf herabgefallen seyn wird, alsdann solle die Universität solange das Präsentazionsrecht auszuüben haben, bis wieder vier Universitäts-Kanonici vorhanden seyn werden, sobald aber die Ordnung hergestellet, und nur vier kaiserlich-königliche, vier savoische und vier Universitätskanonici seyn werden, dann wäre wie bei Linz fürzugehen, und bei Abgang eines Kanonici

ein

ein anderer von jenem Theile zu präsentiren, von dessen Präsentazion der Abgehende war.

N. 2182.

Regierungsentschiessung vom 31. Oktober 1795.

Griechisch-nicht unirte Religionsverwandte unterliegen in den k. k. Staaten dem dreymaligen Aufgebothe in ihrem katholischen Pfarrbezirke und in ihrem Bethhause.

Das Wiener erzbischöfliche Konsistorium ist ganz recht daran, daß nach dem Inhalt des höchsten Ehepatents vom 16. Jäner 1783 und der darauf erfolgten höchsten Erklärung dd. 24. Jäner 1784 die griechisch-nichtunirten Religionsverwandten in den k. k. Staaten dem dreimaligen Aufgebothe sowohl in ihrem katholischen Pfarrbezirke, als in ihrem Bethhause unterliegen.

Wornach sich die katholische Kuratgeistlichkeit in jedem Falle zu benehmen, und das Wiener erzbischöfliche Konsistorium zu diesem Ende das Erforderliche an dieselbe von der hiesigen Hauptstadt zu erlassen haben wird, so wie auch unter einem die Vorsteher der griechisch-nicht unirten Kirche hiernach angewiesen werden.

N. 2183.

Hofentschließung vom 29. November 1795.

Den Konskriptionsoffizieren sollen in ihre Wohnung die Tauf-Trau

Von der Forderung, die einige Konskripzionsoffiziers gemacht haben, daß ihnen statt der bisherigen Auszügen aus den Tauf-Trau- und Sterbbüchern, diese

und Sterbbücher in Originali von Pfarrern auf dem Lande nicht geschicket werden.

Bücher in Originali sollen in ihre Wohnung geschickt werden, und von dem diesfalls recht von Regierung an die Pfarrer erlassenen Verbote ist auch dem Generalkommando Nachricht zu geben.

N. 2184.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. Dezember 1795.

Nach dem Todfalle eines Beneficiati curati sollen die Bezirksmagistrate die Sperr und Inventur nie ohne Beyziehung des bischöflichen Kommissärs durch die dazu delegirten Ortsbeamten vornehmen lassen.

Es bestehet die höchste Verordnung vom 3ten März 1785. daß nach dem Todfall eines Beneficiati curati ein bischöflicher Kommissär beigezogen werden soll, damit er die Pfarrmatrikeln, Protokolle, Verzeichnisse der Stipendien, und andere Privatschriften, die dem Verstorbenen in Gewissenssachen von Partheyen, oder in disciplinaribus von seinen Obern zugekommen waren, übernehme.

Gleichwie aber Fälle hierorts angezeigt worden sind, in welchen der dazu delegirte Ortsbeamte ohne Zuziehung des bischöflichen Kommissärs die Sperr, und Inventur ganz allein vorgenommen hat.

So haben die Kreisämter den Bezirksmagistraten, als unadelichen geistlichen Abhandlungsinstanzen, aufzutragen, daß sie nach dem Todfalle eines Beneficiati curati die Sperr, und Inventur nie ohne Beyziehung des bischöflichen Kommissärs durch die dazu delegirten Ortsbeamten vornehmen lassen sollen.

Repertorium.

A.

	Seite	Nro.
Abfahrtsgelder (die) sind nie an das Fiskalamt, sondern stets an die Landesstelle einzusenden.	119	2004
Abfassung letztwilliger Anordnungen.	45	1967
Abfuhr (wegen der) der Erbsteuer in Mähren.	288	2065
— — der Erbsteuerbeträge bei der ständischen Oberkasse, und die Einsendung der Sterbfällen-Verzeichnisse an die Erbsteuerhofkommission durch die Kreisämter betreffend.	432	2132
— — (wie sich mit) der Schuldensteuer, und den dieselbe betreffenden Fassionen zu achten.	408	2118
Abgehung (zur) in ein anderes Erbland sind die Hausierpässe nur auf eine bestimmte		

Seite Nro.

stimmte Zeit, und höchstens auf 3 Jahre, mit Anmerkung des Bezirks, wohin, auszufertigen. 121 2007

Abhandlungsinstanz (was die) für die Armer-Bürgerlade zu Wien von einer jeden Verlassenschaft eines Bürgers ohne weiters abziehen sollen. 81 1980

— — (die) der unadelichen Geistlichen sollen ohne Beiziehung des bischöflichen Kommissärs nach dem Tode eines Beneficiati curati nie die Sperr und Inventur vornehmen. 284 2184

Abnahme (die) der Messen von den Seelsorgern betreffend. 464 2163

Abwesenheit (in) ein oder anderer Wahlausschuß-Individuen, wie sich bei der Wahl eines Magistratsrathes zu benehmen ist. 81 1979

Adelichen (wo die Streitigkeiten der Zivil- und) Personen wegen einer Militär-Aerarialforderung zu verhandeln sind. 88 1987

Advokaten (die) bei Untersuchungen der Beschwerden der Unterthanen wider die Obrigkeiten zur Vertretung nicht zuzulassen. 187 2045

Aemtern (den Bankal- Inspektorat- und Salz-) die nöthigen Fuhren zu verschaffen. 408 2117

Aenderungen in den Gegenständen der 3ten und 4ten Normalschulklasse. 116 2002

Aera-

Seite Nro.

Aerarial - (wo die wegen einer Militär-) Forderung obwaltenden Streitigkeiten der Zivil- und adelichen Personen zu verhandeln sind. 88 1988

— — (mit dem) Salze, Unterschleife wegen, verschärfte Verordnung. 53 1970

— — (wann die) Beschaller in die Beschallstazionen abzuschicken, und wie die untauglichen Hengste von Belegung der Stutten hindanzuhalten sind. 16 1945

Akatholischen (wann von einem) wider einen Prediger der herrschenden Religion bei einer höhern Behörde eine Klage zu führen sey. 461 2160

Alters (vor Erreichung des) von 18 Jahren soll Niemand als Praktikant, weniger als besoldeter Beamter bei den Bankogefällen angestellt werden. 121 2006

Amt (ein gemeines) bleibt Kuzelau, Welka und Stranj sind Kommerzialämter. 426 2127

Andacht (von der bisher beobachteten Kirchen-) wie weit in Betreff der Messen und des zu ertheilenden Segens abgewichen werden darf. 462 2161

Anmeldung (mit) der Forderung, und in Ansehung der zur Bedeckung erhaltenen Waaren, wie sich die Kommerzialleihbank bei Konkursen zu verhalten hat. 56 1972

— — (bei) der Revision gegen zwey gleichstimmige Urtheile, wie fürzugehen. 113 2000

	Seite	Nro.
Anmerkung (mit) des Bezirks, wohin, sollen die Hausierpässe zur Abgebung in ein anderes Erbland ausgefertiget werden.	121	2007
Anordnungen (Vorschrift zur Abfassung der letztwilligen) in Tirol.	45	1967
— — (wenn in den letztwilligen) der Bürger zu Wien der Armer-Bürgerlade nichts zugedacht worden, was für dieselbe von den Abhandlungsinstanzen aus der Verlassenschaft abgezogen werden soll.	81	1980
Anstellungen (wie sich bei den) neuer Schullehrer die Schulkommissäre und Patrone zu benehmen haben.	157	2033
Anstellungsdekret (das) sollen die Schulpatrone den Lehrern vor Genehmigung der Anstellung vom Kreisamte nicht ertheilen.	189	2046
Antheil (die Vergütung des uneinbringlichen) für den Aufbringer und Ergreifer bei Kontrebandfällen erstrecket sich nicht auf die Korrupzionsstrafe.	90	1989
Apotheker sollen den Abnehmern ihrer Arzneyen zu gewissen Jahrszeiten keine Geschenke machen.	409	2119
	und 428	2130
— — = Taxe.	337	2108
Armenhäuser (für) wie Obligazionen und Stiftsbriefe zu verfassen.	307	2089

Seite Nro.

Armer Bürger-Lade zu Wien (was der) aus jeder Verlassenschaft eines Bürgers zufliessen soll. 82 1980

— — Bürger zu Wien Versorgung. 329 2100

Arrestes (die Erleichterung des) eines Schuldners betreffend, und in wie weit die dem Schuldner zugestandene Befreiung von seinem Arreste Statt finde. 397 2110

Arrha (in wie weit der) der Gehalt der Justiziarien der Staatsherrschaften unterliege. 276 2054

Arzneihandel (unerlaubter) wird verboten. 439 2138

Arzneien-Taxe. 337 2108

Assekuranz-Kammer (der) zu Triest zugestandene Vorrechte. 87 1986

Aufgebote (dem dreimaligen) unterliegen die griechisch-nicht unirten Religionsverwandten in ihrem kathol. Pfarrbezirke, und in ihrem Bethhause. 483 2182

Aufsichtsstationen (wegen der in bolletirende) verwandelten Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Bollina in Hungarn. 122 2008

— — (zu) wird Borsa und Ruskowa Bollina bestellet, und zu Leordina ein Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt errichtet. 276 2053

Ausdrücke (unschicksamer oder grober) oder intoleranter Ausdrücke wegen, wann eine Klage eines Akatholischen wider ei-

		Seite	Nro.
	einen Prediger der herrschenden Religion bei einer höhern Stelle zu führen sey.	461	2160
Ausfuhr	(die) der Pferde betreffend.	402	2113
— —	(auf) der Pferde in das Ausland ist die strengste Aufsicht zu tragen.	291	2069
— —	(Verbot der) der Butter, des Schmalzes und der Krauppen	15	1942
— —	wird behoben.	28	1952
— —	(die) des aus Getraide erzeugten Brods, Mehls, der Krauppen ꝛc. wird eingestellt.	35	1956
Ausfuhrszoll	(Tarif über den) von den deutsch-erbländischen und gallizischen nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden Erzeugnissen, und die ungarische und siebenbürgische Einfuhr-Dreißigst.	196	2049
Auskultanten	sollen bei ihrer Anstellung in Eid und Pflicht genommen, und diese Dienstleistung ihnen angerechnet werden.	289	2066
Ausmessung	(wegen) der Erbsteuer soll den großjährigen Erben die Errichtung des gerichtlichen Inventariums niemals aufgedrungen werden.	112	1999
Ausschank	(auf das Maaß der Geschirre zum) wachsam zu seyn.	232	2018
— —	(auf) während des Gottesdienstes Acht zu tragen.	443	2144
Ausscheiben	(das) und Ausspielen verschiedener Sachen wird wiederholt verboten.	254	2030

Seite Nro.

Ausspielen (das) und Ausscheiken verschiedener Sachen wird wiederholt verboten. 254 2030

Austrieb (den) des ungarischen Schlachtviehs betreffende Verordnung. 163 2037

Auswärtigen (in den Gegenständen der Verheurathung der) Minderjährigen steht die Dispensation der Landesstelle zu. 469 2167

— — (über die anwendbaren) sollen die Konskriptionskommissäre Auszüge überreichen. 446 2148

Auswanderungstabellen (Weisung in Absicht der) 36 1958

Ausweise (wie die) über den Stand der deutschen Schulen zu verfassen sind. 71 1975

— — über Wetter- und Wasserschäden-Vergütungen sollen so, wie jene über Feuerschäden individuel eingesendet werden. 85 1982

B.

Back- Brat- und Kochmaschine (für die) des Theod. Heß, Privilegium. 50 1978

Backofen (von den im) zu schlafen statt zum Schwitzen einzunehmen, ist das Landvolk zu warnen. 304 2085

Bäcker, Müller, Fleischhaker u. d. gl. sollen zu gewissen Jahrszeiten den Abnehmern ihrer Viktualien keine Geschenke machen. 409 2119 und 428 2130

Bairische Groschen zu konfisziren. 335 2105

Seite Nro.

Bajonette (was wegen Verfertigung der) Karabinen, Musketen ꝛc. zu beobachten ist. 86 1985

Bankal-Beamten, (den) wie bei Hausvisitationen von Ortsgerichten Assistenz zu leisten. 327 2098

Bankalgefällen (bei den) soll Niemand als Practikant, und noch weniger als besoldeter Beamter angestellt werden, der nicht das 18te Jahr seines Alters vollendet hat. 121 2006

Bankal-Inspektorat-(den) und Salzämtern die nöthigen Fuhren zu verschaffen. 408 2117

Bartelsdorf (zu) wird ein Zollamt errichtet. 321 2092

Bau (wem der) der Religionsfondsgebäude zu überlassen ist. 464 2164

Bauführungen (welche) dem allgemeinen Bauverbote unterliegen. 158 2034

Baumaterialien (welche Gattung der) mauthfrei eingeführt werden können. 307 2088

Bauerngüter (Erbfolge in die) in Tirol. 191 2048

Bauverbot (welche Bauführungen dem allgemeinen) unterliegen. 158 2031

Beamten (auf die Provisionen, und Quartiergelder der) findet keine Vormerkung, Verboth, Zession, gerichtlicher Beschlag statt. 131 2017 und 139 2022

Seite. Nro.

Beamten (der doch auf die Hälfte der Personalzulagen der) findet ein gerichtlicher Verbot statt. 139 2022

— — sollen sich der Ausstellung doppelter Gehaltsquittungen enthalten. 303 2083

Beamter (als besoldeter) auch nicht als Praktikant soll Jemand bei den Bankalgefällen angestellt werden, der nicht das 18te Jahr seines Alters vollendet hat. 121 2006

Begräbnisse verschuldeter Personen betr. 327 2097

Belohnung mit dem Denunzianten-Drittel über Salzentfremdungen, Veruntreuungen, und Malversazionen bei dem Salzgefälle betreffend. 19 1946

Beneficiati curati (nach dem Todfalle eines) die Sperr und Inventur nie ohne Beiziehung des bischöfl. Kommissärs vorzunehmen. 484 2184

Bequartirungsfond (aus dem) können die Kosten der ersten Herstellung der Stallungen für die Beschellhengste bestritten werden. 123 2010

Bequartirungskosten der französischen Kriegsgefangenen, wer zu tragen habe. 445 2147

Bergämtern (den) wird die Verfahrung der Zustandschichten untersagt. 130 2015

Bergwerks-Produkten-Tabellen, wann eine zusenden sind. 52 1969

Beschau (Ordnung für die Leinwand-) in Oesterreich ob der Enns. 92 1991

Be-

Seite. Nro.

Beschaller (wann die ärarischen) in die Beschellstazionen abzuschicken, und wie die untauglichen Hengste von Belegung der Stutten hindanzuhalten sind. 16 1945

Beschellhengste (die Kosten der ersten Herstellung der Stallungen für die) können aus dem Bequartirungsfond bestritten werden. 123 2010

Beschlag (gerichtlicher) kann auf Quartiergelder, Provisionen nicht Statt haben. 139 2022

— — — doch auf die Hälfte der Personalzulagen. 139 2022

Beschreibungen (wie die) der jüdischen Feuerschäden zu liquidiren sind. 137 2021

Beschwerden (bei Untersuchung der) der Unterthanen wider die Obrigkeiten die Advokaten zur Vertretung nicht zuzulassen. 187 2045

Beschwerten (die) Briefe sollen von den Postämtern sorgfältig aufbewahret werden. 38 1961

Besoldung (als Beamter mit) soll vor dem 18. Jahre Niemand bei den Bankalgefällen angestellet werden. 121 2006

Besoldungs-Quittungen (der Ausstellung der) in dupplo sollen sich die Beamten enthalten. 303 2083

Bethhause (in ihrem) und in ihrem katholischen Pfarrbezirke unterliegen die

griec-

Seite. Nro.

griechisch-nicht unirten Religionsverwandten dem dreimaligen Aufgebote. 483 2182

Bezirks (mit Anmerkung des) wohin, sollen die Hausierpässe zur Abgehung in ein anderes Erbland ausgefertiget werden. 121 2007

Bezirksmagistraten (die) sollen ohne Beiziehung des bischöfl. Kommissärs nach dem Todesfalle eines Beneficiati curati nie die Sperr und Inventur vornehmen. 284 2184

Bier (über den in Prag vom) zu entrichtenden Militarbequartirungsbeitrag. 39 1962

— — Aufschlagspersonale (dem) Unterkunft zu verschaffen. 440 2140

Bischöflichen (ohne Beiziehung des) Kommissärs, nach dem Todesfalle eines Beneficiati curati nie die Sperr und Inventur vorzunehmen. 284 2184

Böhmischen (den) Ständen wird das Landesarchiv überlassen. 15 1943

Bohrer und Neiger sollen die Hufschmiede nicht erzeugen. 290 2067

Bollina (Ruskowa) und Borsa werden Aufsichtsstazionen, und Leordina ein Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt. 276 2053

Borsa und Ruskowa Bollina werden Aufsichtsstazionen, und Leordina ein Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt. 122 2008
276 2053

	Seite.	Nro.
Boshaften (die) Exdatarien und Schuldenmacher sollen genau untersucht, und bestraft werden.	109	1998
Bräumeldungszettel siehe **Gebraumeldzettel.**		
Brat-Koch-und Backmaschine (für die) des Theod. Heß, Privilegium.	80	1978
Breven (päbstliche) sollen an die Ordinariate, nicht an den Nuntius erlassen werden.	476	2175 2176
Briefe (die beschwerten) sollen von den Postämtern sorgfältig aufbewahret werden.	38	1961
Brod (das aus Getraid erzeugte) Mehl, Krauppen auszuführen, ist eingestellt.	35	1956
Brodes (den Verkauf des Land-) in den Städten Mährens und Schlesiens betreffende Verordnung.	164	2038
Broschürenstempel-Rechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abzugeben.	44	1966
Bruderschaften (neuentstandene) werden neuerdings verboten.	477	2177
Bruderschaftsfonds-Unterrichtsgeldern (von) die Journale und Rechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abzugeben.	44	1966

	Seite	Nro.
Bücher (wie die Verzeichnisse über Verlassenschafts-) zu verfassen sind.	124	2011
— — (die Tauf- Trau- und Sterb-) sollen von den Pfarrern den Konskripzions-Offizieren nicht im Original in ihre Wohnung geschicket werden.	483	2183
Büchsenmacher (was die) wegen Verfertigung der Kommißfeuergewehre, Karabiner, Musketen ꝛc. zu beobachten haben.	86	1985
Bürger (armer) Versorgung in Wien.	329	2100
— — (was der Armen-) Lade zu Wien aus jeder Verlassenschaft eines Bürgers zufliessen soll.	82	1980
Bürgschaftsurkunden (Formulare zu) für die Salzerborgungen.	314	2090
Bullen (päbstliche) sollen an die Ordinariate, nicht an den Nuntius erlassen werden.	476	2175 und 2176
Butter (Verbot der Ausfuhr der) des Schmalzes, und der Krauppen.	15	1942
— — — wird behoben.	28	1952
— — (der Verkauf der) und des Schmalzes wird neuerdings verboten.	277	2055

C.

Seite Nro.

Civil-Behörden (wann die) ihre Foderungen an das Militärärarium anzubringen haben. 326 2096

D.

Dazgebühr (Kammeral-) vom Oele zu Triest. 287 2063

Delegazion (bei Fällen einer) von den Landrechten an einen Magistrat, oder ein Ortsgericht, was für Tax statt findet. 2 1936

Denunzianten-Drittel (Belohnung mit dem) über Entfremdungen, Veruntreuungen, und Malversazionen bei den Salzgefällen. 19 1946

Deutschen (wie sich mit der Prüfung der) in Gymnasien übertretenden Schüler zu benehmen. 405 2116

— — (über den Stand der) Schulen, wie die Ausweise zu verfassen. 71 1975

— — (Tarif über den Ausfuhrszoll der) erbländischen und gallizischen Erzeugnisse nach Ungarn und Siebenbürgen, und dortige Einfuhr-Dreyßigst. 296 2049

	Seite	Nro.
Dienstboten (den) und den Kundschaften sollen Fleischer, Müller u. d. gl. alle Polizeizünfte überhaupt zu gewissen Jahrszeiten keine Geschenke machen.	406	2119
und	428	2130
Dienste (in öffentliche) sollen keine gar zu junge Leute angestellet werden.	121	2006
Dienstgesindes (die die Spiele des) und der Handwerksbursche betreffenden Verbot- und Strafgesetze werden erneuert.	147	2028
Dienstleistung der Auskultanten, wie anzurechnen sey.	289	2066
Direktorial- (nur gegen) Pässe ist der Durchtrieb des Hornviehes durch die Oestreichischen Erbländer zu gestatten.	8	1940
Dispensazion (wann die) zu einem bürgerl. Ehevertrag mit einer Stiefmutter nicht ertheilet werde.	479	2178
— — (die) in den Gegenständen der Verheurathung der auswärtigen Minderjährigen, steht der Landesstelle zu.	469	2167
Dispensazionsbreven. Siehe Päbstliche Sekularisazions-Reskripte.		
Dörfer (die durch) Fahrenden sollen sich statt des freyen Lichts, und der Fackeln, der Laternen bedienen.	21	1918

Seite Nro.

Doktoren (die) der Theologie haben bei Verleihung der Kuratpfründen den Vorzug, und wie dieselben von der Konkursprüfung befreiet sind. 463 2162

Dominien (wie sich die) bei Ertheilung der Pässe an die in ein anderes konskribirtes Erbland gehenden Unterthanen verhalten sollen. 7 1939

Dommhernstellen. Sieh **Kanonikatsstellen.**

Dorna cantorena (Abänderung des Gränz-Mauthamts zu) und der Wegmauth zu Jakobenie. 86 1984

Dorna Wadra (mit dem Zoll- und Wegmauthamte zu) wird das Gränzmauthamt zu Dorna cantorena vereinigt. 86 1984

Dreyßigst (die zwey Zoll und) Einbruchsämter in Hungarn zu Borsa und Ruskowa Bolliana sollen in bolletirende Aufsichtsstationen umgewandelt werden. 122 2008

— — (Einfuhr-) von ungarischen und siebenbürgischen dahin kommenden, deutsch-erbländischen und gallizischen Erzeugnissen. 196 2049

Dreyßigstamt (zu Leordina). 276 2053

Seite. Nro.

Dreyßigstamts (wegen des zu Leordina errichteten neuen Haupteinbruchszoll und) in Hungarn. 122 2008

Dukatengold (ungewichtiges) soll Niemand einlösen. 335 2105

Durchtrieb (der) alles Hornviehes durch die Oestreichischen Erbländer, ist nur gegen Direktorialpässe zu gestatten. 8 1940

— — (der) des ungarischen Schlachtviehes durch die östreichischen Erbländer ist nur gegen Pässe erlaubt. 79 1977

E.

Ehe (in Ansehung der) unterliegen die griechisch-nicht unirten Religionsverwandten in ihrem katholischen Pfarrbezirke, und in ihrem Bethhause dem dreimaligen Aufgebote. 483 2182

Ehekontrakten (wie bei) ein nach seinen Landesgesetzen großjähriger Fremder auch in den k. k. Erblanden als solcher anzusehen ist. 480 2180

Ehepaar (wenn ein Theil eines) eine Gewerbsgerechtigkeit besitzt, dem andern keine ähnliche ad personam zu ertheilen. 280 2058

Ehevertrag (wann die Dispensation zu einem bürgerl.) mit einer Stiefmutter nicht ertheilet werde. 479 2178

	Seite.	Nro.
Ehevertrag (über den) und die Dispensation in den denselben betreffenden Gegenständen steht die Beurtheilung in Ansehung der auswärtigen Minderjährigen der Landesstelle zu.	469	2167
Eid (in) und Pflicht sollen die Auskultanten bei ihrer Anstellung genommen werden	289	2066
Einbruchsämter (die in Hungarn bestellten vereinigt gallizisch-hungarischen zwey Zoll- und Dreyßigst-) zu Borsa und Ruskowa Bollina sollen in bolletirende Aufsichtsstationen umgewandelt werden.	122	2008
— — (der) zu Borsa und Ruskowa Bollina Verwandlnng in Aufsichtsstazionen, und dasneue Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt zu Leordina.	276	2053
Einfuhr-Dreyßigst (ungarisch- und siebenbürgische) von dahin kommenden deutsch-erbländischen und gallizischen Erzeugnissen.	196	2049
Einfuhrszoll (Erhöhung des) auf Zuckermehl für die innländischen Raffinerien.	141	2023
— — (wie wegen Begünstigungen des) von der russischen Juchten, den Unterschleifen vorzubeugen ist.	283	2061
Einkaufs-Taxe für die Findlinge wird herabgesetzet, und wegen derselben Besorgung und Erziehung.	274	2052

	Seite	Nro.
Eisen- (in) Fabriken nützlicher Gebrauch der Steinkohlen.	293	2072
Eisvöge- (für) Häutchen oder Felle Zollbestimmung.	293	2071
Einzelnen (an) Orten sollen keine Schwämme verkauft werden.	115	2001
Entfremdungen (Belohnung über Anzeigen der) Veruntreuungen und Malversazionen mit dem Denunziantendrittel bei dem Salzgefälle.	19	1946
Erben (den großjährigen) soll niemals wegen Ausmessung der Erbsteuer die Errichtung eines gerichtlichen Inventariums wider Willen aufgedrungen werden.	112	1999
Erbfolge in die Bauerngüter in Tirol.	191	2048
Erbland (die Hausierpässe sind so, wie jene, welche Unterthanen zur Abgebung in ein anderes) ertheilet werden, nur auf eine bestimmte Zeit, und höchstens auf 3 Jahre, mit Anmerkung des Bezirks, wohin, auszufertigen.	121	2007
— — (in ein anderes konskribirtes) gehenden Unterthanen, wie die Pässe ertheilet werden sollen.	7	1939
Erbländer (durch die Oester.) ist der Durchtrieb alles Hornviehes nur gegen Direktorialpässe zu gestatten.	8	1940
— — (der Durchtrieb durch die Oester.) des ungar. Schlachtviehes ist nur gegen Pässe erlaubt.	79	1977

	Seite.	Nro.
Erbländern (wie in den k. k.) ein nach seinen Landesgesetzen großjähriger Fremder bei Ehekontrakten auch als großjährig anzusehen ist.	480	2180
Erbländischen (Tarif über den Ausfuhrszoll der deutsch=) und gallizischen Erzeugnisse nach Ungarn und Siebenbürgen, und dortige Einfuhr=Dreyßigst.	196	2049
Erbserklärungen (wie die) bei Gericht zu behandeln, und mit was für Stempel zu versehen sind.	333	2103
Erbsteuer (in Ansehung der) wie und wann die Verzeichnisse über Sterbfälle und Schenkungen einzusenden sind.	19	1947
— — (in Sachen der) wie der Rechtszug wider das Fiskalamt statt findet.	26	1951
— — (wegen Ausmessung der) soll den großjährigen Erben die Errichtung des gerichtlichen Inventariums niemals aufgetragen werden.	12	1999
— — (Abfuhr der) Beträge bei der ständischen Oberkasse, und Einsendung der Sterbfällen=Verzeichnisse.	432	2138
— — (wegen Abfuhr der) in Mähren.	288	2065
— — (in Sachen der) sind die Verzeichnisse der Sterbfälle halbjährig einzubringen.	288	2064
— — (ohne Quittung über die bezahlte) oder ohne Legitimation über die nicht zu entrichtende Erbsteuer sollen die		

Seite. Nro.

Konsistorien den Ordinariatskonsens über eine Stiftung nicht ertheilen. 469 2168

Erbsteuer Beträge sollen nicht mit der Post eingesendet werden. 323 2094

— — **hofkommission** (an die) sollen die Kreisämter die Erbsteuerliquidationen, Sterbfällenverzeichnisse und sonstige Erbsteuergegenstände einsenden. 101 1994

— — (nicht an die) sondern an die Kreisämter die halbjährigen Verzeichnisse der Sterbfälle einzusenden. 190 2047

— — (an die) wann und wie die Sterbfällen-Verzeichnisse einzusenden. 432 2132

Erbsteuerliquidazionen (die) Sterbfällenverzeichnisse, und sonstige Erbsteuergegenstände an die Erbsteuerhofkommission durch die Kreisämter einzusenden. 101 1994

Erbsteuer-Vermögen (Vorschrift zu Sicherstellung des) 281 2059

Erhaltung (die) der Hauptpost- und Kommerzialstrassen betreffend. 123 2009

Erklärungen (zu den) über den Salzbedarf, wird ein Formular vorgeschrieben. 161 2036

Erlaubnißscheine (besondere obrigkeitliche) sollen die jüdischen Handelsleute zum Handel mit den vom freien Handel und Umlauf ausgenommenen Waaren erheben. 136 2028

	Seite	Nro.
Errichtung zwey neuer Gränzmauthämter zu Niepolomice und Sieraslowice.	102	1995
— — (wegen) eines neuen Haupteinbruchs-Zoll- und Dreißigstamts in Hungarn zu Leordina.	122	2008
Erzeugnisse (Tariff über den Ausfuhrszoll der deutscherbländisch und gallizischen) nach Hungarn uud Siebenbürgen, und dortige Einfuhr-Dreißigst.	196	2049
Erziehung (die) der Findlinge, und Herabsetzung der Einkaufstaxe betreffend.	274	2052
Exerzizien (durch wen die) abzuhalten sind.	472	2172
Expedizionen (päpstliche) sollen an die Ordinariate, nicht an den Nunzius erlassen werden.	476	2175
	—	2176
Extrakte (die) aus den Kirchenrechnungen, und diese selbst sollen von dem Ortsseelsorger unterfertiget werden.	85	1983

F.

Fahrenden (die durch die Dörfer) sollen sich statt des freien Lichts und der Fackeln, der Laternen bedienen.	21	1948
Fackeln (statt der) und des freyen Lichts sollen sich die durch die Dörfer Fahrenden der Laternen bedienen.	21	1948

Seite Nro.

Fackeln, Windlichter zu gebrauchen, wird auch in Vorstädten Wiens verboten. 79 1976

Fallimente (die sich ergebenden) sollen gerichtlich und genau untersucht, auch die boshaften Kridatarien und Schuldenmacher bestraft werden. 109 1998

Falschen (die) Feder- und Laubthaler nicht anzunehmen. 422 2124

Fassionen (wie sich mit den) über die Schuldensteuer, und derselben Abfuhr zu achten. 408 2118

Federthaler (falsche) und Laubthaler nicht anzunehmen. 422 2124

Felle (für) oder Häutchen der Eisvögel, Zollbestimmung. 293 2071

Feuerarbeiter (was die) wegen Verfertigung der Kommißfeuergewehre, Karabiner, Musketen, Bajonette ꝛc. zu beobachten haben. 86 1985

Feuerschäden (so wie über die) also auch über die Wetter- und Wasserschäden sollen die Vergütungsausweise individuel eingesendet werden. 85 1982

— — (wie die Beschreibungen über die jüdischen) zu liquidiren sind. 137 2021

Findlinge (die Einkaufstaxe für die) wird herabgesetzet, und wegen derselben Erziehung und Besorgung. 274 2052

Fischverkaufsordnung in Oesterreich unter der Enns. 146 2027

	Seite	Nro.
Fiskalamt (wider das) wie der Rechtszug in Erbsteuersachen statt findet.	26	1951
— — (an das) sollen nie die Abfahrtsgelder, sondern stets an die Landesstelle eingesendet werden.	119	2004
Flachs- (zur) und Hanfdörre wird der Riß bekannt gemacht.	318	2091
Fleckfieber (Einführung der) und Bestimmung der Fleischtaxe zu Graz.	24	1950
— — (Standesplätze der) zu Graz.	284	2062
— — (Erklärung der) in Graz wegen Pailwerk-Uebernahme.	295	2074
Fleischhacker in Graz betreffend.	295	2074
— — , Müller, Schänker u. d. gl. sollen zu gewissen Jahrszeiten den Abnehmern ihrer Viktualien keine Geschenke machen.	409	2119
	und 428	2130
Fleischsatz in Oesterreich ob der Enns.	278	2056
Fleischtax (Bestimmung der) und Einführung der Fleckfieder zu Graz.	24	1950
Fond (aus dem Bequartirungs-) können die Kosten der ersten Herstellung der Stallungen für die Beschellhengste bestritten werden.	123	2010
Forderung (mit der Anmeldung der) und der zur Bedeckung erhaltenen Waaren, wie sich die Kommerzialleihbank bei Konkursen zu verhalten hat.	56	1972

		Seite	Nro.
Forderung	(wo die wegen einer Militär-Aerarial-) obwaltenden Streitigkeiten der Zivil- und adelichen Personen zu verhandeln sind.	88	1983
— —	(keine) auf Provisionen und Quartiergelder vorzumerken.	129	2022
Formulare	zur Meldung über den Körnerhandel.	14	1941
— —	zu Verfassung der Kirchenrechnungen.	60	1974
— —	zu Gebräumeldzetteln.	89	1987
— —	des Tagebuches in Betreff der Leinwandbeschau.	98	1991
— —	wie die Verzeichnisse über Verlassenschaftsbücher zu verfassen sind.	124	2011
— —	zu Erklärungen über den Salzbedarf.	161	2037
— —	zu Schuldverschreibungen für die Landspitäler, und Armenhäuser.	307	2089
— —	zu Spitalstiftbriefen und Grundbuchsexträkten.	311	2089
— —	zu Bürgschaftsurkunden für die Salzerborgungen.	314	2090
Französischer	Kriegsgefangenen Bequartirungskosten, wer zu tragen habe.	445	2147
Fremde	ohne Paß oder Kundschaft in das Land nicht einzulassen.	324	2095
— —	Messer, Scheren und andere Schneidwaaren, wie lang noch verkauft werden dürfen.	411	2120
Fremder	Unterthanen Belegung mit Abgaben, welche ohne das Bürgerrecht zu erlangen.		

Seite Nro.

gen, sich als Innleute in Munizipalstädten niederlassen. 302 2082

Fremder (wie ein nach seinen Landesgesetzen großjähriger) bei Ehekontrakten in den k.k. Erbländern als großjährig anzusehen ist. 480 2180

Fronleichnams-Umgänge, wann auf dem Lande abzuhalten sind. 465 2165

Fuhren (die nöthigen) den Bankalinspektorat- und Salzämtern zu verschaffen. 408 2117

G.

Gallizischen (Tariff über den Ausfuhrszoll der) und deutscherbländischen Erzeugnisse nach Ungarn und Siebenbürgen, und dortige Einfuhr-Dreißigst. 196 2049

Gallizisch-hungarischen (die in Hungarn bestellten vereinigt) zwey Zoll- und Dreißigst-Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Bolliana sollen in bolletirende Aufsichtsstazionen umgewandelt werden. 122 2008

Garsie (für Franz) und Ignaz Kleebinder, Privilegium über Errichtung der kleinen Post zu Gratz. 167 2043

Gasthäusern (in) an Kegelplätzen, Scheibstätten, wird das Ausspielen verschiedener Sachen wiederholt verboten. 254 2030

Gebäude (welche) dem allgemeinen Verbote der Bauführungen unterliegen. 158 2034

Seite Nro.

Gebäude (die Aufführung der Religionsfonds=) wem zu überlassen ist. 464 2164

Gebräumeldzettel (die) gleichförmig einzubringen. 88 1987

Gefällsüberschüsse (wann die) in Tirol an die Kammeralkassen abzuführen, die Quartalsrechnungen einzusenden sind, und wie sich wegen der Militär= und Civilwechselposten zu achten. 28 1953

Gegenständen (Aenderungen in den) der 3ten und 4ten Normalschulklasse. 116 2002

Gehalt der Justiziarien der Staatsherrschaften, in wie weit der Arrha unterliege. 276 2054

— — (welchen Provisoren der Pfarren nicht der ganze) sondern nur eine Remunerazion bewilliget wird. 474 2174

Gehaltsquittungen (von Ausstellung der) in dupplo sollen sich die Beamten enthalten. 303 2083

Geistlichen (die Abhandlungsinstanzen der unadelichen) sollen ohne Beyseyn des bischöflichen Kommissärs nach dem Tode eines Beneficiati curati nie die Sperr und Inventur vornehmen. 284 2184

— — (die jungen) sollen sich nach geendigter Thelogie bei den nächsten Uni=

ver=

Seite Nro.

verstätten und Lyzäen, zur Prüfung stellen. 460 2158

Gemeind- (bei) Rechnungen-Revidirung die Aufrechnung der Reis- und Zehrungskosten. 290 2068

Genehmigung (ohne vorherige) vom Kreisamte der Anstellung der Lehrer, sollen die Schulpatroue denselben kein Anstellungsdekret ertheilen. 189 2046

Gerhab (der) hat die Taxe für die Nachsicht der Großjährigkeit sogleich zu entrichten, oder sicher zu stellen. 428 2130

Gericht (was für eine Tax ein delegirtes) abnehmen kann. 2 1936

Gerichtlich (die sich ergebenden Fallimente sollen) und genau untersucht, auch die boshaften Kriditarien und Schuldenmacher bestraft werden. 109 1998

Gerichtlicher Beschlag kann auf Quartiergelder, Provisionen nicht statt haben. 139 2022

— — — kann auf die Helfte der Personalzulagen Platz finden. 139 2022

Gerichtliches (ein) Inventarium zu errichten, soll den großjährigen Erben wegen Ausmessung der Erbsteuer niemals aufgedrungen werden. 112 1999

Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer. 185 2044

Seite Nro.

Gerichtsordnung (das erste Hauptstück der Kriminal-) sollen die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte genau beobachten. 100 1993

Geschenke (keine) sollen von Fleischhackern, Müllern, Schänkern u. d. gl. den Abnehmern ihrer Viktualien zu gewissen Jahrszeiten gemacht werden. 409 2119 und 428 2136

Geschirre (auf das Maaß der) zum Ausschanke wachsam zu seyn. 132 2018

Gesperrten (in Betreff der) Kirchen, Weisung zu Rechnungen über derselben Vermögen. 282 2060

Getraid (kein) soll ohne obrigkeitlichen Konsens in die an der Gränze liegenden Oerter und einzelnen Häuser, verführet werden. 35 1957

Getraidhandel (Ordnung für den) in Oestr. u. d. E. 9 1941

Gewähren (welche Gewerbe auch den) als radizirt auf Realitäten, einzuverleiben sind. 135 2026

Gewehrarbeiter (was die) wegen Verfertigung der Kommiß-Feuergewehre, Karbiner, Musketen ꝛc. zu beobachten haben. 86 1985

Seite Nro.

Gewerbe (welche) als radizirt auf Realitäten auch den Gewähren einzuverleihen sind. 145 2026

— — (welche) als radizirt und verkäuflich anzusehen. 279 2057

Gewerbsgerechtigkeit (wenn ein Theil eines Ehepaars eine) besitzt, dem andern keine ähnliche ad personam zu ertheilen. 280 2058

Gewicht (unter 40 Pfund an) soll kein Kalb geschlachtet werden. 1 1935

Gläubigern (den) stehet frei, des Schuldners Arrest zu erleichtern. 397 2110

Glasmeistern (wegen Aufnahme der Lehrjungen von) als Gesellen. 296 2075

Gleichstimmige (wie gegen zwei) Urtheile mit der angemeldeten Revision fürzugehen. 113 2000

Glücksspiele (die Gesetze wegen Verbot und Bestrafung der) dann der Spiele des Dienstgesindes, und der Handwerksbursche werden erneuert. 147 2028

Gnade (mit den Rekursen im Wege der) wie sich zu benehmen. 426 2128

Gottesdienstes (während des) nicht auszuschänken. 443 2144

Graz (in) die Stadtbeleichtungs-Vorschriften zu beobachten. 321 2093

Seite Nro.

Gränze (in die an der) liegenden Oerter und einzelnen Häuser, ohne obrigkeitlichen Konsens kein Vieh zu treiben und kein Getraid zu verführen. 644 1965

Gränzen-Beschreibungen (die) so sich bei Unterthans-Gründen ergeben, betreffende Belehrung. 446 2149 und 457 2156

Gränzkämmererämtern (zu) sollen die Kandidaten von den Landrechten in Gallizien geprüfet werden, und die Wahlfähigkeits-Dekrete erhalten. 44 1965

Gränz-Mauthamt (das) zu Dorna Candorena, und die Wegmaut Jakobenie wird abgeändert. 86 1984

Griechisch-nicht unirte Religionsverwandte unterliegen dem dreimaligen Aufgebote in ihrem katholischen Pfarrbezirke, und in ihrem Bethhause. 483 2182

Groschen (Bairische) zu konfisziren. 335 2105

Großjährig (wie als) ein nach seinen Landesgesetzen großjähriger Fremder bei Ehekontrakten auch in den k. k. Erblanden anzusehen ist. 480 2180

Großjährigen (den) Erben ist wegen Ausmessung der Erbsteuer die Errichtung des gerichtlichen Inventariums nicht aufzudringen. 112 1999

Seite Nro.

Großjährigkeit (die Taxe wegen Nachsicht der) sogleich zu entrichten oder sicher zustellen. 428 2130

Grundbuchs-Behörden (wie den), die Belehrung in Ansehung jener Auslagen, welche wegen Beschreibung der Gränzen bei Unterthansgründen sich ergeben, ertheilet werden solle. 446 2149 und 457 2156

Grundobrigkeiten (die) sollen auf die im Lande überhandnehmenden Schwärzungen aufmerksam seyn. 33 1955

Gubernialrath (Rang eines mit dem Titel eines) angestellten Kreishauptmanns. 422 2123

Güter (auf alle unter der Enns gelegenen) wird das Vormerkungsrecht anwendbar erkläret. 37 1960

Gymnasien (an Orten, wo) sind, die Normalschüler mit Stipendien aus den Unterrichtsgeldern zu betheilen. 405 2115

— — (wie sich in Ansehung der in) übertretenden deutschen Schüler mit der Prüfung zu benehmen. 405 2116

H.

Halbjährig sind die Verzeichnisse über die Sterbefälle einzubringen. 288 2064

Seite Nro.

Halbjährige Verzeichnisse über Sterbefälle an die Kreisämter, nicht an die Erbsteuerhofkommission einzusenden. 190 2047

Handel (zum) mit den vom freyen Handel und Umlauf ausgenommenen Waaren sollen die jüdischen Handelsleute besondere obrigkeitliche Erlaubnißscheine erheben. 136 2020

— — (im) wird ungestempelte Leinwand in Oesterreich ob der Enns nicht gestattet. 166 2041

Handlsleute (die jüdischen) sollen zum Handel mit den vom freien Handel und Umlauf ausgenommenen Waaren besondere obrigkeitliche Erlaubnißscheine erheben. 136 2020

Handwerksbursche (die die Spiele der) und des Dienstgesindes betreffenden Verbot- und Strafgesetze werden erneuert. 147 2028

Hanf (zur) und Flachsdörre wird der Riß bekannt gemacht. 318 2091

Häuthen (für) oder Felle der Eisvögel, Zollbestimmung. 283 2031

Häuser (in die an der Gränze liegenden einzelnen) ohne obrigkeitlichen Konsens kein Vieh zu treiben und kein Getraid zu verführen. 44 1965

Haupteinbruchszoll- (wegen des zu Leordina errichteten neuen) und Dreyßigstamts. 122 2008

Seite Nro.

Haupteinbruchszoll und Dreyßigstamt zu Leordina. 276 2053

Hauptpost= (die Erhaltung der) und Kommerzialstrassen betreffend. 123 2009

Hauptstück (das erste) der Kriminal=Gerichtsordnung sollen die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte genau beobachten. 100 1993

Haus= (bei) Visitationen wie den Bankal= und Tobakbeamten von Ortsgerichten Assistenz zu leisten. 327 2098

Hausiren (die Hindanhaltung des) betreffend. 120 2005

Hausirpässe (die) sind so, wie jene, welche Unterthanen zur Abgebung in ein anderes Erbland ertheilet werden, nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf 3 Jahre, dann mit Anmerkung des Bezirks, wohin, auszufertigen. 121 2007

Hausnumern (Erhaltung der) betreffend. 135 2019

Hazardspiele (der Verbot der) wird erneuert. 130 2016 und 147 2028

— — (die die) betreffenden Verbot= und Strafgesetze werden erneuert. 147 2028

Hebammen=Sustentationsrechnungen (der) jährliche Einsendung. 454 2153

	Seite	Nro.
Hengste (wie die untauglichen) von Belegung der Stutten hindanzuhalten, und wann die ärarischen Beschaller in die Beschellstazionen abzuschicken sind.	16	1945
Hestellungskosten (die ersten) der Stallungen für die Beschellhengste können aus dem Bequatirungsfond bestritten werden.	123	2010
Heß (für des Theodor) Koch = Brat = und Backmaschine, Privilegium.	80	1978
Hindanhaltung (die) des Haustren betreffend.	120	2005
Hofpredigerstellen (wie die Besetzung der) aus den zu Wien befindlichen Klöstern, und Ordenshäusern einzuleiten ist.	470	2170
Hoftaxen (die) für den Tischtitel können nicht nachgesehen werden.	473	2173
Hornviehes (der Durchtrieb alles) durch die Oest. Erbländer ist nur gegen Direktorialpässe zu gestatten.	8	1940
Hufschmiede sollen nicht Bohrer und Neiger erzeugen.	290	2067

Hungarn, siehe **Ungarn.**

Hungarisch, siehe **Ungarisch.**

J.

Jahr (denjenigen, der nicht das achtzehnte) seines Alters vollendet hat, nicht als

Seite Nro.

Praktikanten, weniger als besoldeten Beamten bei den Bankalgefällen anzustellen. 121 2006

Jahre (auf drei höchstens sollen die Hausierpässe zur Abgebung in ein anderes Erbland mit Anmerkung des Bezirks, wohin, ausgefertiget werden. 121 2007

Jahrszeiten (zu gewissen sollen die Fleischhacker, Müller, Schänker u. d. gl. den Abnehmern ihrer Viktualien keine Geschenke machen. 409 2119 und 428 2130

Jakobenie (die Wegmauth zu) und das Gränz-Mauthamt zu Dorna cantorena wird abgeändert. 86 1984

Individuel sollen die Ausweise über Wetter- und Wasserschäden, so, wie über Feuerschäden eingeschicket werden. 85 1982

Innländischen (wie der Verkauf des) und ungarischen Viehes an die neutralen Mächte gestattet werden darf. 165 2040

Inspektorat- (den Bankal-) und Salzämtern die nöthigen Fuhren zu verschaffen. 408 2117

Interessen (von den Nutzniessern können die) von Stiftungskapitalien der Schullehrer, Sing- und Stiftungsknaben erhoben werden. 424 2126

Inventarium (ein gerichtliches) zu errichten soll den grosjährigen Erben wegen

Aus-

	Seite	Nro.
Ausmessung der Erbsteuer niemals aufgedrungen werden.	112	1999
Inventur (die Sperr und) nach dem Todsfalle eines Beneficiati curati nie ohne Beiziehung des bischöflichen Kommissärs vorzunehmen.	484	2184
Journale (die) und Rechnungen von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds-Unterrichtsgeldern, nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Buchhaltung abzugeben.	44	1966
Juchten (wegen Einfuhrszoll von den russischen) wie den Unterschleifen der Begünstigungen dieses Zolls vorzubeugen ist.	283	2061
Juden-Familienhaupt in Mähren, wenn es eine der gesetzmäßig bestimmten Familienstellen bei irgend einer Judengemeinde erhalten, muß auch in diesem Orte sein Domicilium fixum nehmen, und kann dieses ohne Bewilligung nicht übertragen.	301	2081
— — dürfen in ein anderes Erbland ohne Meldungszettel unter einer Geld- oder Arreststrafe nicht abreisen.	306	2087
— — = Armuthsattestat sollen die Kreisämter keines koramisiren, in welchem nicht der restirende Steuerbetrag angesetzt ist.	434	2134

Seite Nro.

Judenpässe auf unbestimmte Orte nicht auszustellen. 16 1944

Judicium delegatum militare mixtum (von dem) sind die Streitigkeiten der Zivil- und adelichen Personen wegen einer Militär-Aerarialforderung zu verhandeln. 88 1988

Jüdischen (die) Handelsleute sollen zum Handel mit den vom freien Handel und Umlauf ausgenommenen Waaren besondere obrigkeitliche Erlaubnißscheine erheben. 136 2020

— — (wie die) Feuerschädenbeschreibungen zu liquidiren sind. 137 2021

Junge (gar zu) Leute sollen nicht in öffentliche Dienste angestellet werden. 121 2006

Justiziarien (in wie weit der Gehalt der) der Staatsherrschaften der Arrha unterliege. 276 2054

K.

Kalb (kein) soll unter 40 Pfund an Gewicht geschlachtet werden. 1 1935

Kammeralkassen (an die) wann die Gefällsüberschüsse in Tirol abzuführen, die Quartalsrechnungen einzusenden sind, und wie sich wegen der Militär- und Zivilwechselposten zu achten ist. 28 1953

Kammeral-Deldaz zu Triest. 287 2063

Seite Nro.

Kandidaten (die) zu Gränzkämmererämtern sollen von den Landrechten in Gallizien geprüfet werden, und die Wahlfähigkeitsdekrete erhalten. 44 1965

Kanonikatsstellen (wie mit der Präsentazion zu) zu Wien und Linz fürzugehen ist. 482 2181

Kapitalien (die Interessen von Stiftungs-) der Schullehrer, Sing- und Stiftungsknaben können von den Nutznieſſern erhoben werden. 424 2126

Karabiner (was wegen Verfertigung der) Musketen, Bajonette ꝛc. zu beobachten ist. 86 1985

Kasse (bei der ständischen Ober-) die Abfuhr der Erbsteuer betreffend. 432 2132

Kassen (an die Kammeral-) wann in Tirol die Gefälls-Ueberschüsse einzusenden sind. 28 1953

— — (die städtischen) sollen die dem Schulfond von einigen Privaten vermachten Beträge annehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen. 36 1959 und 43 1963

— — (für die Religions- und Studienfonds-) der Länder, wird zu Wien ein Zentrum errichtet. 466 2166

Katholischen (in ihrem) Pfarrbezirke, und in ihrem Bethhause unterliegen die griechisch-nicht unirten Religions-

Seite Nro.

verwandten dem dreimahligen Aufgebothe. 483 2182

Kauzionsinstrumente (bei Prüfung der) wie fürgegangen werden soll. 143 2025

Kegelplätzen (das Verbot an) und Scheibstätten, in Gasthäusern verschiedene Sachen auszuspielen, wird eingeschärfet. 254 2036

Kerzen (Satzung auf) und Seife in Oesterreich unter der Enns. 166 2042

— — (Taxirung des Unschlitts, der) und Seife betreffend. 413 2121

Kirchen (in Betreff der gesperrten) Weisung zu Rechnungen über derselben Vermögen. 282 2068

Kirchenandacht (wie weit bei der bisher beobachteten) in Betreff der Messen und des zu ertheilenden Segens abgewichen werden darf. 462 2161

Kirchenpatron (wie sich der) bei Kirchenrechnungen, und Extrakten aus denselben ohne Unterschrift des Seelsorgers, zu benehmen hat. 85 1983

Kirchenrechnungen (Formular zur Verfassung der). 59 1974

— —, und die Extrakte aus denselben sollen von dem Ortsseelsorger unterfertiget werden. 85 1983

Kirchenvermögen (Vorschrift wegen Gebahrung mit dem). 57 1972

Seite Nro.

Kirschengeistes Erzeugung und Verkauf in Tirol. 332 2102

Klage (wann eine) eines Akatholischen wider einen Prediger der herrschenden Religion bei einer höhern Stelle zu führen sey. 461 2160

Klasse (der 3ten und 4ten Normalschul-) Aenderungen. 116 2002

Kleebinder (für Franz Garste, und Ignaz) Privilegium über Errichtung der kleinen Post zu Graz. 167 2043

Kleinen (über Errichtung der) Post zu Graz, Privilegium. 167 2043

Klöstern (wie aus den zu Wien befindlichen) und Ordenshäusern die Hofpredigerstellen zu besetzen. 470 2170

Koch- Brat- und Backmaschine (für die) des Theodor Heß, Privilegium. 80 1978

Kochgeschirr (für das stählerne, von Joseph Kuppelwieser, Privilegium. 118 2003

Körner- Lieferungs-Auslagen, wie zu berechnen. 435 2136

— — und Viktualien gegen Pässe zum Verkauf nach Wien zu bringen, stehet jedem frei. 439 2139

Kommerzialämter sind Welka, und Stranj, Kuzelau hingegen bleibt ein gemeines Amt. 426 2127

Kommerzialleihbank (wie sich die privilegirte) bei Konkursen in Ansehung

der

	Seite	Nro.
der zu ihrer Bedeckung erhaltenen Waaren, und der Anmeldung einer Forderung zu verhalten hat.	56	1972
Kommerzial-(auf) Straſſen Meilen- oder Wegzeiger zu errichten.	441	2141
— — (die Erhaltung der) und Hauptpoſtſtraſſen betreffend.	123	2009
Kommiſſar (ohne Beiziehung des biſchöflichen) nach dem Todesfalle eines Beneficiati curati nie die Sperr und Inventur vorzunehmen.	284	2187
Kommißfeuergewehre (was wegen Verfertigung der) Karabiner, Musketen, Bajonette, und anderes Feuergewehrs zu beobachten iſt.	86	1985
Konduktsprokuratoren bei verſchuldeten Perſonen, was zu beobachten haben.	327	2097
Konkurſe (wie ſich bei einem) die privilegirte Kommerzial-Leihbank in Anſehung der zu ihrer Bedeckung erhaltenen Waaren, und der Anmeldung einer Forderung zu verhalten hat.	56	1972
Konkursprüfung (wie von der) die Dokren der Theologie in Anſehung der Kuratpfründen befreiet ſind.	463	2162
Konſens (ohne obrigkeitlichen) ſoll in die an der Gränze liegenden Oerter und einzelnen Häuſer kein Vieh getrieben und kein Getraid verführet werden.	35	1957
— — (der Ordinariats-) ſoll über eine Stiftung ohne beigebrachte Quittung über		

die

Seite Nro.

die bezahlte- oder ohne Legitimation über die nicht zu entrichtende Erbsteuer nicht ertheilet werden 69 2168

Konsistorien (die) sollen ohne beigebrachte Quittung über die bezahlte, oder Legitimation über die nicht zu entrichtende Erbsteuer den Ordinariatskonsens über eine Stiftung nicht ertheilen. 469 2168

Konskribirtes (in ein anderes) Erbland gehenden Unterthanen, wie die Päße ertheilet werden sollen. 7 1939

Konskripzionsbögen (wie sich mit den) zu verhalten ist. 155 2032

— — **kommissarien** sollen über die anwendbaren Auswärtigen die jährlichen Auszüge an die Kreisämter übergeben. 445 2148

Konskriptionsoffizieren (den) sollen die Pfarrer die Tauf- Trau- und Sterbbücher im Original nicht in ihre Wohnung schicken. 483 2183

— — **Revisivn** (wann die) vorgenommen, und wie sich mit den Konskripzionsbögen zu verhalten ist. 755 2032

Kontrebande (für eingebrachte) wie die Belohnung zu berechnen sey. 397 2111

Kontrebandfällen (bei) erstrecket sich die Vergütung des uneinbringlichen Antheils für den Aufbringer und Ergreifer nicht auf die Korrupzionsstrafe. 90 1989

	Seite	Nro.
Kontrebandstrafen (wie sich mit Rekursen wider die) im Wege der Gnade zu benehmen ist.	426	2128
Kordon (wie von dem) die mit Schlitten und Wagen einbrechenden Schwärzer zu behandeln sind.	160	2035
Konvikt = Fondsrechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial = Buchhaltung abzugeben.	44	1966
Korrupzionsstrafe (auf die) erstrecket sich nicht die Vergütung des uneinbringlichen Antheils für den Aufbringer und Ergreifer in Kontrebandfällen.	90	1989
Kosten (die ersten Herstellungs=) der Stallungen für die Beschellhengste können aus dem Bequartirungsfond bestritten werden.	123	2010
Krauppen (Verbot der Ausfuhr der) der Butter, und des Schmalzes.	15	1942
— — — — — wird behoben.	28	1952
— — Brod, Mehl, auszuführen wird einstellt.	35	1956
Kreisamt (ohne Genehmigung vom) soll den Lehrern von den Schulpatronen kein Anstellungsdekret ertheilet werden.	189	2046
Kreisämter (die) sollen durch die Kreiskommissäre die Vistirung der Registraturen bei den regulirten Magistraten vornehmen lassen.	84	1981

Seite Nro.

Kreisämter (die) sollen die Hauptpost- und Kommerzialstrassen sorgfältig erhalten lassen. 123 2009

— — (an die) nicht an die Erbsteuerhofkommission die halbjährigen Verzeichnisse über Sterbfälle einzusenden. 190 2043

— — (wie die) die Versteigerungen der Staatsgüter kundmachen sollen. 271 2050

— — (auf was die) in Betreff der bei den Pfarrkirchen zu führenden Gedenkbücher zu sehen haben. 298 2078

— — haben sich wegen der Militär-Assistenz gegen stützige Unterthanen unmittelbar an die Regimentskommanden zu wenden. 300 2079

— — (die) sollen den Bankalinspektorat- und Salzämtern die nöthigen Fuhren verschaffen. 408 2117

— — (durch die) sind die Sterbfällen-Verzeichnisse an die Erbsteuerhofkommission einzusenden. 432 2132

— — haben bei Kreisbereisungen auf richtige Führung der Matriken bedacht zu seyn. 433 2133

— — sollen kein jüdisches Armuthsattestat koramisiren, in welchem nicht vom Einnehmer die Zeit, und der restirende Steuerbetrag angesetzt ist. 434 2134

— — (wie die) in Bestimmung des Strafortts für die prozessirten Verbrecher sich zu benehmen haben. 100 1998

	Seite	Nro.
Kreisbereisungen (auf was bei) in Betreff der bei den Pfarrkirchen zu führenden Gedenkbücher zu sehen sey.	298	2078
— — (bei) auf richtige Führung der Matriken bedacht zu seyn.	433	2133
Kreishauptmanns (Rang eines) der zugleich Gubernialrath ist.	422	2123
Kreishauptmannsstelle (bei Vergebung einer) kann wegen Mangel der Vorbereitungswissenschaften nicht dispensiret werden.	300	2080
Kreiskasse (aus der) sind dem Militär ausser den Gagen, Löhnungen und Invalidenpensionen, keine anderen Gelder zu erfolgen.	305	2286
Kreiskassen (an die) sollen die städtischen Kassen die dem Schulfond von einigen Privaten vermachten Beträge halbjährig abführen.	36	1959
und	43	1963
Kreiskassen (aus) die Vorschüsse an das Militär betreffend.	328	2099
und	458	2157
Kreiskommissäre (durch die) soll die Visitirung der Registraturen bei den regulirten Magistraten vorgenommen werden.	84	1981
Kridatarien (die boshaften) und Schuldenmacher sollen genau untersucht und bestraft werden.	109	1998

	Seite	Nro.
Kriegsdarlehen (das) für das Militärjahr 1796 betreffend.	103	1997
Kriminalgerichtsordnung (die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte sollen das erste Hauptstück der) genau beobachten.	100	1993
Kroaten (was bei Uebersiedlungsgesuchen nach) zu beobachten.	294	2073
Kundmachung (wie die) der Versteigerungen der Staatsgüter geschehen soll.	271	2050
Kundschaft (ohne) oder Paß keinen Fremden in das Land einzulassen.	324	2095
Kundschaften (ihren) sollen die Polizeizünfte überhaupt zu gewissen Jahrszeiten keine Geschenke machen.	409	2119
	und 428	2130
Kuppelwieser (Privilegium für das von Joseph) erfundene stählerne Kochgeschirr.	118	2003
Kuratel- (die Sicherstellung des Waisen- und) Vermögens betreffende Verordnung.	32	1954
Kuratpfründen (bei Verleihung der) haben die Doktoren der Theologie den Vorzug, und wie dieselben von der Konkursprüfung befreiet sind	463	2162
Kuzelau bleibt ein gemeines Amt, Welka und Stranj sind Kommerzialämter.	426	2127

Seite Nrn.

L.

Länder (für die Religions- und Studienfondskassen der) wird zu Wien ein Zentrum errichtet. 466 2166

Land (in das) sich einschleichende ungarische Tabakschwärzer hindanzuhalten. 422 2125

Lande (wann auf dem) die Fronleichnamsprozessionen abzuhalten sind. 465 2165

— — (durch wen auf dem) die Exerzizien abzuhalten sind. 472 2171

Landbrodes (den Verkauf des) in den Städten Mährens und Schlesiens betreffende Verordnnng. 164 2038

Landesarchiv (das) wird den böhmischen Ständen überlassen. 15 1943

Landesbuchhaltungen (an die) gehören die Rechnungen über Studien- und Stiftungsfonds. 44 1966

Landesgesetzen (wie ein nach seinen) großjähriger Fremder bei Ehekontrakten, auch in den k. k. Erbländern als großjährig anzusehen ist. 480 2180

Landesstelle (der) steht die Dispensazion in den Gegenständen der Verheurathung auswärtiger Minderjährigen zu 469 2167

— — (an die) hat das Ordinariat die gestatteten Prozessionen und Wahlfahrten anzuzeigen. 479 2179

Seite Nro.

Landesstellen (an die) sollen die Abfahrtsgelder, nicht an das Fiskalamt eingesendet werden. 119 2004

Landgerichte (die) sollen auf die im Lande überhandnehmenden Schwärzungen aufmerksam seyn. 33 1955

Landrechte (wann die) einen Magistrat oder ein Ortsgericht delegiren, was für Tax statt findet. 2 1936

Landrechten (von den) in Gallizien sollen die Kandidaten zu Gränzkämmererämtern geprüfet werden, und die Wahlfähigkeitsdekrete erhalten. 44 1965

Landspitäler (für) wie Obligazionen und Stiftsbriefe zu verfassen. 307 2089

Landtäfliche (welche) Quittungen taxfrei gelöschet werden können. 91 1990

— — Vormerkung der Kauf- und Schirmungsgelder betreffend. 291 2070

Landtafel (die taxfreie Vormerkung der Urkunden in der) betreffend. 102 1996

Laszczuwka (von) wird die Postiazion nach Tomaszow übersetzt. 304 2084

Laternen (der) sollen sich die durch die Dörfer Fahrenden statt der Fackeln und des freien Lichts bedienen. 21 1948

Laubthaler (falsche) und Federthaler nicht anzunehmen. 422 2124

Seite Nro.

Lehranstalt (an einer jeden) soll ein litterarisches Protokoll verfasset und eingesendet werden. 56 1971

Lehrern (den) sollen die Schulpatrone das Anstellungsdekret vor Genehmigung der Anstellung vom Kreisamte nicht ertheilen. 189 2046

Lehrinhalt (des intoleranten) unschicksamer und grober Ausdrücke wegen, wann eine Klage eines Akatholischen, wider einen Prediger der herrschenden Religion bei einer höhern Stelle zu führen sey. 461 2160

Leichenbegangnisse verschuldeter Personen betreffend. 327 2097

Leinener (Tariffsatz) Waaren, welche nach Hungarn geführt werden. 297 2077

Leinwand (ungestempelte) wird in Oesterreich ob der Enns im Handel nicht gestattet. 166 2041

Leinwandbeschau (Ordnung für die) in Oesterreich ob der Enns. 92 1991

Leinweber (wegen Ein- und Zutheilung der) ergangene Weisung. 449 2150

Leordina (zu) in Hungarn sollen neue Haupteinbruchszoll- und Dreißigstämter errichtet werden. 122 2008

Seite. Nro.

Leordina (zu) wird ein Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt errichtet. 276 2053

Letztwilligen Anordnungen (Vorschrift zur Abfassung der) in Tirol. 45 1967

Letztwilligen (wenn in den) Anordnungen der Bürger zu Wien, der Armer-Bürgerlade nichts zugedacht worden ist, was für dieselbe aus jeder Verlassenschaft abzuziehen ist. 81 1980

Leute (gar zu junge) sollen nicht in öffentliche Dienste angestellet werden. 121 2006

Lichts (statt des freyen) und der Fackeln sollen sich die durch die Dörfer Fahrenden der Laternen bedienen. 21 1948

Lieferungsauslagen (wie die) der Körner zu berechnen. 435 2136

Liquidazionen (wie die) der jüdischen Feuerschäden zu verfassen sind. 137 2021

Liquidirung (in Rücksicht der) der Wegmauth von Vorspannspferden, wie sich die reisenden Staatsbeamten zu benehmen haben. 128 2014

Litaney (die Abhaltung einer) wann gesetzwidrig anzusehen. 472 2171

Litterarisches (ein) Protokoll soll an einer jeden Lehranstalt verfasset und eingesendet werden. 56 1971

Seite Nro.

Lyzäen (bei den nächsten) und Universitäten sollen sich die jungen Geistlichen nach geendigter Theologie zur Prüfung stellen. 460 2158

M.

Maaß (auf das) der Geschirre zum Ausschänken wachsam zu seyn. 132 2018

Mächte (wie an die neutralen) der Verkauf des innländischen und ungarischen Viehes gestattet werden darf. 165 2040

Mäklern (den) in Triest wird die Vertheilung der Zettel über Waarenpreise verboten. 443 2143

Magistrat (wenn ein) oder ein Ortsgericht von den Landrechten delegiret wird, was für Tax statt findet. 2 1936

Magistraten (bei den regulirten) soll die Visitirung der Registraturen durch die Kreiskommissäre geschehen. 8 1981

Magistratsrath (wie sich bei der Wahl eines) in Abwesenheit ein oder anderer Wahlausschußindividuen zu benehmen ist. 81 1979

Maltheser (wie sich mit den Verlassenschaften der) Priester und Pfarrer zu benehmen. 415 2122

Seite Nro.

Malversazionen (Belohnung über angezeigte) mit dem Denunzianten-Drittel bei den Salzgefällen. 19 1946

Markt (auf den) sollen keine minder bekannte, und verdächtige Schwämme gebracht werden. 115 2001

Marktrichter (die) sollen auf dem Markte keine mindee bekannte und daher verdächtige Schwämmearten verkaufen lassen. 115 2001

Matriken (auf richtige Führung der) bedacht zu seyn. 433 2133

Mäuse (das Vertreiben der) Niemanden als einen Nahrungszweig zu gestatten. 426 2129

Mauthamt (das Gränz-) zu Dorna Cantorena, und die Wegmauth zu Jakobenie wird abgeändert. 86 1984

Mauthfrei (welche Gattung der Baumaterialien) eingeführt werden können. 307 2088

Medikamenten (Taxe der) 337 2108

Meilen- oder Wegzeiger auf Kommerzialstrassen zu errichten. 441 2141

Meldzettel (die) zu Gebräuen sollen gleichförmig eingebracht werden. 88 1987

Messen (die Abnahme der) von den Seelsorgern betreffend. 464 2163

		Seite.	Nro.
Messen	(wie weit in Betreff der) und des zu ertheilenden Segens von den bisher beobachteten Kirchenandacht abgewichen werden darf.	462	2161
Messer	(fremde) Scheeren u. andere Schneidewaaren, wie lang noch verkauft werden dörfen.	411	2120
Militär-	(wegen) Assistenz gegen stützige Unterthanen haben sich die Kreisämter an die Regimentskommanden zu wenden.	300	2079
— —	(dem) sind ausser den Gagen, Löhnungen und Invaliden-Pensionen aus der Kreiskasse keine andere Gelder zu erfolgen.	305	2086
— —	(Forderungen an das) Aerarium der Zivilbehörden, wann anzubringen sind	326	2096
— —	(wie an das) die Vorschüsse von Kreiskassen zu leisten.	328	2099
— —	(an das) die Kreiskasse-Vorschüsse betreffend.	458	2157
Militär-Aerarialforderung	(wo die wegen einer) obwaltenden Streitigkeiten der Zivil- und adelichen Personen zu verhandeln sind.	83	1988
Militärbequatirungsbeitrag	(über den) welcher in Prag vom Biere zu entrichten ist.	39	1962

Seite. Nro.

Militärmannschaft (der) ohne Einwilligung des Regiments kein Vermögen auszuzahlen. 6 1938

Militär-Wechselposten (wegen der) und Zivil-Wechselposten, wie sich in Tirol zu benehmen ist. 28 1953

Minderjährigen (in den Gegenständen der Verheurathung der) Auswärtigen, steht die Dispensation der Landesstelle zu. 469 2167

Mortuarium (wie das) von Schenkungen abzunehmen ist. 254 2031

Müller (die) Fleischhacker, Schänker u. d. gl. sollen zu gewissen Jahrszeiten den Abnehmern ihrer Viktualien keine Geschenke machen. 409 2119 und 428 2130

Munizipal- (in) Städten sich niederlassende fremde Unterthanen, wie wie mit Abgaben zu belegen. 302 2082

Musketen (was wegen Verfertigung der) Karabiner ꝛc. zu beobachten ist. 86 1985

N.

Nachsicht (die Taxe wegen) der Großjährigkeit sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen. 428 2130

Seite Nro.

Nadworna (Einrichtung einer Innerlandeswegmauth zu) 43 1964

Nächtliches (über) Herumschwärmen junger Leute acht zu tragen. 443 2144

Nahrungszweig (als ein) ist das Vertreiben der Mäuse Niemanden zu gestatten. 426 2129

Neiger und Bohrer sollen die Hufschmiede nicht erzeugen. 290 2067

Neues Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt soll zu Leordina in Hungarn errichtet werden. 122 2008

Neutralen-Mächte (wie an die) der Verkauf des innländischen und ungarischen Viehes gestattet werden darf. 165 2040

Niepolomice (zu) und Sieraslawice wird ein neues Gränzwegmautamt errichtet. 102 1995

Nizniow (zu) in Gallizien Wegmauth-Errichtung. 336 2106

Normalschul-(von) Unterrichtsgeldern die Rechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Buchhaltung zu senden. 44 1966

Normalschulklasse (Aenderung in der 3ten und 4ten Klasse der) 116 2002

Seite Nrs.

Normalschüler (die) an Oertern, wo Gymnasien sind, mit Stipendien aus den Unterrichtsgeldern zu betheilen. 405 2115

Nuntius (nicht an den) sondern an die Ordinariate sollen die päbstlichen Breven, Bullen und andere Expedizionen erlassen werden. 476 2175 und 2176

Nutzniessern (von den) können die Interessen von Stiftungskapitalien der Schullehrer, Sing- und Stiftungsknaben erhoben werden. 424 2126

O.

Oberkasse (bei der ständischen) die Abfuhr der Erbsteuer betreffend. 432 2132

Obligazionen (wie die) und Stiftsbriefe für Landspitäler und Armenhäuser abzufassen. 307 2089

Obrigkeiten (bei Untersuchungen der Beschwerden der Unterthanen wider die) die Advokaten zu Vertretung nicht zuzulassen. 187 2045

Obrigkeitliche (besondere) Erlaubnißscheine sollen die jüdischen Handelsleute zum Handel mit den vom freien Handel und Umlauf ausgenommenen Waaren erheben. 136 2020

Seite Nro.

Obrigkeitlichen (wie sich von den) Wirthschaftsämtern zu Vermeidung der Prozesse zwischen Unterthanen mit den Vergleichs-Versuchen zu benehmen ist. 22 1949

— — (ohne) Konsens in die an der Gränze liegenden Oerter und einzelnen Häuser kein Vieh zu treiben, und kein Getraide zu verführen. 44 1965

Oeffentliche (in) Dienste sollen keine gar zu junge Leute angestellet werden. 121 2006

Oeldatz (Kammeral-) zu Triest. 287 2063

Oelgattungen (alle zu Triest ankommenden) sind unter Konfiskazionsstrafe dem Oelmessungs-Pachter anzuzeigen. 160 2035

Oelhandel wird den hungarischen Oelträgern verboten. 442 2142

Oelmessungspachter (dem) sind alle zu Triest ankommenden Oelgattungen unter Konfiskazionsstrafe anzuzeigen. 160 2035

Oesterreicher (nach Passau sich flüchtende) werden gegen Taglia ausgeliefert. 451 2151

Offizieren (den Konskriptions-) sollen die Pfarrer die Tauf-Trau- und Sterbbücher nicht im Original in ihre Wohnung schicken. 483 2183

Seite Nro.

Ordensgeneralen (die Erwähnung des) soll in den Säkularisationsbreven unterbleiben. 476 2176

Ordenshäusern (wie aus den zu Wien befindlichen) und Klöstern die Hofpredigerstellen zu besetzen. 470 2170

Ordinariat (ohne besondere Erlaubniß des) bleiben Prozessionen, und Wahlfahrten verboten. 470 2179

Ordinariat (das) hat die Anzeige wegen gestatteter Prozessionen und Wahlfahrten an die Landesstelle anzuzeigen. 479 2179

Ordinariate (an die) nicht an den Nuntius sollen die päbstlichen Breven, Bullen und andere Expeditionen erlassen werden. 476 2175 und 2176

Ordinariatskonsens (den) sollen die Konsistorien über eine Stiftung ohne beigebrachte Quittung über die bezahlte- oder ohne Legitimation über die nicht zu entrichtende Erbsteuer nicht ertheilen. 469 2168

Ordnung für den Getraidhandel in Oesterreich u. d. E. 9 1941

— — für die Leinwandbeschau in Oesterreich ob der Ens. 92 1991

— — zum Fischverkaufe in Oesterreich unter der Enns 146 2027

Seite. Nro.

Original- (die) Studienzeugnisse sind von allen die Priesterweihe Erhaltenden zu fordern. 470 2169

— — (im) sollen die Tauf- Trau- und Sterbbücher von den Pfarrern den Konskripzionsoffizieren nicht in ihre Wohnung geschicket werden. 483 2183

Orten (an einzelnen) sollen keine Schwämme verkauft werden. 115 2001

Ortsgericht (wenn ein) oder Magistrat von den Landrechten delegirt wird, was für Tax statt findet. 2 1936

Ortsgerichte (die) und Wirthschaftsämter sollen das erste Hauptstück der Kriminal-Gerichtsordnung genau beobachten. 100 1993

— — (wie die) den Bankal- und Tabak-Beamten bei Hausvisitazionen Assistenz zu leisten haben. 327 2098

P.

Pachner (Privilegium für des Theod. v.) Papierfabrikazions-Maschine. 271 2051

Päpstliche Säkularisazions-Reskripte, und Dispensazionsbreven, Bullen, und andere Expedizionen sollen an die Ordinariate, nicht an den Nuntius erlassen werden, auch in den ersteren

der

Seite Nro.

der Vernehmung des Ordensgeneralen nicht erwähnet werden. 476 2175 und 2176

Pächter (wie sich die) in der Art der Verrechnung der Proviantfuhren zu achten haben. 456 2155

Pailwerk (Uibernahme des) von den Flekfiedern in Graz betreffend. 295 2074

Päsfe (wie die) von den Dominien den in ein anderes konskribirtes Erbland gehenden Unterthanen ertheilet werden sollen. 7 1939

— — (nur gegen Direktorial-) ist der Durchtrieb alles Hornviehes durch die österreichischen Erbländer zu gestatten. 8 1940

— — für die Juden auf unbestimmte Orte nicht auszustellen. 16 1944

— — (nur gegen) ist der Durchtrieb des hungarischen Schlachtviehes durch die österreichischen Erbländer erlaubt. 79 1977

— — (gegen) Körner und Viktualien nach Wien zum Verkauf zu bringen stehet jedem frei. 439 2139

Papier-(für die) Fabrikazions-Maschine des Theod. v. Pachner, Privilegium. 271 2051

Paß (ohne) sollen Schiffskapitäne in Triest Niemanden ankommen oder abgehen lassen. 444 2145

— — (ohne) oder Kundschaft keinen Fremden in das Land einzulassen. 324 2095

Seite N.

Passau (nach) sich flüchtende Oesterreicher werden gegen Taglia ausgeliefert. 451 2151

Patrone (wie sich die) und Schulkommissäre bei Anstellungen neuer Schullehrer zu benehmen haben 157 2033

Pauschbeträge (wegen der Entrichtung der) der Stifter. 460 2159

Personalgewerb (kein) einem Theile eines Ehepaars zu ertheilen, wenn der andere schon ein ähnliches besitzt. 280 2053

Personalzulagen (auf die Helfte der, findet ein gerichtlicher Beschlag statt. 139 2022

Pfarrbezirk (in ihrem katholischen) und in ihrem Bethause unterliegen die griechisch-nicht unirten Religionsverwandten dem dreimaligen Aufgebote. 483 2183

Pfarren (welchen Provisoren der) nicht der ganze Provisorsgehalt, sondern nur eine Remunerazion bewilliget wird. 474 2174

Pfarrer (wie sich mit der Maltheser) und Priester-Verlassen chaften zu benehmen. 415 2122

— — (die) sollen den Konskripzionsoffizieren die Tauf- Trau- und Sterbbücher im Original nicht in ihre Wohnung schicken. 483 2183

Seite Nro.

Pfarrkirchen (der zu führenden Gedenkbücher bei) wegen, worauf bei Kreisbereisungen zu sehen sey. 298 2078

Pferde (auf die Ausfuhr der) in das Ausland ist die strengste Aufsicht zu tragen. 291 2069

— — (die Verhinderung der Ausfuhr der) betreffend. 402 2113

Pferden (in Rücksicht der Wegmauth von) welche leer zurückgehen, oder die Staatsbeamten abholen, wie sich die reisenden Staatsbeamten zu benehmen haben. 128 2014

Pfründen (geistliche) sieh **Kuratpfründen.**

Pharmacopöe (Taxe der in der) enthaltenen Arzneien. 337 2108

Polizeizünfte (die) überhaupt sollen ihren Kundschaften zu gewissen Jahrszeiten keine Geschenke machen. 409 2119 und 428 2130

Post (über Errichtung der kleinen) zu Graz, Privilegium. 167 2043

— — (mit der) sollen die Erbsteuer-Beträge nicht eingesendet werden. 323 2094

— — (die an den nächst den) Strassen gelegenen Feldern stehenden, diesen Strassen schädlichen Zäune, welche bei Sturmwinden die Ursache zu den die

Seite Nro.

Passage sperrenden Schneegewäden geben, zur Winterszeit auszuheben. 396 2109

Postämter (die) sollen die beschwerten Briefe sorgfältig aufbewahren. 38 1961

Postrittes (Erhöhung des) in Tirol. 335 2104

Poststation (Versetzung der) in Gallizien von Laszczuwka nach Tomaszow. 304 2084

Präsentation (wie mit der) zu Kanonikatsstellen zu Wien, und Linz fürzugehen ist. 482 2181

Praktikant (als) und noch weniger als besoldeter Beamter soll niemand bei den Bankalgefällen angestellet werden, der nicht das 18te Jahr seines Alters vollendet hat. 121 2006

Prediger (wann wider einem) der herrschenden Religion eine Klage bei einer höhern Behörde zu führen sey. 461 2160

Predigerstellen (wie die Hof-) aus den zu Wien befindlichen Klöstern und Ordenshäusern zu besetzen. 470 2170

Priester (wie sich mit der Maltheser) und Pfarrer Verlassenschaften zu benehmen. 415 2122

Priesterweihe (von allen die) Erhaltenden sind die Original-Studienzeugnisse zu fordern. 470 2169

Seite. Nro.

Privaten (die dem Schulfond von einigen) vermachten Beträge sollen die städtischen Klassen annehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen. 36 1959 und 43 1963

Privilegium für die von Theodor Heß erfunden Koch- Brat- und Backmaschine. 80 1978

— — für das vom Joseph Kuppelwieser erfundene stählerne Kochgeschirr. 118 2003

— — für Franz Garste, und Ignaz Kleebinder über Errichtung der kleinen Post zu Graz. 167 2043

— — für Theod. v. Pachners Papierfabrikazions-Maschine. 271 2051

Produkten-(Bergwerks-) Tabellen, wann einzusenden sind. 52 1969

Protoll (ein litterarisches) soll an einer jeden Lehranstalt verfasset und eingesendet werden. 56 1971

Proviant-(über) Fuhren, auf welche Art die Berechnung zu pflegen. 456 2155

Provinzial-Staatsbuchhaltung (an die) die Journale und Rechnungen von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds-Unterrichtsgeldern, oder Stipendien-Konvikt- oder Seminarienfonds, auch über den Broschüren- und Zeitungsstempel abzugeben. 44 1966

Seite. Nro.

Provisionen (auf) kein Verbot und Cession anzunehmen. 131 2017

— — (auf) kann keine Vormerkung einer Foderung Platz greifen. 139 2022

Provisoren (welchen) der Pfarren nicht der ganze Provisorsgehalt, sondern nur eine Renumerazion bewilliget wird. 474 2174

Prozeß (zu Vermeidung der) zwischen Unterthanen, wie sich von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern mit den Vergleichsversuchen zu benehmen ist. 22 1449

Prozessionen (wann die Fronleichnams-) auf dem Land a zuhalten sind. 465 2165

— — , und Wahlfahrten ohne besondere Erlaubniß des Ordinariats bleiben verboten. 479 2179

Prozessirten (wie sich in Bestimmung des Strafortes für die) Verbrecher zu benehmen ist. 100 1992

Prüfung (wegen) der Stipendisten 126 2012

— — (bei der) der Kautionsinstrumente, wie fürgegangen werden soll. 143 2025

— — (wie sich mit der) der deutschen in Gymnasien übertretenden Schüler zu benehmen. 405 2116

— — (zur) sollen sich die jungen Geistlichen nach geendigter Theologie an den nächsten Universitäten, und Lyzäen stellen. 460 2158

Seite Nro.

Prüfung (von der Konkurs-) wie die Doktoren der Theologie in Ansehung der Kuratpfründen befreiet sind. 463 2162

Prüfungen der Kandidaten zu Gränzkammerämtern sollen von den Landrechten vorgenommen und die Wahlfähigkeitsdekrete ertheilet werden. 44 1965

Q.

Quakfalberei und unerlaubter Arzneihandel wird verboten. 439 2138

Quartalsrechnungen (wann die) in Tirol einzusenden, die Gefällsüberschüsse an die Kammeralkassen abzuführen sind, und wie sich wegen Militär- und Zivilwechselposten zu achten ist. 28 1953

Quartiergelder (auf) kann kein Verboth, keine Vormerkung statt haben. 139 2022

Quittung (ohne beigebrachte) über die bezahlte - oder ohne Legitimation über die nicht zu entrichtende Erbsteuer den Ordinariatskonsens über eine Stiftung nicht zu ertheilen. 469 2168

Quittungen (welche landtäfliche) Tazfrei gelöschet werden können. 91 1990

— — (der Ausstellung der) über den Gehalt in dupplo sollen sich die Beamten enthalten. 303 2083

R.

		Seite.	Nro.
Radizirt	(welche Gewerbe als) auf Realitäten auch den Gewähren einzuverleiben sind.	145	2026
— —	(als) und verkäuflich, welche Gewerbe anzusehen.	279	2057
Raffinerien	(auf Zuckermehl für die inländischen) wird der Einfuhrszoll erhöhet.	141	2023
Rang	eines mit dem Gubernialrathstitel angestellten Kreishauptmanns.	422	2123
Rath	(Rang eines mit dem Titel eines Gubernial-) angestellten Kreishauptmanns.	422	2123
Räuber	(die standrechtsmäßige Behandlung der) betreffende Verordnung.	151	2029
Realitäten	(auf alle unter der Enns gelegenen) wird das Vormerkungsrecht anwendbar erkläret.	37	1960
— —	(als radizirt auf) welche Gewerbe auch den Gewähren einzuverleiben sind.	145	2026
Rechnungen	(wann die Quartals-) in Tirol einzusenden, die Gefällsüberschüsse an die Kammeralkassen abzuführen sind, und wie sich wegen der Militär- und Civilwechselposten zu achten ist.	28	1953

Seite Nro.

Rechnungen (die) von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds-Unterrichtsgeldern nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Buchhaltung abzugeben. 44 1966

— — (Weisung zu) über das Vermögen der gesperrten Kirchen. 282 2060

Rechtszug (wie der) in Erbsteuersachen wider das Fiskalamt statt findet. 26 1951

Regiment (ohne Einwilligung des) der Militärmannschaft kein Vermögen auszuzahlen. 6 1938

Registraturen (die Visitirung der) bei den regulirten Magistraten soll durch die Kreiskommissäre geschehen. 8 1981

Reis- und Zehrungskosten-Aufrechnung bei Revidirung der Gemeindrechnungen. 290 2068

Reisenden (wie sich die) Staatsbeamten in Rücksicht der Wegmauth von den leer zurückgehenden, oder sie abholenden Pferden zu benehmen haben. 128 2014

— — (der) wegen sind auf Kommerzial- und Seitenstrassen Weg- oder Meilenzeiger zu errichten. 441 2141

Rekollekzionen (durch wen die) abzuhalten sind. 472 2172

Seite Nro.

Rekruten- (in) Stellungskosten-Rechnungen sind die Körnerlieferungsauslagen nicht einzumengen. 435 2136

Rekursen (wie sich mit den) wider die Kontrebandstrafen im Wege der Gnade zu benehmen ist. 426 2128

Religion (wider einen Prediger der herrschenden) wann von einem Akatholischen eine Klage bei einer höhern Stelle zu führen sey. 461 2160

Religionsfonds-Gebäude (wem die Aufführung der) zu überlassen ist. 464 2164

— — (für die) und Studienfondskassen der Länder wird zu Wien ein Zentrum errichtet. 466 2166

Religionsverwandte (Griechisch-nicht unirte) unterliegen dem dreymahligen Aufgebote in ihrem katholischen Pfarrbezirke, und in ihrem Bethhause. 483 2182

Remunerazion (wann nur eine) den Provisoren der Pfarren bewilliget wird. 474 2174

Revidirung (bei) der Gemeind-Rechnungen die Aufrechnung der Reis- und Zehrungskosten. 290 2068

Revision (wie mit der angemeldeten) gegen zwey gleichstimmige Urtheile fürzugehen. 113 2000

Seite Nr.

Riß zur Flachs- und Hanfdörre. 318 2091

Ruskowa Bollina (zu) und Borsa in Hungarn sollen die vereinigt gallizisch-hungarischen zwey Zoll- und Dreißigst-Einbruchsämter in bolletirende Aufsichtsstazionen umgewandelt werden. 122 2008

— — —, und Borsa werden Aufsichtsstazionen, und Leordina ein Haupteinbruchszoll- und Dreyßigstamt. 276 2053

Russischen (wegen Einfuhrszoll von den) Juchten, wie den Unterschleifen der Begünstigungen dieses Zolles vorzubeugen ist. 283 2061

S.

Säkularisazionsbreven. Siehe **Päbstliche Säkularisazions-Reskripte.**

Saife (Satzung auf) und Kerzen in Oesterreich unter der Enns. 166 2042

— — (Taxirung der). 413 2121

Salinenwerkern (Belohnung bei den) mit dem Denunziantendrittel über Entfremdungen, Veruntreuungen und Malversazionen. 19 1946

Salz- (für) Erborgungen, nach welchem Formular die Bürgschaftsurkunden zu verfassen. 314 2090

Seitee Nro.

Salz- (den) und Bankalinspektoratämtern die nöthigen Fuhren zu verschaffen. 408 2117

Salze (der Unterschleife mit ärarischem) wegen verschärfte Verordnung. 53 1970

Salzbedarf (zu den Erklärungen über den) wird ein Formular vorgeschrieben. 161 2036

Salzgefälle (Belohnung bei dem) mit dem Denunziantendrittel über Entfremdungen, Veruntreuungen, und Malversazionen. 19 1946

Salzbekturanten (wegen der Unterschleife der) mit ärarischem Salze, verschärfte Verordnung. 53 1970

Schänker, Fleischhacker, Müller u. d. gl. sollen zu gewissen Jahrszeiten den Abnehmern ihrer Viktualien keine Geschenke machen. 409 2119 und 428 2130

Schätzern (lediglich den) steht das Urtheil über den Betrag des Waldschadens zu. 141 2024

Scheeren (fremde) Messer, und andere Schneidwaaren, wie lang noch verkauft werden dürfen. 411 2120

Scheibstätten (das Verbot an) und Kegelplätzen, in Gasthäusern verschiedene Sachen auszuspielen, wird eingeschärfet. 254 2030

Seite Nro.

Schenkungen (wie und wann über die) in Ansehung der Erbsteuer die Verzeichnisse einzusenden sind. 19 1947

— — (wie von) das Mortuarium abzunehmen ist. 154 2031

Schiffskapitäne sollen Niemand zu Triest ohne Reisepaß ankommen oder abgehen lassen. 444 2145

Schirmungs- und Kaufgelder (die Vormerkung der) bei der Landtafel betreffend. 291 2070

Schlachtviehes (der Durchtrieb des ungarischen) durch die Oester. Erbländer ist nur gegen Pässe erlaubt. 79 1977

— — (den Austrieb des ungarischen) betreffende Verordnung. 163 2037

Schlitten (wie die mit Wagen und) einbrechenden Schwärzer von dem Kordon zu behandeln sind. 160 2035

Schmalzes (Verbot der Ausfuhr des) der Butter und der Krauppen. 15 1942

— — — — wird behoben. 28 1952

— — (der Vorkauf des) und der Butter wird neuerdings verboten. 277 2055

Schnee- (wegen) Gewäden, wann und wie die an Strassen stehenden Zäune auszuheben. 396 2109

Seite Nro.

Schneidwaaren (fremde) wie lang noch verkauft werden dürfen. 411 2120

Schubs-Protokolls Entwurf. 400 2112

Schüler (wie sich in Ansehung der deutschen) mit der Prüfung bei derselben Uebertretung in Gymnasien zu benehmen. 405 2116

Schulden (bei den mit) verstorbenen Personen, wie sich ob des Leichenbegängnisses zu achten. 327 2097

Schuldenmacher (die boshaften) und Kridatarien sollen genau untersucht und bestraft werden. 109 1998

Schuldensteuer (wie sich in Ansehung der) mit den Fassionen, und der Abfuhr zu achten. 408 2118

Schuldforderung (keine) auf Provisionen, und Quartiergelder vorzumerken. 139 2022

Schuldners (Arrestes-Erleichterung eines) betreffend. 397 2110

Schulen (über den Stand der deutschen) wie die Ausweise zu verfassen. 71 1975

Schulfond (die dem) von einigen Privaten vermachten Beträge, sollen die städtischen Kassen abnehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen. 36 1959 und 43 1963

Seite. Nro.

Schulkommissäre (wie sich die) und Patrone bei vorkommenden Anstellungen neuer Schullehrer zu benehmen haben. 157 2033

Schullehrer (wie sich bei den Anstellungen neuer) die Schulkommissäre, und Patrone zu benehmen haben. 157 2033

— — (von den Stiftungskapitalien der) der Sing- und Stiftungsknaben können die Interessen von den Nutznieſſern erhoben werden. 424 2126

Schulpatrone (die) sollen den Lehrern das Anstellungsdekret vor Genehmigung der Anstellung vom Kreisamte nicht ertheilen. 189 2046

Schwämme (der Verkauf der) an einzelnen Orten ist nicht zu dulden. 115 2001

Schwärzer (wie die mit Wägen und Schlitten einbrechenden) von dem Kordon zu behandeln sind. 160 2035

— — (die ungarischen einschleichenden Tabak-) hindanzuhalten. 422 2125

Schwärzungen (auf die im Lande überhandnehmenden) sollen die Landgerichte, Werbbezirkskommissariate, und Grundobrigkeiten aufmerksam seyn. 33 1955

Schwitzen (statt zum) einzunehmen, im Backofen zu schlafen, ist das Landvolk zu warnen. 304 2085

Seite Nro.

Segen (in Betreff des) und der Messen, wie weit von der bisher beobachteten Kirchenandacht abgewichen werden darf. 462 2161

Seelsorger (von dem) des Ortes sollen die Kirchenrechnungen, und Extrakte aus denselben unterfertiget werden. 85 1983

— — sollen auf richtige Führung der Matriken bedacht seyn. 433 2133

Seelsorgern (die Abnahme der Messen von den) betreffend. 464 2163

Seife (Satzung auf) und Kerzen. 166 2042

— — (Taxirung der) des Unschlitts, und der Kerzen betreffend. 413 2121

Seminarien-Fondsrechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Buchhaltung abzugeben. 44 1966

Sensenhämmer (Gerichtsbarkeit über). 185 2044

Sicherstellung des Waisen- und Kuratelsvermögen betreffende Verordnung. 32 1954

Sicherstellung (Vorschrift zu) des Erbsteuervermögens. 281 2059

Siebenbürgen (Tariff über den Ausfuhrszoll der nach Ungarn und) gehenden deutscherbländisch- und gallizischen Erzeugnisse, und ungar. und siebenbürgische Einfuhr-Dreyßigst. 196 2049

Seite Nro.

Sieraslowice (zu) und Niepolomice wird ein neues Gränzwegmauthamt errichtet. 102 1995

Singknaben (von den Stiftungskapitalien der) Schullehrer, und Stiftungsknaben, können die Interessen von den Nutznieſſern erhoben werden. 424 2126

Siſtemiſirten (für die) Zahlungen werden bei dem steyermärkischen Zahlamte Zahlungsbögen eingeführet. 50 1968

Sperr (die) und Inventur nach dem Todesfalle eines Beneficiati curati nie ohne Beiziehung des bischöflichen Kommissärs vorzunehmen. 484 2184

Spiegel-Glasmeister (wie lang die) Lehrjungen als Gesellen nicht aufnehmen sollen. 296 2075

Spiele (der Verbot der Hazard-) wird erneuert. 130 2016 und 147 2028

— — (auf) junger Leute in Gasthäusern Acht zu tragen. 443 2144

Spitalstiftsbriefe (Entwurf der). 311 2089

Staatsbeamten (wie sich die reisenden) in Rücksicht der Wegmauth von den leer zurückgehenden, oder sie abholenden Pferden zu benehmen haben. 128 2014

Seite Nro.

Staatsgüter (wie die Versteigerungen der) kundzumachen. 271 2058

Staatshauptbuchhaltung (an die) die Journale und Rechnungen von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds-Unterrichtsgeldern, oder Stipendien-Konvikt- oder Seminarienfonds, auch über den Broschüren- und Zeitungsstempel künftig nicht mehr zu senden. 44 1966

Staatsherrschaften (der Justiziarien der) Gehalt, in wie weit der Arrha unterliege. 276 2054

Stadtbeleuchtungs-Vorschriften (die Beobachtung der) in Graz betreffend. 321 2093

Stählerne (Privilegium für das von Joseph Kuppelwieser erfundene) Kochgeschirr. 118 2003

Ständen (den böhmischen) wird das Landesarchiv überlassen. 15 1943

Ständischen (bei der) Oberkasse die Abfuhr der Erbsteuer betreffend 432 2132

Stallungen (die Kosten der ersten Herstellung der) für die Beschellhengste können aus dem Bequartirungsfond bestritten werden. 123 2010

Standplätze der Flecksieder zu Graz. 284 2062

Seite Nro.

Standrechtsmässige Behandlung der Räuber betreffende Verordnung. 151 2029

Steinkohlen-Baues (Begünstigung des) in Niederösterreich. 329 2101

= — (nützlicher Gebrauch der) in Eisenfabriken. 293 2072

Stempel (Leinwand ohne) wird in Oesterreich ob der Enns im Handel nicht gestattet. 166 2041

= — (mit welchem) die Erbserklärungen bei Gericht zu versehen sind. 333 2103

Sterbfälle (wie und wann über) und Schenkungen in Ansehung der Erbsteuer die Verzeichnisse einzusenden sind. 19 1947

= — (die halbjährigen Verzeichnisse über) an die Kreisämter, nicht an die Erbsteuerhofkommission einzusenden. 190 2047

= — (die Verzeichnisse über) halbjährig einzubringen. 288 2064

= — (Verzeichnisse über) wann und wie einzusenden. 432 2132

Sterbfällen (bei) verschuldeter Personen, wie sich ob des Leichenbegängnisses zu benehmen. 327 2097

Sterbfällenverzeichnisse (die) Erbsteuerliquidazionen, und sonstige Erbsteuer-Gegenstände an die Erbsteuerhofkommission

Seite Nro.

missionen durch die Kreisämter einzusenden. 101 1994

Sterb- Tauf- und Traubücher (die) sollen von den Pfarrern den Konskripzionsoffizieren nicht im Original in ihre Wohnung geschicket werden. 483 2183

Stiefmutter (zu einem bürgerlichen Ehevertrag mit einer) wie die Dispensazion nicht ertheilet werde. 479 2178

Stiftern (wegen Berichtigung der von den) rückständigen Pauschbeträge. 460 2159

Stiftsbriefe und Obligazionen für Landspitäler und Armenhäuser, wie abzufassen. 307 2089

Stiftung (über eine) sollen die Konsistorien den Ordinariatskonsens ohne beigebrachte Quittung über die bezahlte, oder ohne Legitimation der nicht zu entrichtenden Erbsteuer nicht ertheilen. 469 2168

Stiftungskapitalien (die Interessen von) der Schullehrer, Sing- und Stiftungsknaben können von den Nutznieſſern erhoben werden. 424 2126

Stiftungsknaben (von den Stiftungskapitalien der) Singknaben, Schullehrer, können die Interessen von den Nutznieſſern erhoben werden. 424 2126

Seite Nro.

Stipendien (mit) aus den Unterrichtsgeldern die Normalschüler zu betheilen. 405 2115

Stipendienfonds-Rechnungen nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzialbuchhaltung abzugeben. 44 1966

Stipendisten (wegen Prüfung der). 126 2012

— — (bei) welche bei der Finalprüfung die 2te oder 3te Klasse haben, wie sich zu benehmen. 455 2154

Strafe (von der) der boshaften Kridatarien. 109 1998

Strafen (Erneuerung der Gesetze über Verbot und) gegen die Glücksspiele, und Spiele des Dienstgesindes, dann der Handwerksbursche. 147 2028

— — (wider die Kontreband-) mit den Rekursen, wie sich zu benehmen. 426 2128

Strafortes (wie sich in Bestimmung des) für die prozessirten Verbrecher zu benehmen ist. 100 1992

Straj und Welka sind Kommerzialämter, Kuzelau hingegen bleibt ein gemeines Amt. 426 2127

Strassen (an) stehende Zäune, wann und wie auszuheben. 396 2109

Seite N.

Strassen (auf Kommerzial-) dann Seitenkommunikazionsstrassen, um damit die Reisenden den Weg nicht verfehlen, sollen Meilen- oder Wegzeiger errichtet werden. 441 2141

Streitigkeiten (wo die) der Zivil- und adelichen Personen wegen einer Militär-Aerarialforderung zu verhandeln sind. 88 1988

Studien (die Originalzeugnisse über die) sind von allen die Priesterweihe Erhaltenden zu fordern. 470 2169

Studienfonds- (für die Religions- und) Kassen der Länder, wird zu Wien ein Zentrum errichtet. 466 2166

Stutten (von Belegung der) wie die untauglichen Hengste hindanzuhalten, und wann die ärarischen Beschaller in die Stazionen abzuschicken sind. 16 1945

T.

Tabak soll nach dem Niederösterreichischen Gewichte verkauft werden. 436 2137

— — - Beamten (den) wie bei Hausvisitazionen von Ortsgerichten Assistenz zu leisten. 327 2098

— — - (der) Gefällsadministrazion Nozionen, wann zu vollziehen. 452 2152

Seite Nro.

Tabaksachen (das Patent in) jährlich bekannt zu machen. 296 2076

Tabakschwärzer (die ungarischen in das Land sich einschleichenden) hindanzuhalten. 422 2125

Tabaksschwärzung halber sind alle in ein Lazaret zu Triest Eintretende zu untersuchen. 445 2148

Tabellen (Auswanderungs-) betreffende Weisung. 36 1958

— — (Bergwerks-Produkten-) wann einzusenden sind. 52 1969

Taglia (gegen) werden die nach Passau sich flüchtenden Oesterreicher ausgeliefert. 451 2151

Tariff über den Ausfuhrszoll der deutscherbländisch- und gallizischen Erzeugnisse nach Ungarn und Siebenbürgen, und dortige Einfuhrdreyßigst. 196 2049

Tariffssatz von den nach Ungarn geführt werdenden deutscherbländischen, leinernen, gestrickten und gewirkten Waaren wird abgeändert. 297 2077

Tauf- Trau- und Sterbbücher (die) sollen von Pfarrern den Konskripzionsoffizieren nicht im Original in ihre Wohnung geschicket werden. 483 2183

		Seite	Nro.
Taxe	(was für eine) bei Delegazionsfällen von den Landrechten an einen Magistrat oder ein Ortsgericht statt findet.	2	1936
— —	(Einkaufs-) für Findlinge wird herabgesetzet, und wegen derselben Besorgung und Erziehung.	274	2052
— —	(die) wegen Nachsicht der Großjährigkeit sogleich zu entrichten, oder sicher zu stellen.	428	2130
— —	der in der Pharmakopöe enthaltenen Arzeneyen.	337	2108
— —	auf Weine in Tirol.	404	2114
Taxen	(die Hof-) für den Tischtitel können nicht nachgesehen werden.	473	2173
Taxfrei	(welche landtäfliche Quittungen) gelöschet werden können.	91	1990
Taxfreie	Vormerkung der Urkunden in der Landtafel betreffend.	102	1996
Taxirung	des Unschlitts, der Kerzen, und der Seife betreffend.	413	2121
Testament	(wenn in einem) eines Bürgers zu Wien der Armer-Bürgerlade nichts zudedacht worden ist, was für dieselbe von einer jeden Verlassenschaft abzuziehen ist.	81	1980
Thaler	(falsche Feder- und Laub-) nicht anzunehmen.	422	2124

Seite Nro.

Theologie (die Doktoren der) haben bei Verleihung der Kuratpfründen den Vorzug, und wie dieselben von der Konkursprüfung befreiet sind. 463 2162

— — (nach geendigter) sollen sich die jungen Geistlichen bei den nächsten Universitäten, und Lyzäen zur Prüfung stellen. 460 2158

Theophorischen (die) Umgänge, wann auf dem Lande abzuhalten sind. 465 2165

Tischtitel (die Hoftaxen für den) können nicht nachgesehen werden. 473 2173

Todsfalle (nach dem) eines Beneficiati curati soll die Sperr und Inventur nie ohne Beiziehung des bischöflichen Kommissärs vorgenommen werden. 484 2134

Torferde (mit) wird das Ziegelbrennen anempfohlen. 434 2135

Trankſteueramt (bei dem) sollen die Gebräumeldzettel gleichförmig eingebracht werden. 88 1987

Trau- Tauf- und Sterbbücher (die) sollen von Pfarrern den Konskripzionsoffizieren nicht im Original in ihre Wohnung geschicket werden. 483 2188

Triest (in) wird Mäklern die Vertheilung der Zetteln über Waarenpreise verboten. 443 2143

Seite Nro.

Triest (in) sollen die Schiffskapitäne Niemanden ohne Reisepaß ankommen oder abgehen lassen. 444 2145

— — (in) sind alle in ein Lazareth Eintretenden wegen der Tabaksschwärzung zu untersuchen. 445 2148

U.

Ueberschüsse (Gefälls-) in Tirol, wann an die Kammeralkassen einzusenden sind. 28 1958

Uebersiedlungs- (Einleitung der) Gesuche nach Krogten. 294 2073

Umgänge (wann die theophorischen) auf dem Lande abzuhalten sind. 465 2165

Umwandlung (wegen) der in Hungarn bestellten vereinigt gallizisch-hungarischen zwey Zoll- und Dreyßigst-Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Bollina in bolletirende Aufsichtsstazionen. 122 2008

Unadelichen (die Abhandlungsinstanzen der) Geistlichen sollen ohne Beyseyn des bischöflichen Kommissärs nach dem Tode eines Beneficiati curati nie die Sperr und Inventur vornehmen. 284 2184

Ungarischen (der Durchtrieb des) Schlachtviehes durch die Oest. Erbländer ist nur gegen Pässe erlaubt. 79 1977

Seite. Nro.

Ungarischen (den Austrieb des) Schlachtviehes betreffende Verordnungen. 163 2037

— — (wie der Verkauf des innländischen und) Viehes an die neutralen Mächte gestattet werden darf. 165 2040

— — (die) in das Land sich einschleichenden Tobaksschwärzer hindanzuhalten. 422 2125

— — Oeltragern wird der Oelhandel verboten. 442 2142

Ungarn (die in) bestellten vereinigt gallizisch-hungarischen zwei Zoll- und Dreißigst-Einbruchsämter zu Borsa und Ruskowa Bollina in holletirende Aufsichtsstationen umzuwandeln. 122 2008

— — (Tarif über den Ausfuhrszoll der nach) und Siebenbürgen gehenden deutschen erbländischen und gallizischen Erzeugnisse, und ungarischen und siebenbürgischen Einfuhr-Dreißigst. 196 2049

— — (nach) geführt werdender leinerner Waaren Tarifssatz betreffend. 297 2077

Ungestempelte Leinwand wird im Handel in Oesterreich ob der Enns nicht gestattet. 166 2041

Universitäten (bei den nächsten) und Lyzäen sollen sich die jungen Geistlichen nach geendigter Theologie zur Prüfung stellen. 460 2158

Seite Nro.

Unschlitt (Taxirung des) der Kerzen und Seife betreffend. 413 2121

Unterrichtsgelder (aus dem Fond der) die Normalschüler mit Stipendien zu betheilen. 405 2115

Unterrichtsgeldern (von Normalschul- oder Bruderschaftsfonds-) die Rechnungen und Journale nicht mehr an die Staatshauptbuchhaltung, sondern an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abzugeben 44 1966

Unterschleife (der) der Salzvekturanten wegen, mit ärarischem Salze, verschärfte Verordnung. 53 1970

— — (wie die) wegen der Begünstigungen des Einfuhrszolls von der russischen Juchten hindanzuhalten sind. 283 2061

Unterschrift (die) des Seelsorgers ist bei Kirchenrechnungen und Extrakten aus denselben erforderlich. 85 1983

Untersuchung (genaue) soll wider die boshaften Kridatarien gerichtlich vorgenommen, und dieselben bestraft werden. 109 1998

Untersuchungen (bei) der Unterthansbeschwerden wider die Obrigkeiten die Advokaten zur Vertretung nicht zuzulassen. 187 2045

Seite Nro.

Unterthanen (wie den) welche in ein anderes konskribirtes Erbland gehen, die Päße ertheilet werden sollen. 7 1939

— — (zu Vermeidung der Prozesse zwischen) wie sich von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern mit den Vergleichsversuchen zu benehmen ist. 22 1949

— — (gegen stützige) wohin sich die Kreisämter um Militärassistenz zu wenden haben. 300 2079

— — (fremder) Belegung mit Abgaben, welche ohne des Bürgerrecht zu erlangen, sich als Innleute in Munizipalstädten niederlassen. 302 2082

Unterthansbeschwerden (bei Untersuchungen der) wider die Obrigkeiten die Advokaten zur Vertretung nicht zuzulassen. 187 2045

Unterthansgründen (wie sich bei der Gränzenbeschreibung der) zu achten. 446 2149 und 457 2156

Urkunden (die Taxfreie Vormerkung der) in der Landtafel betreffend. 102 1996

Urtheil (das) über den Betrag des Waldschadens steht lediglich den Schätzern zu. 141 2024

Urtheile (wie gegen zwei gleichstimmige) mit der angemeldeten Revision fürzugehen. 113 2000

Seite Nrs.

V.

Verbot, Butter, Schmalz, Krauppen auszuführen. 15 1942

— — wird behoben. 28 1952

— — (der) des Vorkaufes der Butter und des Schmalzes wird erneuert. 277 2055

— — in Dörfern glühende Kohlen, freies Licht, und Fakeln zu gebrauchen, anderen statt sich der Laternen zu bedienen ist. 21 1948

— — (der) Windlichter, Fakeln zu gebrauchen, wird auf die Vorstädte Wiens ausgedehnet. 79 1976

— — (wiederholtes) der Winkelschreiberei. 127 2013

— — (kein) keine Vormerkung und Zession auf Provisionen anzunehmen. 131 2017 und 139 2022

— — (der) der Hazardspiele wird erneuert. 130 2016 und 147 2028

— — (Erneuerung der Gesetze über) und Strafen gegen die Glücksspiele, und Spiele des Dienstgesindes, dann der Handwerksbursche. 147 2028

— — (das) des Ausscheiben, und Ausspielen verschiedener Sachen wird eingeschärfet. 254 2038

Seite Nro.

Verbrecher (wie sich in Bestimmung des Straforts für die prozessirten) zu benehmen ist. 100 1992

Verdächtige Schwämme sollen den Eigenthümern von den Marktrichtern abgenommen und vertilgt werden. 115 2001

Verfahrung (die) der Zustandschichten wird den Bergämtern untersagt. 130 2015

Vergleiche (mit den Versuchen der) wie sich die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter zu Vermeidung der Prozesse zwischen Unterthanen zu benehmen haben. 22 1949

Vergütung (die) des uneinbringlichen Betrages des Antheils für den Aufbringer und Ergreifer bei Kontrebandfällen erstrecket sich nicht auf die Korruptzionsstrafe. 90 1989

— — (in Rükksicht der) und Liquidirung der Wegmauth von Vorspannspferden, wie sich die reisenden Staatsbeamten zu benehmen haben. 128 2014

Vergütungs-Ausweise über Wetter- und Wasserschäden sollen so, wie jene über Feuerschäden individuel eingesendet werden 85 1982

Verheurathung (in den Gegenständen der) der auswärtigen Minderjährigen steht die Dispensation der Landesstelle zu. 469 2167

Seite Nro.

Verkauf (den) der Schwämme an einzelnen Orten nicht zu dulden. 115 2001

— — (den) des Landbrodes in den Städten Mährens und Schlesiens betreffende Verordnung. 164 2038

— — (wie der) des innländischen und ungarischen Viehes an die neutralen Mächte gestattet werden darf. 165 2040

— — (wie lang noch der) fremder Messer, Scheeren und anderer Schneidwaaren statt hat. 411 2126

Verkäuflich (als radizirt, und) welche Gewerbe anzusehen. 279 2057

Verlassenschaft (was aus einer jeden) eines Bürgers der Armer-Bürgerlade zufliessen soll. 81 1980

Verlassenschaften (wie sich mit den) der Maltheser Priester und Pfarrer zu benehmen. 415 2122

Verlassenschaftsbücher (wie die Verzeichnisse über) zu verfassen sind. 124 2011

Vermachten (die dem Schulfond von einigen Privaten) Beträge, sollen die Städtischen Kassen annehmen, und halbjährig an die Kreiskassen abführen. 36 1959 und 43 1968

Vermächtniß (wie ein) aus einer jeden Verlassenschaft eines Bürgers der Armen-Bürgerlade zufliessen soll. 81 1980

Seite. Nro.

Verkauf (über den) des Hornviehes haben die Wirthschaftsämter die Anzeige an das Kreisamt zu machen. 267 2318
und 303 2331

— — (Bezeichnung der zum) nach Oberöstreich kommenden Leinwand. 306 2334

— — (der) des Getreides in Halmen ist verboten. 399 2366

— — (bey) eines Gewerbes ist die Schätzung der Gewerbsgeräthschaften und Waaren vorzunehmen. 401 2368

— — (der) des kranken, oder hochträchtigen Viehes ist verboten, und wie sich mit dem Gewichte und der Zuwage bey dem Fleischverkaufe zu verhalten ist. 424 2380

Verlassung (zur weitern) in Afterbestand, Häuser und Stockwerke zu miethen, ist verboten. 132 2234

Man sehe auch **Vermiethungen.**

Vermiethungen (wie die) der Wohnungen zu Wien geschehen sollen. 132 2234
und 176 2259

— — neuer Wohnungen zu Wien ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle, werden verboten. 308 2336

Verordnungen (wie ein genaues Verzeichniß der Patente und) in Westgallizien

Seite. Nrs.

von den Magistraten und Ortsobrigkeiten geführet werden soll. 408 2371

Verpfändung (keine) kein Verbot u. d. gl. soll bey den Pensionsbeträgen der Wittwen und Waisen der Seidenzeug- Sammet- und Düntuchmacher statt finden. 139 2240

Verschleispreise (die) des Tabaks in Ost- und Westgallizien werden nach dem in den böhmisch- und österreichischen Provinzen bestehenden Preise festgesetzet, und die diesfälligen Tariffen. 255 2380

Vertreter (wider den) der Masse sind die Klagen des Fiskus in Vertretung des Militärärariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen zu stellen. 123 2222

Vertretung (die Klagen des Fiskus in) des Militärärariums gegen einen in Konkurs Verflochtenen sind wider den Vertreter der Masse zu stellen. 123 2222

Verunreinigung (die Hindanhaltung der) der Gassen wird neuerdings verordnet. 304 2332

Verwandlung (was bey) eines Real- Fideikommisses in ein Pekuniar- Fideikommiß zu beobachten ist. 27 2209

Verzeichniß (das) der Handelsleute in Böhmen soll an das Wechselgericht eingesendet werden. 324 2355

Seite. Nro.

Verzeichniß (wie ein genaues) der Patente und Verordnungen in Westgallizien von den Magistraten und Ortsobrigkeiten geführet werden soll. 408 2371

Verzeichnisse (nur halbjährige) der Sterbfälle sollen an die Erbsteuer-Hofkommission eingesendet, und darin die Ursachen der Steuerfreyheit angezeiget werden. 127 2226

— — (wie die) über die Kontrebande zu verfassen sind. 185 2265

— — (wie die) über das Hornvieh von den Wirthschaftsämtern an das Kreisamt einzureichen sind. 267 2318 und 303 2331

Vieh (kein krankes oder hochträchtiges) ist zu verkaufen, und wie sich bey Verkauf des Fleisches mit dem Gewichte, und der Zuwage zu achten ist. 424 2380

Vieheintrieb (wo der) zu gestatten oder nicht zu gestatten ist. 466 2423

Viehseuche (bey entstehender) ist wider die saumseligen Beamten mit Strafen fürzugehen. 13 2196

— — (Nachricht zur Vorbeugung der) 142 2244

Viehstand (die Tabellen über den) und die Fleischpreise sind sicher und verläßlich einzusenden. 12 2195

Seite. Nro.

Vogteyen (die) der Gotteshäuser haben ihre Rechnungen mit dem Inventarium der Kirchengeräthe, und den erforderlichen Rubriken zu erlegen. 179 2262

Vorausbezahlung (die) der Stipendien findet nicht mehr statt. 426 2385

Vorschlag (auf was bey dem) zu Kreishauptmannsstellen zu sehen ist. 401 2369

Vorspann (wann und wie die) für die Transportirung der Landesbetter anzuweisen ist. 199 2273

Vorspannsbeytrag (Weisung wegen Einkassirung und Abfuhr des) 251 2304

Vorstädte (wie die Gerichtsbarkeit über die) in Ostgallizien den Magistraten der Städte zustehe. 233 2298

Vorzugsrecht (die Streitigkeiten mit dem Fiskus über das) der auf städtischen Gründen hypothezirten Forderungen sind vor der Behörde des Fiskus zu verhandeln. 309 2337

W.

Waaren (wenn ausländische) bey den auswärtigen haustrenden Bilderhändlern gefunden werden, sind ihnen die Original-Haustrpässe abzunehmen. 111 2217

Seite. Nro

Waaren (über die Vorräthe der ausländischen) wird bey Aufhebung des Zollkordons zwischen Ost- und Westgallizien die Kenntniß eingeholet. 194 2272

— — (die Schätzung der Gewerbsgeräthschaften und) ist bey Verkauf der Gewerbe vorzunehmen. 401 2368

— — (Kauf- und Krämer-) sind an Sonn- und gebotenen Feyertagen nicht auszulegen. 421 2377

— — (wie die Ausfuhr der ausländischen) aus Westgallizien in die übrigen k. k. Erbländer gestattet ist. 432 2891

Wachsfiguren (der Verkauf der) und Kerzen bey den Kirchen wird wiederholt verboten. 214 2283

Wachskerzen (der Verkauf der) und Wachsfiguren bey den Kirchen wird wiederholt verboten. 214 2283

Wägen (wie die leichten) und Kalessen auf den Nebenwegen einkehren dürfen. 327 2359

Waffen und Gewehre (was bey Bestellungen der) aus den k. k. Staaten für auswärtige Mächte zu beobachten ist. 4 2187

Wagen (das Wasserfaß mit dem) zum Feuerlöschgebrauche, mit der Zeichnung und Beschreibung desselben wird bekannt gemacht. 234 2300

Seite. Nro.

Wahlfartsorte (auf die) mit Büchern und sonstigen Feilschaften herumzugehen, wird den Buchbindern verboten. 238 2301

Waisen- und Findelkinder-Institut zu Grätz. 83 2211

— — (auf die Pensionsbeträge der Wittwen und) der bürgerlichen Seidenzeug-Sammet- und Düntuchmacher soll kein Verbot, kein Verpfändung, keine Abtretung ꝛc. statt finden. 139 2240

Waisenrechnungen (bey) Kirchen-Spital- und Stiftungsrechnungen, oder Extrakten, dann bey den Armeninstitutsausweisen über eine jede Gattung ein besonders Inventar beyzulegen. 459 2413

Waldausdörrung (Abhilfemittel zur Hemmung der) durch Abraumung der von dem Wurmfraß angegriffenen Hölzer. 463 2419

Waldfrevler (die Befolgung der wegen der) erflossenen Gesetze soll genauest beobachtet werden. 3 2185

Waldsaamen (Zoll für die Einfuhr des) 311 2340

Waldschaden- Ersatz- und Strafnormale (wie zufolge des) die Schätzmänner zu ernennen und zu bezahlen sind. 26 2208

Wanderung (was bey den Päßen und Kundschaften der in der) begriffenen Handwerksgesellen zu beobachten ist. 252 2305

Seite. Nro.

Wasenmeister (durch die) sollen die bey Truppenmärschen und Fuhrwesenszügen gefallenen Pferde auf der Stelle fortgeschaffet werden. 426 2384

Wasserfaß (das zum Feuerlöschgebrauche nützliche) sammt dem Wagen wird mit der Zeichnung und Beschreibung desselben bekannt gemacht. 234 2300

Wasserschäden (mit der Liquidazion der untersuchten) Feuer- und Wetterschäden zugleich, sind von den Kreiskommissären die Reisekostenliquidazionen einzubringen. 469 2428

Weberinnungsordnung (wegen Befolgung des Patents über die) 314 2345

Webervogteyen (von den) sollen die Verordnungen wegen der Leinwandbeschau genau bekannt gemacht werden. 427 2388

Wechselgericht (dem) in Böhmen ist ein Verzeichniß der Handelsleute einzusenden. 324 2355

Wegmauth (von der) Brüken- und Uiberfahrtmauth ist der aus- und innländische Dunger in Ostgallizien befreit. 141 2243 und 322 2353

— — (Erhöhung der) von schweren Fuhren und beladenen Kalessen. 312 2342

Seite. Nro.

Wegmauth (die) zu Kamenitz in Mähren wird nach Polna in Böhmen übersetzet, und die Uebersetzung fängt vom 1. April d. J. an. 452 2406
und 459 2414

Werbbezirk (die wegen der Aushebung der ausser dem) ohne Bewilligung der Obrigkeit betretenen Mannschaft zum Militare, ergangene Verordnung iß zu republiziren. 465 2422

Westgallizien (die Auswanderung aus) wird verboten. 224 2292

— — (Weisung wegen der königl. Güter in). 226 2294

— — — (Regulirung des Münzwesen in). 242 2303

— — (in) und Ostgallizien, Festsetzung der Tabaksverschleißpreise, mit den Tarifen. 255 2308

— — (für) wird ein Appellazionsgericht zu Krakau errichtet. 258 2312

— — (einsweilige Direktivregeln in) für die Gerichtsstellen und Parteien in Rechtsangelegenheiten. 271 2320

— — (Aufhebung des Zollkordons zwischen) und Ostgallizien. 313 2343

— — (Postporto für die nach) gehenden und von dort anlangenden Briefe und Pakete. 323 2354

Seite. Nro.

Westgallizien (Einführung des Siegelgefälls, oder Stempelpatent in). 328 2360

— — (in) Einführung des Tabakregals. 378 2361

— — (die Einrichtung des Zollwesen in) ist genau zu befolgen. 399 2367

— — (Einführung der Generalienbücher in). 408 2371

— — (Erbhuldigung in). 410 2373

— — (wie aus) die ausländischen Waaren in die übrigen k. k. Erbländer ausgeführet werden dürfen. 432 2891

Wetterschäden (mit den Liquidazionen der untersuchten) Feuer- und Wasserschäden zugleich sind von den Kreiskommissären die Reisekostenliquidazionen einzubringen. 469 2428

Wild- und Holzdiebereyen (der) wegen, sollen die gegen die Waldfrevler erflossenen Gesetze genauest befolget werden. 3 2185

Wirthen (brodlosen bürgerlichen) soll keine Personalschankgerechtigkeit auf Rechnung überlassen werden. 8 2191

Wirthschaftsämter (wie die) in Streitigkeiten zwischen Unterthanen einen gütlichen Vergleich zu versuchen haben. 137 2239 und 175 2258

Seite. Nro.

Wirthschaftsämter (wie die) an das Kreisamt die Verzeichnisse über das Hornvieh einzureichen haben. 267 2318
und 303 2331

Wirthschaftsbeamten (Weisung wegen Immatrikulirung der). 302 2329

Wittwen (auf die Pensionsbeträge der) und Waisen der bürgerlichen Seidenzeug- Sammet- und Düntuchmacher soll kein Verbot, keine Verpfändung, keine Abtretung ꝛc. statt finden. 139 2240

Wohnungen (wie die Vermiethungen der) zu Wien geschehen sollen. 132 2234
und 176 2259

— — (neue) zu Wien dürfen ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle nicht bewohnet werden. 308 2336

Wollenzeug- Fabrik (die Entwendungen des Gutes der) zu Linz, sind genau zu behandeln. 129 2228

Wüthenden (die wegen der) Hunde und ihres schädlichen Bisses ergangenen Generalien sind zu republiziren. 464 2420

Wundärzte (die) sollen zur Prüfung über die Geburtshilfe angehalten werden. 178 2260

Wundersalz (das aus Ungarn frey einzuführende) betreffend. 234 2393

Z.

Zahlungen (bey den) für die Fondskassen ist die individuelle Anzeige und Benennung derselben zu machen. 270 2319

— — (zu) mit ständischen Papieren an die Fondskassen ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. 322 2352

Zensoren (auf was die) bey Manuskripten und Büchern zu sehen, und daß die Buchdrucker und Buchhändler ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften haben. 453 2407

Zensurirung (auf was bey) der Manuskripte und Bücher die Zensoren zu sehen, und daß die Buchdrucker und Buchhändler ungeachtet des erhaltenen Imprimatur für den Nachdruck zu haften haben. 453 2407

Zeugnisse (die) für die geprüften Hebammen sollen von den Kreisärzten dem Kreisamte eingehändiget werden. 468 2426

Man sehe auch **Schulzeugnisse.**

Zeug- und Leinweberzunft (die Innungsartikel der) sind genau zu befolgen. 281 2322

		Seite.	Nro.
Zinn	(Warnung vor den aus) gegossenen Münzen.	158	2247
— —	(Eß- Trink- und Arzneygeschirr mit vermischtem) sollen die Zinngiesser und Drechsler nicht verfertigen, und verkaufen.	167	2252
Zinngiesser	(die) und Drechsler sollen kein Eß- Trink- und Arzneygeschirr, mit Zinn vermischt, verfertigen, und verkaufen.	167	2252
Zoll	der zum Ackerbaue und Fuhrwesen erforderlichen, ausgeschlagenen, nach Tyrol gehenden Eisengattungen.	21	2202
— —	für fremde roßhaarne Sesselüberzüge.	24	2206
— —	(was für ein) für die erbländischen Pomeranzen, und Limonien, dann die hänfenen Leinwanden abzunehmen ist.	125	2224
— —	(was für) die Transitowaaren für den von Rußland hesetzten Antheil Pohlens, und für die russischen Provinzen überhaupt zu entrichten haben.	194	2271
— —	(der) der Frösche ist eben der nämliche, welcher für die Krebse zu entrichten ist.	233	2297
— —	(wie vom Ausfuhrs-) die Seidenzeugfabrikate des Andrä Braunlich, und Gottlieb Hornpostel befreyet sind.	298	2326
— —	für die Ausfuhr der Pottasche	299	2327

Seite. Nro.

Zoll für die feinen Sammetnadeln. 302 2330

— — für die Ausfuhr des Leimleders in Tyrol. 425 2356

— — für die Einfuhr des Waldsaamen. 311 2340

— — von Wundersalze betreffend. 434 2393

Zollämter (auf was die) bey den russischen Avisobriefen bey der Juchteneinfuhr zu sehen haben. 254 2307

Zollamt (das Sezawnitzer) und Dreyßigstamt wird in eine polletirende Stazion nach Leschnicze übersetzet. 223 2291

Zollbeamten (wie sich bey Verhaftnehmung eines) zu benehmen ist. 271 2302

Zollkordon (der) zwischen Ost- und Westgallizien wird aufgehoben, und über die Vorräthe ausländischer Waaren die Kenntniß eingeholet. 194 2272

— — (Aufhebung des) zwischen Ost- und Westgallizien. 313 2343

Zollwesen (die Einrichtung des) in Westgallizien ist genau zu befolgen. 399 2367

Zuflüsse (wann die Quittungen über den Gehalt, und die) aus dem Schulfond von den Schullehrern und Gehilfen beyzubringen sind. 397 2364

Seite. Nro.

Zuwage (wie sich mit dem Gewichte, und der) bey Verkauf des Fleisches zu verhalten ist. 424 2380

Zwicken (wie die Uebertretung des Verbotes das Spiel) genannt, zuspielen, zu bestrafen ist. 27 2210

Zwik-Spiel (das) oder Labet-Spiel gehört unter die verbotenen Spiele. 257 2310

Zwölfkreuzerstücke (Kurs der 6 kr. und) in Tyrol. 320 2350